

Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft

Untersuchungen zur politischen Theorie
von James M. Buchanan und Friedrich A. v. Hayek

Von

Prof. Dr. Reinhard Zintl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Grundlagen	9
1. <i>Einführung</i>	9
1.1. Zum Thema	9
1.2. Einige Erläuterungen	13
1.3. Überblick	16
2. <i>Individualistische Ordnungstheorien</i>	18
2.0. Vorbemerkung	18
2.1. Allgemeine Charakterisierung	19
2.1.1. „Ordnung“, „Ordnungstheorie“, „Analyse von Ordnungen“	19
2.1.2. Die individualistische Position	21
2.2. Individualistische Kriterien: Systematik	24
2.2.1. Zur Unterscheidung zwischen individualistischen und nichtindividualistischen Ordnungstheorien	24
2.2.2. Zur Unterscheidung zwischen liberalen Ordnungstheorien und Vertragstheorien	27
2.2.3. Zur Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Vertragstheorien	29
2.3. Die Form der Analyse	34
2.3.1. Theoretischer und methodologischer Individualismus	34
2.3.2. Annahmen und Folgerungen	37
2.4. Die argumentative Verknüpfung von Kriterien und Analyse	42
2.5. Auswahl und Diskussionsebenen	47
Teil II: Die Konstruktion von Ordnungsentwürfen auf der Basis individueller Präferenzen	50
3. <i>Die Grundzüge der Argumentation</i>	50
3.0. Vorbemerkung	50
3.1. Die normative Theorie kollektiver Auswahl und der Platz der Vertragsfigur	51
3.2. Annahmen	55
3.2.1. Die Eigenschaften von Individuen	55
3.2.2. Der vorvertragliche Zustand	59

3.3.	Folgerungen	64
3.3.1.	„Vertrag I“: Individualrechte und protektiver Staat	64
3.3.2.	„Vertrag II“: Der produzierende Staat.	72
4.	<i>Kritik: Annahmen und versteckte Annahmen</i>	86
4.0.	Fragestellung und Vorgehen	86
4.1.	Zusatzannahmen und Präzisierungen	89
4.1.1.	Das Konzept der Freiwilligkeit in Vertragstheorien	89
4.1.2.	Voraussetzungen für einen Minimalkonsens	95
4.1.3.	Voraussetzungen für „freies Eigentum“ und einen „minimalen Staat“	100
4.2.	Zum Realitätsgehalt der Zusatzannahmen	117
4.2.1.	Realitätsnähe und Tauglichkeit	117
4.2.2.	Handlungslogik und alternative Annahmen.	119
4.3.	Zwischenbilanz.	124
5.	<i>Folgerungen</i>	125
5.0.	Vorbemerkung	125
5.1.	Ungangbare Wege und alternative Möglichkeiten	125
5.2.	Die Fruchtbarkeit individualistisch-rationalistischer Analyse	134
5.2.1.	Die Grenzen des Wunschdenkens	134
5.2.2.	Die Eröffnung von Spielräumen	137
5.2.3.	Die Erfassung von Entwicklungsprozessen	143
5.3.	Abschließende Bemerkungen zum Beitrag individualistisch-rationalistischer Theorien zur Diskussion von Ordnungsentwürfen.	146
Teil III: Die Konstruktion von Ordnungsentwürfen unter dem Kriterium individueller Freiheit		
148		
6.	<i>Die „Verfassung der Freiheit“</i>	148
6.0.	Einführung.	148
6.1.	Das Kriterium: Individuelle Freiheit	151
6.1.1.	Kontext: Individuum und Gesellschaft	151
6.1.2.	Individuelle Freiheit.	155
6.2.	Analyse: Die Berücksichtigung individueller Wünsche in einer freiheitlichen Verfassung.	159
6.2.1.	Die Unterscheidung zwischen abstrakter und spontaner Ordnung	159
6.2.2.	Die spontane Ordnung in einer freiheitlichen abstrakten Ordnung	162
6.3.	Der Entwurf.	167
6.3.1.	Der Privatbereich.	167
6.3.2.	Die Politik	169

7.	<i>Die erste Ebene der Kritik: Zur Reduzierung des freiheitlichen Programms.</i>	172
7.0.	Zusammenhang der Argumentation.	172
7.1.	Wettbewerb und Freiheit	174
7.1.1.	„Freier“ Wettbewerb als notwendige und hinreichende Bedingung für Freiheit.	174
7.1.2.	Sind Eigentums- und Vertragsfreiheit ausreichend, um Zwang zu verhindern?	175
7.1.3.	Ist „freier“ Wettbewerb notwendig, um individuelle Freiheit zu sichern?	182
7.2.	„Negative Freiheit“ – ausgesprochene und unausgesprochene Bedeutung	186
7.3.	Die Rolle des Fortschritts	190
7.4.	Folgerungen aus der immanenten Untersuchung	194
8.	<i>Die zweite Ebene der Kritik: Bedingungen der Realisierbarkeit von Ordnungen.</i>	196
8.0.	Vorbemerkung	196
8.1.	Gefährdungen einer freien Gesellschaft aus der Sicht einer liberalen Theorie: Gründe und Therapie	198
8.2.	Die Gefährdung freiheitlicher Regeln als endogenes Problem	203
8.2.1.	Allgemeines	203
8.2.2.	Zur Charakterisierung der Ziele, die eine freiheitliche Ordnung „gefährden“ können	205
8.2.3.	Die Befriedungswirkung gerechter Regeln.	209
8.3.	Die Geltung von Spielregeln als gerecht	216
8.4.	Aufgaben einer liberalen Theorie	219
Teil IV: Schlußbemerkungen.		223
9.	<i>Schlußbemerkungen.</i>	223
Literaturverzeichnis.		228

Teil I

Grundlagen

1. Einführung

1.1. Zum Thema

Das Selbstverständnis unserer Gesellschaft ist individualistisch, ebenso wie das aller Gesellschaften mit demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungen. Dies bedeutet nicht, daß alle Mitglieder solcher Gesellschaften „Individualisten“ sind oder sein sollen. Es ist vielmehr eine Kennzeichnung des politischen Selbstverständnisses der Gesellschaft: Bezugspunkt aller Urteile, die über das Handeln öffentlicher Entscheidungsträger, über die verbindlichen Regeln des Handelns und über die politischen Institutionen selbst gefällt werden, ist das Individuum, der einzelne Mensch. Ein solches individualistisches Selbstverständnis einer Gesellschaft enthält zwei Entscheidungen: Zum einen die Entscheidung, andere Maßstäbe als solche, die auf das Befinden der Gesellschaftsmitglieder Bezug nehmen, nur dann als legitim zu erachten, wenn sie selbst prinzipiell auf Feststellungen über individuelle Situationen zurückgeführt werden können. Die Ehre der Nation oder ein jenseits der Individuen verankertes Gemeinwohl sind keine zulässigen Bewertungsgrundlagen. Zum anderen enthält dieses Selbstverständnis die Entscheidung, es den Individuen selbst zuzutrauen und zuzumuten, darüber zu befinden, was gut für sie ist. Moral ist in solchen Gesellschaften zunächst einmal eine Privatangelegenheit¹.

Eine solche Grundentscheidung enthält ein Urteil, das kritisiert werden kann – sei es, daß man holistische oder kollektivistische Maßstäbe für angemessener hält, sei es, daß man keinen Grund sieht, den Individuen die Entscheidung über das, was gut für sie ist, prinzipiell selbst zu überlassen. Solche Kritik mag man für fragwürdig halten, was die Maßstäbe angeht, die ihr zugrundeliegen. Ohne Zweifel jedoch ist sie nicht unzulässig in dem Sinne, daß sie auf Fehlinterpretationen der Position beruht. Unzulässig in diesem Sinne ist eine andere Form der Kritik, auf die gleich hier eingegangen werden soll, um mögliche Mißverständnisse auszuräumen: Die *Tatsache*, daß der Mensch ohne Gesellschaft nicht

¹ Es genügt, an dieser Stelle auf die ersten Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen. Vgl. ansonsten nur: Klein (1974), bes. pp. 34 f.

existieren kann, daß das „Individuum“ ohne „Gesellschaft“ nicht einmal recht gedacht werden kann², ist nicht geeignet, die normative *Entscheidung*, die hinter einer individualistischen Position steht, zu kritisieren. Es geht bei dieser Entscheidung ja nicht darum, ob das eine ohne das andere existieren kann, sondern darum, welche „Ansprüche“ das eine an das andere *legitimerweise* erheben kann. Wie sich zeigen wird³, ist es für zumindest eine Variante individualistischer Ordnungstheorien gerade die Tatsache gesellschaftlicher Existenz des Menschen, die den Grund dafür liefert, Schutz des „Individuums“ vor der „Gesellschaft“ zu fordern; gerade weil die Abhängigkeit das Individuum beständig mit Auslieferung bedroht, muß sich die Gesellschaft, so wird gefordert, Schranken auferlegen. Eine solcherart individualistische Position impliziert keineswegs die Vorstellung isolierter Monaden, von denen jede an sich selbst genug hat, alle anderen als potentielle Bedrohung und allenfalls Mittel zum Zweck ansieht. Es ist demnach vorschnell, Konzepte wie „Gesellschaftlichkeit“ oder auch „Solidarität“ gegen den Individualismus als Grundlage des Selbstverständnisses einer Gesellschaft auszuspielen. Zunächst einmal schließt ein solches Selbstverständnis weder die Anerkennung der Gesellschaftlichkeit menschlicher Existenz aus noch enthält es ein Vorurteil gegen Werte wie Solidarität. Was es verweigert, ist lediglich die „Auflösung“ des Individuums in der Gesellschaft. Es ist eine ganz andere Frage, ob die Regeln, die sich eine Gesellschaft zum Schutze des Individuums gibt, dieses zu einem isolierten Dasein verurteilen. Kritik an dieser Isolation ist Kritik *an diesen Regeln* aus Gründen, hinter denen selbst ein Interesse am Individuum steht, aber sie ist keine Kritik am Individualismus.

Dieser Individualismus, der nicht nur antikollektivistisch ist, sondern auch auf individueller Autonomie besteht, macht *individuelle Freiheit* zur fundamentalen Norm der Gesellschaft. Er definiert zugleich, was in solchen Gesellschaften als Freiheit gelten soll – nicht die „Einsicht in das Notwendige“, nicht die Selbstverfertigung des Menschen nach einem vorgegebenen Ideal, sondern autonomes, vor Zwang geschütztes Handeln nach je eigenen Maßstäben. Mit diesem Konzept der Freiheit entsteht zugleich das Problem der *Ordnung*: Individuelle Freiheit als Kennzeichen der Gesellschaft insgesamt ist nicht denkbar ohne Spielregeln, die Schutzzäune zwischen den Individuen errichten. Das *Ordnungsproblem*, das sich in der Folge stellt, besteht in der Suche nach den Schranken, den Zäunen, die am ehesten freiheitlich genannt werden können.

Die Theorien, die sich dieses Problems annehmen, hier „individualistische Ordnungstheorien“ genannt, stellen gewissermaßen die systematische Artiku-

² So etwa G. Hesse (1979), pp. 26 ff., der hieraus eine wenigstens partielle Ablehnung einer individualistischen Position herleitet, die sich etwa in seinen Folgerungen für Staatsaufgaben niederschlägt: Hier taucht der Rechtsstaat nur beiläufig und vor allem in Form von Teilhaberechten auf, die von Meinungsfreiheit bis zur staatlichen Sozialpolitik reichen (vgl. p. 423).

³ Vgl. unten Kapitel 6.

lation des Selbstverständnisses individualistisch verfaßter Gesellschaften dar. Solche Theorien sind es, die weitgehend das Bild bestimmen, das man sich in diesen Gesellschaften von der Wirklichkeit macht. Sie spielen ihre Rolle bei der Feststellung dessen, was der Fall ist, dessen, was ein Problem genannt werden soll, und dessen, was als Lösung gelten kann. Insofern sind diese Theorien „mächtig“ und ein unumgänglicher Gegenstand der Diskussion, wenn man sich vergewissern will, welche Handlungskurse mit welchen Argumenten in individualistischen Gesellschaften vertreten werden können.

Nun herrscht in demokratischen Marktgesellschaften seit langem, in den letzten Jahren zunehmend, eine Situation des begrenzten Konflikts zwischen diesen Gesellschaften und ihren „eigenen“ Theorien: Genau die Theorien, die sich selbst als individualistisch verstehen, beklagen eine Reihe von Entwicklungen, die in den westlichen Demokratien stattfinden. Im einzelnen geht es um eine zu ambitionierte Sozialpolitik⁴, eine zu aktivistische Konjunkturpolitik⁵, eine zu hohe Staatsquote am Sozialprodukt⁶, zu viel Behinderung individueller Handlungsmöglichkeiten durch Manipulation des Eigentums- und des Vertragsrechts⁷. Hinter allen Anklagen steht die Sorge vor dem – unbeabsichtigt, mit den besten Vorsätzen eingeschlagenen – „Weg zur Knechtschaft“⁸, zu einer Gesellschaft, in der am Ende alles nur noch „im Namen des Staates“⁹ geschieht. Manchmal setzt der Vorwurf schon eine Stufe früher an: Die Entwicklung müsse nicht nur die Freiheit zerstören, sondern der Staat habe es überhaupt niemals ernstlich gewagt, Freiheit sich entwickeln zu lassen¹⁰.

Sicherlich ist ein solcher Konflikt im eigenen Hause von anderer Qualität als der Konflikt, der zwischen einer Marktwirtschaft und denjenigen ihrer Kritiker besteht, die aus prinzipiellen Gründen opponieren. Wer den „bürgerlichen“ Rechtsstaat oder die Freiheit *auch* zum Wettbewerb grundsätzlich

⁴ Speziell für die Bundesrepublik vgl. Merklein (1980). Für eine Übersicht vgl. Lepage (1979), bes. Kap. 6.

⁵ So die „monetaristische“ Kritik an einer keynesianisch orientierten Wirtschaftspolitik. Vgl. bes. Friedman (1968).

⁶ Aus den Anreizen, die demokratische Institutionen mit sich bringen, folgern z. B. Buchanan und Tullock (1962), Kap. 10, eine Tendenz nicht nur zu einem Wachstum, sondern zu einem „unangemessen“ großen Wachstum der Staatsausgaben.

⁷ Hier erhebt insbesondere die „property-rights-Schule“ ihre Stimme. Vgl. etwa Demsetz (1967), Furubotn / Pejovich (1974); für die in den USA geführte Debatte um „deregulation“, die in diesen Zusammenhang gehört, vgl. Feick (1980) und Schultze (1977). Für eine Übersicht vgl. wiederum Lepage (1979), *passim*.

⁸ So der Titel der bekanntesten Streitschrift v. Hayeks (1944, hier: 1976).

⁹ Vgl. v. Mises (1979).

¹⁰ Vgl. Lepage (1979), pp. 229 ff.

ablehnt, kann ohne allzu große Mühe als ein „externer“ Kritiker angesehen werden, der sich einer anderen Normgrundlage bedient, mit dem man sich daher nicht auseinanderzusetzen, vor dem man sich vielmehr zu schützen hat. So leicht kann man es sich mit einer Kritik nicht machen, die nicht nur auf einer gleichen Grundlage argumentiert, sondern die sogar den Anspruch erhebt, diese Normgrundlage verbindlich interpretieren zu können, besser jedenfalls als diejenigen, die im politischen Tagesgeschäft stehen.

Zweifellos ist eine solche Kritik wenigstens streckenweise Bestandteil defensiver Bemühungen, bzw. einer Gegenoffensive gegen die gerade in den letzten Jahren nachhaltig artikulierte Fundamentalkritik: Behaupten Fundamentalkritiker, der Kapitalismus habe sich nicht gewandelt und könne sich nicht wandeln, so wird dem hier die Behauptung entgegengesetzt, er habe sich schon viel zu weit gewandelt, ja noch mehr: Ein großer Teil der von der Fundamentalkritik aufgezeigten Unzuträglichkeiten sei nicht Folge des Kapitalismus, sondern Folge seiner ständigen Behinderung¹¹. Soweit die Kritik individualistischer Theorien an der Realität demokratischer Industriegesellschaft dem Zwecke der Verteidigung dient, stützt sie die Praxis eher als sie zu erschüttern – ein Staat, der in seiner Tätigkeit von zwei Seiten vehement angegriffen wird, hat es leichter, sich als neutral oder gemäßigt zu verstehen als ein Staat, der nur von einer Seite unter Druck gerät und somit zwangsläufig die eigene Position als selbst extrem ansehen muß.

Was immer die Motive sein mögen, die hinter individualistischer Kritik an der gegenwärtigen Praxis stehen – man machte es sich zu leicht, wenn man unter Hinweis auf einen vermuteten taktischen Charakter der Kritik einer inhaltlichen Diskussion aus dem Wege ginge. Da die Kritik schwerwiegende Einwände formuliert, scheint es in jedem Fall notwendig, die Stichhaltigkeit und Tragweite der Einwände genauer zu untersuchen. Wenn die Kritik stichhaltig ist – wenn sie also unter individualistischen Gesichtspunkten angebracht ist –, dann ist die gegenwärtige Praxis gefährlich und es müßte nach Wegen zu ihrer Änderung gesucht werden, wenn man weiterhin an freiheitlichen Maßstäben festhalten will.

Einer solchen Auseinandersetzung gilt die vorliegende Arbeit. Es ist zunächst zu untersuchen, in welchem Maße die Prämissen einer individualistischen Theorie das Verdikt über den aktiven Staat tragen. Hierbei wird sich herausstellen, daß die Kritik an den Aktivitäten dieses Staates nur zum Teil berechtigt ist, wenn man sie auf freiheitliche Maßstäbe stützt. Sodann ist zu untersuchen, ob die Therapie, die individualistische Theorien propagieren, geeignet erscheint, die Probleme zu lösen, die unter Freiheitsgesichtspunkten als solche anzusehen sind. Hier wird sich herausstellen, daß die vorgeschlagene Therapie etwas verlangt, das eigentlich nach der Interpretation der Wirklichkeit, die individualistische Theorien selbst geben, als unmöglich zu gelten hat. Im Ergebnis wird

¹¹ Vgl. neben Lepage: Friedman (1971).

also der Anspruch, mit dem die Kritik vorgetragen wird, auf zwei Ebenen bestritten: Die Maßstäbe tragen die Kritik nicht in vollem Umfange; das Geforderte erscheint nach der Realitätsinterpretation der untersuchten Theorien nicht ohne weiteres realisierbar.

Die Auseinandersetzung ist von Anfang bis Ende „kriterienimmanent“: Das Kriterium, an dem individualistische Ordnungstheorien Institutionen messen, wird selbst nicht in Frage gestellt. Es wird lediglich untersucht, ob das Kriterium genau die Implikationen, alle Implikationen, hat, die ihm von den hier untersuchten Theorien zugeschrieben werden. Die Auseinandersetzung ist überdies „analyse-immanent“: Sie nimmt nicht nur die Maßstäbe hin, sondern auch die Aussagen über die zu erwartenden Folgen von Institutionen und die Realisierbarkeit von Veränderungen. Dies gilt auch dort noch, wo die Realisierbarkeit der jeweiligen Therapievorschlage untersucht wird: Diese Untersuchung wird ausschließlich auf der Basis der Annahmen über Individuenhandeln geschehen, die individualistischen Theorien zugrundeliegen. Die Auseinandersetzung bleibt somit in jeder Phase des Arguments immanent. Im Ergebnis ist daher die hier geübte Kritik an individualistischen Theorien, soweit eine solche zustandekommt, keine Fundamentalkritik. Sie dient eher dem Aufweis dessen, was individualistische Theorien über das hinaus, was sie ohnehin leisten, zusätzlich leisten *könnten*, wenn sie sich streng an ihre normativen Grundlagen und ihre eigenen Annahmen über menschliches Handeln hielten. Was solche Theorien leisten könnten, wird jedoch im Rahmen dieser Arbeit höchstens angedeutet. Insofern versteht sie sich als eine Vorarbeit.

Bevor ein Überblick gegeben wird, sind noch einige grundsätzliche Klärungen und Ausgrenzungen angebracht:

1.2. Einige Erläuterungen

Einiges von dem, was in dieser Arbeit getan bzw. unterlassen wird, bedarf einer kurzen Begründung; hierzu gehört zum einen die Frage, warum überhaupt auf der Basis eines bestimmten Kriteriums, das beinahe den Charakter eines letzten Wertes zu haben scheint, argumentiert wird; des weiteren sei kurz erläutert, warum an den Anfang die Kennzeichnung „individualistisch“ gesetzt wird, warum nicht gleich mit Begriffen wie „freiheitlich“, „liberal“ oder „libertär“ gearbeitet wird; schließlich ist zu begründen, warum sowohl historische wie ideengeschichtliche Erörterungen ausgeblendet bleiben. Zunächst zur ersten Frage:

Sollten die bisherigen Ausführungen den Eindruck erweckt haben, es gehe hier um den Versuch, die Legitimation von Ordnungen hinsichtlich eines letzten Wertes zu begründen oder zu kritisieren, ein Unterfangen, das ebenso wie andere Fälle von Begründungsdenken insbesondere von Hans Albert immer

wieder kritisiert wurde¹², so handelt es sich um ein Mißverständnis: Es geht hier nicht um die Setzung letzter Werte, sondern lediglich um die Konsistenz bestimmter Gedankengänge, die sich auf bestimmte Werte, seien es letzte Werte oder nicht, berufen. Nachdem solche Werte *de facto* eine Rolle in der politischen Auseinandersetzung spielen, ob dies nun von kritisch-rationalistischer Warte aus fruchtlos erscheint oder nicht, dürfte es nicht überflüssig sein, ein solches Faktum auch in der Auseinandersetzung zur Kenntnis zu nehmen. Überdies erscheint es nicht ausgemacht, daß die Abkehr vom Begründungsdenken unbedingt einen rein inkrementalistischen Zugang zu politischen Entscheidungen und damit die Überflüssigkeit einer Ordnungsdiskussion impliziert. Auch im Zuge einer piecemeal-Prozedur erfolgende Entscheidungen können kumulativ ebenso irreversibel sein, wie synoptisch gefällte Entscheidungen; auch hier könnte es sich als nützlich erweisen, sich so viel Information über mögliche Konsequenzen des Handelns zu verschaffen wie irgend möglich¹³. Und warum sollte man solche Konsequenzen nicht auch nach explizit formulierten Maßstäben bewerten?

Zur Verwendung der Begriffe nur soviel: Sicherlich impliziert eine individualistische Position im hier skizzierten Sinne freiheitliche Kriterien. Es wurde jedoch bereits gesagt, daß vorgeordnet, dem Kriterium erst Sinn gebend, der Individualismus ist. Insofern ist es systematisch gerechtfertigt, die Dinge auch

¹² Vgl. Albert (1968), passim; ders. (1976), pp. 16 ff.

¹³ Für die methodologische Begründung einer inkrementalistischen Position vgl. etwa Popper (1962); für die entsprechende Rekonstruktion politischer Prozesse vgl. vor allem Lindblom (1964), und Lindblom (1965). Kritisch im hier angedeuteten Sinne z.B. Buchanan (1976), Kap. 10, bes. p. 167: „... The institutions that survive and prosper need not be those that maximize man's potential. Evolution may produce social dilemma as readily as social paradise.“ Wie steril die Äußerungen des kritischen Rationalismus werden können, wenn sie schematisch verabreicht werden, zeigt die Behandlung von Ordnungsproblemen bei Aldrup (1971): Ausgehend von einem selbstgemachten Popanz, der „autoritären“ Frage: „Wessen Wille kann oder soll gesellschaftlich dominieren?“ (p. 142) werden „orthodoxer Liberalismus“ und „orthodoxer Marxismus“ für gleicherweise „rational despektabel“ erklärt (p. 161). Die Lösung bietet der kritisch-rationale Standpunkt: „Wird hierauf nämlich strikt verzichtet zugunsten ernsthafter Bemühungen, alle auf eine Zeit überkommenen menschlichen Herrschafts- oder sozialen Machtkonstellationen unablässig auf ihre mutmaßliche Illegitimität oder potentielle Verführung zum Machtmißbrauch zu überprüfen, so (und vermutlich nur so) wird der Weg frei zur Aufstellung einer nicht bereits im Ansatz widersprüchlichen Theorie der Politik“ (p. 160). Im Grunde genommen wird hier die „autoritäre“ Frage in einer nicht ganz deutlichen Form wieder gestellt.

Es scheint fragwürdig, nun ad hoc mit Begriffen wie „Illegitimität“ oder „Machtmißbrauch“ zu arbeiten, *ohne* sie explizit als Kriterien eingeführt und vielleicht auch definiert zu haben. Für eine Kritik an derartigen Verwendungen „kritisch-rationalistischer“ Argumente vgl. auch Spinner (1978), die Einleitung.

bei diesem Namen zu nennen. Eng damit zusammen hängt eine praktische Schwierigkeit, die auf diesem Wege umgangen wird: Das Etikett „Freiheit“ deckt ebenso wie das Etikett „liberal“ so unterschiedliche Begriffsinhalte¹⁴, die zudem für beide Etiketten nur zum Teil vergleichbar sind, daß die Verwendung solcher Kennzeichnungen eine Fülle von Erwartungen an den Inhalt der Arbeit erweckt hätte, von denen die meisten anschließend enttäuscht worden wären; in jedem Falle hätte am Anfang der Arbeit eine ausführliche Beschreibung dessen stehen müssen, was diese Arbeit *nicht* will. Das Attribut „libertär“ hingegen, das den gemeinten Sachverhalt am genauesten trifft, ist im deutschen Sprachgebrauch so wenig etabliert, daß seine Verwendung von Anfang an ebenfalls nicht allzu glücklich erschienen wäre. Überflüssig schien es hingegen, auf die Verwendung der genannten Konzepte ganz zu verzichten: Nach der bereits im nächsten Kapitel erfolgenden Klärung der Grundbegriffe dürften sich Mißverständnisse nicht mehr einschleichen.

Die Ausblendung historischer und ideengeschichtlicher Überlegungen schließlich hat ihren Grund in der Bemühung um Immanenz der Diskussion. Beide Aspekte gäben genügend Stoff für eigene Arbeiten ab. In allen hier untersuchten Theorien, ganz besonders in der von v. Hayek vorgetragenen, wird immer wieder mit historischen Entwicklungen argumentiert. Die eine oder andere dort aufgestellte Behauptung dürfte bezweifelbar sein¹⁵, ebenso wie die überall anzutreffenden Berufungen auf Denker wie Tocqueville¹⁶,

¹⁴ Für den Begriff „Freiheit“ wird dies weiter unten (Kap. 6) zu belegen sein, vgl. allgemein Berlin (1969); Oppenheim (1961); Simon (1977). Für den Begriff des Liberalismus genügt der Verweis auf die politische Realität: Was z. B. in den USA „liberal“ genannt wird, wäre in Europa eher als eine sozialstaatliche Position zu kennzeichnen, die „Liberalen“ selbst sind in Europa eine keineswegs homogene Gruppe.

¹⁵ Ein Beispiel ist etwa die von v. Hayek beschworene spontane, fast unbeußte Entwicklung der Marktwirtschaft. Daß sie weder spontan noch unbeußt gewesen sein könnte, legen Schriften wie die Polanyi (1977) für den historischen Ablauf, die von Hirschman (1977) für das zeitgenössische Denken zumindest als Vermutung nahe.

¹⁶ Zu Tocqueville vgl. beispielsweise Hayek (1971), pp. 249 f. Hier gilt zwar, daß v. Hayeks Argumente für den demokratischen Rechtsstaat mit denen Tocquevilles übereinstimmen. Dennoch dürften in der Konstruktion Tocquevilles individuelle und politische Freiheit nicht im gleichen Sinne voneinander getrennt sein wie bei v. Hayek (vgl. unten, Kap. 6); wie sonst könnte Tocqueville etwa bemerken: „Die Amerikaner haben den Individualismus, die Frucht der Gleichheit, durch die Freiheit bekämpft, und sie haben ihn besiegt.“ (Tocqueville (1962), p. 119). Unter „Individualismus“ ist hier die anonyme Gleichförmigkeit der Individuen zu verstehen. Die Freiheit, die aus dieser durch wechselseitige Gleichgültigkeit erzeugten Gleichförmigkeit hinaushilft, ist *auch* „politische“ Freiheit. Demokratie ist nicht nur eine „Methode“, in deren Rahmen individuelle Freiheit garantiert werden kann, sondern selbst ein Bestandteil der individuellen Freiheit.

Humboldt¹⁷ oder J. St. Mill¹⁸ – in allen Fällen gilt jedoch, daß eine solche Berufung, wenn sie zu Recht erfolgt, das Argument nicht *in sich* stärker macht, daß sie, wenn sie zu Unrecht erfolgt, das Argument nicht *in sich* schwächer macht. Es versteht sich am Rande, daß eine solche Ausblendung nicht den Anspruch impliziert, die Klassiker hätten zu den hier diskutierten Problemen nichts zu sagen oder nichts gesagt. Aber ebenso wie die kritisierten Theorien durch die Berufung auf die Klassiker nicht an Stringenz gewinnen, ebenso hat auch die Kritik an diesen Theorien durch die Berufung auf Autoritäten nichts zu gewinnen – entweder sind die hier zu konkreten Theorien geäußerten konkreten Argumente stichhaltig oder sie sind es nicht¹⁹.

1.3. Überblick

Noch in diesem ersten Teil wird genauer erläutert, was gemeint ist, wenn von „individualistischen Ordnungstheorien“ die Rede ist. Das zweite Kapitel

¹⁷ Vgl. neben vielen weiteren Erwähnungen Hayek (1971), p. 253. Daß v. Humboldt ebenso wie v. Hayek staatlicher Intervention mißtraut, jedoch mit anderer Zielsetzung als v. Hayek, machen die folgenden Sätze deutlich: „Der wahre Zweck des Menschen, nicht der, welchen die wechselnde Neigung, sondern welchen die ewig unveränderliche Vernunft ihm vorschreibt – ist die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen. Zu dieser Bildung ist die Freiheit die erste unerläßliche Bedingung.“ (Humboldt (1947), p. 23) und „Gerade die aus der Vereinigung mehrerer entstehende Mannigfaltigkeit ist das höchste Gut, welches die Gesellschaft gibt, und diese Mannigfaltigkeit geht gewiß immer in dem Grade der Einmischung des Staates verloren“ (ibid., p. 31). „Mannigfaltigkeit“ und „proportionierlichste Bildung“ sind Maßstäbe, die v. Hayek eher als fragwürdig denn als erstrebenswert ansieht.

¹⁸ Die Berufungen auf Mill bei v. Hayek sind so zahlreich, daß es keinen Sinn hat, eine einzelne Stelle besonders herauszuheben. Für Mill dürfte ähnliches gelten wie für Humboldt – auch hier findet sich die Skepsis gegenüber dem intervenierenden Staat, auch hier – im Unterschied zur „libertären“ Position – findet sich das Interesse an Entfaltung auch *gegen* materiellen Fortschritt: „Unter den Werken des Menschen, mit deren Vervollkommung und Verschönerung das menschliche Leben zu Recht beschäftigt ist, ist das seiner Bedeutung nach erste sicherlich der Mensch selbst. Angenommen, es wäre möglich, Häuser zu bauen, Korn wachsen zu lassen, Schlachten zu schlagen, Prozesse zu führen, und sogar Kirchen zu errichten und Gebete zu sprechen durch Maschinen . . . so würde es einen beträchtlichen Verlust bedeuten, für diese Automaten auch nur die Männer und Frauen auszutauschen, die gegenwärtig die zivilisierten Teile der Welt bewohnen und die gewiß nur kümmerliche Muster dessen sind, was die Natur hervorbringen kann und will“ (Mill (1969), p. 72). Die institutionellen Konsequenzen eines solchen Freiheitsbegriffs dürften anders aussehen als diejenigen aus dem libertären Freiheitsbegriff.

¹⁹ Die Auseinandersetzung könnte sich ohnehin, soweit sie die Ideengeschichte einbezöge, nur auf Maßstäbe und mögliche Implikationen von Maßstäben beziehen, nicht aber auf die Realisierbarkeit von Entwürfen. Dennoch wird dort, wo die Urheberschaft eines Arguments bei einem „Klassiker“ liegt, darauf auch hinzuweisen sein.

gibt einerseits eine Darstellung des Zusammenhangs von Kriterien (Bestimmung des Angezielten), Interpretation der Realität (Bestimmung des Möglichen) und konkretem Ordnungsentwurf, den Ordnungstheorien herstellen; sodann enthält es eine Typologie individualistischer Ordnungstheorien, die zugleich die Auswahl des Diskussionsgegenstandes und die Schritte der Argumentation plausibel zu machen imstande ist.

Der zweite Teil der Arbeit gilt der Untersuchung derjenigen individualistischen Theorien, für die das Kriterium individueller Freiheit selbst nur eine abgeleitete Größe ist. Das Verfahren solcher Theorien ist gewissermaßen radikal individualistisch: Nicht nur die Feststellung dessen, was möglich ist, sondern auch die Bestimmung dessen, was erwünscht genannt werden kann, wird aus der Betrachtung der Wirklichkeit gewonnen. Die Bindung des Theoretikers an die Wirklichkeit nicht nur hinsichtlich der Tatbestandsfeststellung, sondern auch hinsichtlich der an Tatbestände anzulegende Maßstäbe wird über eine Argumentationsfigur hergestellt, die die Vorstellung des Gesellschaftsvertrages neu aufnimmt. Die Auseinandersetzung erfolgt in drei Schritten: Im dritten Kapitel wird das vertragstheoretische Argument dargestellt; im vierten Kapitel wird es untersucht und einer Kritik unterzogen; im fünften Kapitel werden die Folgerungen hinsichtlich Leistung und Grenzen eines solchen Zugangs dargestellt. Die Kritik beschränkt sich vollständig auf die interne Logik des Arguments. Die Schwierigkeiten, die hierbei sichtbar werden, sind so groß, daß eine Untersuchung des Entwurfs auf seine Realisierbarkeit hier nicht notwendig ist: Es genügt an dieser Stelle die Feststellung, daß jedenfalls so nicht argumentiert werden kann.

Dies macht den Weg frei für die Betrachtung eines anderen Arguments, das auf einen ganz ähnlichen Entwurf hinausläuft; es handelt sich dabei um diejenige Argumentation, die freiheitliche Maßstäbe an den Anfang der Überlegungen setzt, sie nicht aus der Untersuchung der Wirklichkeit zu gewinnen beansprucht. Der Auseinandersetzung mit solchen Argumenten gilt der dritte Teil der Arbeit. Wiederum ist die betreffende Theorie zunächst darzustellen (Kapitel 6). Die Kritik erfolgt dann, im Unterschied zur Kritik an Vertragsargumenten, auf beiden Ebenen: Zuerst (Kapitel 7) ist die interne Konsistenz des Arguments zu betrachten, sodann (Kapitel 8) die Realisierbarkeit des Vorschlages. Die Untersuchung der internen Konsistenz zeigt, daß aus Kriterium und Analyse zwar der gefolgerte Entwurf hergeleitet werden kann, aber nicht muß. Die Argumentation ist also *nicht inkonsistent*, aber auch *nicht zwingend*²⁰. Schon damit steht fest, daß nicht jede von diesem Entwurf abweichende Praxis, nicht jede andere Problemsicht, nicht jeder andere Lösungs-

²⁰ Wie Kapitel 7 zeigen wird, läßt sich bei einer bestimmten, durchaus zulässigen, Interpretation des Kriteriums sogar die Konsistenz in Frage stellen: Es scheint so, als werde das Kriterium in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich eng ausgelegt. Vgl. bes. Abschnitt 7.2.

vorschlag es sich gefallen lassen muß, als unfreiheitlich abqualifiziert zu werden. Auf der zweiten Ebene der Kritik wird dann gefragt, ob das, was der Entwurf verlangt, wenn schon nicht unbedingt notwendig, dann noch wenigstens möglich ist. Auch hier wird, wie schon gesagt, immanent verfahren: Es wird gefragt, ob die Annahmen über das Handeln von Individuen, die der Interpretation der Realität zugrundeliegen, genau diese Interpretation der Realität nahe legen. Es zeigt sich, daß dies bezweifelt werden kann.

Noch im dritten, vor allem aber im abschließenden vierten Teil werden die Konsequenzen hieraus für die Beurteilung des Potentials individualistischer Ordnungstheorien gezogen: Solche Theorien haben etwas zu sagen. Aber sie laufen Gefahr, ihr Potential zu verschenken, indem sie es an die Diskussion irrelevanter Alternativen verausgaben und sich so selbst diskreditieren. Eine Praxis, die den Ansprüchen dieser Theorien nicht genügen *kann*, wird über kurz oder lang auch die Maßstäbe, die hinter solchen Ansprüchen stehen, nicht mehr wirklich ernst nehmen könnten. Zugleich mit dieser Kritik wird umrissen, was solche Theorien leisten können, wenn sie näher an der Realität argumentierten. Sie sind dann nicht nur imstande, ein Bewußtsein für die Wichtigkeit von Ordnungsproblemen wachzuhalten, sondern sie sind dann auch imstande, Wege zu weisen, die tatsächlich begangen werden können. Letzteres ist nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit, die hierzu nur eine Vor-Arbeit sein kann.

2. Individualistische Ordnungstheorien

2.0. Vorbemerkung

Das folgende Kapitel hat vorbereitenden Charakter. Es dient der Einführung der wichtigsten Grundbegriffe, der Verortung der einzelnen Fragen, die im Fortgang der Untersuchung behandelt werden, und der Erläuterung der Auswahl der Ordnungstheorien, die diskutiert werden.

Zunächst wird eine allgemeine Klärung dessen gegeben, was im Rahmen dieser Arbeit unter „Ordnungstheorie“ und im besonderen unter „individualistischer Ordnungstheorie“ verstanden wird. Außer den notwendigen begrifflichen Erläuterungen wird es vor allem darum gehen, den Argumentationszusammenhang zwischen Maßstäben, Analyse und konkretem Entwurf, den solche Theorien herstellen, zu präzisieren (Abschnitt 2.1.).

Im nächsten Schritt ist genauer zu betrachten, mit welchen Argumenten in Ordnungstheorien die Maßstäbe eingeführt werden, an denen man jeweils die Wünschbarkeit oder Brauchbarkeit von Ordnungsentwürfen mißt. Die systematische Einordnung der unterschiedlichen Argumentationsweisen erzeugt zugleich eine Typologie der Ordnungstheorien nach ihrer Logik, nicht hinsichtlich ihres normativen Gehalts (Abschnitt 2.2.).

Auf die Einführung dieser Typologie folgt in Abschnitt 2.3. dann eine grobe Charakterisierung der in individualistischen Ordnungstheorien üblichen Art und Weise der Untersuchung der Wirklichkeit, für die die vorgeschlagenen Ordnungsentwürfe Gültigkeit beanspruchen. Es wird gezeigt, daß die Fragestellungen, die individualistischen Ordnungstheorien eigen sind, in der Regel zu einem theoretischen, nicht unbedingt jedoch zu einem methodologischen Individualismus der Analyse führen.

Hieran schließt sich eine ausführliche Betrachtung des argumentativen Zusammenhangs von Urteil und Analyse an. Es geht dabei insbesondere um die Frage, inwieweit und inwiefern die „Antworten“, die die Analyse auf die Fragen der jeweiligen Ordnungstheorie gibt, verbindlich sind. Eine Folgerung aus der Feststellung, daß „Sollen“ „Können“ impliziert¹, wird in diesem Zusammenhang gezogen: In keiner denkbaren Ordnungstheorie kann der Ordnungsentwurf aus den Kriterien allein zwingend gefolgert werden. Je mehr konkurrierende Interpretationen der Realität vorliegen, um so unterschiedlicher können die mit einem Satz von Kriterien vereinbaren oder aus ihm „folgenden“ konkreten Ordnungsentwürfe ausfallen (Abschnitt 2.4.).

Abschließend wird erläutert, warum welche Ordnungstheorien in dieser Arbeit zu genauerer Diskussion ausgewählt wurden und in welcher Weise die Diskussion erfolgen wird (Abschnitt 2.5.).

Zunächst zur Erläuterung einiger Grundbegriffe:

2.1. Allgemeine Charakterisierung

2.1.1. „Ordnung“, „Ordnungstheorie“, „Analyse von Ordnungen“

Unter der „Ordnung“ einer Gesellschaft soll – im Unterschied zum konkreten „Zustand“ der Gesellschaft – die Gesamtheit der Regeln oder auch, synonym verwandt, Institutionen² verstanden werden, die zum einen die Bestand-

¹ Vgl. Hare (1973), pp. 67 ff.; Albert (1972), pp. 26 ff.; allgemeiner: Albert (1963). Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Sollen“, „Norm“ und „normative Diskussion“ könnten sich Mißverständnisse einschleichen; daher sei an dieser Stelle eine Erklärung gegeben: Ordnungstheorien versuchen, Antworten auf die Frage zu geben, welchen Regeln eine Gesellschaft folgen soll, welche Ordnung sie sich geben soll. Wenn daher von „Sollen“ die Rede ist, bezieht sich dies nicht auf „gesolltes“ Individuenhandeln, sondern auf eine „gesollte“ Verfassungswahl. „Können“ ist dementsprechend ein Begriff, der sich im Rahmen dieser Arbeit auf die *Realisierbarkeit einer Ordnung* bezieht; ein Zusammenhang besteht insofern, als realisierbar nur solche Ordnungen sind, die keine Regeln enthalten, die den Individuen Unmögliches vorschreiben.

² Eine solche Sprechweise ist sicherlich unspezifischer als der übliche Sprachgebrauch, der unter „Institution“ mehr versteht als nur eine „Regel“

teile dieser Gesellschaft konstituieren, zum anderen die Beziehungen unter diesen Bestandteilen determinieren. Institutionen in diesem Sinne sind etwa individuelle Rechtssphären, insbesondere Eigentumsformen (nicht die konkrete Eigentumsverteilung), Regeln kollektiver Entscheidung etc.

Jede Gesellschaft besitzt eine Ordnung in diesem Sinne, die auch sehr „unordentlich“ sein kann. „Ordnung“ ist nicht gleichbedeutend mit „Harmonie“ oder „Stabilität“³. Auch „Anarchie“ ist in dieser Verwendungsweise des Begriffs als eine Art von Ordnung anzusehen, eine „Ordnung“, die sogar, wie sich zeigen wird, für einige der untersuchten Theorien von großer Bedeutung ist.

Die Beschäftigung mit dem Regelbestand einer Gesellschaft kann zunächst einmal deskriptiven und erklärenden Charakter haben. In Untersuchungen dieser Art bemüht man sich zum einen darum, eine gegebene Realität möglichst zutreffend und der Fragestellung entsprechend präzise zu beschreiben; auf der Grundlage dieser Erfassung dessen, was „der Fall“ ist, wird dann angestrebt, mit Hilfe allgemeiner, theoretischer Sätze zu erklären, welche Zustände durch welche Konfiguration von Regeln zustandekommen mögen; wie es zu einer bestimmten Konfiguration von Regeln gekommen sein mag; gegebenenfalls wird man auch prognostizieren, welche Veränderungsdynamik hinsichtlich der Regeln selbst einem Regelsystem immanent ist. Man kann derartige Formen der Beschäftigung mit Ordnungen als „Theorien über Ordnungen“ bezeichnen.

(vgl. nur die Übersicht bei Gundlach / Bauer / Bellebaum (1959)). Sie entspricht jedoch einem in individualistischen Theorien verbreiteten Gebrauch. Vgl. die folgenden Aussagen: „[Die sozialen Institutionen] . . . bestehen aus allen jenen sozialen Wesenheiten der sozialen Welt, die den Dingen der physischen Welt entsprechen. Eine Gemüsehandlung oder ein Universitätsinstitut oder eine Polizeimacht *oder ein Gesetz* sind in diesem Sinne soziale Institutionen.“ (Popper (1962), p. 247; Hervorhebung von mir, R. Z.). Noch deutlicher wird Rawls (1971), p. 55: „An institution may be thought of in two ways: first as an abstract object, that is, as a possible form of conduct expressed by a system of rules; and second, as the realization in the thought and conduct of certain persons at a certain time and place of the actions specified by these rules.“ Der Grund für eine derartige Gleichsetzung liegt in der Argumentationsweise, die in individualistischen Theorien vorherrscht: Zum einen werden Regeln, wenn man sie auf ihre Auswirkungen untersucht, immer mit Selbstverständlichkeit als gültig, also auch mit entsprechenden Durchsetzungsmechanismen versehen, betrachtet. Insofern werden „Regeln“ immer auch als „Institutionen“ angesehen. Zum anderen werden „Institutionen“ wie etwa die repräsentative Demokratie als „Regeln“ angesehen: die repräsentative Demokratie z. B. als abgestufte Mehrheitsregel. Eine solche Gleichsetzung wird beispielhaft deutlich in der Gleichsetzung von „Verfassung“ mit „Regel kollektiver Auswahl“ (vgl. nur Arrow (1963)). Ob diese Gleichsetzung, die theoretische Gründe hat, sehr glücklich ist, wird noch zu diskutieren sein. Fürs erste sei sie jedoch hingenommen.

³ Insofern wird der Begriff der Ordnung hier zunächst in einem weiteren Sinne gebraucht, als dies etwa für das „Denken in Ordnungen“ des Ordoliberalismus der Fall ist. Vgl. stellvertretend Eucken (1959), bes. pp. 26 ff.

Im Rahmen dieser Arbeit soll jedoch immer dann, wenn Unklarheiten entstehen könnten, hierfür die Bezeichnung „Analyse von Ordnungen“ verwendet werden. Unklarheiten könnten entstehen, weil üblicherweise die theoretische Beschäftigung mit Regeln und Regelsystemen als ein Unternehmen verstanden wird, das zugleich normativen Charakter hat. Es ist müßig, an dieser Stelle unterschiedliche Theoriebegriffe gegeneinander auszuspielen oder gar eine Diskussion darüber zu führen, welche Art von Betätigung das Etikett „Theorie“ überhaupt verdient hat. Wenn im folgenden von „Ordnungstheorien“ die Rede ist, sollen damit Aussagensysteme gemeint sein, die Regelsysteme unter dem Gesichtspunkt ihrer Wünschbarkeit – wie auch immer begründet – diskutieren.

In der Regel wird eine Ordnungstheorie auch die Analyse von Ordnungen enthalten. Rein logisch ist dies nicht notwendig. Es ist ohne Schwierigkeiten denkbar, daß eine solche Theorie sich auf eine Menge präskriptiver Sätze beschränkt und allenfalls noch darauf Rücksicht nimmt, daß die verschiedenen propagierten Regeln oder Institutionen logisch vereinbar sind – daß etwa eine bestimmte Aktivität nicht zugleich geboten und verboten ist. Soweit ein solcher Entwurf jedoch darauf zielt, in dieser Welt Anwendung zu finden, wird es sich nicht umgehen lassen, auch Mutmaßungen darüber anzustellen, ob und inwieweit Regeln erfüllbar sind und welche Auswirkung ihre Befolgung hat, sofern sie erfüllbar sind – nichts anderes ist gemeint mit dem bereits erwähnten Satz, daß „Sollen“ „Können“ impliziert. Wie weit eine solche Analyse zu gehen hat, wird selbst vom Charakter der Normen und der ihnen entsprechenden Regeln abhängen. Dies wird im letzten Abschnitt des Kapitels genauer untersucht. An dieser Stelle soll es genügen, festzuhalten, daß „Ordnungstheorien“ normative Entwürfe für Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens bereitstellen, die regelmäßig eng mit „Analysen von Ordnungen“ verknüpft sein werden.

Nun zum besonderen Charakter solcher Ordnungstheorien, die als „individualistisch“ bezeichnet werden können:

2.1.2. Die individualistische Position

Als „individualistische“ Ordnungstheorien sollen hier solche Ordnungstheorien bezeichnet werden, die als Grundlage der Bewertung von Regeln oder der durch Regeln induzierten Zustände das Befinden von Individuen verwenden, und zwar *nach Möglichkeit* bemessen in den Beurteilungsmaßstäben der betreffenden Individuen selbst⁴.

⁴ Als repräsentativ für das, was hier unter einer individualistischen Position verstanden wird, können zum einen die einschlägigen Feststellungen Buchanan gelten (vgl. Buchanan (1975), pp. 1 ff.; Buchanan / Tullock (1962), pp. vi ff.; Buchanan (1979), passim), zum anderen Hayek (1952), bes. (1952 a).

Diese Charakterisierung enthält die folgenden Einschränkungen der Menge denkbarer Normgrundlagen:

- eine Einschränkung hinsichtlich des Bezugspunkts von Maßstäben;
- eine Einschränkung hinsichtlich der Art und Weise, wie dieser Bezugspunkt zu berücksichtigen ist.

Man kann die erste Einschränkung als die *antiholistische* oder *antikollektivistische* Dimension der individualistischen Position, die zweite Einschränkung als ihren *antipaternalistischen* Zug bezeichnen.

Zur ersten Einschränkung: Sie schließt als Bezugspunkt von Bewertungen den Zustand metaphysischer Wesenheiten und den Zustand von Kollektiven qua Kollektive aus. Dies wird bisweilen selbst erkenntnistheoretisch, als Folge eines methodologischen Individualismus, begründet. Hierüber wird noch zu sprechen sein; an dieser Stelle ist es hinreichend, die Position als normativ gewählte anzusehen: Was immer die denkbaren, inner- oder außerweltlichen Wesenheiten sein mögen, die als Bezugspunkte von Urteilen grundsätzlich in Frage kommen können – für individualistische Ordnungstheorien kommen nur Individuen in Frage. Dies schließt nicht aus, daß der Zustand der Gesellschaft insgesamt – etwa „Wohlstand“, „Fortschritt“, „Sicherheit“ – oder bestimmter Gruppen – „Klasseninteressen“ etc. – Gegenstand der Bewertung ist. Entscheidend ist allein, daß sämtliche derartigen Konzepte nur insoweit als relevant für Werturteile gelten, als sie Information über die Lage von Individuen, möglicherweise in zusammenfassender Form, enthalten.

Zur zweiten Einschränkung: Hinsichtlich des Antipaternalismus' individualistischer Ordnungstheorien war bereits zu Anfang die Qualifikation „*nach Möglichkeit*“ eingeführt worden. Hierin steckt nicht einfach eine Frage nach einem Mehr oder Weniger, sondern ein fundamentales Problem, das alle folgenden Überlegungen durchziehen wird. Es ist nämlich an dieser Stelle noch nicht auszumachen, ob die antipaternalistische Wendung sich auf die Frage nach der *Auswahl von Regeln* oder auf die Frage nach dem *Handeln unter Regeln* beziehen soll. Beide Probleme sind völlig unabhängig voneinander diskutierbar: Es ist ohne weiteres denkbar, daß ein nichtpaternalistisches Verfahren der Regelauswahl zu höchst restriktiven, insofern paternalistischen, Regeln führt. Ebenso ist denkbar, daß Regeln, die dem Gehalt nach individuelle Autonomie maximieren, auf paternalistische Weise von außen gesetzt werden.

Wie auch immer im einzelnen eine individualistische Ordnungstheorie dieses Problem angeht, gemeinsam ist allen solchen Theorien die Form des Zugangs zu Ordnungsproblemen; individualistische Ordnungstheorien werden regelmäßig Antworten auf folgende Fragen zu geben suchen:

- Was gilt als „Individualsphäre“?

Die Antwort auf diese Frage konstituiert in gewisser Weise erst den Gegenstand, auf den alle Überlegungen bezogen sind. Individuen werden als Bündel

von Rechten angesehen. Mit der Fixierung von Rechten, also von Verfügungsbereichen, die der Einwirkung von außen zunächst einmal entzogen sein sollen, werden einerseits – vom jeweiligen Individuum aus gesehen – Schutzbereiche, andererseits – von allen anderen Individuen aus gesehen – Grenzen errichtet. Alle weiteren Fragen beziehen sich auf die Bedingungen, unter denen solche Grenzen überschritten werden können:

– Welche Beziehungen unter Individuen sollen „zulässig“ sein?

Hier geht es insbesondere darum, auf der Basis der zuvor spezifizierten Rechte die Grenzen der Übertragung, der Abtretung oder des Erwerbs von Rechten zwischen Individuen festzulegen. Einschlägige Regelungen beziehen sich auf Wirksamkeit, Nichtigkeit oder Strafbarkeit von Verträgen oder sonstigen Transaktionen, die individuelle Rechte berühren.

– Wo liegen die Grenzen „kollektiven Zwangs“ gegenüber einzelnen Individuen?

Dies ist die Frage nach den Grenzen legitimer Staatstätigkeit.

– Wie soll innerhalb des „kollektivierten“ Bereichs entschieden werden?

Wenn die Grenzziehung erfolgt ist, muß geklärt werden, welches die Regeln kollektiver Auswahl sein sollen. Zu bestimmen sind etwa Abstimmungsregeln, Delegationsverfahren, Teilnahmerechte, Wahlsysteme, Gesetzgebungsprozeduren.

Mit der Formulierung von Ordnungsproblemen ist noch keine konkrete Ordnung impliziert, wenn auch die Art der Fragen sicherlich inhaltliche Entscheidungen vorwegnimmt. Man könnte nun, im Rahmen des Spielraumes, den die genannten Fragen offen lassen, unterschiedliche Ordnungstheorien nach den Antworten zu klassifizieren suchen, die sie jeweils geben. Für eine immanente Diskussion, wie sie in dieser Arbeit vornehmlich geführt werden wird, ist eine auf inhaltliche Kriterien basierende Typologie jedoch weniger fruchtbar als eine Typologie, die sich auf Argumentationsweisen stützt. Da ein zentrales Merkmal individualistischer Theorien der Anspruch ist, nicht über die Köpfe derer hinweg Ordnungen zu entwerfen, für die die entworfenen Ordnungen gelten sollen, bietet sich eine Systematik an, die hierauf gegründet ist. Je vollständiger eine Ordnungstheorie beanspruchen kann, nicht von oben herab ordnen zu wollen, um so legitimer ist sie *prima facie* als individualistische Theorie. Die im folgenden vorgestellte Typologie ist daher eine Typologie des *Anspruchs*, mit dem Ordnungstheorien vorgetragen werden:

2.2. Individualistische Kriterien: Systematik

2.2.1. Zur Unterscheidung zwischen individualistischen und nichtindividualistischen Ordnungstheorien

Wie schon die letzten Bemerkungen verdeutlichten, dient die nun einzuführende Systematik individualistischer Beurteilungskriterien nicht der Befriedigung eines Bedarfs an Übersichtlichkeit, schlicht der Ordnung halber. Es geht vielmehr zunächst darum, zu präzisieren, was die im vorhergehenden Abschnitt eingeführte Grenzziehung taugt, also um die Klärung der Frage, was durch eine solche Grenzziehung eigentlich ausgeschlossen wird. Insofern dient die Systematik der Bestimmung des weiteren Diskussionsgegenstandes. Die sodann vorgeschlagene interne Differenzierung dient nicht nur der Einordnung und wechselseitigen Zuordnung unterschiedlicher individualistischer Ordnungstheorien, sondern legt zugleich fest, wo immanente Überlegungen anzuknüpfen haben. Insbesondere erleichtert diese Ordnung die Abschätzung der Stichhaltigkeit, die den Ansprüchen, bisweilen Ausschließlichkeitsansprüchen, solcher Theorien zugeschrieben werden kann.

Zunächst also zu der Frage, welche Sorten von Maßstäben oder Normhintergründen ausgeschlossen sind, wenn man im gekennzeichneten Sinne individualistisch verfährt. Das erste der beiden genannten Merkmale, der Bezug von Maßstäben auf das Befinden oder die Belange von Individuen, läßt als nicht-individualistisch, unindividualistisch oder überindividualistisch Maßstäbe erscheinen, deren Bezugspunkt Kollektive als *Kollektive* oder überhaupt nichtmenschliche Wesenheiten sind. Beispiele für ersteres sind etwa die „Ehre der Nation“ oder ein nicht weiter aufgeschlüsseltes „Gemeinwohl“; Beispiele für Bezugsgrößen der zweiten Art sind etwa die „höhere Ehre Gottes“, „historische Notwendigkeit“ oder die „Vorsehung“. Diese Grenzziehung zwischen individualistischen und anderen Maßstäben ist sicherlich geeignet, deutlich zu machen, wovon individualistische Theorien sich abzusetzen suchen. Ein geeignetes Kriterium der Unterscheidung zwischen existierenden Aussagesystemen liefert sie jedoch nicht unbedingt: Alle genannten Konzepte lassen sich als Hintergrund für individualistische Kriterien verwenden, wenn man per Definition eine Korrespondenz zwischen ihnen und individuellen Situationen herstellt. Man kann etwa festsetzen, daß für den Einzelnen gerade das am besten sei, was der Ehre der Nation oder dem Gemeinwohl dient. Der Einzelne könne ja ohne Nation oder Gemeinschaft ohnehin nicht existieren, die vom Zusammenhang gelöste Betrachtung des Zustandes einzelner Individuen sei so sinnlos wie eine Betrachtung, die etwa das Befinden eines Organs unabhängig vom Befinden des gesamten Organismus zu fördern trachte⁵. In dieser Wendung genügen sogar explizit

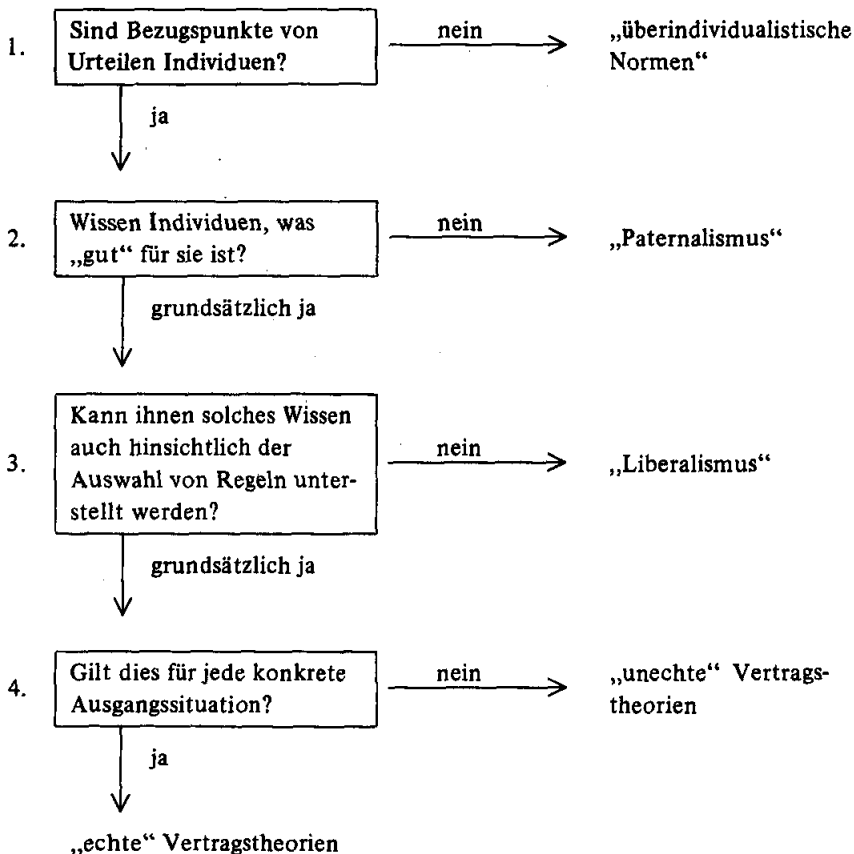
⁵ So etwa Spann (1923): „Wenn vom Ganzen aus dem Teile die angemessene Stellung zugeteilt wird, so wird das geistige Lebenshöchstmaß des Ganzen

holistische Positionen den Anforderungen, die an eine individualistische Ordnungstheorie gestellt werden. Analoges gilt für die zweite Gruppe von „nicht-individualistischen“ Normbezugspunkten – es genügt, das Individuum als Geschöpf Gottes, als der Geschichte unterworfen oder der Vorsehung ausgeliefert anzusehen, und alle weiteren Folgerungen sind als „individualistische“ Maßstäbe vertretbar.

Es leuchtet also ein, daß das erste Kriterium, will man auch inhaltlich, nicht nur formal, eine Grenze ziehen können, ergänzt werden muß. Diese Ergänzung ist bezeichnet durch die antipaternalistische Entscheidung des zweiten Kriteriums. Hier nun sind sehr unterschiedliche konkrete Vorschläge dazu möglich, in welcher Weise diese Entscheidung in der Argumentation dingfest zu machen sei – d.h.: Welche Vorschriften hinsichtlich normativer Argumentation man sich selbst auferlegen müsse, um so weit wie möglich zu verhindern, daß willkürlich, allein auf der Grundlage persönlicher Vorlieben des Theoretikers oder auch auf der Grundlage seiner wie auch immer fundierten Weltanschauung argumentiert werde.

Bevor die verschiedenen Argumente im einzelnen entwickelt und in Beziehung zueinander gestellt werden, sei der Übersicht halber in schematischer Form dargestellt, welche Entscheidungen im einzelnen gefällt wurden, wenn eine bestimmte Position bezogen wird:

damit erreicht (ebenso auch damit des Einzelnen), wenn vom Einzelnen aus die ihm selbst angemessene Stellung gesucht wird, so wird auch da das geistige Lebenshöchstmaß des Einzelnen, wie des Ganzen, erreicht. Lebenshöchstmaß des Einzelnen und des Ganzen sind nach universalistischer Auffassung Eines – daher auch die Gerechtigkeit Lebenshöchstmaß beider zugleich ist; primär aber ist das Ganze. Wenn in einem Organismus das Herz stärker ausgebildet werden sollte, als es seiner Stellung im Ganzen entspricht, so wäre dieser Organismus krank. Die einseitige Ausbildung des Herzens ginge auf Kosten der Gesundheit des Ganzen, somit wieder auf Kosten des Herzens selbst, das ja im Ganzen leben muß.“ (p. 152). Dem entsprechen dann auch die Folgerungen für das Konzept der Freiheit: „Freiheit, universalistisch gedacht, schließt daher nicht ungehindertes Werden und Förderung *aller* Fähigkeiten des Menschen mittels der bildenden Kräfte der Gemeinschaft in sich, sondern ihrem strengen Begriffe nach nur der in der Wesenheit, in der Idee des Menschen (sohin auch in der Idee der Gemeinschaft) liegenden Kräfte: Freiheit heißt: zu tun, was ich soll, heißt Entwicklung des Guten im Menschen“ (p. 156).



Zur Erklärung des Schemas: Jedes „Ja“ bedeutet, in der Reihenfolge der Fragen, eine zusätzliche Beschränkung oder besser Selbstbeschränkung der Freiheit des Theoretikers in der Propagierung von Normen und zugleich einen Zuwachs an „Vertrauen“ des Theoretikers in die Fähigkeit der betrachteten Subjekte, sich Normen ohne von außen auferlegte Situationsvereinbarungen zu geben. Daß an zwei Stellen nur „grundsätzlich“ ja gesagt wird, drückt aus, daß dieses Ja bestimmte Beschränkungen des Vertrauens, die in der nächsten Frage zum Ausdruck kommen, nicht unbedingt ausschließt.

Nun zu den Einzelheiten:

Wie schon gezeigt, lassen sich „überindividualistische“ Normen regelmäßig so mühelos in zumindest „paternalistische“ Normen transformieren, daß die erste Frage kaum geeignet sein dürfte, mehr als formale Beschränkungen des Spielraumes für den Betrachter zu erzeugen. Ausgehend von „objektiven Interessen“, einer „wahren Natur“ oder ähnlichen Konzepten kann er hier noch

immer vorschlagen, wonach ihm der Sinn steht. „Individualismus“ wäre ohne zusätzliche Kennzeichnungen noch kein sehr fruchtbares Merkmal der Unterscheidung unterschiedlicher Ordnungstheorien.

Mit einem „grundsätzlichen“ Ja auf die Frage danach, ob es den Individuen zuzutrauen ist, sich selbst Urteile über das zu bilden, was „gut“ für sie ist, befindet man sich demgegenüber endlich im Bereich dessen, was hier als individualistische Ordnungstheorien bezeichnet werden soll:

2.2.2. Zur Unterscheidung zwischen liberalen Ordnungstheorien und Vertragstheorien

Die hier als „liberal“⁶ bezeichnete Variante individualistischer Ordnungstheorien differenziert ihr „Ja“ auf die zweite Frage in folgender Weise: Zwar kann nicht ohne weiteres und allgemein unterstellt werden, daß Individuen über ihre eigenen Interessen informiert und auch imstande zu rationalem Handeln sind. Es kann aber noch weniger unterstellt werden, daß irgendjemand anderes das für sie besser tun kann als sie selbst. Hieraus folgt eine Position, die die Auswahl von Institutionen und das Handeln unter Institutionen unterschiedlichen Formen des Urteilens unterzieht: Für ihr Handeln in Institutionen sollen Individuen die Verantwortung selbst tragen können, also müssen sie Handlungsfreiheit genießen. Damit aber ist gleichzeitig hinsichtlich der *Auswahl von Regeln die Entscheidung für bestimmte Bewertungen gefallen, ohne daß die Werturteile der Individuen nochmals zur Debatte stehen müßten*: Institutionen sollen freiheitlich sein, gleichgültig, wie autoritär die Neigungen der Subjekte sein mögen. Ein Urteil über die besten Regeln des Zusammenlebens wird von den Individuen nicht verlangt. Wie sich bei der Diskussion um die liberale Position zeigen wird, korrespondiert mit dieser Stellungnahme ein evolutionärer Antirationalismus⁷ im Hinblick auf Institutionen.

Ergibt sich für die liberale Position die Begrenzung des Spielraums der Einführung von Kriterien aus der Forderung, individuellen Präferenzen möglichst

⁶ Dies ist, wie eingangs schon festgestellt, keine Sprechweise, die ganz unmißverständlich genannt werden kann. Immerhin entspricht es der Kennzeichnung der Theorie durch ihre Vertreter jedenfalls für den deutschen Sprachraum. Vgl. etwa Hayek (1971), pp. 481 ff., wo auf die Mehrdeutigkeit der Kennzeichnung und ihren irreführenden Charakter insbesondere für den angelsächsischen Sprachraum hingewiesen wird; was hier „liberal“ genannt wird, hätte man ins Englische als „libertarian“ zu übertragen. Die Ersetzung von „liberal“ durch „libertär“ zur eindeutigen Kenntlichmachung des Charakters der Theorie scheint sich im Deutschen in letzter Zeit allmählich durchzusetzen, vgl. etwa die Übersetzung von Lepage (1979).

⁷ Dies ist v. Hayeks ausdrückliche Kennzeichnung der eigenen Position. Vgl. etwa Hayek (1971), p. 87, und Hayek (1969 a), wo sich eine Auseinandersetzung mit dem „Rationalismus“ vertragstheoretischer Argumente findet.

freien Raum zu ihrer Durchsetzung *unter* Regeln zu lassen, so wenden die beiden noch verbleibenden Positionen diese Forderung nach Durchsetzung individueller Präferenzen auch auf die *Auswahl* der Regeln, auf die Ordnungsentcheidung selbst an: Im Unterschied zur liberalen Position, die ihre „Ordnungsethik“ zwar auf individuelle Präferenzen bezieht, aber nicht aus ihnen ableitet, kann für Vertragstheorien von einer „Präferenzethik“⁸ gesprochen werden: Als Ordnungsentwurf wird nur in Betracht gezogen, was als Ordnungswunsch der Betroffenen denkbar ist.

Mit diesem Rückbezug der normativen Diskussion auf die im Objektbereich vorfindlichen Werturteile tritt ein Problem auf, das bisher nicht beachtet werden mußte: Solange man Urteile über Ordnungen von außen vorgibt, wie es noch für die liberale Position der Fall ist, kann man die Frage der Allgemeingültigkeit als durch bloßen Anspruch gelöst betrachten⁹. Wer immer einen Normvorschlag macht, gibt damit zugleich bekannt, daß er Geltung der Norm für wünschenswert hält. Bindet man hingegen schon die Wünschbarkeit der Geltung einer Norm an die Urteile derer, für die sie gelten soll, so wird die Frage der Allgemeingültigkeit zu einer Frage allgemeiner Akzeptanz¹⁰. Man hat zu fragen, wie weit ein bestimmter Ordnungsentwurf auf Zustimmung *aller* betroffenen Subjekte rechnen kann. Jeder Vorschlag, der nicht in diesem Sinne konsensfähig ist, setzt eine Regel hinsichtlich der Berücksichtigungswürdigkeit einzelner Standpunkte oder Personen voraus, die dann – wenn man konsistent bleiben will – selbst präferenzethisch zu begründen wäre. Will man nicht in einen infiniten Regress geraten, so bleibt als Ausgangspunkt einer Präferenzethik der Gesellschaftsordnung nur der tatsächliche oder denkbare Konsens¹¹. Mit anderen Worten: Bemißt man die Legitimität eines Ordnungsvorschlages an seiner Konsensfähigkeit, so bedient man sich irgendeiner Version einer Vertragstheorie der Gesellschaft.

Man benötigt hierzu Individuen, die nicht nur ihre je eigenen Präferenzen haben, über deren Vereinbarkeit noch zu sprechen sein wird, sondern die auch über ein relativ hohes Maß an Rationalität in dem Sinne verfügen, daß sie eine hinreichend präzise Vorstellung über die Auswirkungen verschiedener denkbaren Ordnungen auf die Erreichbarkeit ihrer je eigenen Ziele haben, um eine Rangordnung der Wünschbarkeit von Ordnungen herstellen und eine wünschbare Ordnung vereinbaren zu können. In diesem Sinne können Vertragstheo-

⁸ Eine umfassende Diskussion der „ethics of preference satisfaction“ bietet MacRae (1976) im Rahmen des Kapitels über „economic ethics“.

⁹ Wie noch zu zeigen sein wird, hat das nichts zu tun mit der Frage nach der Art und Weise, wie man einer Norm in der Realität Geltung verschaffen will. Hier geht es lediglich darum, daß man Normen vorschlägt, für die man allgemeine Geltung *wünscht*.

¹⁰ Vgl. Hare (1973), pp. 25 ff. und passim; Sen (1970), Kap. 9.

¹¹ Vgl. speziell Buchanan / Tullock (1962), Kap. 2; allgemein auch Kliemt (1977) und Kliemt (1980).

rien als rationalistische Ordnungstheorien von den liberalen Entwürfen unterschieden werden; es wird sich allerdings zeigen, daß der folgenreichere Unterschied die hinter Rationalismus bzw. Antirationalismus stehende Entscheidung ist, präferenzethisch zu verfahren oder dieses zu unterlassen.

2.2.3/ Zur Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Vertragstheorien

Die verbleibende Frage, nämlich die Frage nach der Möglichkeit eines Normkonsenses unter ansonsten unterschiedlichen Individuen führt zur letzten Unterscheidung des Schemas. Es geht hierbei darum, ob man den Normkonsens unter realen Individuen in einer konkreten Interessenlage für möglich hält, oder ob man bereinigte, moralisch veredelte Präferenzen zu benötigen glaubt. Hält man einen Konsens in realen Situationen, unter Individuen mit konkreten, daher möglicherweise divergierenden, sogar konfligierenden Interessen für unmöglich oder nicht sehr weitreichend, so wird man sich einer Argumentationsweise bedienen, die hier als „unechte“ Vertragstheorie bezeichnet wird.

„Unechte“ Vertragstheorien schlagen zunächst bestimmte Bereinigungen der Ausgangslage als normativ plausibel, fair oder auch aus sachlichen Gründen einleuchtend vor und untersuchen dann, zu welchen Formen der Übereinstimmung man in solchen Situationen kommen wird. Bereinigungen der Ausgangslage können entweder durch Restriktionen der den potentiellen Vertragspartnern verfügbaren Information oder direkt durch Restriktionen der möglichen Individuenpräferenzen herbeigeführt werden. Restriktion der Information über die je eigene Lage und die je eigenen Fähigkeiten liegt etwa der von Rawls als fair gekennzeichneten Ausgangssituation zugrunde¹²; eine andere Form der Informationsbeschränkung besteht in der Einführung von Unsicherheit über die eigene Zukunft oder über die Fähigkeiten und sonstigen Ressourcen der eigenen Nachkommen¹³. Bereinigungen der Ausgangslage durch direkte Beschränkungen individueller Präferenzen können beispielsweise durch die Annahme eingeführt werden, daß bestimmte Rechte an der je eigenen Person unbefragt als Menschenrechte von allen Vertragspartnern anerkannt werden¹⁴.

¹² Rawls (1971), section 24; vgl. auch Rawls (1958).

¹³ Mueller (1974), bes. p. 351; Mueller (1973); Vickrey (1960); Harsanyi (1955). Alle hier genannten Behandlungen des Vertragsproblems verstehen sich selbst als „utilitaristisch“. Darüber wird in den Kapiteln 4 und 5 noch mehr zu sagen sein.

¹⁴ Für eine derartige Konstruktion exemplarisch ist Nozick (1974); die entsprechenden Festsetzungen finden sich schon am Anfang des Vorworts (p. ix), dann ausführlicher in Kapitel 2 (pp. 10 ff.). Nozick gibt sich zwar einige Mühe, seine „invisible-hand-Erklärung“ der allmählichen Entstehung des Staats von Vertragsfiguren abzusetzen (vgl. etwa p. 132); das ändert aber nichts daran,

In die Klasse der unechten Vertragstheorien gehören darüber hinaus alle Untersuchungen der Aggregationseigenschaften von Regeln dann, wenn sie in ein Urteil über wünschenswerte Regeln münden. Hier wird üblicherweise zunächst untersucht, in welcher Weise bestimmte Regeln unter bestimmten Annahmen über Informationsniveaus und Zielsetzungen von Individuen deren individuellen Präferenzen in eine Kollektiventscheidung übersetzen. Wird beispielsweise eine bestimmte Entscheidungsregel deshalb als optimal ausgezeichnet, weil sie für ein repräsentatives Individuum den Erwartungswert seines Nutzens maximiert, so impliziert der Vorschlag, daß ein Konsens über diese Regel dadurch zustandekommen kann, daß sich jedes Individuum in die Rolle des repräsentativen Individuums versetzt, also von seiner konkreten Interessenslage abstrahiert. In dieser Gruppe finden sich sowohl Entwürfe, die Informationsbeschränkungen zumindest implizit unterstellen¹⁵, als auch Entwürfe, in denen mit restringierten Individuenpräferenzen gearbeitet wird, etwa in Form der Annahme wechselseitiger positiver Berücksichtigung¹⁶.

Offensichtlich wäre es eine Fehlinterpretation, unechte Vertragstheorien als Instrumente der Deduzierung von Normen aus den im Objektbereich vorfindlichen Werturteilen anzusehen. Sie sind vielmehr Instrument der Norm*diskussion* und insofern auch nur begrenzt, nur der Form nach, als präferenzethische Argumente zu interpretieren. Interpretierte man sie inhaltlich so, hätte man sie als zirkulär zu kritisieren: Es liegt ihnen ja jeweils eine selbst normativ bestimmte Fiktion der Ausgangssituation zugrunde, die nicht selbst präferenzethisch gewonnen wurde, sondern als fair oder plausibel *vorgeschlagen* wird. Zweck der Figur kann es nicht sein, Normen zu begründen, sondern vielmehr, die Diskussion über sie zu vereinfachen. Man muß in einem solchen Argument nicht mehr fragen: „Welche Ordnung wollt ihr (wollen wir) im einzelnen haben?“, sondern: „Angenommen, man könnte sich darüber einigen, die vorgeschlagenen Annahmen über Individuen und Ausgangslage als vernünftigen Aus-
daß seine Argumentation im v. Hayekschen Sinne ebenso „rationalistisch“ ist wie die Argumentation jener Theorien: Ob der Staat auf einmal ex nihilo kreiert wird oder allmählich – in beiden Fällen ist ausschlaggebend der freiwillige Beitritt von Individuen, die auf eigene Verantwortung zu handeln imstande sind und die rational sind.“

¹⁵ Das ist der Großteil dessen, was als „normative public choice“ bezeichnet wird. Man hat zwar regelmäßig den Eindruck, es handle sich lediglich um die Analyse der Eigenschaften von Regeln. Da jedoch die Aggregationseigenschaften von Regeln immer nur hinsichtlich bestimmter, vorher angegebener, Individueigenschaften definiert sind, gehen in solche Analysen immer auch Annahmen über Individuen ein. Steht am Ende der Analyse ein Vorschlag, so impliziert dies regelmäßig auch ein Urteil darüber, welche Individueigenschaften berücksichtigungswert sind. Für Überblicke vgl. Mueller (1976); Plott (1976); als Beispiele vgl. Badger (1972), Plott (1972), Schofield (1972), Rae (1969), Curtis (1972).

¹⁶ Vgl. etwa Arrow (1967), Arrow (1977), Kern (1980 a), Kern (1980 b), Sen (1976/77).

gangspunkt zu wählen – welche Regeln würden diese Individuen in dieser Ausgangslage wählen?“ Die „Annahmen“ über Individuen und Ausgangslage sind es dann, über die normativ zu argumentieren ist; die Ordnungsvorschläge, über die sonst zu streiten wäre, brauchen dann nur noch darauf untersucht zu werden, ob sie widerspruchsfrei bzw. ohne versteckte Zusatzannahmen gefolgert werden können – eine Frage der Logik, nicht von Werturteilen.

Eben dies, daß hier mit der Präferenzethik nur zum Schein Ernst gemacht wird, nimmt die radikale Version individualistischer Ordnungstheorie zum Anlaß, auch noch den letzten Schritt zu tun: Kann man hinsichtlich unechter Vertragstheorien nur eine beschränkte Rückkoppelung von Urteilen des Betrachters an Urteile der Subjekte (je nach in die Annahmen investiertem Normgehalt) konstatieren, so stellen echte Vertragstheorien den Versuch dar, den Betrachter buchstäblich nur noch Betrachter und nichts weiter sein zu lassen¹⁷.

Individuen mit gegebenen und ihnen selbst bekannten Interessen, Fähigkeiten und Ressourcen in einer Ausgangslage, in der überhaupt nichts als garantiert unterstellt werden kann – das ist der Ausgangspunkt der Diskussion. Benötigt wird nur noch ein einziges von außen einzuführendes Urteil, nämlich die Forderung, daß als beste Verfassung die zu gelten habe, die als in dieser Situation freiwillig vereinbart gedacht werden kann. Der normative Gehalt dieser Ordnungstheorie ist auf das bare überhaupt denkmögliche Minimum reduziert, ansonsten findet nur Untersuchung von Urteilen statt. Wenn eine solche Argumentation, in akzeptabler Weise durchgeführt, zu mehr als trivialen Aussagen führt, ist sie außerordentlich stark. Sie ist stark deshalb, weil für eine individualistische Position, die im hier entwickelten Sinne nicht paternalistisch zu verfahren beansprucht, jede Freiheit der Normeinführung, die sich der Theoretiker nimmt, begründungsbedürftig ist.

Zwei Kommentare erscheinen an dieser Stelle angebracht – der eine bezieht sich auf die bisweilen geübte Kritik am fiktiven Charakter jeder, auch einer echten Vertragstheorie; der andere gilt dem Anspruch dieser Version, nicht nur eine sehr starke, sondern die einzige zulässige Version individualistischer Ordnungstheorie zu sein.

Zur Kritik am fiktiven Charakter der Theorien: An keiner Stelle beanspruchen moderne Versionen der Vertragstheorie, von einem tatsächlich geschlos-

¹⁷ In expliziter Form unternimmt dies Buchanan (1975), dem die Auseinandersetzung des zweiten Teils der Arbeit vor allem gilt. Vgl. schon pp. 1 f.: „My approach is profoundly *individualistic*, in an ontological-methodological sense . . . Accepting a self-imposed inability to suggest explicit criteria for social policy, the individualist tends to devote relatively more intellectual energy to analysis of what he observes and relatively less to suggestions about what might be . . . The approach must be *democratic*, which in this sense is merely a variant of the definitional norm for individualism.“ (Betonungen im Original).

senen oder zu schließenden Gesellschaftsvertrag auszugehen. Der Anspruch, realistisch zu argumentieren, gründet sich vielmehr darauf, daß der *denkbare* Vertrag nicht in eine Ausgangssituation placiert wird, die durch Fiktionen veredelt wurde. Der Vorwurf mangelnder Realitätsnähe, soweit er sich darauf bezieht, daß es solche Verträge wohl niemals gegeben habe und auch kaum jemals geben werde, ist demnach für echte Vertragstheorien so irrelevant wie für unechte¹⁸.

Zum Anspruch der Theorie: Daß das Argument, wenn es erfolgreich durchführbar ist, stark ist, wurde oben bereits konzediert. Daß es das einzig zulässige sei, ist damit nicht bewiesen. Buchanan argumentiert in verschiedenen Zusammenhängen, daß jede wissenschaftliche Beschäftigung mit Normen, die über die Analyse von Normen hinausgehe, überindividualistisch sei¹⁹. Dies wird von ihm zunächst methodologisch begründet: Die einzigen nichtmetaphysischen Wesenheiten, die Gegenstand der Diskussion sein könnten, seien Individuen. Also könne sich die Diskussion auch nur mit den Werturteilen von Individuen befassen, alles andere sei als überindividualistisch zu qualifizieren.

Man kann einen solchen Anspruch zurückweisen, ohne schon eine Diskussion über Notwendigkeit oder Haltbarkeit eines methodologischen Individualismus zu führen. Auch dann nämlich, wenn diese Position haltbar ist, ist der von Buchanan gezogene Schluß nicht zulässig. Dies gilt aus zwei Gründen: Zunächst handelt es sich hierbei um einen naturalistischen Fehlschluß, obendrein einen mit paradoxen Konsequenzen – auch wenn es nur Individuen „gibt“, läßt sich daraus kein Verbot ableiten. Normen „von außen“ heranzutragen; auch die „von außen“ herangetragenen Normen sind im übrigen die

¹⁸ Vgl. etwa Cornford (1974), p. 96: „Das erste Problem ist das der Glaubwürdigkeit, ein Problem, das Kontrakttheorien allgemein haben: Das System beruht auf einem gesellschaftlichen Vertrag, aber eine Erklärung für seine Entstehung gibt es nicht . . .“ und p. 97: „Warum ist es sinnvoll, sich mit einer Theorie zu beschäftigen, der es an Glaubwürdigkeit mangelt und die zu konstitutionellen Absurditäten führt?“

¹⁹ Vgl. neben den in Anm. 17 zitierten Bemerkungen Buchanans die folgende Passage aus Buchanan/Tullock (1962), p. vii: „Methodological individualism should not be confused with ‚individualism‘ as a norm for organizing social activity. Analysis of the first type represents an attempt to reduce all issues of political organization to the individual confrontation with alternatives and his choice among them. His ‚logic of choice‘ becomes the central part of the analysis, and no position need be taken concerning the ultimate goals or criteria that should direct his choice. By contrast, ‚individualism‘ as an organizational norm involves the explicit acceptance of certain value criteria. This work is ‚individualist‘ only in the first, or methodological, sense. We hope that we have been able to make it reasonably *wertfrei* in the second, or normative sense.“ (Betonung im Original). Für eine allgemeinere Formulierung des Standpunkts vgl. die Kontroverse zwischen Buchanan einerseits, Mishan, Klappholz und Foldes andererseits, über die Grenzen einer wissenschaftlichen Verteilungsdiskussion: Buchanan (1968), Mishan (1968), Foldes (1968), Klappholz (1968).

Normvorschläge eines Individuums, so daß man sich hier ein Urteil über die Urteile dieses Individuums zugleich erlauben und verbieten müßte²⁰.

Zum anderen ist die Beziehung zwischen Art der Normdiskussion und Durchsetzung des Geltungsanspruches keineswegs so eng, wie Buchanans Argument suggeriert: Es geht ihm ja um die Verhinderung paternalistischer Normsetzungen. Hier aber ist es ebensogut möglich, daß ein Theoretiker den Folgerungen aus einem Konsensargument autoritativ Geltung zu verschaffen sucht (etwa dann, wenn er sich der Gunst eines aufgeklärten Despoten erfreut, der ihm die Gesellschaft als Experimentierfeld überläßt), wie es möglich ist, daß ein Theoretiker seine ganz schlicht „paternalistisch“ generierten Normen in der Realität nur als Vorschläge argumentativ vertritt, ohne je auf die Idee zu kommen, sie anderen aufzuzwingen. Es mag zwar von der individuellen Disposition her eine Korrespondenz zwischen der Art der Normdiskussion und den Neigungen hinsichtlich der Durchsetzung von Normen existieren, aber dies ist in jedem Fall ein individualpsychologisches, kein methodologisches Problem.

Alleinvertretungsansprüche irgendeiner Version individualistischer Ordnungstheorie, soviel sollte damit erkennbar geworden sein, sind nicht gerechtfertigt. Die Meriten jeder einzelnen Version müssen im einzelnen gewürdigt werden, wenn man zu Urteilen über die Tauglichkeit oder normative Attraktivität einer Theorie kommen will. Die radikale Version muß nicht die überzeugendste sein.

Betrachtet man abschließend die hier vorgestellte Typologie individualistischer Ordnungstheorien, so dürfte deutlich geworden sein, daß es sich um eine Typologie handelt, die an der *Argumentationsweise*, nicht am Geltungsanspruch und auch nicht am normativen *Inhalt* orientiert ist. Die Norminhalte bestimmter „überindividualistischer“ Positionen lassen sich zumindest in unechten Vertragstheorien reformulieren; auf der anderen Seite können die Kriterien, die echte Vertragstheorien erzeugen, zumindest auch im Rahmen liberaler, wenn nicht paternalistischer Argumentation, eingeführt werden²¹. Diese Überschneidungen hinsichtlich des Normgehalts stellen jedoch im Rahmen dieser

²⁰ Das ist in etwa die Argumentation von Foldes und Klappholz. Vgl. allgemein Albert (1967 a), Popper (1962).

²¹ Die Einführung dieser dritten Dimension „Norminhalte“ neben den Dimensionen „Argumentationsweise“ und „Geltungsanspruch“ und die Tatsache, daß auch hier keine eindeutige Korrespondenzen vorliegen, machen Buchanans Kritik an anderen Positionen als der seinen noch fragwürdiger als sie für zwei Dimensionen schon war. Dichotomisiert man alle drei Dimensionen, so erhält man acht verschiedene Merkmalskombinationen, von denen keine a priori als ausgeschlossen betrachtet werden kann; Buchanans Argument insinuiert, wenn nicht impliziert, die Vorstellung, möglich seien nur die „konsistent freiheitliche“ Position (freiheitlicher Norminhalt; echtes Vertragsargument; konsensuelle Durchsetzung) und die „konsistent autoritäre“ Position (restriktive Norminhalte; überindividualistische oder paternalistische Argumentation; autoritäre Durchsetzung).

Arbeit keinen Mangel der Typologie dar. Es geht ja hier nicht darum, Normgehalte mit alternativen Normgehalten zu konfrontieren, also eine Diskussion zu führen, die schon an den Kriterien ansetzt. Es geht vielmehr darum, „kriterienimmanent“ zu untersuchen, ob Maßstäbe und Entwürfe in nachvollziehbarer Weise aufeinander bezogen sind. Insofern stellen Argumentationsweisen, nicht Inhalte, den Aspekt dar, der zu diskutieren ist.

Nach den Differenzen im Bereich normativer Argumentation nun zur Art der Analyse, die mit individualistischen Ordnungstheorien assoziiert ist. Auf diesem Felde sind mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede feststellbar, typologisierende Anstrengungen daher überflüssig:

2.3. Die Form der Analyse

2.3.1. Theoretischer und methodologischer Individualismus

Wenn Individuen der Bezugspunkt normativer Erörterungen und damit zentrales Objekt der einzelnen Fragen sind, die eine Ordnungstheorie stellt, liegt es nahe, daß die zentralen Einheiten der Analyse ebenfalls Individuen sein werden. Dem „normativen“ Individualismus korrespondiert so ein „theoretischer“, nicht unbedingt ein „methodologischer“ oder sogar „ontologischer“ Individualismus. Als „theoretischer“ Individualismus soll hier eine Position bezeichnet werden, die, aus welchen Gründen auch immer, Individuen als zentrale theoretische Einheit führt; Kollektive aller Art werden in Theorien, die sich so verstehen, nicht als „eigene“ Wesenheiten, sondern immer als Gebilde aufgefaßt, die aus Individuen bestehen und durch die Beziehungen zwischen Individuen charakterisiert sind²². „Methodologisch“ wird eine solche Position dann zu nennen sein, wenn sie behauptet, daß sich *sinnvoll* nicht auf der Basis anderer Einheiten beschreiben und erklären lasse, was in einer Gesellschaft vorgeht (zum „ontologischen“ Individualismus verschärft sich diese Überzeugung, wenn sie überdies behauptet, dies liege an der Struktur der Realität, nicht einfach an unserer Erkenntnisweise)²³.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig, zu klären, wie problematisch eine solche Position ist, wenn sie sich als methodologisch fundiert und in diesem Sinne notwendig versteht. Es genügt festzuhalten, daß keineswegs in

²² Nimmt man den zweiten Aspekt ernst, so erweisen sich etwaige Erwägungen über das Ganze, das irgendwie „mehr“ sei als die „Summe“ seiner Teile, als gegenstandslos. Vgl. Nagel (1967).

²³ Vgl. die in Anm. 17 zitierte Selbstkennzeichnung Buchanans. Vgl. auch Riker / Ordeshook (1973), pp. 33 ff. Für die methodologischen Hintergrundüberlegungen: Agassi (1973); auch Vanberg (1975); Bohnen (1975). Für eine informierte und gründliche Kritik vgl. insbesondere Giesen / Schmid (1977), für einen Teilaspekt Mandelbaum (1973).

sämtlichen Varianten individualistischer Ordnungstheorien ein solcher Anspruch besteht; bisweilen wird der theoretische Individualismus ausdrücklich als eine nur normativ zu fundierende Sichtweise der Welt bezeichnet²⁴. Selbst wenn im übrigen der methodologische Individualismus eine nicht nur mögliche, sondern unumgängliche Form des Umgangs mit der Wirklichkeit wäre, würde er noch keinen theoretischen Individualismus implizieren: Erklärt beispielsweise eine Theorie eine Variable „Inflationsrate“ mit Hilfe einer Variable „Arbeitslosenquote“, so ist diese Theorie vollkommen akzeptabel auch für den methodologischen Individualisten, solange für beide Variablen eindeutige Meßvorschriften vorliegen. Obwohl keine Aussage über Individuenhandeln vorkommt, ist die Theorie an der Wirklichkeit überprüfbar. Daß ein methodologischer Individualist sich erst zufriedengeben mag, wenn es ihm gelungen ist, den Satz als eine aggregierte Aussage über Individuenhandeln zu rekonstruieren, ändert daran nichts.

Wie auch immer es also mit der Berechtigung oder Notwendigkeit eines methodologischen Individualismus' steht – da er theoretischen Individualismus nicht impliziert, kann für keine Spielart individualistischer Ordnungstheorie gelten, daß eine logische Notwendigkeit besteht, dem normativen Individualismus einen theoretischen Individualismus im Bereich der Analyse zuzugesellen. Wie das eben erwähnte Beispiel zeigt, sind auch andere Möglichkeiten denkbar: Man kann sehr wohl ein Urteil darüber fällen, was Inflation und Arbeitslosigkeit für Individuen bedeuten, was dementsprechend wünschenswerte Zustände sein sollen und was zu tun ist, ohne daß man unbedingt eine Erklärung des Zusammenhangs beider Größen auf der Basis von Individuenhandeln beifügt oder auch nur beizufügen imstande ist.

Der Grund, warum individualistische Ordnungstheorien in der Regel nach Erklärungen von Phänomenen auf der Basis individuellen Handelns suchen, auch ohne daß dies bereits logisch geboten wäre, ist eine praktische Konsequenz des Antipaternalismus', nicht des Individualismus' per se: Aus dem Antipaternalismus folgt in allen hier zu diskutierenden Theorien eine Forderung nach möglichst wenig beschränkter individueller Autonomie – sei es nur im Bereich des Handelns unter Regeln oder sei es schon bei der Auswahl von Regeln. Die Ausrichtung an individueller Autonomie legt die Suche nach Regeln mit Verbotscharakter nahe, nicht die Suche nach positiven Geboten. Da Verbote Spielräume einrichten, bedarf es gewisser Vermutungen darüber, wo die Nutzung von Spielräumen hinführt; denn dies sind ja wieder die durch Regeln induzierten oder nicht verhinderten Zustände, die normativ beurteilt werden, wenn es um die Tauglichkeit einer bestimmten Ordnung, gemessen an individualistischen Kriterien, geht. Für Erklärungen und Prognosen der unter be-

²⁴ So immerhin die wiederholt zum Ausdruck gebrachte und begründete Position von Kenneth Arrow. Vgl. Arrow (1973), pp. 121 ff., und Arrow (1979), pp. 135 ff.

stimmten Verbotsregeln erwartbaren Zustände bedarf es daher, im Unterschied zu positiven Vorschriften, einer Theorie, die Handeln von Individuen erklären und prognostizieren kann. Der Zusammenhang von „normativem“ und „theoretischem“ Individualismus ist demnach zwar eng, aber nicht strikt logisch determiniert²⁵.

Daß ein theoretischer Individualismus Individuen und ihre Handlungen als zentrales Untersuchungsobjekt führt, impliziert nicht, daß alles, was erklärungsbedürftig erscheint, auf der Basis von Individueneigenschaften und dem entsprechenden Handeln erklärt wird, daß also unter den unabhängigen Variablen immer oder sogar ausschließlich Individueneigenschaften und -handlungen auftauchen müssen. Zum einen wird nicht gelehrt, daß die Eigenschaften von Individuen selbst der Erklärung zugänglich sind, selbst wenn sie einer bestimmten Theorie als vorgegeben, als exogen determiniert gelten. Zum anderen wird Handeln immer als Handeln *in Kontexten* untersucht – wobei der Kontext selbst auf der Basis individueller Handlungen erklärbar sein mag oder nicht. Theoretischer Individualismus impliziert zunächst nur, daß Prozesse, Abläufe, Veränderungen, Zustände in einer Gesellschaft nicht unabhängig von Aussagen über Individuen und ihren Aktivitäten präzise beschreibbar sind; er impliziert des weiteren, daß verfestigte gesellschaftliche Tatbestände, Institutionen etwa, von Individuen gemacht und auch nur von ihnen verändert werden. Dies besagt weder, daß solche Tatbestände beliebig veränderbar sind, noch, daß Veränderungen, wo sie stattfinden, als solche intendiert sind. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade in individualistischen Theorien wird vornehmlich über die unintendier-

²⁵ Diese Feststellung ist auch deshalb nicht ganz bedeutungslos, weil sich, wenn sie zutrifft, einige Urteile über den „Holismus“ oder „Kollektivismus“ bestimmter Theorien oder über die Inkonsistenz von Normen und Analyse in bestimmten Theorien als vorschnell erweisen. Das dürfte insbesondere für die Behandlung gelten, die dem Werk von Marx bisweilen widerfährt. Selbst wenn es stimmt, daß seine Interpretation die Wirklichkeit überindividualistisch ist oder überindividualistische Züge aufweist, folgt daraus noch nicht, daß seine Werturteile, in denen individuelle Entfaltung betont wird, unglaubwürdig sind. Die Tatsache, daß Marx unter individueller Entfaltung „Entfaltung als gesellschaftliches Wesen“ versteht, widerspricht dem, wie schon im ersten Kapitel festgestellt, nicht. Im übrigen scheint es nicht durchwegs ausgemacht, daß die Marxsche Analyse überindividualistisch ist. Dieser Vorwurf bezieht sich vor allem auf seine Aussagen über „historische Gesetzmäßigkeiten“ (vgl. Vanberg (1975), pp. 230 ff., Aldrup (1971), pp. 148). Wenn man nicht, wie Aldrup dies tut, die „unsichtbare Hand“ selbst als „kollektivistisches Element“ der ökonomischen Theoriebildung einordnet, dann wird man die Marxschen „Entwicklungsgesetze“, soweit sie theoretisch durch eine bestimmte individuelle Handlungslogik, die der kapitalistischen Konkurrenz, begründet sind, insofern nicht als überindividualistisch ansprechen können. In dieser Hinsicht läßt Popper Marx mehr Gerechtigkeit widerfahren: Popper (1970), Bd. II, p. 412. Vgl. auch (allerdings abschwächend) Hayek (1969 c), p. 101. Vgl. weitergehend Dumont (1977), für den in Marx sogar die individualistische Betrachtung der Welt ihren Kulminationspunkt erreicht.

ten Folgen zielgerichteten Handelns nachgedacht. Schon eine der ältesten Figuren solcher Theorien, die Figur der unsichtbaren Hand, dient dem Zweck, aus zielgerichtetem Individuenhandeln in einem vorgegebenen Kontext zu deduzieren, welches die antizipierbaren, theoretisch rekonstruierbaren, aber nicht individuell berücksichtigten Folgezustände sein werden. Es ist somit im Rahmen einer individualistischen Theorie nur eine Scheinkontroverse, ob die „Verhältnisse“ die „Handlungen“ bestimmen oder umgekehrt; ausgeschlossen wird nicht, daß sich die Verhältnisse „hinter dem Rücken“ der Individuen bewegen – ausgeschlossen wird nur, daß sie sich ganz unabhängig von den Individuen, „von selbst“ bewegen²⁶.

Nach dieser Klärung dessen, was „Individualismus“ hinsichtlich der Analyse von Gesellschaft genannt werden kann, ist nun in allgemeiner Form zu beschreiben, wie solche Theorien üblicherweise aufgebaut sind:

2.3.2. Annahmen und Folgerungen

„Individualistische Analysen“ werden regelmäßig drei Sorten von Sätzen enthalten:

- Sätze, in denen Eigenschaften von Individuen behauptet werden, insbesondere *Annahmen* über Individueneigenschaften;
- Sätze, in denen individuelles Handeln in je gegebenen Situationen beschrieben und auf der Basis von Annahmen erklärt wird;
- Sätze, die Zustände und Veränderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene beschreiben und auf der Basis von Annahmen über Individuen bzw. auf der Basis der daraus gefolgerten Sätze über Individuenhandeln erklären.

Zunächst zu den jeweils benötigten Annahmen:

Als Minimalausstattung der Individuen wird unterstellt, daß sie handlungsfähig sind, also mit ihren Aktivitäten Sinn verbinden können²⁷. Die Alternative wäre erratisches Verhalten und damit das Ende der Theoriebildung, bevor sie richtig begonnen hat. Über das Minimum hinaus finden sich erhebliche Unterschiede: Die Ziele, an denen sich Handlungen orientieren, können hinsichtlich Inhalt, Konsistenz und Herkunft variieren; der Konnex zwischen Zielen und Aktivitäten kann unterschiedlich eng gedacht werden. Dem Inhalt nach können die Ziele von vollständig egoistischen und materialistischen Ausrichtungen bis hin zu altruistischen und moralisch inspirierten Ausrichtungen variieren; hinsichtlich der Herkunft können die Annahmen unterschiedlichste Ausmaße und

²⁶ Insofern läuft nicht nur ein Teil der individualistischen Kritik an Marx ins Leere, wie in der letzten Anmerkung angesprochen; es läuft auch ein guter Teil sich als marxistisch verstehender Kritik am Individualismus ins Leere.

²⁷ Zum Begriff der Handlung vgl. nur Vanberg (1975), Kap. 4.

unterschiedlichste Quellen der Außenbestimmtheit von Zielen vorsehen; das Ausmaß an interner Konsistenz kann je nach Annahme von vollständigen bis hin selbst zu partiell widersprüchlichen Rangordnungen reichen. Der Konnex zwischen Zielen und Aktivitäten wird insbesondere in Abhängigkeit vom Ausmaß der unterstellten Information unterschiedlich eng sein. In allen Punkten bestehen nicht nur Unterschiede zwischen verschiedenen Theorien – es ist auch nicht auszuschließen, daß ein und dieselbe Theorie für unterschiedliche Individuen oder unterschiedliche Situationen mit verschiedenen Sätzen von Annahmen arbeitet.

Es wird sich im Fortgang der Arbeit zeigen, daß den Annahmen über Individuen, die in Ordnungstheorien verwendet werden, zentrale Bedeutung auch im Rahmen normativer Diskussion zukommt. Daher sei an dieser Stelle ausführlicher auf einige Probleme der Auswahl von Annahmen im Rahmen von Ordnungstheorien eingegangen:

Rein logisch gibt es im Rahmen einer Theorie, die auf Erklärung zielt, keinen Grund, die Auswahl von Annahmen Beschränkungen zu unterwerfen. Insbesondere Realitätsnähe ist keine auszeichnende Eigenschaft. In der üblichen Verwendungsweise des Begriffs gilt es als Erklärung eines Sachverhalts, wenn der Satz, der diesen Sachverhalt beschreibt, auf logisch einwandfreie Weise aus einer Menge von Sätzen deduzierbar ist, die einerseits generelle Aussagen, andererseits eine Spezifizierung von Randbedingungen enthalten²⁸. Ob die generellen Aussagen und die in ihnen enthaltenen Annahmen „wahr“ sind oder nicht, ist zunächst unerheblich. Kriterium der theoretischen Verwendbarkeit von Annahmen ist vielmehr, ob sie *fruchtbar* sind – also, ob die mit ihrer Hilfe konstruierten Erklärungen mehr als nur ad-hoc-Erklärungen sind, ob sie beispielsweise auch imstande sind, zutreffende Prognosen zu erzeugen²⁹. Gegen eine radikal instrumentalistische Position, wie sie insbesondere in der ökonomischen Theorie bisweilen vertreten wird, eine Position also, die den Realitätsgehalt der Annahmen für theoretisch völlig unerheblich hält³⁰, lassen sich zunächst einmal nur Vermutungen über die Struktur der Realität ins Feld führen: Auf die Dauer dürften realistische Annahmen fruchtbarer sein als unrealistische³¹. Jedoch wird man auch dann, wenn man keine instrumentalistische Position bezieht, Abweichungen von der Realität, die als „Abstraktionen“ gelten können, gerade für sozialwissenschaftliche Theorien als unvermeidbar ansehen. Zu sagen, daß solche Abstraktionen das „Unwesentliche“ zugunsten des „Wesentlichen“ vernachlässigen dürfen, ist nur eine andere Formulierung

²⁸ Vgl. etwa Popper (1966), Kap. 3.

²⁹ Zur formalen Analogie von Erklärung und Prognose vgl. Albert (1967 b).

³⁰ Protagonist dieser Position ist Milton Friedman. Vgl. Friedman (1953).

³¹ Zur Kontroverse, insbesondere zu der verfehlten Kritik Samuelsons an der instrumentalistischen Position, vgl. Wong (1973).

der Aussage, daß Realitätsnähe nicht auf Kosten theoretischer Fruchtbarkeit gesichert werden solle.

Man kann daraus zunächst einmal für die hier zu diskutierenden Theorien folgern, daß sie in der Auswahl ihrer Annahmen über Individuen im erläuterten Sinne frei sind. Diese Feststellung gilt unbeschränkt für solche Ordnungstheorien, die ihre Maßstäbe nicht präferenzethisch begründen, also für alle paternalistischen und auch die liberale Variante. Hier gilt: Man analysiert das Funktionieren unterschiedlicher möglicher oder tatsächlicher Ordnungen mit der besten Theorie, deren man habhaft werden kann. Die als wünschbar propagierte Ordnung ist dann die, die den zuvor gesetzten Maßstäben am ehesten genügt. Für die Annahmen heißt dies: Man bedient sich mit der besten verfügbaren Theorie auch ihrer Annahmen, die ja als die ex definitione tauglichsten verfügbaren Annahmen gelten müssen. Komplizierter liegt der Fall für Ordnungsentwürfe, die ihre Kriterien auf der Grundlage eines Kontraktarguments formulieren. In solchen Theorien treten ja die Individuen zweimal auf, einmal als hypothetische oder reale Subjekte, die einen Vertrag schließen, das andere Mal als Individuen, die im Rahmen einer Ordnung handeln. So wie die Individuen tauchen daher Annahmen über ihre Eigenschaften sowohl im Kontext der Normdiskussion als auch im Kontext der Analyse auf. Auf den ersten Blick könnte es als eine Forderung logischer Konsistenz erscheinen, daß die Annahmen in beiden Kontexten identisch sein müssen, da ja in beiden Fällen von den gleichen Wesen gesprochen wird. Daß diese Vermutung nicht zutrifft, kann ohne Schwierigkeiten gezeigt werden. Hierzu ist zunächst eine Klärung notwendig:

Der formalen Struktur des Arguments nach sieht es so aus, als habe der Theoretiker keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der anzustellenden Analyse bzw. hinsichtlich der in ihr verwandten Annahmen. Es wird ja den vertragsschließenden Subjekten unterstellt, daß sie ihren Vertrag aufgrund der *von ihnen selbst* vorgenommenen Analyse gestalten. Rein formal ist es also *die ihnen unterstellte* Analyse, die zu konkreten Vertragsinhalten führt. Es dürfte jedoch einleuchten, daß man sowohl in unechten wie echten Vertragsargumenten annehmen wird, daß dem Vertragsabschluß die besten verfügbaren Informationen zugrundeliegen. Alles andere wäre intellektuelle Spielerei. Was die beste verfügbare Information genannt werden soll, muß der Theoretiker selbst entscheiden, auch wenn er die entsprechende Analyse anschließend mittels seiner Annahmen im Objektbereich unterbringt. Auch in diesem Sinne müssen echte Vertragstheorien einen ebenso fiktiven Charakter wie unechte haben.

Für die beiden Versionen der Vertragstheorie gilt im einzelnen folgendes:

Unechte Vertragstheorien sind, wie oben bereits ausgeführt, Instrumente der Normdiskussion, nicht der Normbegründung. Es wird in solchen Entwürfen zwar auf der Grundlage eines hypothetischen Konsenses deduziert, was als akzeptable „Verfassung“ gelten soll – eines Konsenses aber unter Individuen,

deren Eigenschaften, in den „Annahmen“ über Individuen, die Maßstäbe des Betrachters widerspiegeln. Es hängt ja offensichtlich von der Auswahl der Annahmen ab, die man an den Anfang des Arguments stellt, welche Institutionen man als Vertragsinhalte folgern kann. Altruistisch-solidarisch veranlagte Individuen werden vermutlich ein anderes Regelwerk vereinbaren als mißtrauische Egoisten. Da hier – wenn auch in verkleideter Form – Normsetzung von außen vorliegt, gilt für die Auswahl der Annahmen zunächst einmal, daß sie frei ist; die Annahmen müssen nur tauglich in dem Sinne sein, daß sie entweder normative Überzeugungen über das, was der Mensch sein sollte, der Intention entsprechend einbringen oder daß sie imstande sind, zu den gewünschten Folgerungen hinsichtlich der Vertragsinhalte zu führen. Keinesfalls besteht eine Notwendigkeit, daß die Annahmen hier mit denen identisch oder vereinbar sein müssen, die der Analyse zugrundeliegen. Es ist kein Widerspruch darin zu sehen, wenn geläuterte Individuen dann unterstellt werden, wenn es um die Auswahl von Regeln geht, erklärungsstauglich modellierte Individuen dann, wenn es um das Handeln unter Regeln geht. Die einzige Forderung, die erfüllt sein muß, damit das Argument nicht ins Leere führt, besteht in der Annahme, daß die vertragschließenden Subjekte sich keinen Illusionen hingeben: man muß ihnen unterstellen, daß sie bei der Abschätzung der Auswirkungen von Regeln eine Analyse mit Hilfe der tauglichsten Annahmen vornehmen, die ihnen zu Gebote stehen. Plastisch ausgedrückt: Auch wenn die Vertragspartner, geläutert durch die hohe Verantwortung, die auf ihnen liegt, höchsten moralischen Anforderungen genügen, sollten sie nicht davon ausgehen, daß jeder-mann, einschließlich ihrer selbst, beim Handeln unter den Regeln, die sie beschließen, ebenso hohen Ansprüchen genügt. Bisweilen wird argumentiert, daß eine solche Zweiteilung nicht nur nicht widersprüchlich, sondern sogar in hohem Maße realistisch sei – daß ein und dieselben Individuen je nach der Verantwortung, die sie tragen, nach unterschiedlichen Maximen handeln werden³². Aber auch wenn die Zweiteilung nicht realistisch wäre, bestünde keine *logische* Notwendigkeit, gleiche oder vereinbare Annahmen zu verwenden. Es genügt, im jeweiligen Kontext die Annahmen nach den jeweiligen Tauglichkeitskriterien zu wählen. Realitätsnähe ist hier nur eine Dreingabe, die den Inhalt der Annahmen plausibel macht, aber an seinem normativen Charakter nichts ändert. Zusammenfassend läßt sich zu unechten Vertragstheorien feststellen: Weder im Bereich der Normdiskussion noch im Bereich der Analyse ist Annahmerealismus von besonderer Dringlichkeit; eine Notwendigkeit, daß die im jeweiligen Kontext als tauglich akzeptierten Annahmen miteinander vereinbar sind, besteht nicht.

Anders nimmt sich das Problem aus, wenn man es mit echten Vertragstheorien zu tun hat. Eine solche Theorie beansprucht ja, Normen gerade nicht von

³² Vgl. oben Anm. 13 und zum Hintergrund die einschlägigen Veröffentlichungen von Pattanaik: vor allem Pattanaik (1968), allgemeiner (1971).

außen an die Normunterworfenen heranzutragen. Sie darf also in die Annahmen keinerlei normativen Gehalt investieren. Das bedeutet, daß sie im Zusammenhang des Vertragsarguments keine außer realistischen Annahmen machen darf. Jede andere Annahme würde bedeuten, daß über andere Individuen gesprochen wird, als über die, für die der Vertragsinhalt propagiert wird – was ein Fall externer Normsetzung wäre. Im Kontext der normativen Argumentation besteht also für echte Vertragstheorien keine Wahlfreiheit hinsichtlich der Annahmen. Tauglichkeitsargumente gleich welcher Provenienz sind unzulässig. Ebenso wie für unechte Vertragstheorien gilt auch hier, daß die Analyse, die den Vertragspartnern die notwendige Information liefert, die bestmögliche sein muß, also die tauglichsten Annahmen verwenden wird. Auch hier besteht also keine Notwendigkeit, identische oder vereinbare Annahmen zu wählen. Im Unterschied zu unechten Vertragstheorien herrscht jedoch Freiheit in der Annahmenwahl nur hinsichtlich der Analyse, im Kontext der normativen Diskussion dagegen ein Realismusgebot. Dieses Realismusgebot impliziert zugleich ein Verbot, Annahmen aus dem Bereich der Analyse *allein deshalb* auf den Bereich der normativen Argumentation zu übertragen, weil sie sich dort bewährt haben. Vielmehr ist vor einer Übertragung der Realitätsgehalt dieser Annahmen eigens zu überprüfen. Erweist diese Überprüfung die Annahmen als nur tauglich, aber nicht realistisch, so besteht nicht nur keine Notwendigkeit, gleiche Annahmen in beiden Kontexten zu verwenden, sondern es besteht die Notwendigkeit, ungleiche Annahmen zu verwenden.

Damit ist die Bedeutung der ersten Gruppe von Sätzen, die sich regelmäßig in individualistischen Theorien finden, für die Zwecke der weiteren Überlegung hinreichend charakterisiert. Zu erläutern bleiben die beiden anderen eingangs genannten Gruppen von Sätzen:

Auf der Grundlage der jeweiligen Annahmen werden Aussagen über das Handeln hergeleitet, das unter jeweils vorzugebenden Kontextbedingungen zu erwarten ist. In der einfachsten, theoretisch unergiebigsten Version werden konkrete Ziele unterstellt und daraus Handlungsprognosen abgeleitet. In der anspruchsvollsten, theoretisch ergiebigsten Version wird die *Handlungslogik*, die einem Kontext inhärent ist, in völliger Abstraktion von konkreten individuellen Zielen untersucht; die einzige Annahme besteht darin, daß man den Individuen unterstellt, eine bestimmte Rolle in der betreffenden Situation so spielen zu wollen, daß sie „im Spiel“ bleiben³³. Dies kann bedeuten, daß Rol-

³³ Für diese Neuaufnahme einer „verstehenden“ Sozialwissenschaft im Sinne Max Webers vgl. Popper (1962), pp. 246 f., Thesen 25-27. Die bei Vanberg (1975) angedeutete Kritik, es handle sich beim Konzept der Handlungslogik um ein überindividualistisches Requisite der Theoriebildung (vgl. pp. 109 ff., bes. 114 f.), trifft nicht zu, wenn man die zuletzt genannte Unterstellung angemessen berücksichtigt. Nimmt man die Überlegungen, die hinter dem Konzept der Handlungslogik stehen, ernst, so wird die Unterscheidung zwischen „rationalem“ und „Rollenhandeln“, wie sie etwa bei Bay (1970), p. 314,

lernerwartungen erfüllt werden, weil damit Anerkennung und Status verbunden sind. Es kann auch, im vorliegenden Kontext relevanter, sehr konkret den Wunsch anzeigen, aus einer Wettbewerbssituation nicht eliminiert zu werden. Man kann in diesem Zusammenhang etwa fragen, was ein Unternehmer unter Wettbewerbsbedingungen tun wird, um Unternehmer bleiben zu können, was ein Politiker im Wettbewerb um Stimmen tun wird, um Politiker zu bleiben etc.

Der letzte Schritt, der in individualistischen Theorien üblicherweise folgt, besteht in der Aggregation der zuvor hergeleiteten Aussagen über Individuenhandeln zu Aussagen über die gesamtgesellschaftlichen Resultate solchen Handelns. Derartige Sätze können einen bestimmten Kontext als gegeben voraussetzen und prognostizieren dann in gewissermaßen statischer Weise die zu einer bestimmten Situation (zu deren Beschreibung auch die Beschreibung der Ordnung der Gesellschaft zählt) gehörenden Resultate. Wird ein hinreichend langer Betrachtungszeitraum gewählt, so werden die Rückwirkungen von Handlungen auch auf Kontexte ins Bild kommen. Man erhält somit, u. a., Theorien über die Evolution von Institutionen, von Ordnungen. Man zielt mit einer solchen Betrachtung nicht nur auf die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Ordnung zu akzeptablen Resultaten führt, sondern auch auf Beantwortung der Frage nach der Stabilität und Überlebensfähigkeit von Ordnungen.

Soviel zur Form, in der die hier diskutierten individualistischen Ordnungstheorien hinsichtlich der Analyse von Ordnungen verfahren. Nun ist genauer zu klären, in welchem Bezug die Sätze des einen Kontextes zu denen des anderen stehen, in welcher Weise Kriterien und Analyse argumentativ miteinander verknüpft sind:

2.4. Die argumentative Verknüpfung von Kriterien und Analyse

Schon die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, daß zwischen Kriteriendiskussion und Analyse zumindest insofern ein Zusammenhang besteht, als die Entwicklung von Maßstäben zugleich eine Entwicklung von *Fragen* bedeutet, die man durch die Analyse zu beantworten sucht. Im folgenden soll nun genauer betrachtet werden, welchen Platz in Ordnungstheorien die *Antworten* haben, die die Analyse gibt.

In allgemeinsten Form läßt sich das Problem einer individualistischen Ordnungstheorie als Suchaufgabe, als Maximierungsproblem, konstruieren:

in den Begriffen „rational behavior“ und „institutional behavior“ anzutreffen ist, einigermaßen fragwürdig.

Vorgegeben sind:

1. Normative Sätze, in denen angegeben wird, welche Situationen erwünscht sind und von den Regeln des Zusammenlebens herbeigeführt oder nicht verhindert werden sollen. In individualistischen Theorien handelt es sich dabei um Sätze, in denen die erwünschte Lage von Individuen charakterisiert wird (das „Sollen“);
2. Information über die Lage bzw. das Befinden von Individuen unter verschiedenen denkbaren (einschließlich der existierenden) Ordnungen des Zusammenlebens (das „Können“).

Gesucht ist die Ordnung, das System von Regeln, das im Hinblick auf die vorgegebenen Maßstäbe und die Information über das Mögliche als optimal zu gelten hat.

Die Wechselbeziehung zwischen Kriteriendiskussion und Analyse läßt sich so beschreiben: Die Inhalte der normativen Sätze legen fest, welche Fragen die Analyse zu stellen hat; die Antworten, die die Analyse gibt, bestimmen, welche Ordnungsvorschläge die Theorie machen darf, wenn sie ihren Kriterien treu bleiben will.

Vor der Diskussion darüber, welche Folgen dies im einzelnen für die Argumentation und die möglichen Ebenen der Kritik hat, sei noch eine Erinnerung eingebracht: Alle folgenden Ausführungen gelten sowohl für Ordnungsentwürfe, die auf der Basis extern vorgegebener Kriterien entwickelt werden, wie für solche, die als Vertragsinhalte konstruiert werden. In Ordnungstheorien des letzteren Typus wird zwar unterstellt, daß die betrachteten Individuen *sowohl* Kriteriensetzung wie Analyse selbst leisten, daß der Theoretiker dementsprechend in beiden Hinsichten nur als Betrachter auftritt. Bereits im letzten Abschnitt war jedoch erklärt worden, daß diese Fiktion den Theoretiker eigener Anstrengungen nicht enthebt. Sowenig es in Ordnungstheorien, die ihre Maßstäbe von außen setzen, zulässig sein wird, sich Wunschdenken hinzugeben, sowenig wird ein ernstzunehmendes Vertragsargument annehmen können, daß die untersuchten Subjekte sich von Wunschdenken leiten lassen. Die Rolle der Analyse für die Auswahl konkreter Institutionenvorschläge ist in beiden Fällen gleich.

Zurück zum Gedankengang. Wie gerade festgestellt, wird mit der oben eingeführten Formulierung des Zusammenhangs von Kriteriendiskussion und Analyse zunächst einmal lediglich Wunschdenken ausgeschlossen: Gibt man etwa als Maßstab „maximale Wohlstandssteigerung“ vor, so wird man nach den Institutionen suchen, die – gegeben die Information aus der tauglichsten verfügbaren Analyse – Wohlstand maximieren. Wünscht man sich statt dessen „Solidarität“, so wird man – ebenfalls auf dem Hintergrund der Information durch die tauglichste verfügbare Analyse – an die Spitze der Rangordnungen diejenigen Institutionen stellen, die solidarisches Handeln am ehesten induzieren, notfalls

erzwingen. Auch wenn an dieser Stelle noch nicht klar ist, was „tauglich“ heißen soll – klar ist jedenfalls, daß „Tauglichkeit“ nicht heißen kann, „Eignung, bestimmte gewünschte Institutionen zu deduzieren“, sondern daß Kriterium der Tauglichkeit der Informationsgehalt der Analyse, wie auch immer gemessen, sein wird. Findet man im Rahmen der Analyse auch nach längerer Suche keine Regeln, die geeignet erscheinen, die propagierten Ziele zu realisieren, so wird man eher die Ziele nochmals zu überdenken haben, als sich einer erkennbar schwächeren Analyse zu bedienen, die zwar zu den eigenen Zielen paßt, jedoch mit einiger Sicherheit an der Realität scheitern muß.

Dieser Vorbehalt gegen Wunschenken gilt auch dann, wenn bereits in den Kriterien bestimmte Ordnungsvorstellungen auftauchen. In der bisherigen Formulierung konnte es ja scheinen, als sei eine konsistente Ordnungstheorie durch Ordnungsinstrumentalismus gekennzeichnet: Als seien, mit anderen Worten, die Kriterien allein auf individuelle Befindlichkeiten bezogen, während es eine Frage der Analyse sei, welche Regeln solchen Kriterien in der Praxis genügen. Dies ist nicht notwendig der Fall. Angenommen, bereits unter den Kriterien befinde sich eine Norm „unbedingter Schutz der so und so definierten Individualsphäre“ – ohne Zweifel ein Kriterium, das bereits eine institutionelle Aussage enthält. Welche Rolle kann die Analyse hier noch spielen? Zwei Möglichkeiten sind zu unterscheiden: Entweder taucht eine solche Norm ohne weitere Begründung, also als unbedingte Norm auf. Oder sie ist begründet als Mittel, etwa „individuelle Entfaltung“ zu sichern. Im zweiten Fall liegt die Bedeutung der Analyse auf der Hand: Die Rückführung auf eine höherrangige Norm impliziert eine Tatsachenbehauptung; dann aber ist zu untersuchen, ob tatsächlich gerade die so und so definierte Privatsphäre das, was als Entfaltung definiert wurde, besser zu gewährleisten imstande ist als jede andere Regelung. Hier entsteht also kein Problem. Liegt der erste Fall vor, also eine unbedingte Norm (die auch durch definitorische Verknüpfung von „Entfaltung“ mit dieser Norm gegeben sein kann), so bleibt immer noch zu untersuchen, ob eine Ordnung, die die genannte Norm enthält, lebensfähig ist in dem Sinne, daß eine solche Ordnung ohne Verletzungen dieser Norm aufrechterhalten werden kann. Ergibt die Analyse, daß etwa die Handlungsanreize, die mit einer solchen Regelung der Beziehungen zwischen Individuen verbunden sind, zu Situationen führen, in denen gerade die ursprüngliche Regelung nur aufrechterhalten werden kann, wenn permanenter massiver Zwang ausgeübt wird, dann wird man in den Überlegungen auch die Risiken, die der notwendige Zwangsapparat hinsichtlich des Respekts vor dem geforderten individuellen Schutzbereich mit sich bringt, in Rechnung stellen müssen. In einer solchen Situation führt die Analyse dazu, daß über die Norm auch dann noch nachgedacht werden müßte, wenn sie eigentlich als unbedingte Norm eingeführt wurde. In beiden Fällen also – ob die Kriteriendiskussion bereits Ordnungsentwürfe impliziert oder nicht – gilt, daß das Verdikt der Analyse nicht umgangen werden kann. In keinem Falle wird

die Relevanz der Analyse danach bemessen werden dürfen, ob sie zu gewünschten Ergebnissen führt.

Gäbe es nur eine unstreitig beste, informativste Analyse der Wirklichkeit, so wäre an dieser Stelle weiter nichts zu sagen. Alle Ordnungstheorien hätten sich der gleichen Analyse zu bedienen. Unterschiedliche Ordnungsvorschläge wären allein Folge unterschiedlicher Maßstäbe, nicht unterschiedlicher Tatbestandsfeststellungen. Man hätte es also mit einer Menge von denkbaren Regelsystemen mit eindeutig eruierten Eigenschaften zu tun, die von den verschiedenen Kriterien oder Kriterienansätzen in unterschiedliche Rangordnungen gebracht werden.

Nun impliziert aber die oben begründete Forderung, daß die Wahl der Analyse nicht von den gewünschten Antworten diktiert werden dürfe, nicht, daß es überhaupt keine Wahlmöglichkeiten in dieser Hinsicht gibt. Ganz offensichtlich gibt es nicht nur keine bestimmte endgültig wahre Theorie der Gesellschaft, die ein derartiges gemeinsames Fundament der Überlegung darstellen kann³⁴, sondern nicht einmal eine Rangordnung der Tauglichkeit der unterschiedlichen im Umlauf befindlichen Theorien³⁵.

Diese eigentlich triviale Feststellung hat Folgen für den Zusammenhang von Werturteilen und konkreten Ordnungsvorschlägen in Ordnungstheorien: Er ist wesentlich weniger strikt als es auf den ersten Blick aussehen mag. Schon die Feststellung, daß es keine endgültig wahre Theorie gibt, würde für sich allein den Zusammenhang lockern; selbst wenn es eine einzige – vorläufig – als beste akzeptierte Theorie gäbe, könnten die entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich zu wählender Regeln nur als vorläufig gelten. Schon in diesem Fall könnte kein Ordnungsvorschlag beanspruchen, der einzige mit einem bestimmten Satz von Kriterien überhaupt vereinbare zu sein. Damit wird seine Realisierung nicht fragwürdig, wohl aber die Behauptung, die Suche nach Alternativen sei jedenfalls hinsichtlich der propagierten Kriterien illegitim. Dies gilt erst recht in einer Situation, in der verschiedene Theorien konkurrieren. Solange es eine Konkurrenz unter Theorien gibt, sind unterschiedliche Ordnungsentwürfe auch dann denkbar, wenn gleiche Maßstäbe verwendet werden: Unterschiedliche Aussagen über individuelles Handeln unter Regeln und die gesellschaftlichen Konsequen-

³⁴ Nach dem methodologischen Standpunkt, dem sich die Ausführungen dieser Arbeit anschließen, kann es sie auch nicht geben; nach diesem Standpunkt ist jede Theorie nur vorläufig, bis zum Zeitpunkt ihrer Widerlegung, gültig; einen Beweis der Wahrheit einer Theorie kann es nicht geben. Vgl. zum Hintergrund Popper über Verifikation und Falsifikation: Popper (1966), Kap. 3, 4, 5. Wer einem erkenntnistheoretischen Anarchismus anhängt, wird hieran höchstens in einer Richtung Kritik anmelden, die den hier relevanten Teil der Aussage nicht berührt.

³⁵ Eine solche Rangordnung wäre dann möglich, wenn jede Theorie alle nach ihr eingestuft Theorien als Spezialfälle enthielte – wenn sie, mit anderen Worten, alles erklären würde, was diese erklären, und noch etwas dazu.

zen dieses Handelns werden dazu führen, daß das gleiche Kriterium je nach Analyse unterschiedliche Rangordnungen von Institutionen erzeugt.

Unterschiede zwischen Ordnungsentwürfen können also Ergebnis unterschiedlicher Zielsetzungen sein, sie können ebensogut aber auch Ergebnis unterschiedlicher Analysen der Gesellschaft bei gleichen Zielen sein. Dies muß im Einzelfall geklärt werden. Auf jeden Fall ist es unzulässig, ohne genaue Klärung mit unausgesprochener Selbstverständlichkeit davon auszugehen, daß unterschiedliche Entwürfe unterschiedliche Ziele implizieren. Weder implizieren bestimmte Ziele ohne Ansehung der Realität bestimmte Entwürfe, noch impliziert eine bestimmte Art und Weise der Gesellschaftsanalyse bestimmte Ziele.

Für die Auseinandersetzung um Ordnungsentwürfe heißt das, daß im Einzelfall geklärt werden muß, ob unterschiedliche Zielsetzungen oder unterschiedliche Vorstellungen über die Wirklichkeit (oder beides) vorliegen. Je nach Lage der Dinge sind sehr verschiedene Diskussionen am Platze: im ersten Falle eine Auseinandersetzung um Zielsetzungen, im zweiten Falle ein Abwägen der Stichhaltigkeit von Erklärungsansätzen.

Im Rahmen dieser Arbeit wird es daher um beides gehen: Es genügt nicht, ein Kriteriensystem zu akzeptieren, um auch den Ordnungsvorschlag akzeptieren zu können, der damit assoziiert wird. Man wird auch untersuchen müssen, ob die Gesellschaftsanalyse, die mitentscheidend für die Auswahl des konkreten Ordnungsentwurfs war, akzeptabel ist und inwieweit eine andere Analyse, vorgenommen unter den gleichen Zielsetzungen, zu anderen Entwürfen oder zu Suche nach anderen Entwürfen führen würde. Sofern eine derartige Konkurrenz unter Analysen, unter Interpretationen der Realität, besteht, ergibt sich die Notwendigkeit, die Angemessenheit der konkurrierenden Analysen gegeneinander abzuwägen, soweit dies möglich ist.

Die vorangegangenen Ausführungen haben den begrifflichen Rahmen der weiteren Argumentation dieser Arbeit entwickelt. Bevor auf diesem Hintergrund das weitere Vorgehen erläutert wird, sei kurz zusammengefaßt, was bis zu diesem Punkt eingeführt bzw. erörtert wurde:

- Es wurde eine Typologie von Ordnungstheorien eingeführt, die sich auf die Argumentationsweise, nicht auf Unterschiede inhaltlicher Aussagen stützt. Dies hatte seinen Grund darin, daß für die Zwecke einer immanenten Diskussion die Argumentationsweise einer Theorie das entscheidende Material abgibt;
- das Verfahren, mit dessen Hilfe Ordnungstheorien die Fragen an die Wirklichkeit, die unter ihren Maßstäben wichtig sind, zu beantworten suchen, wurde in seinen Grundzügen skizziert;
- der Zusammenhang von Kriterien, Analyse und konkretem Ordnungsentwurf, den eine Ordnungstheorie herstellt, wurde erläutert.

Auf dieser Grundlage kann zum Schluß des Kapitels das weitere Vorgehen beschrieben werden:

2.5. Auswahl und Diskussionsebenen

Wie die in Abschnitt 2.2 vorgestellte Typologie zeigt, können Ordnungskriterien auf unterschiedliche Weise eingeführt werden. Den Unterschieden in der Argumentation korrespondiert – wenn auch nicht in eindeutiger Weise – eine Vielfalt von vorgeschlagenen Maßstäben. Die unterschiedlichen Maßstäbe führen in Kombination mit unterschiedlichen Interpretationen der Realität („Analysen von Ordnungen“) zu einer großen Anzahl denkbarer Ordnungsentwürfe. Aus der Menge denkbarer Entwürfe sollen im folgenden zwei herausgegriffen und im Zusammenhang mit den ihnen assoziierten normativen Diskussionen und Analysen genauer untersucht werden. Beide können exemplarischen Charakter beanspruchen.

Ausgangspunkt der Überlegungen soll der Entwurf sein, hinter dem der höchste Anspruch steht – die radikale Version individualistischer Ordnungstheorie, die auf einem „echten“ Vertragsargument fußt und hieraus sowohl Kriterien wie konkreten Vorschlag herleitet. Die Gründe für diesen Ausgangspunkt liegen auf der Hand: In keiner anderen denkbaren individualistischen Ordnungstheorie ist – dem Selbstverständnis des Entwurfs nach – der Spielraum paternalistischer Eingriffe des Theoretikers geringer. Der Theoretiker wird nahezu vollständig auf die Rolle des Betrachters beschränkt. Sofern das Programm durchführbar ist, besteht für jeden anderen Entwurf, der sich selbst als individualistisch auch im Sinn eines möglichst geringen Paternalismus versteht, ein erheblicher Rechtfertigungsbedarf.

Die Untersuchung wird zu der These führen, daß das Programm einer nahezu voraussetzungslosen, nur auf „realistische“ Annahmen bauenden Argumentation nicht durchführbar ist: Beläßt man es bei dem vertretbaren Minimum an Annahmen, so kommt man nur zu inhaltsleeren Aussagen. Will man gehaltvolle Aussagen herleiten, so muß man unter der Hand zahlreiche zusätzliche Annahmen mitführen, die die von der Intention her „echte“ zu einer unausgesprochen „unechten“ Vertragstheorie machen. Engt man, anders ausgedrückt, den Spielraum des Theoretikers ein, so ist der Spielraum möglicher Folgerungen zu groß, um irgendwelche praktischen Konsequenzen ableitbar zu machen. Alle konkreten Vorschläge basieren daher auf offenen oder verdeckten Ausweitungen des Spielraums des Theoretikers hinsichtlich der Annahmenwahl.

Die Folgerung hieraus gilt dann für „echte“ wie „unechte“ Vertragsargumente: Konkrete Entwürfe lassen sich nur dann herleiten, wenn zahlreiche, teilweise höchst restriktive Annahmen gemacht werden. Zwar bieten unechte Vertragsargumente insofern ein besseres Bild, als sie diese Restriktionen offen

einführen, dennoch gilt für alle „präferenzethischen“ Positionen, daß sie mit wesentlich mehr vom Betrachter eingeführten Werturteilen einhergehen als Entwürfe, die auf expliziten Werturteilen basieren – man kann daher fragen, in welchem Sinne überhaupt noch von Präferenzethik gesprochen werden kann.

Die eingehende Behandlung einzelner Versionen der unechten Vertragstheorie kann daher unterbleiben. Dies führt zu genauerer Betrachtung der verbleibenden individualistischen Alternative zu präferenzethischen Positionen: der liberalen Position. Da hier im Unterschied zu präferenzethischen Argumenten vorab ein Kriterium eingeführt wird, wird die Untersuchung andere Schwerpunkte haben. Es ist zunächst zu untersuchen, ob der konkrete Ordnungsvorschlag aus der Analyse, die die liberale Position vornimmt, wirklich folgt. Schon diese Betrachtung wird Probleme ergeben: Es ist nicht sicher, ob die Analyse, auch wenn man ihre Tauglichkeit unterstellt, zu den Entwürfen führt oder auch nur führen kann, die in liberalen Ordnungstheorien üblicherweise als Ergebnis dieser Analyse präsentiert werden. Bereits dies hat praktische Relevanz. Erst recht gilt das für den zweiten Schritt: Es ist zu untersuchen, ob liberale Kriterien, kombiniert mit einer anderen als der dort üblichen Interpretation der Realität, zu anderen Ordnungsentwürfen führen. Je nachdem, welche Interpretation der Realität man für plausibler hält, wird man dann aus liberalen Kriterien den einen oder den anderen Ordnungsentwurf ableiten. Die Untersuchung wird nicht nur zeigen, daß es plausible Alternativen zu der Interpretation der Wirklichkeit gibt, die in der liberalen Theorie vorliegt. Dies wäre für sich genommen kein Gegenargument. Da aber, wie sich zeigen wird, die Plausibilität der Alternative *gerade nach den Kriterien der diskutierten Theorie* höher ist als die der vorliegenden Analyse, hat die Konfrontation Folgen:

Zumindest der Stil der Auseinandersetzung um Gesellschaftsordnungen bleibt nicht unverändert. Alternative Entwürfe können sich auf den gleichen Satz von Kriterien berufen. Man muß in der Auseinandersetzung nicht unmittelbar auf die sehr heikle Frage kommen, was man „will“, sondern kann – auf dem Hintergrund gleicher Zielsetzungen – die viel harmlosere Frage diskutieren, was man „kann“. Die normative Legitimität selbst „systemverändernder“ Positionen kann nicht mehr mit Selbstverständlichkeit in Frage gestellt werden. Vielmehr hat man zu streiten, wer sich den größeren Illusionen hingibt, wer näher an der Realität argumentiert. Gerade wenn die Gesichtspunkte, unter denen Realitätsnähe abzuschätzen ist, für den ursprünglichen Vorschlag und die Alternative übereinstimmen und wenn die Alternative hierbei Vorteile verbuchen kann, öffnen solche Überlegungen neue Wege.

Die beiden Varianten individualistischer Ordnungstheorien, die Gegenstand dieser Arbeit sind, werden jeweils auf der Grundlage der Schriften eines als repräsentativ angesehenen Theoretikers diskutiert. Für die echte Vertragstheorie soll hier das Werk J. M. Buchanans³⁶ stehen, für die liberale Ordnungstheorie das Werk F. A. von Hayeks³⁷. Buchanan als repräsentativ für die echte Ver-

tragstheorie zu bezeichnen, untertreibt ein wenig, da Buchanans Werk beinahe eine Gattung für sich darstellt – vergleichbare und verwandte Argumente finden sich zwar auch bei anderen Theoretikern, doch nirgendwo sonst sind alle Argumente so explizit in einen Zusammenhang gestellt und so ausgiebig auch methodologisch erörtert worden. Kaum ein Werk ist daher auch einer Kritik so zugänglich wie das Buchanans. F. A. von Hayek ist demgegenüber viel eher Repräsentant einer breiteren Strömung. Auch hier gilt jedoch, daß die Ausführlichkeit und Breite seiner Argumentation ihm eine Sonderstellung gibt.

Zunächst also zur Untersuchung der Ordnungstheorie, die den Entwurf unmittelbar an individuelle Präferenzen knüpft.

³⁶ Neben Buchanan (1975) wird vor allem auf Buchanan / Tullock (1962) zurückgegriffen. Vgl. überdies Buchanan (1977); Buchanan (1954); Buchanan (1976); Buchanan (1978) und Buchanan (1979).

³⁷ Die Auseinandersetzung stützt sich auf Hayek (1971), Hayek (1973), Hayek (1976), Hayek (1979), dazu auf die Aufsätze in Hayek (1952) und (1969).

Teil II

Die Konstruktion von Ordnungsentwürfen auf der Basis individueller Präferenzen

3. Die Grundzüge der Argumentation

3.0. Vorbemerkung

Die Konstruktion von Ordnungsentwürfen auf der Basis individueller Präferenzen stellt die normative Wendung individualistisch-rationalistischer Theorien – zusammenfassend etikettiert als „ökonomische Theorie der Politik“, „Neue Politische Ökonomie“ oder auch „public choice“ – dar. Der nun folgende zweite Teil der Arbeit dient nicht nur dem Aufweis der Grenzen dieser Argumentation, sondern wird zugleich zeigen, in welcher Hinsicht die individualistisch-rationalistische Rekonstruktion sozialer Wirklichkeit für *jede* Ordnungstheorie von Nutzen ist.

Zunächst einmal ist darzustellen, wie die „normative Theorie kollektiver Auswahl“¹ argumentiert. Die Darstellung wird ausführlich sein, da nur so im einzelnen präzisiert werden kann, welche Schritte der Argumentation von kritischer Bedeutung sind, an welchen Stellen dementsprechend das Argument auf seine Stichhaltigkeit überprüft werden kann.

Im ersten Schritt wird nochmals kurz erörtert, wie es mit dem normativen Gehalt der normativen Theorie kollektiver Auswahl steht, welchen Platz insbesondere Vertragsargumente im Rahmen solcher Theorien haben (Abschnitt 3.1.). Im darauffolgenden Abschnitt 3.2. sind die notwendigen Annahmen zu entwickeln. Es handelt sich dabei zum einen um Annahmen über die Eigenschaften der untersuchten Individuen, insbesondere ihre Präferenzen und Handlungsmaximen. Zum anderen geht es hier um die Beschreibung des vorvertraglichen Zustandes, gewissermaßen des „Naturzustandes“. Da in echten Vertragstheorien, von denen hier zunächst die Rede sein wird, ein einziger Satz

¹ Dies dürfte eine angemessene Übersetzung des Terminus '„normative public choice“' sein. Ausschließlich der normativen „public choice“ sind etwa Buchanan (1975), Buchanan/Tullock (1962), Goodin (1976), auch Rawls (1971) und Nozick (1974) zuzurechnen, gleichfalls ein guter Teil der „Welfare Economics“, vgl. etwa Wasmuth (1979), Little (1957), Winch (1971).

von Annahmen zugleich die Individuen bei Vertragsabschluß als auch in ihrem Handeln unter vereinbarten Regeln kennzeichnet, kann auf dieser Basis unmittelbar zur Betrachtung des konkreten Ordnungsentwurfs übergegangen werden; dieser wird aus den Annahmen deduziert (Abschnitt 3.3.). Zu unterscheiden sind dabei zweckmäßigerweise zwei verschiedene Verträge, die gesondert geschlossen werden: Der erste Vertrag schafft Individualrechte und konstituiert eine Arena freiwilliger Transaktionen unter Individuen („Vertrag I“). Die Antizipation oder auch Erfahrung gewisser Mängel hinsichtlich der Durchsetzung individueller Ziele im Rahmen dieses Bereiches motiviert einen zweiten Vertrag, der einen öffentlichen Bereich definiert und die Entscheidungsprozedur in diesem Bereich fixiert („Vertrag II“).

3.1. Die normative Theorie kollektiver Auswahl und der Platz der Vertragsfigur

Theorien kollektiver Auswahl untersuchen die Eigenschaften von Institutionen. Als Institutionen sollen hierbei nicht nur die Prozeduren kollektiv verbindlicher Auswahl (also etwa: Entscheidung durch Mehrheit, Entscheidung hierarchischen Typs etc.) verstanden werden, sondern auch alle sonstigen Fixierungen individueller Handlungsspielräume (insbesondere: die Gestaltung von Eigentumsrechten). Die Eigenschaften, hinsichtlich derer Institutionen, also Regeln oder Komplexe von Regeln, untersucht werden, sind in Theorien kollektiver Auswahl immer Eigenschaften, die das Ausmaß der Berücksichtigung individueller Präferenzen im Rahmen der Regeln bezeichnen. Für Entscheidungsregeln bedeutet dies etwa, daß untersucht wird, in welchem Ausmaße die Präferenzen wievieler Individuen unverzerrt berücksichtigt werden; ob Ergebnisse zu erwarten sind, die noch verbessert werden können in dem Sinne, daß Besserstellung einiger Individuen ohne Schlechterstellung anderer Individuen möglich ist; ob Regeln die „Ausbeutung“ bestimmter Individuen oder auch bestimmter Präferenzen aller Individuen implizieren; ob die Beziehung zwischen Individuenpräferenzen und Entscheidungsergebnissen eindeutig ist, insbesondere, ob paradoxe Ergebnisse möglich sind (alle angeführten Eigenschaften von Regeln können an dieser Stelle noch unerläutert bleiben; sie werden im folgenden ausführlich diskutiert). Je nach Inhalt und Konfiguration individueller Präferenzen und je nach bestimmten Merkmalen der von Regeln tangierten Materie entfalten Regeln unterschiedliche Eigenschaften. Spricht man von der *Eignung* einer bestimmten Regel oder auch einer Kombination von Regeln für eine bestimmte Klasse von Problemen, so setzt man immer auch Individuen mit bestimmten Eigenschaften voraus. Insofern bewegt man sich bereits im Kontext einer normativen Wendung der Theorie. Man greift hierbei eine oder einige der genannten Eigenschaften von Regeln heraus, macht sie zum Maßstab und

entwickelt dann aus der Analyse einen Vorschlag². Solche Eigenschaften können vom Betrachter (als normativ plausibel) vorgeschlagen werden³; sie können aber auch unter Rückgriff auf die vermuteten Präferenzen der Individuen selbst eingeführt werden. Hierbei bedient man sich entweder der Figur eines repräsentativen Individuums und fragt, welche Regeln ein solches Individuum wohl wählen würde, wenn es eine Auswahl hätte⁴, oder man geht explizit von der Frage aus, welche Regeln die konkret unterschiedlichen, nicht mehr repräsentativen Mitglieder eines Kollektivs wohl selbst wählen würden.

Der Zweck einer solchen Bindung der Bewertung von Regeln an die Bewertung der Regeln durch die untersuchten Individuen wurde bereits im letzten Kapitel erläutert: In einer solchen Figur erlegt sich der Betrachter die weitestgehend mögliche Beschränkung seines eigenen Spielraums, des Spielraums externer Normsetzung auf, ist dementsprechend am nachhaltigsten immanent kritisierbar. Mit Ausnahme eines einzigen vorab zu fällenden Werturteils wird die Diskussion der Wünschbarkeit von Regeln zu einer Untersuchung dessen, was an Regeln gewünscht wird. Das Werturteil besteht in der Forderung, daß Erwünschtheit (im Objektbereich) Maßstab der Wünschbarkeit (im Rahmen des theoretischen Diskurses) sein solle.

Es ist weiter oben bereits erörtert worden, inwiefern diese Rückbindung zweier Vorkehrungen fiktiven Charakters bedarf: Das „Urteil der Betroffenen“ ist zu definieren als einstimmiges Urteil – daher die Figur des Gesellschaftsvertrages; daneben sollen Gegenstand der Betrachtung nur „realistische“ Urteile

² Vgl. allgemein Mueller (1976), pp. 415 ff. Nahezu alle wichtigen Arbeiten der „positiven“ Theorie kollektiver Auswahl enthalten daher an der einen oder anderen Stelle normative oder normativ undeutbare Aussagen über „Brauchbarkeit“, „Angemessenheit“ etc. von Entscheidungs- und Auswahlregeln. Vgl. z.B. Bernholz (1972), bes. Kap. 6; Arrow (1963), passim; Riker/Ordeshook (1973), Kap. 4, 9, 10; Kirsch (1974), Kap. 4; Kirsch (1975), passim; Kern (1980a), passim; Breton (1974), passim; Black (1958), passim; Sen (1970), passim; Murakami (1968), passim. Auch Veröffentlichungen, die viel direkter auf die Praxis zielen, argumentieren bisweilen auf der gleichen Grundlage. Vgl. etwa Herder-Dorneich (1968), (1974), (1977) und Dahl / Lindblom (1953).

³ Das ist etwa der Fall für das Argument, das hinter Arrows Unmöglichkeitstheorem steht (Arrow (1963); Kurzfassungen bei Arrow (1979); Sen (1970), pp. 41 ff.; Riker/Ordeshook (1973), pp. 84 ff.; für gut lesbare deutsche Darstellungen vgl. Schlicht (1974), pp. 271 f., und neuerdings Kern (1980a), pp. 32 ff.): Die Bedingungen „unrestricted domain“, „schwaches Pareto-Prinzip“, „Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen“ und „Nicht-diktatur“ werden als Eigenschaften, die man vernünftigerweise von Auswahlregeln erwarten darf, ohne lange Diskussion eingeführt. Vgl. für eine Übersicht über mögliche andere Bedingungen insbesondere Sen (1970).

⁴ Vgl., als Auswahl von lediglich illustrativem Charakter, Rae (1969), Schofield (1972), Badger (1972), Plott (1972).

sein – daher die Fiktion so gut wie vollkommener Information über die Eigenschaften von Regeln.

Die Vertragsfigur ist, wie erinnerlich, notwendig, wenn man nicht entweder Urteile über die Berücksichtigungswürdigkeit von Präferenzen oder einen infiniten Regreß in Kauf nehmen will⁵. So notwendig dieses Verfahren im Rahmen der hier vorgestellten Argumentation auch sein mag, so problematisch ist es jedoch von Anfang an: Gegenstand von Vertragstheorien können dann nur solche Urteile von Individuen sein, über die von allem Anfang an Einigkeit herrscht, gleichgültig, wie sehr die Individuen sich ansonsten unterscheiden. Diese Einigkeit ist entweder möglich, weil die Ziele der Individuen übereinstimmen, oder sie stellt einen „Minimalkonsens“ bei ansonsten divergierenden Zielen dar. Der Minimalkonsens aber muß selbst von Anfang an bezeichnet werden können. Diese Betonung der Tatsache, daß *von Anfang an* Übereinstimmung oder Minimalkonsens herrschen müsse, verweist auf eine folgenschwere Ausgrenzung, die Vertragsargumente vornehmen müssen:

Konsens ist sicherlich auch denkbar durch Annäherung zunächst divergierender Positionen durch *Diskussion* oder einen ähnlichen Prozeß der Umformung von individuellen Zielen. Derartige Prozesse können aber nicht Gegenstand der Theorie sein, da man nicht wissen kann, wie solche Diskussionen verlaufen, welche Argumente wen zu überzeugen vermögen, auch: wer wen womit unter Druck setzen kann. Nicht einmal Vermutungen darüber, wie man sich solche Prozesse denken könnte, kann die individualistisch-rationalistische Theorie zur Debatte stellen: Ihrer ganzen Struktur nach ist sie darauf abgestellt, Werturteile und Wünsche zur Kenntnis zu nehmen, nicht aber, sie abzuwägen. Was im Rahmen des theoretischen Diskurses als überindividualistisch qualifiziert wird, mag im Gegenstandsbereich der Theorie zwar gang und gäbe sein, kann aber theoretisch nicht angemessen konzeptualisiert werden. Wenn der Betrachter sich Stellungnahmen zu den moralischen oder sonstigen Meriten von Werturteilen untersagt, wird er kaum ein Instrumentarium entwickeln können, derartige Urteile zu diskutieren, auch wenn sie im Objektbereich anfallen.

Die andere Fiktion, die der bestmöglichen Information über die Eigenschaften von Verfassungen, ist ebenso notwendig wie die des Vertrages. Die Unterstellung unzureichender oder fehlerhafter Information mag zwar durchaus realitätsnäher sein als eine solche Unterstellung⁶. Ihre Verwendung jedoch ließe das Argument insgesamt zu einer Spielerei ohne praktischen Wert verkommen – je nach angenommenen Irrtümern oder Informationsmängeln kann man die bizarrsten Folgerungen ziehen. So unumgänglich also auch diese Fiktion ist – auch sie hat ihren Preis: *Der Betrachter* muß entscheiden, welche Information

⁵ Buchanan (1977), p. 2; Buchanan / Tullock (1962), pp. 14 f.

⁶ Es dürfte historisch sogar bisweilen der Fall gewesen sein, daß Institutionen nur deshalb propagiert wurden, weil man unzutreffende Vorstellungen über ihre Auswirkungen hatte. Vgl. etwa Hirschman (1977).

bestmöglich ist, er muß *seine eigene* Interpretation der Wirklichkeit ins Spiel bringen. War also die eine notwendige Fiktion *restriktiver* als durch die Forderung nach Rückbindung an die Urteile der Subjekte schon begrifflich verlangt, so ist die zweite notwendige Fiktion *nicht restriktiv genug*.

Der an und für sich irrelevante Vorwurf mangelnder Realitätsnähe von Vertragstheorien (vgl. oben, Abschnitt 2.2.3.) läßt sich in dieser Fassung mit einiger Relevanz ausstatten. Davon wird noch die Rede sein. An dieser Stelle sei zunächst geklärt, inwiefern echte Vertragstheorien den Anspruch erheben können, immer noch „realistischer“ zu verfahren als unechte. Dieser Anspruch stützt sich darauf, daß echte Vertragstheorien hinsichtlich der Gestalt individueller Präferenzen im Unterschied zu unechten Vertragstheorien ohne jegliche vorab eingeführte Unterstellung auskommen. Wie hat man sich hier die Möglichkeit eines Verfassungskonsenses vorzustellen?

Grundsätzlich gilt ja Folgendes: Ein Regelkonsens unter wohlinformierten Individuen ist um so leichter vorstellbar, je umfassender die Übereinstimmung hinsichtlich gesellschaftlicher Regelungen ist, die man den Individuen unterstellt. Die spezifische Form dieses Konsenses wird dann davon abhängen, welche spezifischen Präferenzen hinsichtlich dieser Form man allen Individuen unterstellt. Je präziser die Annahmen sind, um so präziser können auch die Folgerungen sein. Um so zirkulärer wird auch das Gesamtargument. Diese Rückerschließung zuvor in die Annahmen investierter *Regelinhalte* – eine Eigenschaft aller unechten Vertragstheorien – sucht eine echte Vertragstheorie zu vermeiden. Sie kommt zu Aussagen über Vertragsinhalte, ohne daß der Betrachter irgendwelche Information über individuelle Präferenzen zu besitzen beansprucht bzw. per Annahme einbringt. Diese Version der Vertragstheorie, für die besonders Buchanan mit seinem Werk „The Limits of Liberty“⁷ steht, beginnt die Überlegungen auf der Basis beliebiger Unterschiede zwischen Individuen ohne jede Bereinigung durch den Betrachter. Gesucht ist nach dem Minimalkonsens, der trotz sämtlicher denkbaren oder vorfindlichen Unterschiede noch möglich ist⁸.

Wenn eine solche Argumentation einwandfrei (das heißt insbesondere: ohne verdeckt eingebrachte externe Bewertungen in Form zusätzlicher Annahmen) durchführbar ist und zu anderen als trivialen Folgerungen führt, ist sie, wie schon oben bemerkt, als sehr starke Argumentation anzusehen; keine andere

⁷ Buchanan (1975).

⁸ Die Buchanansche Konzeption wird Hauptgegenstand der Diskussion dieses und des nächsten Kapitels sein. Nicht nur, weil sie die expliziteste Argumentation vorführt, sondern auch, weil sie den am weitesten gehenden Anspruch erhebt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß auch die Argumente anderer Zweige der normativen „public choice“ zu behandeln sein werden. Überall dort, wo das radikale Vertragsargument auf solche „Vorarbeiten“ zurückgreift, wird dies ohnehin nicht zu umgehen sein.

Version individualistischer Ordnungstheorien drängt ja den „Paternalismus“ stärker zurück. Die Auseinandersetzung mit diesem Zugang wird sich daher vornehmlich auf seine *Möglichkeit* in diesem Sinne zu konzentrieren haben.

Der Anspruch, damit nicht nur eine mögliche, sondern die einzig mögliche und insofern eine *notwendige* Form der Ordnungsdiskussion vorgestellt zu haben, den Buchanan erhebt⁹, muß hingegen nicht mehr eigens debattiert werden. Im vorhergehenden, systematischen Kapitel wurde bereits gezeigt, daß seine methodologische Fundierung nicht zwingend ist: Selbst wenn man – was keineswegs selbstverständlich sein muß – einem methodologischen Individualismus huldigt, folgt daraus nicht ein Verbot externer Bewertungen¹⁰.

Soviel zum Rahmen der Argumentation. Nun zunächst zu den Annahmen:

3.2. Annahmen

3.2.1. Die Eigenschaften von Individuen

Ganz ohne Annahmen, voraussetzungslos, wird man ein Vertragsargument nicht konstruieren können. Da es auf eine *petitio quaestionis* hinausliefe, in den Annahmen bereits konkrete Zielsetzungen unterzubringen, müssen sich die Annahmen auf die *Form* beschränken, in der je unterschiedliche individuelle Ziele vorliegen, und auf die Art des Umgangs, den Individuen mit ihren Zielen pflegen. Die notwendige Annahme individueller *Rationalität* stellt letztlich nicht mehr dar als den Ausschluß erraticen Gebarens. Als rational im Sinne der Theorie gilt ein Individuum dann, wenn es

- imstande ist, die Menge der wahrgenommenen Handlungsmöglichkeiten und ihre Resultate (die Alternativen) in eine vollständige und widerspruchsfreie Rangordnung ihrer Wünschbarkeit zu bringen;
- seine Handlungen so einrichtet, daß die ranghöchste als erreichbar wahrgenommene (bzw. eine keiner anderen Alternative im Rang unterlegene) Alternative realisiert wird¹¹.

⁹ Vgl. oben Kap. 2, Anmerkungen 17 und 19.

¹⁰ Vgl. oben, Abschnitt 2.2.3.

¹¹ Zum Rationalitätskonzept vgl. Riker / Ordeshook (1973), pp. 8 ff.; allgemein Ferschl (1975). Die inhaltliche Unbestimmtheit der individuellen Zielsetzung macht ein solches Rationalitätskonzept nahezu universell verwendbar. Wohin das führen kann, belegen die Schriften von Gary Becker am deutlichsten; vgl. bes. Becker (1976). Dies allerdings, wie Lepage (1979) es tut, als einen „Nachweis“ dafür anzusehen, „daß nämlich der Anteil des irrationalen Verhaltens im menschlichen Handeln erheblich geringer ist, als allgemein angenommen wird oder aber als uns die Vertreter der anderen Sozialwissenschaften glauben machen wollen“ (p. 20), ist grob irreführend: Das inhaltlich unbe-

Die Gesichtspunkte, nach denen ein Individuum die Alternativenmenge ordnet, seine Ziele also, die den Nutzen bestimmen, den es aus einer Alternative zieht, sind allein Sache des Individuums. „Rationalität“ in diesem Sinne ist kein Konzept, das „Vernunft“ impliziert. Die Theorie versagt sich jegliche Stellungnahme, wertend oder nicht, zu individuellen Zielen. Weder finden sich Urteile über die moralische, geschmackliche oder sonstige Wünschbarkeit irgendwelcher Ziele, noch werden Vergleiche zwischen Individuen hinsichtlich des jeweiligen Ausmaßes ihres Nutzens angestellt¹².

Da das hier zugrundeliegende Rationalitätskonzept bisweilen mißinterpretiert wird, sind noch einige Bemerkungen darüber angebracht, was es *nicht* enthält:

- Es enthält keine Unterstellung *egoistischer* Individuenpräferenzen;
- es enthält keine Unterstellung über Herkunft, Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit von Präferenzen, insbesondere nicht die Unterstellung, die Herkunft von Präferenzen sei theoretischer Untersuchung unzugänglich;
- es schließt nicht aus, daß rationale Individuen sich irren können.

Zum ersten Punkt ist zu sagen: Individuen als rational zu bezeichnen, besagt nur, daß sie Ziele haben, die nicht in sich widersprüchlich sind und daß sie ihr Handeln an diesen, ihren *eigenen* Zielen ausrichten; es spielt dabei keine Rolle, ob diese Ziele egoistischer oder altruistischer Natur, moralisch geläutert oder amoralisch sind.

Hinsichtlich des Wandels und der Bestimmungsgründe des Wandels von Zielen gilt lediglich, daß eine Theorie, die sich des vorliegenden Rationalitätskonzepts bedient, diesbezügliche Fragen nicht stellt. Es wird von jeweils gegebenen individuellen Zielen ausgegangen; Veränderbarkeit, Herkunft, Bedingungen des Wandels werden als Gegenstände anderer Theorien aufgefaßt. Präferenzen sind *der Theorie* exogen, nicht der Welt insgesamt.

Die Auswahl der ranghöchsten als erreichbar *angesehenen* Alternative schließt nicht aus, daß diese Alternative nicht die ranghöchste tatsächlich erreichbare Alternative ist. Sofern ein Individuum über unzureichende Information verfügt, ist ein solches Vorkommnis jederzeit möglich. Ob der Informationsmangel mit rationalem Handeln vereinbar ist oder nicht, kann nicht vorab

stimmte Rationalitätskonzept ist selbstverständlich, eben weil es leer ist, universell verwendbar; daß man Liebe, Drogengebrauch, Diskrimination, Sklaverei etc. etc. mit diesem Etikett bekleben kann, wenn man nur jeweils die „passenden“ Zielsetzungen einfüllt, ist eine Trivialität.

Zur Kritik an unüberlegter Verwendung des Rationalitätskonzepts vgl. vor allem Albert (1954), Albert (1967) und Myrdal (1963).

¹² Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Sowohl Beurteilungen wie auch „neutrale“ Vergleiche setzen Maßstäbe voraus, die nur normativ eingeführt werden können. Vgl. dazu Gäfgen (1979), pp. 87 ff., insbes. p. 88.

entschieden werden. Mangelnde Information ist jedenfalls nicht grundsätzlich ein Indiz für mangelnde Rationalität. Rationalitätsmängel liegen nur dann vor, wenn ein Individuum sich weniger Information verschafft, als der Maximierung seines Nutzens dienen würde: Sofern ein Individuum Grund zu der Vermutung hat, daß der zusätzliche Ertrag seiner Bemühung um Information höher ist als die zusätzlichen Mühen („Kosten“) der Informationsbeschaffung, handelt es nur dann rational, wenn es sich um die entsprechende Information bemüht¹³. Im Rahmen von Vertragsargumenten ist hinsichtlich des optimalen Informationsgrades allerdings eine schon erwähnte Einschränkung dieser Aussage zu machen: Wenn die Auswahl von Regeln das Entscheidungsproblem ist, wird grundsätzlich vollständige Information (genauer: keine schlechtere Information als die, über die der Theoretiker verfügt oder zu verfügen glaubt) unterstellt.

Exkurs: Definitionen

Der folgende Exkurs enthält keine Argumente. Er ist insofern für das Verständnis des folgenden Gedankenganges nicht notwendig. Er dient lediglich dem Zweck, den Ablauf der Darstellung nicht immer wieder durch definitivische Einschübe unterbrechen zu müssen.

Gegeben sei eine Menge von Alternativen

$$A = \{a_1, a_2, \dots, a_n\}.$$

Eine *Präferenzrelation*¹⁴ ist eine Menge von geordneten Paaren (a_k, a_l) , $k, l = 1, 2, \dots, n$. Für das jeweils erste Glied eines solchen Paares gilt, daß es entweder dem zweiten vorgezogen wird (*strikte Präferenz*) oder als ihm gleichwertig angesehen wird (*Indifferenz*). Der Ausdruck „ $a_k R a_l$ “ bezeichnet den folgenden Sachverhalt: „ a_k ist mindestens so wünschenswert wie a_l “. Die Präferenzrelation R_i eines Individuums i , $i = 1, 2, \dots, m$ erzeugt in A eine *Präferenzordnung*, wenn R_i in A *transitiv* und *vollständig* ist.

R_i ist transitiv in A genau dann, wenn für alle k, l, m gilt:

$$(a_k R_i a_l \wedge a_l R_i a_m) \rightarrow a_k R_i a_m^{15}.$$

¹³ Vgl. etwa Riker / Ordeshook (1973), pp. 23 ff.

¹⁴ Vgl. Sen (1970), pp. 7 ff.; Malinvaud (1972), pp. 16 ff., zu Relationen vgl. allgemein Suppes (1957), pp. 208 ff.

¹⁵ Die hier verwandte Symbolik hält sich an das Übliche. Die einzelnen Symbole sind wie folgt zu lesen:

„ \wedge “ \equiv „und“, („sowohl als auch“)

„ \vee “ \equiv „oder“ („das eine oder das andere *oder beides*“)

„ \rightarrow “ \equiv „wenn ... dann“

„ \leftrightarrow “ \equiv „genau dann ... wenn“, „wenn *und nur* wenn“

R_i ist vollständig in A genau dann, wenn für alle k, l gilt:

$$a_k R_i a_l \vee a_l R_i a_k .$$

Gilt $a_k R_i a_l$ und *nicht* $a_l R_i a_k$, so bezieht das Individuum i a_k a_l strikt vor; symbolisiert durch $a_k P_i a_l$. Gilt sowohl $a_k R_i a_l$ als auch $a_l R_i a_k$, so herrscht Indifferenz zwischen a_k und a_l , symbolisiert durch

$$a_k I_i a_l .$$

Eine *Nutzenfunktion*¹⁶ $U_i(a)$ ordnet jedem Element von A eine Zahl derart zu, daß gilt:

$$U_i(a_k) > U_i(a_l) \leftrightarrow a_k P_i a_l \quad \text{und}$$

$$U_i(a_k) = U_i(a_l) \leftrightarrow a_k I_i a_l .$$

Die Alternativen a_1, a_2, \dots, a_n können als Zustände aufgefaßt werden, die durch einzelne Objekte definiert sind, die hier Güter¹⁷ genannt werden sollen. Jede Alternative stellt eine bestimmte Zusammenstellung von Mengen der einzelnen Güter, ein bestimmtes *Güterbündel*, dar. Anders ausgedrückt: Existieren r verschiedene Sorten von Gütern, so stellt jede Alternative einen Punkt in dem r -dimensionalen Vektorraum dar, auf dessen Achsen jeweils die Mengen des betreffenden Gutes abzutragen sind. Die „Koordinaten“, die eine Alternative definieren, sind die jeweiligen Mengen der unterschiedlichen Güter. Jede Alternative a_k kann daher eindeutig durch einen Vektor $(x_1^k, x_2^k, \dots, x_r^k)$ beschrieben werden, in dem x_1^k die Menge des ersten Gutes in a_k symbolisiert.

Statt U für unendlich viele Alternativen je einzeln zu bestimmen, kann man U daher einfacher als eine Funktion der Mengen einer begrenzten Anzahl von Gütern beschreiben:

$$U_i = f(x_1, x_2, \dots, x_r).$$

In einer individualistischen Theorie sind es die Individuen selbst, die bestimmen, was ein „Gut“ ist und welchen „Nutzen“ sie aus Gütern und Bündeln von Gütern ziehen: Weder der Argumentbereich von f noch die Zuordnungsregel f selbst unterliegen vorab einzuführenden Restriktionen.

Die Annahmen hinsichtlich der Gestalt von f , unter denen den Individuen allgemein zugetraut werden kann, daß sie die unendlich große Anzahl denkba-

¹⁶ Zum Konzept der Nutzenfunktion vgl. Malinvaud (1972), pp. 14 ff.

¹⁷ Zum Konzept vgl. Malinvaud (1972), pp. 2 ff. Für Kritik am Konzept des Gutes, das definitorisch ja engstens mit dem Konzept des Nutzens zusammenhängt, vgl. die in Anm. 11 angeführte Literatur.

rer Alternativen ordnen können, und die Konstruktion der Auswahl als Ergebnis einer Zusammenführung von Wünschen und Möglichkeiten (über die Figuren der „Kosten einer Alternative“ und der „Ressourcen des Individuums“) müssen an dieser Stelle nicht im einzelnen expliziert werden¹⁸. –

Wenn Individuen, wie angenommen, rational sind, also ihren Nutzen zu maximieren suchen, soweit dies möglich ist, werden sie in der Auswahl von Institutionen folgende Überlegungen anstellen: Institutionen sind Spielregeln, die selbst das mitbestimmen, was in einer Entscheidungssituation als möglich angesehen werden kann. In der Auswahl von Regeln gilt entsprechend, daß jedes Individuum diejenigen Spielregeln als die besten ansehen wird, die ihm selbst die besten Möglichkeiten der Durchsetzung seiner eigenen Ziele erlaubt. Aus der Rangordnung von Spielregeln, die unter diesem Gesichtspunkt resultiert, wird nun eine Auswahl zu treffen sein. Die Auswahl hängt, ganz entsprechend den bisherigen Feststellungen, von dem ab, was möglich ist. Bei der Auswahl von Regeln kann nun das Mögliche nicht durch Regeln bestimmt sein, vielmehr wird es auf andere Eigenschaften der Ausgangslage, die als regelloser Zustand anzusehen ist, ankommen. Ausgangspunkt und Referenzsituation aller weiteren Überlegungen ist demnach die Beschreibung des regellosen Zustandes; auf diesem Hintergrund kann dann untersucht werden, ob es Regeln gibt, die für *alle* Individuen wenigstens so attraktive Situationen bereitstellen, wie diese Ausgangslage, und, wenn es sie gibt, ob sich unter ihnen selbst eine Rangordnung bestimmen läßt.

3.2.2. Der vorvertragliche Zustand

Hier ist zunächst eine begriffliche Klärung angebracht: Der „vorvertragliche Zustand“ ist nicht dasselbe wie die „Situation bei Vertragsabschluß“. Die Beschreibung des vorvertraglichen Zustandes ist eine Beschreibung individueller Erfahrungen, die einen Vertrag attraktiv machen *können*, aber nicht müssen. Beginnt man hingegen mit der Beschreibung der Situation bei Vertragsabschluß, so geht man ausgesprochen oder unausgesprochen bereits davon aus, daß ein Vertrag für alle Individuen attraktiv ist. Ein solches Verfahren setzt eine bestimmte Ausstattung der Individuen, bestimmte Individualbereiche oder „Besitzstände“ voraus, über die dann verhandelt wird, untersucht aber nicht, woher solche Besitzstände kommen und warum gerade die jeweils unterstellten Besitzstände gelten sollen. Vertragstheorien, die in dieser Weise mit der Beschreibung der Situation bei Vertragsabschluß einsetzen, sind dementsprechend von An-

¹⁸ Es handelt sich dabei um eine Maximierungsaufgabe, die unter bestimmten Annahmen über die Gestalt individueller Nutzenfunktionen eindeutig lösbar ist. Vgl. Malinvaud (1972), pp. 24 ff.; Samuelson (1974), pp. 21 ff.; auch Schneider (1972), pp. 13 ff.

fang an als unechte Vertragstheorien anzusehen¹⁹. Sie kommen nicht umhin, entweder hinsichtlich der Neigungen der Individuen oder der Form ihres Umganges miteinander Annahmen zu machen, die über die Annahme bloßer Rationalität im beschriebenen Sinne hinausgehen. Sie gehen also implizit von einem vorvertraglichen Zustand aus, der bereits bestimmten Kriterien genügt. Hieraus folgt natürlich nicht, daß eine Theorie, die den vorvertraglichen Zustand explizit beschreibt, aus diesem Grunde bereits eine echte Vertragstheorie ist. Das hängt davon ab, wie dieser Zustand beschrieben wird: Die Betrachtung des vorvertraglichen Zustandes, des „Naturzustandes“, ist in erster Linie eine Betrachtung vorvertraglicher Individualsphären. Ausschlaggebend für Notwendigkeit und Gestaltung des Vertrages ist ja nicht nur, was die Individuen haben wollen, sondern zugleich, was sie auch ohne Vertrag haben können. Unterstellt man individuelle Rationalität und Freiwilligkeit des Vertragsabschlusses, so wird das, was Individuen sich ohne Vertrag sichern können, das Minimum dessen sein, was sie auch nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages erwarten. Wie eng oder umfangreich, wie gleich oder ungleich man sich die individuellen Handlungsspielräume denkt, bestimmt mit darüber, wie man sich den konkreten Vertragsinhalt vorstellt, der solche Spielräume zu geschützten Rechtssphären macht.

Zielt man vorab bestimmte Vertragsinhalte an, so hat man die Möglichkeit, durch entsprechende Gestaltung des Naturzustandes diesen Vorstellungen einen argumentativen Hintergrund zu geben. Entwirft man etwa eine Situation, in der dem einzelnen Individuum überhaupt nichts, nicht einmal sein eigenes Leben sicher ist, so kann man Vertragsinhalte folgern, die dem Individuum sein Leben, aber sonst nicht viel sichern. Stattet man hingegen den Naturzustand mit „Naturrechten“ an der eigenen Person oder den Früchten der eigenen Arbeit aus, so wird man auch im Vertrag kaum hinter solche Besitzstände zurückfallen²⁰.

Soweit unechte Vertragsargumente sich einer gesonderten Beschreibung des vorvertraglichen Zustandes bedienen, werden solche Beschreibungen in einer bestimmten Beziehung zu den angestrebten Folgerungen stehen. Ein solches Verfahren ist nur dann überflüssig, wenn diese Beschreibung die gewünschten Folgerungen bereits vollständig enthält. Der Sachverhalt läßt sich plastisch so

¹⁹ Dies gilt sowohl für Rawls wie für die „utilitaristische“ Argumentation von etwa Harsanyi, Mueller, Vickrey. Vgl. Rawls (1971); Harsanyi (1955); Mueller (1974); Vickrey (1960).

²⁰ Es ist vermutlich keine Fehlinterpretation auch der „klassischen Vertragsmodelle“, wenn man annimmt, daß jeweils tatsächlich vom „Ergebnis“ zur „Ausgangssituation“ hin gedacht wurde – daß also ein bestimmtes Interesse die Suche nach Argumenten für eine bestimmte Verfassung leitete und dann das dazu passende Vertragsargument konstruiert wurde. Vgl. zu Hobbes etwa Kriele (1975), pp. 123 ff.; für eine solche Interpretation von Locke vgl. MacPherson (1973), pp. 219 ff.

ausdrücken: Eine unechte Vertragstheorie verfügt über um so stärkere Argumente, je schwerer sie es sich macht. Es liegt also für solche Argumente nahe, die Annahmen über den Naturzustand gerade so auszuwählen, daß die Ableitung des gewünschten Ergebnisses *erschwert* wird. Plädiert man etwa für einen „minimalen“ Staat, so wird das Argument um so stärker sein, je chaotischer man den Naturzustand modelliert, je größer also *prima facie* der Bedarf an Ordnung ist²¹.

Die Frage danach, welche Beschreibung des Naturzustandes wohl mit welcher Zielsetzung der Überlegungen legitimerweise vereinbar sei, stellt sich im Unterschied hierzu für echte Vertragstheorien nicht. Erwünschte Vertragsinhalte sind nicht vorab festgelegt, sondern sollen im strengen Sinne hergeleitet werden. Dementsprechend kann sich auch nicht das Problem der Auswahl „passender“ Situationsbeschreibungen stellen: Der vorvertragliche Zustand kann nicht unter Mithilfe vorgegebener *Rechte*, sondern nur auf der Basis zu vermutender *faktischer* Verhältnisse konstruiert werden. Als zulässige Vermutungen des Theoretikers über faktische Verhältnisse gelten nur solche Vermutungen, die sich auf keine als die bisher eingeführten Annahmen stützen²².

²¹ Ein Beispiel vertragstheoretischer Argumentation, die explizit vorvertragliche Erfahrung verwendet, stellt Nozick (1974) dar. Nozicks Argument nimmt sich zwar evolutionär aus, ist aber seiner Struktur nach rationalistisch, auf die Konsensfigur gegründet. Der Unterschied zu anderen Vertragstheorien liegt allein im schrittweise erfolgenden Beitritt. Fragwürdig angesichts der gerade im Text gemachten Aussage über die Kriterien der „Auswahl“ des Naturzustandes mutet Nozicks Verfahren allerdings an: Nachdem er erläutert hat, daß man es sich im beschriebenen Sinne nicht zu leicht machen solle, fährt er fort: „More to the point, especially for deciding what goals one should try to achieve, would be to focus upon a nonstate situation in which people generally satisfy moral constraints and generally act as they ought . . . this state-of-nature situation is the best anarchic situation one reasonably could hope for; Hence investigating its nature and defects is of crucial importance to deciding whether there should be a state rather than anarchy . . .“ (p. 5). – So weit, so gut. Ginge es Nozick tatsächlich darum, gegen eine radikal anarchistische Position zu streiten, so wäre sein Verfahren ohne Zweifel korrekt. Der ganze Tenor seiner Schrift läuft aber nicht darauf hinaus, zu zeigen, daß *überhaupt* ein Staat gebraucht wird, sondern zu zeigen, daß dieser Staat *minimal* sein muß. Für diesen Zweck jedoch sind seine Annahmen „ungeeignet“, da sie diese Kennzeichnung des Staates schon implizieren. Zur Auseinandersetzung mit Nozick, die hier nicht weiter verfolgt werden soll, vgl. nur: Gordon (1976), pp. 578 ff.; Scanlon (1976/77); Scanlon (1977).

²² Vgl. Buchanan (1975), sehr deutlich p. 6: „That is ‚good‘ which tends to emerge‘ from the free choices of the individuals who are involved. It is impossible for an external observer to lay down criteria for ‚goodness‘ independently of the *process* through which results or outcomes are attained.“ (Betonung im Original). Vgl. auch *ibid.*, pp. 23 ff. Vgl. auch Bush (1972); Bush/Mayer (1974).

– Diese Grenzziehung zwischen echten und unechten Vertragstheorien auf der Basis der Unterscheidung zwischen vorvertraglichen Rechten und faktischen Verhältnissen ist für sich allein nicht ausreichend, um eindeutige Zuordnungen vornehmen zu können: Normen lassen sich auch, wie schon festgestellt, in die Annahmen über Individuenpräferenzen einbauen. Echte Vertragstheorien bedienen sich *weder* über die allgemeine Rationalitätsannahme hinausgehender Kennzeichnungen der Individuen *noch* irgendwelcher Fixierungen vorvertraglich gültiger Rechte. Soweit das eine oder das andere oder beides vorliegt, kann nur noch von einer unechten Vertragstheorie gesprochen werden. –

In einer wohl nicht unproblematischen, aber griffigen Vereinfachung kann man Argumente, in denen die Vertragsfigur der Diskussion und nicht der Erzeugung von Ordnungskriterien dient, als „Lockesche“ Konzeptionen, solche, die hingegen der Begründung von Kriterien dienen, als „Hobbessche“ Entwürfe²³ bezeichnen. Im „Hobbes-Gleichgewicht“²⁴ werden weder vorgesellschaftliche Individualrechte noch ein bestimmtes Handeln unterstellt. Die resultierenden Individualsphären, die dann ausschlaggebend dafür sind, ob ein Individuum einen jeweils zu Debatte stehenden Vertragsentwurf akzeptabel findet oder nicht, sind bestimmt dadurch, was ein Individuum sich im Alleingang, also auch ohne Gesellschaft und notfalls im Konflikt mit seiner Umwelt sichern kann. Fähigkeiten und Wünsche von Individuen werden differieren, also auch das, was sie sich im Alleingang sichern können. Insbesondere wird es Unterschiede geben hinsichtlich der Art und Weise, in der Bedürfnisse befriedigt werden: Einige Individuen werden sich hierbei vor allem auf ihre eigenen Anstrengungen verlassen, andere werden es vorteilhafter finden, ihre Ziele durch gewaltsame Aneignung der Ergebnisse fremder Anstrengungen zu verfolgen, wieder andere mögen in eine Art Austauschbeziehungen eintreten, in denen Übertragungen durch Gegenübertragungen kompensiert werden. Der resultierende Gesamtzustand muß keineswegs ein offener „Krieg aller gegen alle“ sein – schließlich wurde ja nicht vorab festgelegt, ob die Individuen Egoisten, Altruisten oder keines von beiden sind. Es genügt vollkommen, die Individuenpräferenzen nicht von vornherein so zu beschränken, daß es überhaupt keine Egoisten gibt. Wenn es Egoisten gibt, wird der vertragslose Zustand jedenfalls nicht ^Bparadiesisch sein. Er wird weder als von Gleichheit gekennzeichnet noch als friedlich beschrieben werden können. Friede kann nicht vorausgesetzt werden, solange mit Übergriffen und Abwehr von Übergriffen zu rechnen ist; von Gleichheit der individuellen Spielräume kann man nicht ausgehen, solange es Unterschiede in den Fähigkeiten der Individuen gibt. Sofern die Individuen als

²³ Dies ist die Terminologie Buchanans; vgl. etwa Buchanan (1975), pp. 6, 60, auch Buchanan (1976). Daß diese Etikettierung wohl allgemein akzeptiert wird, zeigt die Selbstkennzeichnung Nozicks als Anhänger eines Lockeschen Naturzustandes (Nozick (1974), p. 9).

²⁴ Neben Buchanan vgl. auch Kliemt (1978), Nurmi (1977), Nurmi (1978).

verschieden und die Mittel der Bedürfnisbefriedigung als begrenzt angenommen werden, wird man zwar nicht unbedingt Chaos prognostizieren, aber man wird keinesfalls angenehme Verhältnisse erwarten dürfen. Die „Hobbessche“ Konstruktion impliziert, mit anderen Worten, keineswegs ein ausgesprochen negatives Menschenbild. Die Unsicherheit des Naturzustandes ist nicht Folge der Tatsache, daß der Mensch schon immer des Menschen Feind ist, sondern Folge einer Situation, deren Handlungslogik es dem Menschen nahelegt, sich so zu gebärden, als sei dies der Fall²⁵. Die Idee einer Handlungslogik erlaubt es, „wahre“ und „offengelegte“ Präferenzen als nicht immer identisch anzusehen. Sie impliziert, daß man nicht unvermittelt von Handlungen auf eine dahinterliegende Natur des Menschen schließen kann, daß demnach auch der Versuch, Institutionen nicht gegen die Natur des Menschen zu konstruieren, sich nicht ohne weiteres an sichtbarem Verhalten orientieren darf²⁶.

Sicherlich ist die soeben vorgestellte Charakterisierung des vorvertraglichen Zustandes sowenig „realistisch“ wie irgendeine Beschreibung eines Zustandes, über den man nicht weiß, ob es ihn je gegeben hat. Sie ist aber die einzige Charakterisierung dieses Zustandes, die in einem bestimmten Sinne voraussetzungslos ist. Sie enthält keine der denkbaren Normen, die sich in der beschlossenen Verfassung niederschlagen mögen, und wäre es auch in noch so rudimentärer Form. Insofern ist sie die einzige Beschreibung, die den Anspruch erheben kann, der Herleitung und nicht lediglich der Diskussion von Normen zu dienen.

Zusammenfassend läßt sich über die Annahmen, auf denen das Vertragsargument von Buchanan aufbaut, folgendes sagen: Den Individuen wird lediglich Rationalität in einem formalen Sinne, ohne inhaltliche Fixierung von Zielen, unterstellt; hinsichtlich der Situation, die als Referenzsituation verwendet wird, werden keine Aussagen gemacht, die aus den Annahmen über die Individuen nicht unmittelbar gefolgert werden können. Soweit es gelingt, auf diesem Fundament konkrete Ordnungsentwürfe zu erbauen, kann gegen solche Entwürfe nur noch über die Köpfe der Individuen hinweg argumentiert werden.

²⁵ Dies gilt im übrigen auch für Hobbes' eigene Beschreibung der Situation: „Die Folge dieses wechselseitigen Argwohns ist, daß sich ein jeder um seiner Sicherheit willen bemüht, dem anderen zuvorzukommen . . . Das verlangt nur seine Selbsterhaltung und es wird deshalb allgemein gebilligt. Schon weil es einige geben mag, die bestrebt sind, aus Machtgier und Eitelkeit mehr an sich zu reißen, als zu ihrer Sicherheit notwendig wäre. Die aber, die glücklich wären, sich in schmalen Grenzen zu begnügen, würden schnell untergehen, wenn sie sich – ein jeder für sich – verteidigen würden und nicht danach trachteten, durch Eroberung ihre Macht zu vergrößern.“ (Hobbes (1965), Buch I, 13, p. 98).

²⁶ Vgl. unten, Abschnitt 4.2.2.

3.3. Folgerungen

3.3.1. „Vertrag I“: Individualrechte und protektiver Staat

Ausgehend von den bisher eingeführten Annahmen über Individuen und von der Situation, die angesichts der Annahmen zu erwarten ist, sind nun drei Fragen zu beantworten:

- Ist es *denkmöglich*, daß durch bestimmte Beschränkungen oder Selbstbeschränkungen individuellen Handelns eine Situation eintritt, die insofern besser als der Naturzustand ist, als kein Individuum schlechter, aber mindestens eines besser gestellt ist als im Naturzustand?
- Wenn dies denkmöglich ist: unter welchen Bedingungen ist zu *erwarten*, daß rationale Individuen einen entsprechenden Vertrag schließen?
- Wenn ein Vertrag erwartet werden kann: was läßt sich über seine *konkrete Ausgestaltung* sagen?

Diese drei Fragen sollen der Reihe nach behandelt werden:

➤(a) Die Denkbare von Situationsverbesserungen²⁷

Im Naturzustand hat jedes Individuum, wie schon festgestellt, zumindest zwei Möglichkeiten, seine Ziele zu verfolgen. Es kann entweder durch eigene Anstrengungen Ziele realisieren oder dadurch, daß es die Anstrengungen anderer Individuen ausnützt – durch Raub, Diebstahl, Versklavung etc. Da jedes Individuum vor dieser Alternative steht, fühlt sich auch jedes Individuum durch sie bedroht. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen wird es seine Zeit in nutzenmaximaler Weise auf drei Sorten von Aktivitäten verteilen: eigene Anstrengung, „Enteignung“ anderer Individuen, Abwehr gegen Enteignungsversuche durch andere Individuen. Übergriff und Selbstschutz sind Tätigkeiten, die nicht der Herstellung von erwünschten Objekten, von Gütern, dienen, sondern ihrer „Umverteilung“ bzw. deren Verhinderung. In diesem Sinne sind sie unproduktiv. *Alle* Individuen könnten besser gestellt werden, wenn ein Waffenstillstand vereinbart würde, der die unproduktiven Tätigkeiten überflüssig machte. Die bisher auf Angriff und Abwehr verschwendeten Energien könnten nun in produktive Tätigkeiten umgeleitet werden; hierzu zählt auch die Möglichkeit ungestörten Müßigganges. Dieser denkbare Waffenstillstand liefe *nicht* auf ein simples Verbot bisher praktizierter Übergriffe hinaus. In diesem Falle würde er die bisher vom Raub Profitierenden zugunsten der bisher Beraubten „enteignen“, stellte also keine Verbesserung ihrer Lage gegenüber dem vertragslosen Zustand dar. Vielmehr hat der Waffenstillstand zu sichern, daß

∇²⁷ Vgl. zum Folgenden: Buchanan (1975), Kap. 2 und 4.

auch das, was bisher durch Kampf erworben wurde, nun kampfflos erhältlich sein muß. Umgekehrt sind diejenigen Früchte eigener Arbeit, die trotz Abwehr nicht festgehalten werden konnten, nun ohne Kampf abzutreten. In beiden Fällen finden sich die betreffenden Individuen, sofern ein Waffenstillstand dieses Inhalts zustandekommt, in einer verbesserten Situation: Ihnen wird das, was sie sich bisher schon sichern konnten, nun kampfflos gewährleistet; beide Gruppen von Individuen können Energien freimachen. Diese Überlegung gilt selbst dann noch für alle, wenn im Naturzustand auch nur die Möglichkeit von Übergriffen durch irgendein Individuum drohte. Denn schon diese Möglichkeit machte Selbstschutzanstrengungen notwendig, und sei es auch nur, um niemanden in Versuchung zu führen.

Die erste Frage kann also ohne Einschränkung bejaht werden: Grundsätzlich ist es denkbar, daß ein Waffenstillstand, dessen Einhaltung garantiert ist, allen Individuen attraktiver oder wenigstens nicht schlechter als der Naturzustand erscheint. Werden die Individuen aber auch Anreize haben, einen solchen Waffenstillstand zu initiieren?

✓ (b) Der Anreiz zum Vertragsabschluß²⁸

Die Tatsache, daß allgemeiner Friede für alle Individuen attraktiver ist als der Naturzustand, bedeutet nicht, daß ein solcher Friede daher ohne weiteres zustandekommt. Gesetzt den Fall, zur Debatte stünde ein Vertrag, durch den alle Individuen sich freiwillig verpflichten, ihre Waffen zu vernichten und hinfert friedlich zu leben. Offensichtlich wäre die entstehende Situation attraktiver als der Naturzustand. Gesetzt darüber hinaus, der Vertrag enthalte keine Klausel, die seine Einhaltung erzwingt. In diesem Falle wäre öffentlicher Friede ein klassisches Kollektivgut: Individuen könnten in seinen Genuß kommen, ohne an seiner Produktion beteiligt zu sein²⁹. Ein solcher Waffenstillstand käme nicht zustande, auch wenn alle Individuen ihn dem Naturzustand vorzögen. Die Entscheidung nämlich, die ein jedes Individuum zu treffen hätte, wäre nicht mehr nur eine Entscheidung zwischen Naturzustand und öffentlichem Frieden. Ein repräsentatives Individuum, der Kürze halber durch *i* symbolisiert, wäre mit vier möglichen Zuständen konfrontiert:

- z_1 *i* bleibt im Naturzustand, alle anderen Individuen ebenfalls;
- z_2 *i* bleibt im Naturzustand, alle anderen Individuen legen die Waffen nieder;
- z_3 *i* legt die Waffen nieder, einige andere oder alle anderen Individuen verbleiben im Naturzustand;
- z_4 *i* legt die Waffen nieder, alle anderen Individuen ebenfalls.

²⁸ Vgl. neben Buchanan, *ibid.*, vor allem Kliemt (1978), Nurmi (1978), letzteren für eine spieltheoretische Konstruktion, an der sich die folgenden Ausführungen orientieren, dazu Hardin (1971).

²⁹ Zu Kollektivgütern vgl. unten Abschnitt 3.3.2.

Man kann diese Situation, in der i zwei Handlungsmöglichkeiten hat, die jeweils auf zwei unterschiedliche Umwelten stoßen können, bildlich darstellen:

		Zustand der Umwelt	
		„Friede“	„Übergriffe“
i 's Entscheidung	„Friede“	z_4	z_3
	„Übergriff“	z_2	z_1

Vergleicht i nur z_1 und z_4 , so wird es annahmegemäß z_4 vorziehen: $z_4 P_i z_1$. Bezieht i jedoch z_2 und z_3 in seine Überlegungen ein, so ergibt sich ein anderes Bild: z_2 ist sicherlich von allen Zuständen der attraktivste, da die Friedlichkeit der Umwelt i von Bedrohungen befreit, i selbst jedoch unbehindert durch die nun friedlichen Mitmenschen seinen Nutzen durch Übergriffe steigern kann. z_3 ist aus analogen Gründen der unattraktivste Zustand. Die Präferenzordnung von i hat also folgende Gestalt: $z_2 P_i z_4 P_i z_1 P_i z_3$. Es ist dann gleichgültig, ob i seinen Nutzen maximieren oder sein Risiko minimieren will; seine Entscheidung wird immer auf „Nichtbeitritt zum Waffenstillstand“ hinauslaufen:

Sucht i maximalen Erfolg, so ist Nichtbeitritt attraktiv, denn er eröffnet die Chance auf die Erreichung des Zustandes z_2 , falls die Umwelt sich friedlich verhält. Ist i hingegen Risikominimierer, hat er also gar keine Neigung, andere Mitglieder der Gesellschaft auszubeuten, sondern lediglich den Wunsch, nicht selbst ausgebeutet zu werden, ist Nichtbeitritt ebenfalls attraktiv: ist die Umwelt nämlich unfriedlich, so wird dann z_3 realisiert, angesichts $z_1 P_i z_3$ erwünscht.

Da jedes Individuum sich in dieser Situation befindet und weiß, daß alle anderen Individuen vor der gleichen Entscheidung stehen, ist es für alle Individuen rational, Vertragsbrüche zu antizipieren; das Gesamtergebnis ist die Realisierung von z_1 , also allgemeines Verharren im Naturzustand, obwohl für alle Individuen $z_4 P_i z_1$ gilt. Die hier beschriebene Situation wird üblicherweise als „Gefangenendilemma“ bezeichnet³⁰. Ein Gefangenendilemma liegt immer dann vor, wenn der Handlungskontext so beschaffen ist, daß rationales Handeln der Individuen zu Situationen führt, die nach dem Urteil der Individuen selbst nicht die Situationen mit den denkbar besten Eigenschaften sind.

³⁰ Vgl. insbesondere Riker / Ordeshook (1973), pp. 250 ff., wo die Verbindung des Kollektivgüterproblems mit der Figur des Gefangenendilemmas sehr deutlich herausgearbeitet wird. Zu diesem Zusammenhang vgl. auch Olsón (1968), Sweeney (1974). Für allgemeine Erläuterungen vgl. Kern (1980 a), pp. 39 ff.

Betrachtet man also den öffentlichen Frieden, der für alle Individuen Vorteile gegenüber dem Naturzustand bietet, als ein Gut, das einfach dadurch produziert wird, daß sich alle Mitglieder der zu gründenden Gesellschaft friedlich verhalten, so verhindert das mit einem solchen Vertragsentwurf entstehende Gefangenendilemma den Abschluß des Vertrages. Nicht jeder denkbare Vertrag mit an sich erwünschtem Inhalt wird eine Realisierungschance haben. Es bedarf demnach einer zusätzlichen Vorkehrung, um das Erwünschte auch erwartbar zu machen: den Einschluß eines Erzwingungsmechanismus' in den Vertrag.

Angenommen zunächst, dieser Erzwingungsmechanismus verursache keine Kosten, bewirke perfekten Schutz vor Übergriffen und sei mit Sanktionen gegen Übergriffe verbunden. Dann entsteht folgende Entscheidungssituation für jedes Individuum: Die wirksame Verhinderung von Übergriffen kombiniert mit Sanktionen gegen solche Versuche bewirkt, daß z_2 individuell auf jeden Fall schlechter als z_4 , möglicherweise auch schlechter als z_1 bewertet wird; der Schutz, der mit dem Erzwingungsmechanismus verbunden ist, führt dazu, daß z_3 jedenfalls nicht schlechter als z_1 beurteilt wird. Da nach wie vor $z_4 P_i z_1$ gilt und nun $z_4 P_i z_2$ und $z_3 R_i z_1$ hinzutritt, ist es gleichgültig, wie z_1 und z_2 im Verhältnis zueinander beurteilt werden. Für jedes Individuum ist nun der eindeutig vorzuziehende Handlungskurs „Beitritt“: Ist die Umwelt friedlich, so resultiert der erwünschteste Zustand z_4 , ist sie nicht friedlich, so resultiert z_3 , ein Zustand, der jedenfalls nicht schlechter als der Naturzustand z_1 ist.

Gäbe es also eine Möglichkeit, die Einhaltung des Vertrages in der angenommenen perfekten Weise (ohne Aufwand mit vollständiger Wirksamkeit) zu sichern, so bestünde kein Zweifel, daß ein solcher Vertrag von rationalen Individuen abgeschlossen würde. In einer Wirklichkeit, in der dies nicht der Fall ist, entsteht eine weniger klare Situation: Die Sicherung gegen Übergriffe wird in jedem Falle Ressourcen verschlingen, und zwar um so mehr, je perfekter sie sein soll. Es besteht ein Dilemma, dessen Extremlösungen gleichermaßen unattraktiv sein können: Perfekte Sicherheit wird sehr hohe Aufwendungen erfordern. Dann gilt zwar für alle Individuen $z_4 P_i z_2$ und $z_3 R_i z_1$, aber möglicherweise nicht mehr $z_4 P_i z_1$. Es könnte billiger sein, auf den Sicherungsapparat zu verzichten und mit der Unsicherheit des Naturzustandes vorlieb zu nehmen. Die andere Extremlösung minimiert die Kosten der Sicherung, läuft insofern auf freiwillige Einhaltung des Vertrages hinaus – damit fällt man zurück in die zuerst untersuchte Situation, in der zwar $z_4 P_i z_1$ gilt, aber kein individueller Anreiz zur Realisierung von z_4 besteht.

Die Folgerung liegt auf der Hand: Die auf den ersten Blick beste Lösung des Problems ist *nicht realisierbar*. Ob ein Vertrag zustandekommt, hängt davon ab, ob Sicherungseinrichtungen geschaffen werden können, für die trotz Ressourcenaufwand und unvollständiger Wirksamkeit $z_4 P_i z_1$, $z_4 P_i z_2$ und $z_3 R_i z_1$ gilt. Falls solche Einrichtungen nicht geschaffen werden können, ist das Verharren in z_1 die beste realisierbare Lösung. Falls mehrere solche Einrichtungen

geschaffen werden können, ist die beste Lösung die, in der der Abstand von z_4 zu z_1 maximiert wird. Wieviel öffentliche Sicherheit das bedeutet, kann nicht auf der Grundlage der Annahmen entschieden werden, sondern wird von der konkreten Situation abhängen – zum einen davon, was technisch zu welchen Kosten realisierbar ist; zum anderen von den Eigenschaften der Gesellschaftsmitglieder, insbesondere ihrer Neigung zu Übergriffen.

Als Ergebnis ist vorläufig festzuhalten: Der Naturzustand ist nicht der bestmögliche Zustand (gemessen am Urteil der Betroffenen); ob die denkmöglichen Verbesserungen des Zustandes realisierbar sind, kann nicht auf der Basis der Annahmen entschieden werden. Es kann aber erst recht nicht aus den Annahmen gefolgert werden, daß Verbesserungen grundsätzlich nicht realisierbar sind. Gegenstand aller weiteren Überlegungen ist nun der Fall, in dem die potentiellen Vertragspartner nach Analyse der Situation zu dem Ergebnis kommen, das Verlassen des Naturzustandes könne ihre Lage tatsächlich verbessern.

Der andere Fall, den man nicht weiter zu verfolgen braucht, da es nichts zu verfolgen gibt, ist dennoch für die Beurteilung von Institutionen nicht unerheblich: Die Theorie weist insofern *anarchistische Züge* auf³¹, als sie das Verlassen des anarchischen Zustandes *nicht* für unter allen Umständen angemessen hält, also *jeden Staat* für immer wieder *rechtfertigungsbedürftig* erklärt.

× (c) Ausgestaltung des Vertrages und resultierende Situation

Der Vertrag, der den Übergang vom Naturzustand in die Gesellschaft bewirkt, definiert zum einen individuelle Rechtssphären, zum anderen etabliert er eine Institution, die diese Rechtssphären schützt.

Die Schutzinstitution, der „Staat“, der hier geschaffen wird, ist ein „protektiver“ Staat³², ein Staat ohne Politik: Im Rahmen dieser Institution sind nicht Entscheidungen darüber zu treffen, „was man will“, sondern lediglich Regeln anzuwenden. Der Handlungsspielraum dieser Institution ist dementsprechend eindeutig fixiert. Der Vertrag bestimmt, wie individuelle Schutzbereiche gezogen werden, was der Staat bei Verletzungen der Schutzbereiche zu tun hat und auf welche Weise er die hierzu benötigten Mittel in die Hand bekommt.

Der Charakter staatlichen Eingriffs ist in einer bestimmten Weise negativ: Es darf lediglich die Übertretung von *Verboten* sanktioniert werden, keinesfalls jedoch dürfen *bestimmte* Handlungen erzwungen werden. Das liegt in der Gestaltung individueller Rechtssphären, die der Vertrag vornimmt: Zu schützen

³¹ Daß Buchanan die anarchische Position nur insoweit als unattraktiv ansieht als sie utopisch ist, macht seine Einleitung sehr deutlich. Vgl. Buchanan (1975), pp. 2 ff.

³² Buchanan (1975), bes. pp. 95 ff.

ist das, was ein Individuum sich auch ohne Vertrag sichern konnte. Zu verbieten ist demnach jede Handlung, die solche Schutzbereiche verletzt. Handlungen, die nicht geschützte Rechte anderer Personen verletzen, sind grundsätzlich erlaubt. In einer anderen Terminologie: Der Vertrag schafft *Eigentumsrechte*, deren Grenzen *allein* durch Eigentumsrechte jeweils anderer Personen gezogen sind. Soweit solche Grenzen nicht verletzt werden, ist der Gebrauch des Eigentums *frei*. Annahmegemäß kann das „Eigentum“ je nach Ausgangslage unterschiedlich groß sein; es wird jedoch, wie groß oder klein auch immer, der alleinigen und freien Verfügung des Eigentümers unterstellt.

Die hiermit geschaffene Situation stellt eine Verbesserung der Lage für alle Individuen gegenüber dem regellosen Zustand dar. Überlegungen darüber, ob jenseits dieser Lageverbesserung weitere Verbesserungen möglich sind, die gegebenenfalls einen zusätzlichen Vertrag motivieren können, setzen eine Analyse des Gesellschaftszustandes voraus, der auf der Grundlage der vereinbarten Regeln zu erwarten ist. Daher sei zunächst skizziert, welches die Resultate des nun geschlossenen Vertrages für die Individuen sind.

Mit der Schaffung eines protektiven Staates und der Einführung freien Individualeigentums entsteht nicht nur ein „Rechtsstaat“, sondern auch eine „Marktwirtschaft“: Wenn jedes Individuum frei über sein Eigentum verfügen kann, wird es, Rationalität vorausgesetzt, sein Eigentum nutzenmaximierend verwenden. Zu solchen Verwendungen gehört auch der Tausch. Tausch als freiwillige Übertragung von Eigentumsrechten findet nur dann statt, wenn beide Teile durch die damit verbundene Umschichtung ihres Güterbündels Vorteile haben. Das Ende freiwilliger oder als freiwillig denkbarer Transaktionen ist erreicht, wenn weitere Übertragungen von Eigentumsrechten mindestens einen der Beteiligten schlechter stellen müßten, also umverteilenden Charakter hätten. Ein Zustand, in dem niemand mehr besser gestellt werden kann, ohne daß mindestens ein Individuum schlechter gestellt werden muß, ist ein Pareto-Optimum³³. Unter bestimmten Bedingungen kann dem Markt, also dem Tausch unter Wettbewerbsbedingungen, zugetraut werden, daß er eine Gesellschaft in ein solches Optimum führt: Unter Wettbewerbsbedingungen spielen sich bestimmte allgemeingültige Tauschrelationen zwischen Gütern, „Preise“, ein. Der „Gleichgewichtspreis“ eines Gutes ist der Preis, zu dem Angebot und Nachfrage ausgeglichen sind. Ein Marktgleichgewicht ist pareto-optimal, wenn für alle Güter gilt, daß der Nutzen, den sie stiften, ausschließlich dem Individuum zufällt, in dessen Besitz sie sich befinden³⁴.

³³ Zum Begriff vgl. etwa Malinvaud (1972), Kap. 4; Winch (1971), bes. pp. 77 ff.; für Diskussion über die Brauchbarkeit eines solchen Konzepts vgl. Hackmann (1974); Morgenstern (1964).

³⁴ Gegeben seien

n Individuen $1, 2, \dots, i, j, \dots, n$ und

m Gütersorten $x_1, x_2, \dots, x_h, x_k, \dots, x_m$.

Sofern *externe Effekte* vorliegen, sofern also Güter den Nutzen auch von solchen Individuen tangieren, in deren Besitz sie sich nicht befinden, findet ein Mitkonsum statt, der in den Marktpreisen nicht berücksichtigt wird – der Preismechanismus *versagt*³⁵. Auch wenn der Preismechanismus versagt, kann ein Optimum immer noch aufgrund freiwilliger Transaktionen zustandekommen, in einer Art Tausch ohne Wettbewerb: Der vom externen Effekt Betroffene kann dem Verursacher eine Bestechungssumme anbieten, die zur Einschränkung einer als unangenehm oder zur Ausweitung einer als angenehm empfundenen Tätigkeit führt³⁶.

x_{ih} bezeichne die im Besitz von Individuum i befindliche Menge des Gutes x_h , p_h den Preis einer Einheit von x_h . Im Argumentbereich der individuellen Nutzenfunktionen U_i tauchen nur Güter auf, die sich jeweils im Besitz von i befinden:

$$U_i = U_i(x_{i1}, x_{i2}, \dots, x_{im}).$$

Die Bedingungen für ein Pareto-Optimum sind identisch mit den Bedingungen für die individuellen Nachfrageoptima, falls Gleichgewichtspreise p_h^* existieren, für die gilt:

$$\frac{U'_{ih}}{U'_{ik}} = \frac{U'_{jh}}{U'_{jk}} = \frac{p_h^*}{p_k^*} \quad \text{für alle } i, j, h, k, \text{ wobei } U'_{ih} = \frac{\partial U_i}{\partial x_{ih}}.$$

Im Optimum ist also das Verhältnis der Grenznutzen zweier Güter (ihre Grenzrate der Substitution) identisch mit ihrem Preisverhältnis. Vgl. Schneider (1972), pp. 13 ff.; Malinvaud (1972), pp. 93 ff.

³⁵ Falls Nutzenfunktionen der Form $U_i = U_i(x_{i1}, \dots, x_{im}, x_{je})$ vorkommen, kann von Güterexternalitäten gesprochen werden. Beispiele hierfür sind etwa Lärmbelästigungen, die Schutzwirkungen für Impfungen auch für Dritte, etc. Von „Nutzenexternalitäten“ kann gesprochen werden, falls es Nutzenfunktionen der Form $U_i = U_i(x_{i1}, \dots, x_{im}, U_j)$ gibt. Beispiele hierfür wären etwa Neid oder Mitgefühl, je nachdem, ob der Beitrag von U_j zum Wert von U_i negativ oder positiv ist. Zum Konzept des externen Effekts vgl. Buchanan / Stubblebine (1962), Karaschewski (1977), bes. pp. 6-28.

Bei Vorliegen eines externen Effekts ist individuelle Ausrichtung am Preis ungeeignet, ein Optimum zu erzeugen. Es gilt nach wie vor die individuelle Handlungsmaxime

$$\frac{U'_{je}}{U'_{jh}} = \frac{p_e}{p_h},$$

als Optimumbedingung gilt nun aber

$$\frac{U'_{je}}{U'_{jh}} + \frac{U'_i(je)}{U'_{ih}} = \frac{p_e}{p_h}, \quad \text{wobei } U'_i(je) = \frac{\partial U_i}{\partial x_{je}}.$$

Das heißt: die *gemeinsame* Substitutionsrate von „Verursacher“ und „Betroffenen“ muß dem Preisverhältnis von x_e und x_h entsprechen. Eine Erläuterung dieser Feststellung wird weiter unten im Zusammenhang mit Kollektivgütern erfolgen. Allgemein über Marktversagen vgl.: Bator (1958); Cansier (1972); Kirsch (1974); pp. 17 ff.

³⁶ Vgl. insbesondere Coase (1960).

Führt der Bestechungsversuch nicht zu einem Ergebnis, so ist man schon im

Bestünde die einzige Form des Marktversagens in der unzureichenden Berücksichtigung externer Effekte zwischen nur jeweils zwei Individuen, so könnte man erwarten, daß derartige Verhandlungen bereinigen, was an Problemen übrigbleibt. Die vertragliche Sicherung freien Eigentums würde somit ausreichen, einen Zustand herbeizuführen, der nur noch *gegen* den Willen einzelner Individuen verändert werden könnte. Anlaß zu weiteren Überlegungen im Rahmen einer Vertragstheorie der Verfassung bestünde nicht. Sofern man aber zeigen kann, daß es Probleme gibt, die in einem System freien Individualeigentums *nicht* in diesem Sinne optimal gelöst werden, besteht Anlaß, nach vertraglichen Vorkehrungen zu suchen, die die Lage verbessern können³⁷.

Probleme, die die genannte Eigenschaft aufweisen, können zum einen durch unzureichend definierte Eigentumsrechte entstehen. Eigentumsrechte gelten dann als unzureichend definiert, wenn ein bisher freies Gut verknappt und die Konkurrenz um dieses Gut einen zerstörerischen Wettbewerb auslöst³⁸. In dieser Situation ist eine problemspezifische Neuauflage des ersten Vertrages am Platze, aber keine Ergänzung durch einen weitergehenden Vertrag³⁹.

Optimum: Im Falle einer Belästigung etwa ist der Nutzen des Verursachers aus der belästigenden Tätigkeit (der „Mindestpreis“, den er für Unterlassung der Tätigkeit verlangen wird) größer als der Nutzen des Belästigten aus der Unterlassung (der „Höchstpreis“, den er für Unterlassung zu bezahlen bereit ist). Vgl. kritisch zu dieser Konstruktion: Mishan (1971).

³⁷ Schon hier kann gesagt werden, daß *Gerechtigkeitsüberlegungen* nicht per se als Maßstab der Identifizierung solcher Probleme dienen können: Soweit sie zu Meinungsverschiedenheiten führen, können sie nicht Gegenstand von Vertragsargumenten sein; soweit jedoch Konsens besteht, sind sie formal nichts anderes als „moralisch“ begründete Externalitäten und entsprechend zu behandeln. Zum Konzept einer „pareto-optimalen Umverteilung“ vgl. etwa Roskamp (1971); Hochman / Rogers (1969); Hochman / Rogers / Tullock (1973); Thurow (1971).

³⁸ Vgl. insbesondere Hardin (1968); Gordon (1977); auch Demsetz (1967) und Cheung (1970).

Die Aussage der „property rights“-Theorie läßt sich für den vorliegenden Kontext etwa so reformulieren: Güter, die beim ersten Vertragsabschluß frei waren, in „unbegrenzter“ Menge vorhanden waren, mußten nicht in geschütztes Individueneigentum überführt werden, da ihre Nutzung durch irgendein Individuum kein anderes Individuum in seinen Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigte. Sobald eine solche Ressource verknappt (etwa: Land, Fischbestände, Wasser, etc.) gilt dies nicht mehr. Der resultierende Wettbewerb um die Restbestände stellt eine Art Naturzustand dar, der insofern besonders nachteilige Eigenschaften aufweist, als Anreiz zur Zerstörung der Ressource besteht: Für jedes Individuum bedeutet Zurückhaltung nur eine Netto-Einbuße und vergrößert die Netto-Ausbeute anderer Individuen. Es entsteht ein spezifisches Gefangenendilemma, das durch Etablierung von Eigentumsrechten an dieser Ressource beseitigt werden kann. Vgl. neben der oben genannten Literatur allgemeiner: Furubotn / Pejovich (1974); Furubotn / Pejovich (1972).

³⁹ Vgl. Buchanan (1975), pp. 89 f., vgl. auch die Bemerkungen zu „renegotiation“, *ibid.*, p. 75.

Einen weitergehenden Vertrag motiviert hingegen ein anderes Problem, das auch in Situationen mit hinreichend genau definierten Eigentumsrechten auftreten kann. Dieses Problem entsteht dann, wenn externe Effekte nicht unter nur zwei Beteiligten abgearbeitet werden können, sondern eine Mehrzahl von Individuen betroffen ist. Der Grenzfall derartiger Externalitäten sind Kollektivgüter, also Güter, deren Herstellungskosten bei denjenigen anfallen, die sie erstellen, für die aber keine Rivalität im Konsum existiert⁴⁰. Für derartige Güter entsteht eine Neuauflage des Gefangenendilemmas, die plastisch in der Figur des „Trittbrettfahrers“ oder „free riders“ abgebildet wird. Es resultiert aus dem Anreiz, den eigenen Bedarf zu leugnen, in der Hoffnung, in den Genuß der Früchte fremder Anstrengungen zu kommen oder doch wenigstens nicht von anderen, die eine solche Hoffnung hegen, ausgebeutet zu werden⁴¹. Unter rationalen Individuen werden dementsprechend Kollektivgüter überhaupt nicht oder unzureichend produziert. Soweit Kollektivgüter existieren, führt der freie Tausch zu Situationen, in denen rationale Individuen noch Möglichkeiten sehen, ihre Lage zu verbessern, ohne anderen Individuen etwas wegnehmen zu müssen. Sie können daher hoffen, daß Ergänzungen des bisherigen Vertrages durch einen zusätzlichen Vertrag möglich sind:

3.3.2. „Vertrag II“: Der produzierende Staat⁴²

Wiederum kann, wie schon bei der Frage nach den Alternativen zum Naturzustand, der Reihe nach untersucht werden, ob Verbesserungen gegenüber der beschriebenen Situation denkbar sind, unter welchen Bedingungen sie realisierbar erscheinen und wie der entsprechende Institutionenrahmen auszusehen hat.

⁴⁰ Zum Kollektivgüterkonzept vgl. grundlegend Samuelson (1954), Samuelson (1955); ansonsten: Buchanan (1968a); Cansier (1972); Hanusch (1972); Schmidt (1964); Musgrave (1959), pp. 8 ff., 42 ff.; Musgrave (1969); Riker/Ordeshook (1973), pp. 246 ff.

Das bisweilen zur Definition verwendete Kriterium der Nichtausschließbarkeit von Konsum ist theoretisch nicht sehr fruchtbar: Wenn Nichtrivalität vorliegt, ist Ausschluß auch dann nicht effizient, wenn er technisch möglich ist; die ausgeschlossenen Individuen könnten ja mitkonsumieren, ohne irgend jemand etwas wegzunehmen. Die Frage der Ausschließbarkeit vom Konsum ist von Relevanz viel eher in einem anderen Zusammenhang, nämlich dort, wo es um mögliche Anreize zur Produktion solcher Güter geht. Vgl. hierzu auch Bödecker (1972), pp. 22 f.

⁴¹ Vgl. vor allem Olson (1968).

⁴² Die Rekonstruktion der Argumentation entfernt sich in diesem Abschnitt von der Form, in der Buchanan seine Argumentation vorträgt, nicht jedoch in der Substanz. Der Grund für diese Abweichung liegt gerade darin, daß es mir so leichter möglich schien, das Argument in kurzer Fassung durchsichtig zu machen. Was hier als Vertrag II bezeichnet wird, Vereinbarung der Grenzen und internen Struktur eines öffentlichen Bereichs, ist bei Buchanan

(a) Die Denkbarkeit von Situationsverbesserungen

Für Argumente, in denen Konsens die ausschlaggebende Rolle spielt, sind Situationen wie die beschriebene *ex definitione* verbesserungswürdig. Wird eine Situation als nicht pareto-optimal bezeichnet, so impliziert das die Denkmöglichkeit einer Situation, in der mindestens ein Individuum besser und keines schlechter gestellt ist. Insofern ist die Denkbarkeit von Situationsverbesserungen hier auf triviale Weise gegeben. Im Hinblick auf die weiteren Überlegungen ist es jedoch angebracht, hierbei nicht stehen zu bleiben, sondern die Frage nach der Denkbarkeit von Situationsverbesserungen als eine Frage danach zu formulieren, ob die denkmögliche optimale Situation auch als Ergebnis denkbarer Individuenhandlungen zustandekommen kann und nicht nur ein reines Gedankengebilde ist.

Daß die Ergebnisse freiwilligen Individuenhandelns nicht unbedingt als optimal (beurteilt nach dem Pareto-Kriterium) betrachtet werden können, hat seinen Grund in der handlungsleitenden Rolle dieses Entscheidungskontextes. Wenn der Kontext individueller Entscheidung die „falschen“ Signale liefert, wird das Ergebnis insgesamt nicht das bestmögliche sein. Es ist dann zu erwarten, daß rationale Individuen Kontextveränderungen, die solche Mängel beseitigen, freiwillig vereinbaren. Im Falle von Kollektivgütern liefert das Preissystem den Individuen Signale, die mit optimaler Allokation nicht vereinbar sind: Jedes einzelne Individuum orientiert sich in seiner Nachfrage am Preis des Gutes und berücksichtigt dabei nur den Nutzen, den es selbst aus dem Gut erwartet⁴³. Da aber der Nutzen aus dem Kollektivgut nicht nur bei einem Individuum anfällt, kommt auf diese Weise ein Optimum nicht zustande. Ein Optimum existiert vielmehr dann, wenn der *gemeinsam* aus dem Kollektivgut gezogene Nutzen in Ausgleich mit dem *gemeinsam*, also in individuellen Anteilen, zu bezahlenden Preis gebracht wird⁴⁴.

formal teilweise schon in dem hier Vertrag I genannten Vertrag enthalten: Die Grenzen des öffentlichen Bereichs sind als *individuelle* Rechte definiert (vgl. pp. 43 f.). Die interne Struktur wird im Rahmen der hier diskutierten Arbeit nahezu überhaupt nicht systematisch entwickelt, vielmehr wird auf Buchanan/Tullock (1962) zurückgegriffen (vgl. p. 42). Da jedoch die interne Dynamik des öffentlichen Bereichs eine Rolle für das Argument spielt (vgl. z. B. pp. 151 ff.), muß sie hier ausführlicher angesprochen werden. Der *Inhalt* der folgenden Ausführungen kann auf seine Korrektheit anhand Buchanan (1975), Kap. 3 und pp. 68 ff., 97 f., überprüft werden.

⁴³ Die individuelle Nachfrage nach einem Kollektivgut x_K richtet sich also nach wie vor nach der individuellen Optimumbedingung

$$\frac{U'_{iK}}{U'_{ih}} = \frac{p_K}{p_h}, \quad h = 1, 2, \dots, m.$$

⁴⁴ Es gilt

$$\frac{U'_{1K}}{U'_{1h}} = \frac{U'_{2K}}{U'_{2h}} + \dots + \frac{U'_{nK}}{U'_{nh}} = \frac{p_K}{p_h}$$

Eine hinreichende Bedingung für das Optimum formuliert die sogenannte „Lindahl-Lösung“⁴⁵. Die Individuen sehen sich nicht mehr einem einzigen allgemein gültigen Marktpreis p_K gegenüber, sondern je individuellen Preisanteilen p_K^i , die zusammen gerade die Kosten decken und je individuell Anreiz zur optimalen Nachfrage geben⁴⁶. Im Unterschied zum Preismechanismus für Privatgüter gilt nun: Privatgüter wurden zu einem für alle Individuen *gleichen Preis* in je *unterschiedlichen Mengen* nachgefragt, das Kollektivgut wird zu je *unterschiedlichen Preisanteilen* in einer einzigen, für alle Individuen *gleichen Menge* nachgefragt⁴⁷. Sofern solche je unterschiedlichen Preise gegeben wären, könnte man sich vorstellen, daß das so beschriebene Optimum durch das Handeln nutzenmaximierender Individuen realisiert wird. Nun ist aber offensichtlich ein Preismechanismus hier nicht vorstellbar. Für Privatgüter konnte noch unterstellt werden, daß ein Pareto-Optimum als Tauschgleichgewicht realisiert wird, daß also das selbständige Handeln rationaler Individuen genau die Signale, „Marktpreise“, *erzeugt*, die mit einem solchen Optimum vereinbar sind. Das Optimum für Privatgüter war nicht nur in der Form der Lösung einer Rechenaufgabe, sondern auch als Handlungsergebnis denkbar. Sobald Gegenstand der Entscheidung Kollektivgüter sind, ist „Denkbarkeit“ zunächst ein abstraktes Konzept, dem jedenfalls keine dezentrale Prozedur als Realisierungsweg korrespondiert. Wenn das eigenständige, nur über Preissignale koordinierte Handeln von Individuen also kein Weg ist, das Denkbare zu verwirklichen, so muß untersucht werden, ob irgendeine andere Prozedur, irgendeine andere Instanz, das Geforderte leisten kann:

λ(b) Realisierbarkeit von Situationsverbesserungen

Die Rolle der gesuchten Instanz könnte zunächst den Individuen selbst übertragen werden: Sie hätten *einstimmig* über Ausmaß der Beschaffung und Verteilung der Kosten zu befinden. Dieser Weg ist nicht gangbar. Der Kürze halber sei die Unmöglichkeit einer solchen Lösung nur graphisch veranschaulicht⁴⁸.

für n Individuen $1, 2, \dots, n$ und alle privaten Güter x_h , $h = 1, 1, \dots, m$.

Neben Samuelson (1954) und (1955) vgl. auch Samuelson (1969), bes. pp. 102-106, und die Wiedergabe bei Bödecker (1972), pp. 21-34.

⁴⁵ Vgl. Musgrave (1959), pp. 73-78; Johansen (1963); Samuelson (1969), pp. 111-115; Roberts (1974).

⁴⁶ Es gilt also

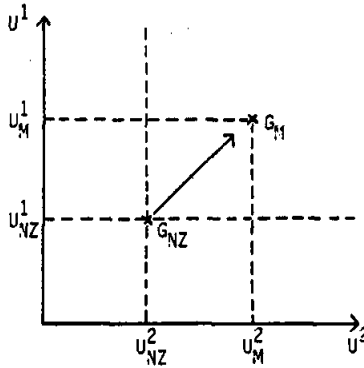
$$\sum_i p_K^i = p_K \quad \text{und} \quad \frac{U'_{iK}}{U'_{ih}} = \frac{p_K^i}{p_h}$$

für alle Individuen $i = 1, \dots, n$ und alle Privatgüter x_h , $h = 1, 2, \dots, m$.

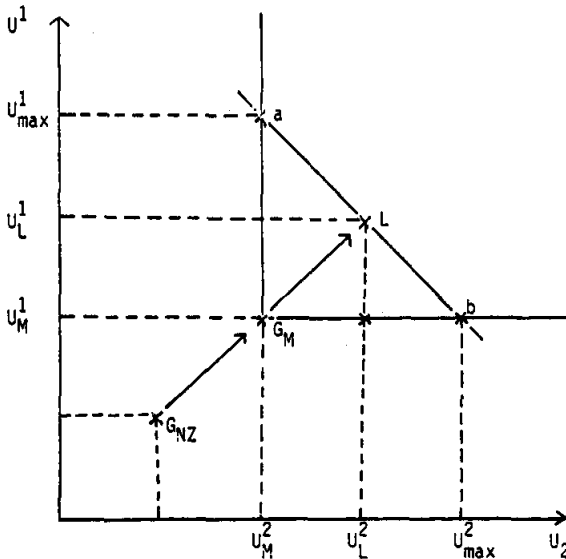
⁴⁷ Zu dieser Dualität vgl. Samuelson (1955), p. 353, Fn. 5.

⁴⁸ Vgl. Buchanan (1975), p. 29, und zum folgenden p. 45. Die graphische Darstellung ist gegenüber der Buchanans leicht vereinfacht, enthält aber die

Die Gesellschaft bestehe aus nur zwei Individuen, deren Nutzenniveaus im Naturzustand und nach Vertragsabschluß wie folgt dargestellt werden können:



Im Naturzustand entsteht ein Gleichgewicht G_{NZ} mit der Nutzenverteilung U_{NZ}^1/U_{NZ}^2 ; durch Vertrag I und anschließende freiwillige Transaktionen wird ein Tauschgleichgewicht G_M mit der Nutzenverteilung U_M^1/U_M^2 erreicht. Durch gemeinsame Erstellung eines Kollektivgutes K sei eine Besserstellung beider Individuen möglich. In welchem Maße jedes der beiden Individuen besser gestellt wird, hängt von der vereinbarten Kostenverteilung ab:



hier notwendige Information. Für eine sehr instruktive graphische Darstellung der Lindahl-Lösung vgl. auch McGuire / Aaron (1969), pp. 34 und 36.

Die Linie durch b , L und a repräsentiere die gesellschaftliche Nutzengrenze. Alle Zustände, die durch Punkte auf dieser Linie repräsentiert werden, sind pareto-optimal. Die Punkte zwischen a und b verkörpern Zustände, die der Ausgangslage, dem Tauschgleichgewicht G_M , pareto-überlegen sind. Einer dieser Zustände ist die Lindahl-Lösung, repräsentiert durch L . L ist offensichtlich nicht die einzige G_M überlegene Situation⁴⁹. Jeder Punkt auf der Nutzengrenze zwischen a und b , nicht nur L , bezeichnet eine Kostenverteilung für das Kollektivgut, die *beiden* Individuen die Produktion des Kollektivgutes attraktiver erscheinen läßt als das Verharren in G_M . Die Tatsache, daß beide Individuen jede dieser Verteilungen der Ausgangslage vorziehen, bedeutet aber nicht, daß sie einer Meinung sein werden. Verhandlungsgegenstand ist ja *auch* die Kostenverteilung. Individuum 1 wird anstreben, so nahe wie möglich zu a mit einem Resultat U_{\max}^1/U_M^2 zu gelangen, Individuum 2 wird eine Lösung nahe bei b mit einem Resultat U_M^1/U_{\max}^2 anstreben. Das beste Mittel, den eigenen Kostenanteil gering zu halten, besteht nun darin, den eigenen Nutzen aus dem Kollektivgut zu untertreiben, also den Verhandlungsgegner über die Lage der Nutzengrenze zu täuschen. Galt im Falle eines Privatgutes, daß Verschleierung der eigenen Präferenzen sinnlos war, da man den Marktpreis entweder zu bezahlen hatte oder auf den Erwerb eines Gutes verzichten mußte, so gilt nun im Gegenteil, daß Verschleierung der eigenen Präferenzen Zusatzgewinne ermöglicht. Wenn beide Individuen in dieser Weise rational handeln, ist ein mühsamer Verhandlungsprozeß zu erwarten, der auch mit Nichteinigung, also Verharren in G_M , enden kann. Erweitert man die Überlegung auf eine Gesellschaft mit mehr als zwei Mitgliedern, so ist zu erwarten, daß *kein* Finanzierungsvorschlag einstimmig gebilligt wird, da es immer ein Individuum geben kann, das durch sein Veto die anderen auszubeuten sucht. Hier einfach von Transaktionskosten zu sprechen, untertreibt: Entscheidungsunfähigkeit ist hier nicht Resultat irgendwelcher „Reibungsverluste“, sondern Resultat rationalen Handelns.

Wenn demnach das einstimmig entscheidende Kollektiv die Rolle der Kollektivgüter produzierenden Instanz nicht übernehmen kann und ein wohlwollender und allwissender Diktator nicht zu finden ist⁵⁰, kommen nur noch Pro-

⁴⁹ Daher ist oben die Lindahlsche Preissetzungsregel als hinreichende, nicht aber als notwendige Bedingung bezeichnet worden. Für *jeden* Zustand zwischen a und b ist ja die Optimumbedingung

$$\frac{U'_{1K}}{U'_{1h}} + \frac{U'_{2K}}{U'_{2h}} = \frac{p_K}{p_h} \text{ erfüllt, für } L \text{ darüber hinaus}$$

$$\frac{U'_{1K}}{U'_{1h}} = \frac{p_K^1}{p_h} \text{ und } \frac{U'_{2K}}{U'_{2h}} = \frac{p_K^2}{p_h}.$$

⁵⁰ Die in der finanztheoretischen Literatur gebräuchliche Figur des „benevolent dictator“ dient in dieser Theorie nicht der Ausführung, sondern der

zeduren in Frage, die mehr oder weniger stark von der Einstimmigkeitsregel abweichen. Sofern gesichert wäre, daß solche Prozeduren auf jeden Fall Ergebnisse zeitigen, die G_M pareto-überlegen sind, also jedenfalls niemanden schlechter stellen als er im freien Tausch gestellt war, könnte man sie unbesehen als Lösung akzeptieren, auch wenn jeweils einzelne Individuen sich übervorteilt sähen. Es wäre nicht einmal notwendig, daß diese Prozeduren die Gesellschaft bis an die Nutzengrenze tragen.

Eine Garantie, daß niemand unter sein im freien Tausch realisiertes Nutzenniveau gerät, kann jedoch für Prozeduren, die auf Einstimmigkeit als Entscheidungsregel verzichten, nicht gegeben werden: Selbst wenn Mehrheiten nicht die Absicht haben, Minderheiten auszubeuten, kann dies geschehen, falls die Mehrheit den Nutzen eines überstimmten Individuums aus dem Kollektivgut zu hoch einschätzt, ihm dementsprechend einen Kostenanteil auferlegt, der höher als der Nutzen ist, den das Individuum aus dem Kollektivgut erhält⁵¹. Eine Sicherung hiergegen gibt es nicht. Effektiver Schutz vor derartigen Übergriffen würde darin liegen, daß jedes Individuum seine „Steuer“ selbst festlegt, womit die Einstimmigkeitsregel wieder eingeführt wäre.

Es verbleibt ein Zielkonflikt, der nicht nur perfekte Lösungen ausschließt, sondern jede Lösung zu einem riskanten Kompromiß macht: Voller Schutz des im freien Tausch Erreichbaren ist nur durch die Einstimmigkeitsregel gewährleistet, wodurch aber der Übergang zu besseren Zuständen verhindert wird. Eine solche Regel ist daher überflüssig⁵²; jede Prozedur andererseits, die eine Chance auf Verbesserungen der Situation enthält, bringt zugleich das Risiko der Verschlechterung der Lage nicht berücksichtigter Individuen mit sich. Das grundsätzliche Mißtrauen, das dementsprechend in dieser Version der Vertragskennzeichnung einer Leerstelle, symbolisiert somit ein *Problem*, keinen *Lösungsvorschlag* (vgl. z.B. sehr deutlich Samuelson (1969), pp. 102-106). Die Unterstellung autoritärer Neigungen in diesem Zusammenhang und aus diesem Grunde ist daher nicht fair. Vgl. etwa die Bemerkung von Frank (1974), p. 321: „Die moderne ökonomische Theorie, die mit dem Postulat der optimalen Selbstverwirklichung des freien Individuums anfängt, endet beim wohlwollenden Diktator oder dem Computer – beides bezeichnende Illustrationen des mit den Axiomen implizierten „Gesellschafts“begriffs.“ Dafür, daß man es sich so leicht nicht macht, sind gerade die hier dargestellten Überlegungen ein hinreichender Beleg.

⁵¹ Das faktische Nutzenniveau eines Individuums kann durch Kollektivgüterproduktion auch dann verringert werden, wenn es nichts dafür bezahlen muß – dies gilt etwa für den Pazifisten, den Rüstung auch dann in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt, wenn ihm kein Beitrag abverlangt wird. Sofern jedoch keine Eigentumsrechte vorliegen, die ein Unlust verursachendes Kollektivgut verletzt, handelt es sich hierbei nicht um eine Schmälerung dessen, was das Individuum sich im freien Tausch *sichern* konnte. Nur dies ist Gegenstand der Grenzziehung.

⁵² Genauer: Es bedarf keiner vertraglichen Vereinbarung, da niemand daran gehindert werden kann, freiwillig mit anderen zu kooperieren.

theorie jedem Staat entgegengebracht wird, dessen Aufgaben über die Sicherung eines Ordnungsrahmens hinausgehen, resultiert aus diesem Ausbeutungsrisiko, *nicht* aus dem Nachweis, daß die Gefahr kollektiver „Irrationalität“ nicht aufgehoben werden kann. Bisweilen wird das Arrowsche Unmöglichkeitstheorem⁵³ so diskutiert, als sei es der eigentliche Grund für Skepsis gegenüber öffentlicher Tätigkeit, als sei mithin die Schaffung eines öffentlichen Bereiches nur deshalb problembehaftet, weil eine fehlerfrei funktionierende Entscheidungsregel nicht gefunden werden kann. Diese Argumentation ist auch dann falsch, wenn sie nicht auf einem Mißverständnis (etwa der Behauptung, Arrow habe nachgewiesen, daß widerspruchsfreie Präferenzaggregation nicht *möglich* sei) des Theorems beruht⁵⁴: Zum einen gilt das Theorem auch für den freien Tausch als Auswahlregel⁵⁵, das in ihm angesprochene Problem tritt also nicht erst im öffentlichen Bereich auf. Insofern kann es auch keine spezifische Skepsis gegenüber dem öffentlichen Bereich begründen. Zum anderen hätte eine Vertragstheorie der Verfassung auch dann Grund zur Skepsis gegenüber allen Verfahren, die Entscheidungen notfalls gegen den Willen Einzelner erzeugen, wenn solche Verfahren mit Sicherheit transitive und vollständige kollektive Rangordnungen erzeugten; auch dann nämlich wäre die Gefahr der Ausbeutung gegeben⁵⁶. Das Unmöglichkeitstheorem begründet also kein Mißtrauen gegen-

⁵³ Vgl. Arrow (1963), als Kurzfassung auch Arrow (1979); unter den überaus zahlreichen Wiedergaben seien hier nur die von Riker / Ordeshook (1973), pp. 83 ff., Kern (1980a), pp. 32 ff., Sen (1970), pp. 41 ff., Schlicht (1974), pp. 271 f., und Wesche (1978) genannt.

⁵⁴ Wohingegen das Theorem lediglich behauptet, daß es keine plausible (gewissen Bedingungen genügende) Regel gibt, die mit *Sicherheit* zu transitiven und vollständigen „Kollektivpräferenzen“ führt.

Üblicherweise werden derartige Mißverständnisse nur mündlich vorgetragen. Eines der sehr seltenen Beispiele schriftlicher Fixierung soll dem Leser nicht vorenthalten werden: „As will be recalled, Arrow shows that the aggregation of individual interests cannot lead to a collective interest or social choice under certain reasonable conditions because of the problems of intransitivity of choice and the difficulty of comparing utility interpersonally.“ Diese schon in sich höchst skurrile Äußerung führt zu nicht mehr überraschenden Konsequenzen: „The rational method for realizing a collective good, objectively and benignly defined, such as utopia, must be its imposition irrespective of expressed personal preferences and, if necessary, coercion.“ (Goodwin (1979), pp. 9 und 10).

⁵⁵ Der freie Tausch ist insofern eine Regel kollektiver Auswahl, als er gesamtgesellschaftliche Allokationsentscheidungen determiniert. Da er die Pareto-Regel als Rangordnungskriterium impliziert, ordnet er ex definitione denkbare Zustände nur partiell, führt also zu einer zwar transitiven, aber nicht vollständigen kollektiven Rangordnung von Zuständen.

⁵⁶ Einen Vorwurf kann man hier nicht einmal Samuelson ersparen, der im Zusammenhang mit dem Problem der Kollektivgüterallokation schreibt: „... it is striking how Wicksell and Lindahl, and even Musgrave and Johansen, ... after getting a glimpse of pseudo-equilibrium descend to the swampland of

über öffentlicher Tätigkeit. Seine Relevanz liegt vielmehr in dem Nachweis, daß unabhängig von der Gefahr der Ausbeutung von Minderheiten perfekte Auswahlregeln nicht gesucht werden müssen, weil sie nicht gefunden werden können⁵⁷.

Angesichts der nicht zu beseitigenden Gefahr der Ausbeutung von Individuen durch öffentliche Entscheidungsregeln, die überhaupt imstande sind, den status quo für alle zu verbessern, erweist es sich – vom Standpunkt der Theorie aus – als notwendig, weitere Überlegungen nicht mehr allein oder nicht einmal vornehmlich auf das Kriterium zu stützen, das überhaupt erst Anlaß zu weiteren Fragen gab: Man kann zwar festhalten, daß Marktgleichgewichte *nicht* pareto-optimal sind, sofern bestimmte Nutzeninterdependenzen vorliegen. Aber das Konzept des Pareto-Optimums liefert keine geeignete Handhabe zur Bestimmung eines öffentlichen Bereichs und hinsichtlich der Auswahl der dort anzuwendenden Prozeduren. Vielmehr muß nun endgültig die Vorstellung der Maximierung eines Gesamtnutzens, die noch im Konzept des Pareto-Optimums durchscheint, aufgegeben und statt dessen nach Lösungen mit den geringsten Risiken für die Individuen gesucht werden. Will man dies vertragstheoretisch konstruieren, muß man unterstellen, daß die Individuen ein gewisses Risiko in Kauf nehmen. Gesucht ist eine Prozedur, die dieses Risiko so klein hält, daß es als Preis der erwarteten Situationsverbesserung in Kauf genommen werden kann.

mathematical politics, ending up with inconclusive behavior patterns by legislatures, factions and parties, running inevitably afoul of Arrow's Impossibility Theorem." (Samuelson (1969), p. 106) – die Tatbestandsfeststellung trifft zu, aber die Begründung mit Arrows Theorem ist sicherlich unzulässig.

Eine Rückfall hinter seine eigene Argumentation begeht übrigens auch Buchanan in seiner Interpretation des Theorems: Er zieht aus ihm Beruhigung, da inkonsistente Mehrheiten ein Schutz vor Ausbeutung des Einzelnen seien (Buchanan (1979), pp. 41 f.). Dies ist kaum haltbar. Schutz vor Ausbeutung ist nicht dadurch gegeben, daß etwa zyklische Mehrheiten vorliegen, sondern hängt ab von der Reichweite von Mehrheitsrechten und der Verteilung der Chancen, zur jeweiligen Mehrheit zu gehören. Wer immer in einer konkreten Entscheidung unterliegt, sei sie nun auf paradoxe oder konsistente Weise zustande gekommen, läuft Gefahr, ausgebeutet zu werden. Das lehrt Buchanans eigener Gedankengang. Das Unmöglichkeitstheorem ist insgesamt irrelevant für die Frage, mit wieviel Mißtrauen man „pareto-inklusive“ Regeln begegnen soll; das Problem liegt genau darin, daß sie pareto-inklusive sind, also Ausbeutung ermöglichen. Vgl. auch Tullock (1967).

⁵⁷ Sen (1970), p. 40: „The theorem is completely general in its nihilism, and saves a long (and perhaps endless) search.“ Sicherlich sind Untersuchungen wie die von Arrow von spezifischer und begrenzter Bedeutung, sicherlich enthalten sie keine Aussage zu jedem „Verfassungsproblem“, das wichtig ist. Sie deshalb, wie Rolf Eschenburg, als „naiv“ zu bezeichnen (Eschenburg (1977), p. 175), ist jedoch ein wenig überheblich, zumal dann, wenn der eigene „Verfassungsvorschlag“ auf unreal kleine Gruppen bezogen ist und insofern auch nur eine sehr begrenzte Anzahl von Problemen der Lösung näherbringen dürfte.

Eine in diesem Sinne zufriedenstellende, als Vertragsgegenstand vorstellbare Regelung müßte folgende Eigenschaften aufweisen:

- Zunächst ist eine Grenzziehung vorzunehmen. Im Vertrag muß eindeutig fixiert sein, welche Probleme überhaupt jenseits des freien Tauschs behandelt werden dürfen. Die vereinbarte Prozedur darf nur auf vorab präzisierte Fälle von Marktversagen angewandt werden.
- Sodann ist die Prozedur selbst zu bestimmen. Hierbei gilt die folgende Maxime: Abweichungen von der Einstimmigkeitsregel sind zu staffeln nach dem mit einer Materie verbundenen Ausbeutungsrisiko. Je höher das Risiko der Ausbeutung ist, um so höher muß das Quorum sein.

War also für den ersten Vertrag, der den Übergang vom Naturzustand zum protektiven Staat bewirkte, gesichert, daß der Vertrag, wenn er überhaupt lohnt, mit Sicherheit Situationsverbesserungen bewirkt, so gilt nun, daß der zweiten Vertrag geschaffene „produzierende“ Staat Aussichten auf Situationsverbesserung, aber keine Garantien gibt.

* (c) Konkrete Vertragsinhalte

Wenn Entscheidungen auch für solche Individuen verbindlich sind, die ihnen nicht zugestimmt haben, besteht die Gefahr der Ausbeutung. Eine gewisse, wenn auch nicht vollständige Sicherung hiergegen bietet die Fixierung der Materie, für die solche Entscheidungen zulässig sind. Die Festsetzung der Grenzen des öffentlichen Bereichs⁵⁸ ist demnach erster Vertragsgegenstand. Es genügt nicht, lediglich zu deklarieren, daß öffentliche Tätigkeit allein der Erstellung von Kollektivgütern gelten dürfe, andere Probleme dem „Privatbereich“ zu überlassen seien. Es muß vielmehr im einzelnen präzisiert werden, um welche Aufgaben und um welchen Umfang solcher Aufgaben es sich dabei handelt. Hierfür gibt es zwei voneinander unabhängige Gründe: Zum einen kann nicht auf der Grundlage von Gütereigenschaften allein bestimmt werden, was ein Kollektivgut ist. Zum anderen besteht, selbst wenn die Unterscheidung unstrittig sein sollte, gerade für die praktikabelsten Prozeduren die Neigung, die Grenzen zu verwischen bzw. Unschärfen zu Ausweitungen der Zuständigkeit des öffentlichen Bereiches auszunutzen. Der zweite Grund wird zu erläutern sein, wenn die einzelnen Institutionen und die mit ihnen verbundenen Handlungsanreize untersucht werden. Zum ersten Grund für konkrete Grenzziehungen bei Vertragsabschluß kann schon hier Genaueres gesagt werden: Die übliche finanztheoretische Behandlung von Kollektivgüterproblemen erweckt bisweilen den Eindruck, als sei es durch „physische“ Eigenschaften von Gütern

⁵⁸ Als „öffentlicher Bereich“ sollen alle Materien bezeichnet werden, für die Entscheidungen zustandekommen, die für *alle* Individuen auch gegen ihren jeweiligen Willen verbindlich sind.

determiniert, ob für sie Konsumrivalitäten existieren oder nicht. Dies entspricht jedoch nicht der Logik einer individualistischen Theorie⁵⁹. Formal gesehen ist ein (reines) Kollektivgut dadurch definiert, daß ein und dieselbe Quantität dieses Gutes im Argument der Nutzenfunktionen aller Individuen auftaucht. Es ist mithin abhängig von Eigenschaften der Individuen, ob ein Gut als Kollektivgut zu betrachten ist oder nicht. Für eine Reihe von Gütern mag der Grund dieses Allgemeinkonsums in den physischen Eigenschaften der Güter liegen – genauso gut aber auch kann es sich um psychische Externalitäten handeln, die beispielsweise moralisch inspiriert sind. Weder kann eine individualistische Theorie einen Unterschied zwischen physisch und psychisch begründeten Externalitäten machen, noch hat sie Kriterien, nach denen psychische Externalitäten in ehrenwerte und weniger ehrenwerte zu unterscheiden sind: Mitleid als akzeptable, Neid als weniger akzeptable Grundlage eines externen Effekts einzuordnen, setzt Werturteile von seiten des Betrachters voraus – nach dem Selbstverständnis eines Vertragsarguments unzulässige Eingriffe von außen⁶⁰.

Wenn es somit an den physischen Eigenschaften von Objekten nicht hinreichend abzulesen ist, ob sie als Kollektivgüter zu betrachten sind oder nicht, dann kann bei Vertragsabschluß nicht davon ausgegangen werden, daß eindeutig feststeht, wo die Grenzen legitimer öffentlicher Tätigkeit liegen. Sie müssen vereinbart werden. Hierbei ist zu erwarten, daß der öffentliche Bereich „zu eng“ ausfällt, daß Probleme „privat“ bleiben, die gemessen an den Individuen-

⁵⁹ Vom Standpunkt der reinen Theorie aus ist das fast eine Banalität; eine Banalität, deren Konsequenzen sehr wohl gesehen werden: „If the experts remain nihilistic about algorithms to allocate public goods, and if all but a knife-edge of reality falls in that domain, nihilism about most of economics, rather than merely public finance, seems to be implied.“ (Samuelson (1969), p. 109). Buchanans Konsequenz daraus, daß das, was nicht wissenschaftlich entscheidbar ist, *politisch* entschieden werden muß, erscheint insofern als der einzige nicht-nihilistische Ausweg. Angesichts der Tatsache, daß die Unklarheit der „Grenzen“ des öffentlichen Bereichs eine theoretische Selbstverständlichkeit ist, mutet der Aufwand, den etwa Hesse (1979) in diesem Zusammenhang entfaltet, übertrieben an.

⁶⁰ Daß in der finanztheoretischen Behandlung von Kollektivgüterproblemen tatsächlich gewisse Unklarheiten hierüber bestehen, zeigt die eigentümliche Konstruktion des Konzepts „meritorischer Güter“. Vgl. neben Musgrave (1959), pp. 9, 13 f., vor allem Folkers (1974). Es mag gute Gründe geben, öffentliche Leistungen *auch* nach den Motiven zu unterscheiden, aus denen heraus sie erbracht werden; sicherlich sind die Motive, die etwa hinter der öffentlichen Bereitstellung des an sich marktgängigen Gutes „Erziehung“ stehen, andere als diejenigen, die der Erstellung des kaum marktgängigen Gutes „Landesverteidigung“ zugrunde liegen. *Systematisch* gesehen jedoch sind meritorische Güter ebenso Kollektivgüter wie alle „gewöhnlichen“ Kollektivgüter. Die Unterscheidung ist eigentlich nur eine zwischen „psychisch“ („moralisch“) und „physisch“ begründeten Kollektivgütereigenschaften. Vgl. auch Hanusch (1972), pp. 139 ff.

präferenzen eigentlich als „öffentliche“ zu behandeln wären. Dies liegt nicht an free-rider-Entscheidungen (mit seinem Veto schließt das betreffende Individuum ja öffentliche Erstellung verbindlich aus, kann also nicht hoffen, kostenlos in den Genuß des Gutes zu kommen), sondern an den verbleibenden Ausbeutungsrisiken: Mit der Überantwortung einer Aufgabe an den öffentlichen Bereich wird die Entscheidung über den Umfang der Produktion eines Kollektivgutes und die Verteilung der Kosten an eine Prozedur übertragen, in der das Individuum keine Veto-Position mehr innehat. Je weniger ihm an der Erstellung eines bestimmten Kollektivgutes liegt, um so höher wird es das Risiko einschätzen, daß „zu viel“ von dem betreffenden Gut produziert wird oder daß sein Kostenanteil „zu hoch“ ist. Zu erwarten ist demnach, daß Konsens über die Zuweisung nur für solche Güter besteht, deren öffentliche Erstellung von allen Individuen dringend gewünscht wird. „Zu eng“ kann allerdings eine solche Grenzziehung nur im Hinblick auf Optimalitätskriterien genannt werden, denen keine realisierbaren Zustände korrespondieren, die dementsprechend als Kriterien der Überlegungen bereits ausgeschlossen sind.

Wenn die Grenzziehung, über die inhaltlich nichts gesagt werden kann⁶¹, vereinbart ist, verbleibt als zweites Problem die Auswahl von Entscheidungsregeln für den nun geschaffenen öffentlichen Bereich.

Da ein neutraler Schiedsrichter nicht zur Verfügung steht, müssen die zu vereinbarenden Entscheidungsregeln die verbindliche Kollektiventscheidung durch Aggregation der Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder erzeugen. Einige Eigenschaften solcher Regeln kollektiver Auswahl werden unstritt sein:

- Es wird den Individuen, deren Präferenzen aggregiert werden, überlassen bleiben, welche Präferenzordnungen sie hinsichtlich der im öffentlichen Bereich zu treffenden Entscheidungen haben. Dies kann als eine bestimmte Version der Arrowschen Bedingung „unrestricted domain“ angesehen werden⁶². Sie ist nicht identisch mit der Arrowschen Bedingung, da sie nur für *Kollektivgüter* gilt. Zustände, die dem Zugriff öffentlicher Entscheidung verschlossen sind, mögen zwar individuell bewertet werden, sind aber nicht Gegenstand der Aggregation⁶³.

⁶¹ Zu den verfassungsmäßig zu vereinbarenden Grenzen vgl. Buchanan (1975), pp. 43 ff.

Zur Veränderlichkeit bzw. Nichteindeutigkeit solcher Grenzen vgl. *ibid.*, p. 75: „That set of rights which might be widely accepted as being within the limits of what we may call here the „renegotiation expectations“ of individuals will not be uniform over communities and over time. . . . there can be no resort to idealized general standards through which a legal or constitutional structure in a particular community at a particular stage of historical development might be judged.“

⁶² Arrow (1963), pp. 22 ff., und Sen (1970), p. 37; Riker/Ordeshook (1973), pp. 86 ff. Vgl. auch die sonstige in Anm. 53 genannte Literatur.

- Alle Individuen müssen gleiche Chancen haben, in der kollektiven Auswahl berücksichtigt zu werden⁶⁴. Es wäre zwar für jedes Individuum die angenehmste Regel die, unter der es selbst seine Wünsche immer, auch gegen die Wünsche aller anderen Individuen, durchsetzen kann. Da jedem Individuum einleuchtet, daß kein anderes Individuum sich auf eine solche Regel einlassen würde, kommen diktatorische Regeln nicht in Frage. Das Argument gilt analog für jede personengebundene Einschränkung von Teilnahmerechten. Jede Form oligarchischer Entscheidung scheidet somit ebenfalls aus. Konsensfähig sind nur Regeln, in denen jedes Individuum die gleiche *Chance* hat, sich durchzusetzen.
- Schließlich wird unstrittig sein, daß die Auswahlregel alle individuellen Präferenzordnungen „nicht negativ“ in der gemeinsamen Präferenzordnung berücksichtigen soll⁶⁵.

Entscheidungsregeln, die diesen Bedingungen genügen, werden den Charakter von *Abstimmungen* haben. Eine Abstimmung setzt keine bestimmte Präferenzstruktur auf seiten der Abstimmungsteilnehmer voraus, zählt Stimmen ohne Ansehen der Person⁶⁶ und unter positiver Berücksichtigung individueller Rangordnungen. Offen bleibt hierbei das Quorum. Im Argument von Buchanan und Tullock ist die einfache Mehrheitsregel⁶⁷ keineswegs schon deshalb als besonders attraktiv anzusehen, weil sie in jedem Falle (und im Unterschied zu

⁶³ Diese „liberale“ Beschränkung dessen, was überhaupt zur Debatte steht, kann unter dem Pareto-Kriterium paradox wirken. Vgl. vorläufig nur Sen (1970a), dazu Peacock/Rowley (1972). Weiter unten wird hierauf nochmals zurückzukommen sein.

⁶⁴ Hierin schlagen sich Bedingungen wie Arrows „non-dictatorship“ (vgl. Arrow (1963), pp. 25 ff., Sen (1970), p. 38, Riker/Ordeshook (1973), p. 91) oder wie die „Anonymität“ einer Regel (Sen (1970), pp. 68, 71 ff.) nieder.

⁶⁵ Die entsprechenden Bedingungen sind etwa „non-negative responsiveness“, „positive responsiveness“, „nonperversity“ und die „schwache Pareto-Regel“. Vgl. Arrow (1963), pp. 25 ff., Sen (1970), pp. 68 ff., Riker/Ordeshook (1973), pp. 87 ff.

⁶⁶ Dies sichert „Chancengleichheit“ nur formell: Wenn schon bei Vertragsabschluß feststeht, daß es bestimmte Koalitionen, „Klassen“, gibt, die geschlossen abstimmen, dann ändert sich das Bild unter Umständen so weit, daß als befriedigend nur noch Regeln gelten können, die bestimmten, vorab fixierten Gruppen von Individuen eine Vetoposition einräumen. Auch dann noch wird es sich um Abstimmungsregeln, etwa „concurring majorities“, handeln. Soweit solche Regeln gelten, ist „Anonymität“ nur noch *gruppenweise* gegeben.

⁶⁷ Gegeben Alternativen a_h, a_k . $a_h \underline{P} a_k$ bezeichne die *kollektiv verbindliche* Überordnung von a_h über a_k . $N(a_h R_i a_k)$ bezeichne die Zahl der Individuen, für die $a_h R_i a_k$ gilt. Dann ist die einfache Mehrheitsregel wie folgt definiert:

$$a_h \underline{P} a_k \leftrightarrow N(a_h R_i a_k) > N(a_k R_i a_h).$$

Vgl. Sen (1970), p. 23; allgemeiner auch Wesche (1978).

höheren Quoren) zu einer vollständigen Rangordnung führt. Entscheidungsfähig sind auch andere Regeln, nur begünstigen sie den status quo um so mehr, je höher das Quorum ist. Der status quo wird als um so schutzwürdiger gelten, je höher die Individuen die mit seiner Veränderung verbundenen Ausbeutungsrisiken einschätzen⁶⁸. Dementsprechend ist zu erwarten, daß rationale Individuen bei Vertragsabschluß je nach Materie vorab unterschiedliche Quoren vereinbaren, also Minderheiten um so stärker schützen, je massiver der Beschluß in schutzwürdige Rechte eingreifen könnte⁶⁹.

Konkrete institutionelle Folgerungen lassen sich aus alledem erst dann ziehen, wenn zusätzlich das Problem der Transaktionskosten von Entscheidungen ins Bild gebracht wird. Der Aufwand direkter Teilnahme aller Individuen an allen Kollektiventscheidungen wäre zu hoch, als daß die Einführung eines öffentlichen Bereichs überhaupt erwägenswert werden könnte. Die notwendige Reduzierung der Transaktionskosten kann durch Delegation von Entscheidungsbefugnissen an Spezialisten erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß trotz Delegation noch Nutzensteigerungen anfallen, die höher sind als die verbleibenden Transaktionskosten. Solche Erwartungen erscheinen gerechtfertigt, wenn die Repräsentanten in ihrem Handeln hinreichend eng an die Präferenzen der restlichen Gesellschaftsmitglieder gebunden sind. Die Rückkoppelung erfolgt durch die *Wahl* der Repräsentanten unter Wettbewerbsbedingungen⁷⁰. Die Mitglieder der Gesellschaft, nun in der Rolle von Wählern, nicht mehr selbst über einzelne Materien abstimmend, geben ihre Stimmen dem „Programm“, verkörpert durch Personen, das ihren Präferenzen am nächsten kommt. Die Kandidaten versuchen, motiviert von je eigenen Interessen, möglichst attraktive Programme anzubieten. Wenn rationale Wähler und stimmenmaximierende Politiker („politische Unternehmer“) aufeinandertreffen, werden die realisierten Programme zumindest in dem Sinne optimal sein, daß sie Enttäuschung nach

⁶⁸ Vgl. Buchanan/Tullock (1962), pp. 73 ff., 211 ff. Die Argumentation etwa von Rae (1969), aus der die einfache Mehrheitsregel als „optimal“ resultiert, basiert denn auch auf der Annahme gleicher Risiken und Chancen und risikoneutraler Individuen. Insofern stellt sie wohl weniger eine Alternative zu dem Argument von Buchanan und Tullock (so seine eigene Einschätzung, *ibid.*, pp. 188 f.) als einen Spezialfall dar.

⁶⁹ Eine mögliche Bedingung „Neutralität“ der Regel (vgl. Sen (1970), pp. 68 f.), die, schlicht ausgedrückt, das Funktionieren der Regeln von der gerade behandelten Materie unabhängig macht, wird also nicht über den gesamten öffentlichen Bereich hinweg, sondern immer nur hinsichtlich Klassen von Entscheidungen erfüllt sein.

⁷⁰ Vgl. hier vor allem und richtungsweisend für die nachfolgende Literatur: Downs (1957). Immerhin lassen sich in der Substanz identische Überlegungen bereits bei Schumpeter finden, vgl. Schumpeter (1972), pp. 427 ff. Für die theoretische Weiterentwicklung vgl. etwa Bergson (1976); Wittmann (1973); Shubik (1968); Sengupta (1974); Riker/Ordeshook (1968); Haefele (1971); Binmore (1976); allgemeiner auch Fishburn (1973); Farquharson (1973); Becker (1958); Laver (1980); Robertson (1976).

allen Seiten gleichmäßig verteilen: Die Position des Median-Wählers setzt sich durch⁷¹.

Es treten hierbei zwangsläufig Einbußen an Korrespondenz zwischen Individuenpräferenzen und Entscheidungsergebnissen auf, die mit der notwendigen Bündelung von Einzelmaterien zu Programmen und der notwendigerweise geringen Anzahl von konkurrierenden Programmen zusammenhängen⁷². Da denkbare Idealzustände nicht Gegenstand der Überlegungen sind, werden solche Erscheinungen die Vertragspartner kaum beeindrucken, solange überhaupt noch Nutzensteigerungen gegenüber dem unergänzten freien Tausch zu erwarten sind. Die Theorie erwartet so wenig wie die vertragschließenden Subjekte, daß Probleme, die der freie Tausch nicht löst, durch irgendeine Ergänzung perfekt lösbar gemacht werden können. Ein wirkliches Problem, das die eingangs schon begründete präzise Grenzziehung zwischen öffentlichem und Privatbereich für die Gesellschaft lebensnotwendig macht, der wirkliche Preis der Schaffung eigener Rollen für politische Unternehmer liegt auf einer anderen Ebene:

Wenn die Grenzen nicht ganz eindeutig gezogen sind, wird dem Wettbewerb um Stimmen eine Handlungslogik eigen sein, die zu einer zerstörerischen Dynamik führt. Politiker werden auf der Suche nach Stimmen immer neue Verantwortlichkeiten an sich ziehen, sich damit Probleme schaffen, auf die wiederum nur durch zusätzliche Erweiterung ihrer Zugriffsmöglichkeiten reagiert werden kann. Schritt für Schritt werden die Grenzen erweitert, die Arena freiwilliger Transaktionen eingeschränkt – am Ende steht entweder ein System ohne individuelle Freiheit, eine Art totalitärer Demokratie, oder, falls der Staat sich das notwendige Instrumentarium nicht verschafft, Unregierbarkeit⁷³.

⁷¹ Vgl. neben der in der vorangegangenen Anmerkung erwähnten Literatur vor allem die Auseinandersetzung mit solchen Modellen bei Barry (1975), pp. 107 ff., und Hirschman (1974), pp. 53 ff.

⁷² Bündelung ist notwendig, da die einzige Alternative der Rückfall in Einzelabstimmungen wäre. Eine geringe Anzahl von Programmen – die dem Wähler in der Regel nur die Auswahl des kleinsten Übels gestattet –, ist notwendig aufgrund der Entscheidungssituation: Wäre der Parteienwettbewerb nicht „oligopolistisch“, so hätten zwar die Individuen größere Chancen, ein maßgetreu geschneidertes Programm wählen zu können, aber keine Chancen, daß ein solches Programm auch realisiert würde. Die Entscheidung fände erst *nach* der Wahl, in Koalitionsverhandlungen, statt. Wer die Kennzeichnung des Parteienwettbewerbs als oligopolistisch daher in kritischer Absicht verwendet, müßte zumindest angeben, wie ein „vollkommener“ Wettbewerb hier auszusehen hätte. Vgl. etwa Widmaier (1976), pp. 67 ff.

⁷³ Vgl. bes. Buchanan (1975), Kap. 9, auch pp. 14 f. Der Ausdruck „Unregierbarkeit“ ist an dieser Stelle durchaus nicht in einen Kontext verpflanzt worden, in den er nicht gehört. Die Analyse der Dynamik, durch die „Unregierbarkeit“ erst erzeugt wird, ist hier ganz ähnlich wie dort. Vgl. Buchanan / Wagner (1977); Hennis (1977); Rose (1977); Douglas (1976); Lehner (1979); auch Brittan (1977); Brittan (1975); Etzioni (1977).

Fazit dieser Überlegungen ist nicht nur ein grundsätzliches Mißtrauen gegen Verfassungen, die Sicherungen hiergegen nicht enthalten, sondern ein Aufruf zur Umkehr, zum Verlassen eines verhängnisvollen Weges. Im Unterschied zur üblichen finanztheoretischen Diskussion⁷⁴ oder noch steuerungsoptimistischeren Entwürfen⁷⁵ münden Buchanans Überlegungen nicht in wohlwollende Interpretationen dieser Zustände als „gemischtwirtschaftliche Verfassungen“ oder „mixed economies“⁷⁶, sondern in radikale Kritik an den Zuständen. Hier wird dann aus der Vertragsfigur ein realistisch gemeinter Vertragsvorschlag: Angesichts des „naturwüchsigen“ Ausuferns staatlicher Tätigkeit ist ein neuer Vertrag – eigentlich der erste bewußt geschlossene Vertrag – notwendig, in dem die Grenzen des Leviathan fixiert werden. Die Vertragspartner werden aufgefordert, sich von unzutreffenden Vorstellungen freizumachen und statt dessen ihr Handeln an ihren langfristigen Interessen auszurichten⁷⁷.

Die praktischen Konsequenzen des Buchananschen Arguments sind, wie sich zeigen wird, sehr ähnlich den praktischen Vorschlägen der liberalen Position. Es ist nun zu prüfen, ob solche Vorschläge so fundiert werden können, wie Buchanan es tut. Sollte dies der Fall sein, wären seine Forderungen kaum zu erschüttern, es sei denn, man wäre bereit, nach Maßstäben zu verfahren, die rationale Individuen nicht von sich aus anlegen. Sollte das Argument jedoch nicht haltbar sein, so ist lediglich der Anspruch auf *unbedingte* Verbindlichkeit erschüttert, nicht zugleich jedoch die Substanz der Forderungen. Es kann sich ja nach wie vor um Forderungen handeln, die dann zwingend werden, wenn man sich *entscheidet*, liberale Maßstäbe anzuwenden.

Betrachten wir also die Fundierung des Geltungsanspruchs der Argumentation genauer.

4. Kritik: Annahmen und versteckte Annahmen

4.0. Fragestellung und Vorgehen

Zentrale Folgerung des vertragstheoretischen Arguments in der vorgestellten Fassung ist ein Plädoyer für freies Individualeigentum und minimale staatliche Zwangsrechte, soweit solche Zwangsrechte sich auf mehr als den Schutz freien Eigentums erstrecken. Die im folgenden unternommene Kritik wird sich auf die Stichhaltigkeit der Argumentation zu genau diesen Aspekten konzentrieren.

⁷⁴ Vgl. etwa Musgraves Bild des Zusammenwirkens verschiedener Prozeduren: Musgrave (1959), Kap. 1 und 6.

⁷⁵ Extrem in dieser Hinsicht Herder-Dorneich (1974).

⁷⁶ Vgl. z.B. die wohl repräsentativen Bemerkungen von Samuelson (1973), pp. 884 f.

⁷⁷ Buchanan (1975), pp. 166 ff. Vgl. zur Kritik auch Lehner (1979), pp. 16 ff.

Dies schließt nicht aus, daß immer wieder ausführlich ins Detail zu gehen ist. Die Auswahl der genauer zu untersuchenden Einzelaspekte wird sich aber an der übergeordneten Fragestellung orientieren. Dementsprechend werden einige Probleme, die, für sich genommen, diskussionswürdig sind, nicht aufgegriffen. Solche Probleme sind etwa: Unter welchen Bedingungen kann die Mehrheitsregel einen Sonderstatus beanspruchen¹; ist Stimmentausch als Instrument der Berücksichtigung von Präferenzintensitäten problematisch oder nicht²; unter welchen Gesichtspunkten ist das Unmöglichkeitstheorem von Arrow von welcher Bedeutung³; unterscheiden sich die Optimumbedingungen für Mehrparteiensysteme von denen für Zweiparteiensysteme⁴ etc.

Hinter allen folgenden Überlegungen wird ausschließlich die Frage stehen, ob eine Theorie, die Ernst macht mit der Berücksichtigung von Individuen, notwendig bei freiem Eigentum und minimalem Staat⁵ landen muß.

Um diese Frage zu beantworten, genügt es, zu untersuchen, ob die zentralen Folgerungen aus den eingeführten Annahmen allein und ohne Widersprüche deduziert werden können. Die Überlegungen zur Kritik zielen also allein auf die *Möglichkeit*, nicht auf die *Notwendigkeit* einer solchen Argumentation⁶. Die Kritik wird sich mit zwei Komplexen von Aussagen befassen – zum einen mit den Aussagen, in denen Beurteilungskriterien für Regeln entwickelt wer-

¹ Vgl. etwa Sen (1970) und die oben im Zusammenhang mit der Mehrheitsregel erwähnte Literatur, dazu: Downs (1961); Inada (1969); Buchanan (1961); Schofield (1972).

² Vgl. Buchanan/Tullock (1962), pp. 131 ff.; Bernholz (1979); Tullock (1970); Coleman (1966), (1967); Park (1967).

³ Vgl. neben der oben (Kap. 2, Anm. 55, 56, 57) genannten Literatur: Kelly (1978); Harsanyi (1979); Gaertner (1977); Friedland/Cimbala (1973); Strasnick (1975/76); Pazner (1979); Little (1952); Coleman (1973); zu dem Problem der Manipulierbarkeit von Ergebnissen, das aus Arrows Paradox folgt, vgl.: Gibbard (1973); Satterthwaite (1975); Pazner (1978); Pattanaik (1976); Pattanaik (1978); Kern (1979).

⁴ Vgl. Selten (1979); auch Sjöblom (1968).

⁵ Dieser von Nozick (1974), bes. pp. 26 f., eingeführte Begriff soll hier annähernd in seinem Sinne verwendet werden; einzige Abweichung ist die Existenz gewisser selbst „minimaler“ Dienstleistungen des Staates. Wichtiges gemeinsames Merkmal des Nozickschen mit dem hier verwendeten, geringfügig erweiterten Begriff ist die absolute Verteilungsabstinez dieses Staates.

⁶ In Kapitel 2 war diese Notwendigkeit bereits in Frage gestellt worden. Die Untersuchung der Möglichkeit ist – unabhängig davon, wie man zur Notwendigkeit steht – für alle praktischen Zwecke wichtiger. Sollte sich das Argument als „möglich“ erweisen, so bleibt es außerordentlich stark, auch wenn es nicht notwendig sein sollte. Sollte es sich als unmöglich erweisen, so wird man selbst dann, wenn man es für notwendig hält, eine andere, „zweitbeste“, Argumentationsweise finden müssen, es sei denn, man zöge es vor, die Praxis, die ja nicht auf „Nicht-Handeln“ ausweichen kann, ganz und gar sich selbst zu überlassen.

den, zum anderen mit den Aussagen, die konkrete Folgerungen enthalten. Die jeweiligen Komplexe lassen sich folgendermaßen knapp zusammenfassen:

1. Kriterien: Eine Bewertung von Entscheidungsregeln nach anderen Kriterien als solchen der Präferenzaggregation ist unzulässig. Standard zulässiger Kriterien ist immer die Pareto-Regel, pareto-inklusive Regeln sind nur als Notbehelf mit möglichst begrenzter Reichweite zulässig⁷.
2. Folgerungen: Zentrale gesellschaftliche Institution ist freies Privateigentum. Die Zwangsgewalt des Staates ist vornehmlich auf die Garantie dieser Institution beschränkt, alle sonstigen Zwangsinterventionen sind zu minimieren. Insbesondere darf Zwang nicht mit dem Ziele der Umverteilung ausgeübt werden.

Sowohl Kriterien wie Folgerungen werden in die untersuchten Individuen „zurückverlagert“: Sie werden als Resultate individueller Eigenschaften (Präferenzen) und Möglichkeiten (Ausgangslagen) gedacht. Folgerungen, die von den hier vorgestellten abweichen, können rationale Individuen, so wird unterstellt, nur aufgrund fehlerhafter Analyse ziehen. Daher ist auch Buchanans erwähntes Plädoyer für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse nicht als ein („über-individualistisches“) Plädoyer für andere Zielsetzungen, sondern als ein („individualistisches“) Plädoyer für eine andere Wirklichkeitsinterpretation zu verstehen.

Eine immanente Kritik muß zunächst zeigen, daß die eingeführten Annahmen nicht ausreichen, die behaupteten Kriterien und Folgerungen zu entwickeln (Abschnitt 4.1.). Schritt für Schritt ist aufzuzeigen, welche Zusatzannahmen man benötigt. Im ersten Schritt wird präzisiert, unter welchen Bedingungen welche Art von freiwilligem Beitritt zum Vertrag zu erwarten ist und welches Konzept von Freiwilligkeit eine Vertragstheorie verwenden muß, wenn sie nicht inhaltsleer werden will. Es wird dabei gezeigt, daß bestimmte Annahmen über Individuenpräferenzen und Form des Vertragsschlusses notwendig sind, die bisher nicht ausdrücklich eingeführt wurden. Im zweiten Schritt werden diejenigen zusätzlichen Annahmen eingeführt, die notwendig sind, um Konsens hinsichtlich der Bewertungskriterien für Regeln zu sichern. Im dritten und letzten Schritt ist zu zeigen, daß auch diese Annahmen noch nicht ausreichen, um einen konkreten Ordnungsentwurf zu deduzieren.

Ein Urteil über die Stichhaltigkeit des Arguments als echtes Vertragsargument ist auf dieser Grundlage noch nicht möglich. Es muß im Anschluß an die Einführung der notwendigen Zusatzannahmen überprüft werden, ob diese Zu-

⁷ Die Anerkennung der Pareto-Regel impliziert nicht, daß man nach Pareto-Optima sucht; sie impliziert nur, daß ein bestehender Zustand nicht verlassen werden darf, wenn dadurch auch nur ein Individuum schlechter gestellt werden muß.

sätze als „realistisch“ angesehen werden können (Abschnitt 4.2.). Es wird gezeigt, daß ein solcher Anspruch nicht erhoben werden kann.

Zum Abschluß des Kapitels wird eine Zwischenbilanz gezogen, in der die Überzeugungskraft des Arguments insgesamt zu würdigen ist (Abschnitt 4.3.), bevor im fünften Kapitel die Lehren hieraus für eine individualistische Ordnungstheorie gezogen werden.

4.1. Zusatzannahmen und Präzisierungen

4.1.1. Das Konzept der Freiwilligkeit in Vertragstheorien

Es war oben ausgeführt worden, daß rationale Individuen einem Vertrag *freiwillig* nur dann beitreten, wenn sie im Vertrag nicht schlechter gestellt sind, als sie es im vorvertraglichen Zustand waren. Dies klingt ebenso einleuchtend wie die daraus gezogene Folgerung der Vereinbarung maximaler individueller Freiheitsrechte im Vertrag. Tatsächlich aber kann keines von beiden – weder die Absicherung des Ausgangsniveaus noch Rechtsgleichheit – aus den ursprünglichen Annahmen gefolgert werden.

Um diese Behauptung zu belegen, soll zunächst die Situation bei Vertragsbeitritt genauer betrachtet werden. Angenommen, es gebe einen überzeugten Anhänger des Naturzustandes unter den potentiellen Vertragspartnern, der das allgemeine Verbleiben in einem vertragslosen Zustand dem Vertrag vorzieht. Angenommen aber auch, die restlichen Individuen, für die das nicht gilt, hielten so drastische Sanktionen gegen Beitrittsunwillige bereit, daß einsames Verbleiben im Naturzustand auch für den Beitrittsunwilligen der schlimmste denkbare Zustand wird:

		Umwelt	
		Vertrag	Naturzustand
Individuum <i>i</i>	Beitritt	z_4	z_3
	Nichtbeitritt	z_2	z_1

Die Wahl von z_3 scheidet hier als Möglichkeit aus. Die Rangordnung der drei verbleibenden Zustände ist $z_1 P_i z_4 P_i z_2$. Sofern die übrigen Individuen einen Vertrag schließen, hat der Außenseiter nur noch die Wahl zwischen z_4 und z_2 , wobei z_4 als die bessere der beiden Möglichkeiten *freiwillig* gewählt wird. Im ursprünglichen Argument wurde demgegenüber stillschweigend unterstellt, daß für *alle* Individuen $z_4 P z_1$ gilt und daß entsprechende Sanktionen $z_4 P z_2$

sichem⁸. Konnte oben „Freiwilligkeit“ intuitiv als ein Konzept aufgefaßt werden, das „Wahl der bestmöglichen Alternative zum status quo“ meint, so besteht hier die Freiwilligkeit allein in der besten „Verschlechterung“ des status quo. Charakterisiert man den vorvertraglichen Zustand, wie Buchanan es tut, als „Hobbes-Gleichgewicht“, in dem nichts weiter als individuelle Rationalität gilt, dann wird man nicht ausschließen können, daß Individuen Schutzbündnisse gegen Übergriffe bilden. Läßt man solche Schutzbündnisse zu, so sind alle möglichen Veränderungen des status quo denkbar und damit alle möglichen Formen der Diskriminierung von Außenseitern, auch diskriminierende Bedingungen des Beitritts zum Vertrag. Nicht nur Wölfe, die sich gegen Schafe verbünden, können nach außen als Unterdrücker auftreten und Beitrittsbedingungen diktieren, die nur deshalb akzeptiert werden, weil der Nichtbeitritt ganz und gar unerträglich gemacht wird.

Bleibt man also dabei, den vorvertraglichen Zustand „realistisch“ zu modellieren, läßt man entsprechend alles zu, was rationale Individuen sich einfallen lassen, so folgt kein bestimmtes Argument, sondern vertragstheoretischer Nihilismus: Alles ist möglich; es mögen zwar vertragsartige Übereinkünfte zustandekommen, aber es ist offen, ob alle Individuen auch das noch erhalten, was sie in einem *allgemeinen* Naturzustand (der nun bereits zur Fiktion in der Fiktion geworden ist) erhalten konnte. Freiwilligkeit schützt vor gar nichts mehr. Will man dabei nicht stehen bleiben, so muß man implizit oder explizit weitere Annahmen einführen.

Die Annahmen, die man benötigt, um zu sichern, daß kein Individuum im Vertrag schlechter steht als im Naturzustand, sind keineswegs besonders einfacher oder einleuchtender Natur. Um sich dies klarzumachen, kann man den Schutz der vorvertraglichen Lage eines Individuums als durch eine Veto-Position gesichert denken. Man hat dann von einem Zustand allgemeiner Vertragslosigkeit auszugehen, der nur dann verlassen wird, wenn alle Individuen zustimmen. Der status quo ist absolut geschützt. Das impliziert aber auch, daß schrittweise stattfindende Zusammenschlüsse nicht möglich sind, da sie ja den status quo bereits verändern. Die Konsequenzen sind absurd: Jedes Individuum kann jede Absprache unter anderen Individuen verhindern. Wenn es auch nur ein Individuum mit einer genuinen Präferenz für den vertragslosen Zustand gibt, kommt kein Vertrag zustande. Selbst wenn es kein solches Individuum gibt, ist das Zustandekommen eines Vertrages höchst zweifelhaft; jeder wird jeden zu erpressen suchen, indem er sich seine Zustimmung möglichst teuer abkaufen läßt – ausgebeutet würden vor allem die Individuen mit dem größten Bedarf an Frieden, wenn überhaupt ein Vertrag zustandekäme. Die Sicherung der vorvertraglichen Lage im Vertrag durch Vetorechte ist also zu stark – sie macht Vertragsabschlüsse insgesamt zu unwahrscheinlichen Ereignissen.

⁸ Vgl. oben, 3.3.1. (b).

Man könnte statt dessen eine Art Kompensationsmechanismus unterstellen: Kein Individuum hat ein Vetorecht gegen Absprachen unter anderen Individuen. Da aber durch solche Absprachen der status quo für *alle* Individuen verändert wird, müßten die Vertragspartner es zu ihrer Maxime erheben, alle anderen Individuen in einem Umfange zu kompensieren, der, wenn nicht den status quo, so doch wenigstens das Nutzenniveau der anderen unangetastet läßt. Für Individuen, deren Präferenz für den status quo allein durch Unabhängigkeitsstreben begründet ist, besteht hier kein Problem: Die Selbstbeschränkung, die die Bündnispartner sich aufzuerlegen haben, besteht lediglich darin, solche Individuen im gleichen Maße in Ruhe zu lassen wie bisher und die durch das Bündnis hinzugewonnene Stärke nicht zu zusätzlicher Ausbeutung zu nutzen. Sofern Beitrittsunwilligkeit jedoch durch genuine Präferenz für Unruhe begründet ist, entsteht ein unlösbares Problem: Es ist ja der Friede selbst, der solche Individuen stört – und ihnen ungestraft Friedensbrüche zu gestatten, macht den Vertrag überflüssig. Selbst wenn solche Individuen keine „absolute“ Präferenz für Unruhe haben – die Kompensationen unmöglich macht und ihnen ein faktisches Vetorecht einräumt – müssen sie die Höhe der Kompensation selbst bestimmen. Wiederum entsteht die oben bereits angesprochene Erpressungsmöglichkeit.

Sowohl die Selbstverpflichtung der potentiellen Vertragspartner zur Achtung von Vetorechten wie die zur Erfüllung von Kompensationspflichten verlangen also von den Individuen mehr als nur die Bereitschaft, nicht auszubeuten – sie verlangen die Bereitschaft, sich ausbeuten zu lassen! Da aber der Abschluß von Schutzbündnissen unter Ausschluß bzw. Nichtberücksichtigung Friedensunwilliger dann attraktiver und solche Bündnisse nicht annahmewidrig sind, ist nicht zu erwarten, daß der Gesellschaftsvertrag für alle Individuen eine Besserstellung gegenüber dem vertragslosen Zustand bringt. Mit anderen Worten: Will man die Vertragsfigur nicht jeden argumentativen Gehalts berauben, so kann man nicht umhin, die Individuen per Annahme mit gewissen Selbstbeschränkungen auszustatten. Es gibt jedoch keine widerspruchsfreie Konstruktion solcher Selbstbeschränkungen, die sicherstellt, daß *alle* Individuen im Vertrag bessergestellt sind als ohne Vertrag. In abgeschwächter Form gilt also weiterhin das eingangs bereits Festgestellte: „Freiwilligkeit des Beitritts“ kann *nicht* als gleichbedeutend mit „Besserstellung für alle“ angesehen werden; vielmehr muß sie zumindest für einige Individuen mit annahmegermäß zulässigen Präferenzen als Wahl der angenehmeren von zwei unangenehmen Möglichkeiten gedeutet werden.

Läßt man also die Vorstellung allgemeiner Besserstellung fallen – was ja nur plausibel ist, weil man sonst den Friedensunwilligen praktische Dominanz einzuräumen hätte –, will dennoch nicht im angesprochenen Sinne alles und jedes per Vertrag denkbar machen, so muß man sich mit der Einführung einer Art Nichtdiskriminationsklausel behelfen: Man schließt hier einerseits *vollständigen*

Schutz *aller* Individuen und andererseits *bewußte Ausbeutung* von Außenseitern aus. Die notwendige Selbstbeschränkung der Vertragspartner besteht darin, daß jeder vorgeschlagene Vertrag *offen* ist für *jeden* Beitrittswilligen, und daß Beitritt zu *gleichen Bedingungen* für alle Individuen, ob von Anfang an dabei oder erst später hinzugestoßen, möglich ist. Man könnte die hierfür benötigte Annahme hinsichtlich individueller Präferenzen als „Respekt vor der Person des anderen im Vertragsabschluß“ bezeichnen. Es handelt sich dabei ganz offensichtlich um eine inhaltliche Beschränkung individueller Präferenzen, die entweder als Norm von außen einzuführen ist oder als „realistisch“ behauptet werden muß. Nur im zweiten Fall ist das Argument insgesamt noch als echtes Vertragsargument anzusehen.

Auf den ersten Blick mag man diese Selbstbeschränkung für plausibel und theoretisch harmlos halten. Ist schon ersteres fragwürdig, so ist letzteres mit Sicherheit falsch: „Gleiche Bedingungen“ für alle sind nur dann nicht mit Nutzeneinbußen eines Teils der beitriftswilligen Individuen verbunden, wenn in einem bestimmten Sinne „gleiche Bedingungen“ schon *vor* Vertragsabschluß bestanden. Dies sei nun erläutert:

„Gleiche Bedingungen für alle im Vertrag“ besagt nicht, daß alle Individuen den gleichen Bestand an geschützten Rechten, an „Eigentum“ haben. Wenn dieser Bestand im Naturzustand unterschiedlich groß war, wird er auch im Vertrag unterschiedlich groß sein. Wenn man von gleichen Bedingungen spricht, meint man daher, daß die unterschiedlich großen Eigentumsbereiche jeweils im gleichen Maße gegen Übergriffe von außen geschützt sind. Eine solche Rede-weise – aus der dann ohne Anstrengung gefolgert wird, daß die entstehende Gesellschaft Züge einer Marktwirtschaft aufweist – verdeckt jedoch den wirklichen Tatbestand. Auf der Grundlage der bisher eingeführten Annahmen kann nämlich „Größe“ des Eigentums zwei sehr unterschiedliche Sachverhalte bezeichnen. Zum einen, übliche Sprechweise, kann damit der Umfang der Menge von Objekten gemeint sein, über die ein Individuum Verfügungsrechte hat. Zum anderen aber kann „Größe des Eigentums“ auch den Umfang der Rechte meinen, die einem Individuum hinsichtlich seiner eigenen Person oder irgendwelcher Objekte zugeschrieben werden. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß die vertragschließenden Individuen sich nur hinsichtlich des ersten Aspekts unterscheiden. Zu den denkbaren Formen der Aneignung fremder Anstrengung im Naturzustand gehört auch die Aneignung fremder Personen – im Grenzfall ihre Versklavung. Buchanan spricht dies an, freilich ohne die geringsten Konsequenzen daraus zu ziehen: „A contract of slavery would, as other contracts, define individual rights, and, to the extent that this assignment is mutually accepted, mutual gains may be secured from the consequent reduction in defense and predation effort. This may seem to represent a somewhat tortuous interpretation of slavery as an institution, but is explicitly designed to allow the analytical framework developed here to be fully general.“⁹ Es mag zwar sein,

⁹ Buchanan (1975), p. 60.

daß der Begriffsrahmen durch die Berücksichtigung dieses und ähnlicher Fälle „vollständig allgemeingültig“ wird, aber unter hohen Kosten: Er wird zugleich vollständig leer. Neben dem Grenzfall sind vielfältige Schattierungen denkbar, die nicht nur in unterschiedlichem Ausmaße der Kontrolle individuellen Handelns bestehen können, sondern auch darin, daß hinsichtlich gleicher Objekte mehrere Individuen unterschiedliche Verfügungsrechte besitzen. Die oben eingeführte Vorstellung eines wohldefinierten Eigentumsbegriffs, der freie Verfügung impliziert und überdies eine für alle Individuen gleiche Situation vermutet, ist dann nur ein Grenzfall unter den vielen mit den Annahmen vereinbaren Fällen¹⁰.

Hält man dennoch an der Vereinbarung freien Eigentums als Vertragsinhalt fest, so kann offensichtlich ein solcher Vertrag nur unter den Individuen geschlossen werden, die schon im Naturzustand über „freies Eigentum“ in einem faktischen Sinne verfügen. Nur die „Freien“ sind dann potentielle Vertragspartner, alle anderen werden (partiell) als „Eigentum“ in den Vertrag eingebracht. Begründet wird dann mit dem Vertragsargument eine Gesellschaft, für deren Vollmitglieder freies Eigentum besteht; offen bleibt aber, welche Abstufungen an Rechten es unterhalb der Vollmitgliedschaft gibt und wieviele Personen sich mit weniger als den vollen Bürgerrechten bescheiden müssen. „Bürgerrechte“ sind nicht mehr „Menschenrechte“, die Individuen, von denen die Theorie spricht, und deren Präferenzen sie ihren Urteilen zugrundelegen will, sind nur noch eine Teilmenge der Menge menschlicher Personen. Jede Kastengesellschaft ist mit dem Vertragsargument vereinbar, solange es eine Kaste gibt, für die volle Handlungsfreiheit gewahrt bleibt.

Es ist gleichgültig, ob man Diskriminierungen im Zuge des Vertragsabschlusses einführt oder diese schon im vorvertraglichen Zustand anfielen – in beiden Fällen ist der Spielraum möglicher Ordnungen unbeschränkt. Es genügt also nicht, die Vertragsbedingungen in der oben erläuterten Weise zu beschränken, man muß auch den Naturzustand inhaltlich wenigstens in einer Hinsicht genauer kennzeichnen: Übergriffe finden nur gegen die Ergebnisse fremder Anstrengung statt, nicht gegen die Handlungsfreiheit der Person. Will man dies nicht ad hoc (und im Gegensatz zu den Annahmen über Individuen) setzen, so hat man die Individuenpräferenzen noch weiter zu beschränken: Zu dem Respekt vor der Person des anderen im Vertragsabschluß muß „Respekt vor der Person des anderen im Naturzustand“ hinzutreten.

Nur unter dieser doppelten, bei Buchanan nirgends erwähnten Beschränkung individueller Präferenzen, die auf nichts anderes hinausläuft als auf eine von allen Individuen vorab akzeptierte Norm¹¹, kann gesichert werden, daß nicht

¹⁰ Vgl. auch Lehning (1978).

¹¹ Womit man sich bereits auf einem Wege befindet, der eher Nozicks „Locke-Gleichgewicht“ als Buchanans „Hobbes-Gleichgewicht“ entspricht. Vgl. oben, Kap. 3, Anm. 23, 24. Vgl. außerdem Scanlon (1977).

alles und jedes mit Hilfe eines Vertragsarguments deduzierbar ist. Nur auf dem Hintergrund dieser Annahmen gewinnt das Konzept der Freiwilligkeit die Bedeutung, die es erst für Vertragsargumente tauglich macht.

Nach diesen Überlegungen kann nun präzisiert werden, was man eigentlich meint, wenn man davon spricht, daß eine bestimmte Ordnung durch Konsens zustandekommt: Es sei angenommen, daß in der Ausgangslage, einem vertragslosen Zustand, *verschiedene* Vertragsentwürfe, sozusagen Vereinssatzungen, konkurrieren. Allen Individuen ist es überlassen, welchem der angebotenen Vereine sie beitreten wollen. Eine bestimmte Ordnung kommt dann durch Konsens zustande, wenn die entsprechende Vereinssatzung entweder der minimale Konsens ist, zu dem überhaupt ein Verein zustandekommt, oder wenn alle Individuen diese Satzung für die beste denkbare halten.

Was man sich unter einem „Minimalkonsens“ vorzustellen hat, kann so vergegenwärtigt werden: Angenommen, es gebe zwei Gruppen von Individuen, I und II. Die zur Debatte stehenden „Verfassungen“ seien:

- Ein Verein, in dem Gruppe I auf Kosten von Gruppe II maximale Befriedigung ihrer Bedürfnisse erwarten kann (V_I);
- ein Verein, in dem die umgekehrte Situation besteht (V_{II});
- ein Verein, in dem alle Individuen gleiche Aussichten auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse haben (V_G);
- Verbleiben im Naturzustand (NZ).

Die Rangordnungen der beiden Gruppen hinsichtlich der vorgeschlagenen Verfassungen sind dann:

„Gruppe I“: $V_I - V_G - NZ - V_{II}$ und

„Gruppe II“: $V_{II} - V_G - NZ - V_I$.

V_G wird der „Minimalkonsens“ sein. Zwar ist es für keine der beiden Gruppen der beste denkbare Zustand, aber es ist für beide Gruppen der beste realisierbare Zustand: Weder V_I noch V_{II} kann ohne Beitritt der jeweils zu benachteiligten Gruppe zustandekommen, V_G wird per Konsens realisiert. Spricht man von einem Minimalkonsens, so impliziert dies, daß keine der Gruppen, die eine andere Verfassung vorziehen, eine solche Verfassung selbständig – nur für die daran Interessierten – realisieren kann. Dies ist im obigen Beispiel offensichtlich der Fall. Angenommen nun, es sei anders: Es gebe eine „Gruppe I“, die eine „kommunistische“ Verfassung (V_K) am höchsten einschätzt, und eine „Gruppe II“, die einen „bürgerlichen Rechtsstaat“ (V_R) bevorzugt. Die Rangordnungen im übrigen mögen wie folgt aussehen:

„Gruppe I“: $V_K - NZ - V_R$ und

„Gruppe II“: $V_R - NZ - V_K$.

Da sowohl V_K wie V_R separat realisiert werden können, ist nicht etwa NZ der Minimalkonsens; vielmehr wird es zwei nebeneinander bestehende Gesellschaften geben. Allgemeiner: Sofern die vorgeschlagenen Verfassungen je separat von denen realisiert werden können, die ihnen anhängen, ist Konsens nur noch denkbar, wenn es eine „dominante“ Verfassung gibt, die allen Individuen unter allen vorgeschlagenen Verfassungen als die beste erscheint. Nun verlangt die Existenz einer in diesem Sinne dominanten Verfassung, daß alle Individuenpräferenzen von Anfang an in einer Hinsicht übereinstimmen. Offensichtlich kann eine solche Verfassung nicht Gegenstand der Überlegungen sein. Man hätte ja gerade die Verfassung, die man sich als Ergebnis des Vertragsabschlusses wünscht, bereits in den Annahmen über Individuenpräferenzen soweit fixiert, daß das Argument insgesamt zirkulär wird. Demnach verbleibt als Gegenstand des Gesellschaftsvertrages nur eine Verfassung, die als Minimalkonsens denkbar ist¹². Ein Minimalkonsens ist aber, wie gezeigt, nur möglich, wenn die Unterschiede der individuellen Rangordnungen von Vertragsentwürfen sich lediglich auf Interessendivergenzen zurückführen lassen, für die separate Vereinsbildung nicht in Frage kommt. Dies aber impliziert ganz bestimmte Beschränkungen individueller Bewertungen von Vertragsentwürfen. Welche Beschränkungen notwendig sind, um den oben beschriebenen Vertrag als Minimalkonsens denkbar zu machen, soll nun genauer betrachtet werden.

4.1.2. Voraussetzungen für einen Minimalkonsens

Individuelle Rationalität ist oben ausdrücklich als eine Form des Umganges von Individuen mit ihren Zielen, nicht als eine Beschränkung des Inhalts oder der Herkunft von Zielen eingeführt worden. Hieraus wurde gefolgert, daß Individuen, was immer ihre Ziele sind und woher auch immer sie stammen mögen, Spielregeln genau unter dem Gesichtspunkt bewerten, wie diese Spielregeln ihre jeweiligen Ziele durchzusetzen oder zu berücksichtigen imstande sind; daß dementsprechend ein Individuum unter den denkbaren Regeln diejenige am höchsten einschätzen wird, die unverzerrte und uneingeschränkte Durchsetzung seiner Ziele sichert. Auf den ersten Blick mutet eine solche Folgerung trivial, so tautologisch wie gefordert, an. Nicht ganz so tautologisch nimmt sie sich aus, wenn man präzisiert, was sie ausschließt, wenn ein Minimalkonsens möglich sein soll:

¹² Hierzu vgl. auch Albert (1976a), pp. 98 f., der zwar darauf hinweist, daß ein Minimalkonsens nicht Übereinstimmung voraussetzt, der aber das hier angesprochene Problem der Unzulässigkeit bestimmter Formen der Nichtübereinstimmung nicht erwähnt.

- Es darf nicht in die Bewertung der Prozedur eingehen, wie angenehm oder unangenehm die Prozedur *als Prozedur* ist;
- es darf nicht Gegenstand individueller Bewertung sein, welcher Gesellschaftszustand *jenseits* der persönlichen Belange¹³ des betreffenden Individuums durch eine Regel herbeigeführt wird;
- die Individuen müssen davon ausgehen können, daß ihre Präferenzen nicht erst durch die Prozedur geformt werden, die sie durchsetzen soll.

Man kann die ersten beiden Einschränkungen als ein Verbot moralisch inspirierter Präferenzen, die dritte als ein Verbot endogener Präferenzen bezeichnen¹⁴. Daß solche Beschränkungen des Inhalts und der Herkunft von Präferenzen im vorliegenden Vertragsargument notwendig sind, sei nun erläutert. „Notwendigkeit“ heißt: Nur unter diesen Beschränkungen ist Übereinstimmung der Individuen über das Mögliche, ein Minimalkonsens denkbar. Es ist zum Nachweis einer solchen Notwendigkeit nicht hinreichend, zu zeigen, daß moralische oder endogene Präferenzen in dem beschriebenen Vertrag nicht hinreichend berücksichtigt werden. Es könnte sich immer noch um den bestmöglichen und der Ausgangslage überlegenen Kompromiß handeln. Notwendig kann eine Beschränkung der genannten Art erst genannt werden, wenn ohne sie nicht erwiesen werden kann, daß überhaupt ein Minimalkonsens zustandekommt.

Beginnen wir mit der Behauptung des notwendigen Verbots *endogener Präferenzen*¹⁵, einer Annahme, die auf einer anderen Ebene liegt als alle anderen Annahmen (in denen es sich jeweils um inhaltliche Beschränkungen handelt) und deren Implikationen erst später deutlich sein werden.

Bei der Einführung des Rationalitätskonzepts war bereits festgestellt worden, daß die Wünsche der Individuen in der Theorie nicht erklärt werden, als der Theorie exogen gelten. Wie immer sie zustandekommen – sie werden so hingenommen, wie sie sich darstellen. Daß die Entstehung von Präferenzen in der Theorie unerklärt bleibt, schließt nicht aus, daß sie erklärbar ist. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, daß Präferenzen *gelernt* werden können, also nicht „angeboren“ sind. Wenn sich Determinanten des Lernens von Präferenzen denken lassen, stellt sich die Frage, ob alle denkbaren Determinanten dieses Lernprozesses mit vertragstheoretischen Argumenten gleichermaßen verträglich sind. Zumindest ein denkbarer Fall wirft Probleme auf: die zur Debatte stehenden Entscheidungsregeln selbst als Determinanten. Entscheidungsregeln sollen

¹³ Das soll an dieser Stelle so unpräzise stehen bleiben, da erst die Begründung der Einschränkung es erlauben wird, eine ganz präzise Fassung zu geben.

¹⁴ „Verbot“ heißt zumindest: Solche Erscheinungen dürfen, falls sie vorkommen, für die Individuen nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

¹⁵ Dies kann hier kurz abgehandelt werden, da die Implikationen einer Aufhebung dieses „Verbots“ erst vollständig deutlich werden, wenn im Abschnitt 4.2. über die Plausibilität von Zusatzannahmen gesprochen wird.

Präferenzen durchsetzen, aggregieren. Wenn die zu aggregierenden Präferenzen in dem Prozeß, der sie aggregiert, erst fertiggestellt werden, entsteht ein Bewertungsproblem für die Individuen und erst recht eines für den Betrachter. Zumindest diejenigen Individuen, für die Endogenität von Präferenzen der Fall ist, können ihre Bewertung von Spielregeln *auch* davon abhängig machen, was die Regeln aus ihnen selbst machen¹⁶. Man hat ihnen, mit anderen Worten, „Präferenzen über Präferenzen“ zu unterstellen¹⁷. Sofern es unter diesen Individuen solche gibt, die die vorgeschlagenen Spielregeln unter diesem Aspekt für unerfreulich halten, werden solche Individuen diesem Vertrag nicht beitreten. Da separate Vereinsgründungen für eine Reihe derartiger Präferenzen über Präferenzen nicht als unmöglich erscheinen, wird hier die Existenz eines Minimalkonsenses unwahrscheinlich. Eine *dominante* Verfassung im oben definierten Sinne aber kann es nur geben, wenn einheitliche oder zumindest kompatible (im Rahmen einer und derselben Verfassung realisierbare) „Menschenbilder“ der Vertragspartner per Annahme unterstellt werden. Dies ist einer echten Vertragstheorie nicht erlaubt. Es bleibt demnach nur der Ausweg, Präferenzen über Präferenzen als irrelevant anzusehen, sei es, weil sie nicht existieren, sei es, weil die Verfassungen für die Realisierungsmöglichkeiten von Menschenbildern irrelevant sind – mit anderen Worten: weil Präferenzen den Spielregeln *exogen* sind.

Es ist aber nicht nur diese Schwierigkeit, die per Annahme aus dem Weg geräumt werden muß; es bleiben noch die erwähnten „moralischen“ Präferenzen. Zunächst zu der einfacher zu bewältigenden Sorte, denjenigen nämlich, die auf die Prozedur qua Prozedur gerichtet sind.

Wenn alle denkbaren Wünsche zulässig sind, so muß man darunter auch solche zählen, die *unmittelbar* auf Eigenschaften von Regeln (den Inhalt der zu schließenden Verträge) gerichtet sind. Beim Übergang vom Naturzustand zum ersten Vertrag, dem Waffenstillstand, könnten hierbei Individuen mit einer Vorliebe für Unruhe solchen mit einer Vorliebe für geordnete Verhältnisse gegenüberstehen; hinsichtlich der Auswahl von Regeln innerhalb eines Vertrages könnten sich genuine Demokraten, genuine Anarchisten und Individuen mit einer natürlichen Leidenschaft für Diktaturen (auch wenn sie nicht selbst Diktator sind) gegenüberstehen. Jede dieser Gruppen mag ihren eigenen Verein bilden, ein Minimalkonsens ist nicht zu erwarten. Für die theoretische Argumentation gibt es drei Möglichkeiten, mit solchen Erscheinungen umzugehen: Man kann, da Konsens nicht a priori gesichert erscheint, auf weitere Verfolgung der Überlegungen verzichten. Damit bräche das Vertragsargument ab, bevor es

¹⁶ Es wurde in den Annahmen ja unterstellt, daß alle Individuen bestmögliche Information über die Auswirkungen von Regeln haben, also in diesem Falle auch über die Auswirkungen von Regeln auf sie selbst.

¹⁷ Vgl. insbesondere v. Weizsäcker (1971); Gintis (1974); Yaari (1978); Stegmüller (1979), pp. 203-208.

zu ordnungspolitisch verwendbaren Folgerungen gekommen ist. Man kann statt dessen einheitliche Präferenzen hinsichtlich der Prozedur unterstellen – etwa: Alle Individuen sind friedlich veranlagt, wünschen sich freien Tausch und einen minimalen Staat. Man kommt dann zu den gewünschten Ergebnissen, kann sich aber den Umweg über das dann nur noch zirkuläre Vertragsargument sparen. Es bleibt als Zwischenlösung mit nichtzirkulärem Charakter die Unterstellung individuellen Zweck-Mittel-Denkens¹⁸: Eine inhaltliche Zweiteilung individueller Präferenzen in ursprüngliche und abgeleitete. Als ursprünglich gelten Präferenzen, die sich auf die *Ergebnisse* von Entscheidungsprozessen richten, als abgeleitet gelten solche, die Regeln bewerten. Die individuelle Bewertung einer Regel ist dann eine Konsequenz der Versorgung mit erwünschten Gütern, die unter einer Regel zu erwarten ist. Gegeben die nicht weiter erklärten, der Theorie vorgelagerten unmittelbaren Güterpräferenzen der Individuen, gegeben ferner Information über die diesbezügliche Leistungsfähigkeit einer Regel, so folgt die Bewertung der betreffenden Regel. Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht irgendwelche anders begründeten Loyalitäten bestimmen das Urteil der Individuen über Verfassungen. Mit dieser Trennung der Gesamtheit individueller Präferenzen in vorgegebene und abgeleitete wird die *petitio quaestionis* hinsichtlich der Verfassungswahl vermieden, solange die vorgegebenen Präferenzen keinen inhaltlichen Restriktionen unterliegen. Dennoch bleibt festzuhalten, daß es sich um eine inhaltliche Beschränkung des Argumentbereichs individueller Nutzenfunktionen handelt, die entweder Realitätsnähe beanspruchen muß oder normativen Charakter hat. Im zweiten Falle wäre sie nicht mit dem Anspruch des Arguments vereinbar. Es bleibt am Rande darauf hinzuweisen, daß eine solche Zweiteilung Abgrenzungsprobleme erzeugt, die vermutlich ohne normativ begründete Entscheidungen nicht lösbar sind – impliziert die Trennung beispielsweise, daß ein Individuum eine effiziente, aber entwürdigende Prozedur einer weniger effizienten, aber angenehmeren Prozedur vorziehen wird? Ist „Würde“ ein Wert, der als „unmittelbar“ betrachtet werden muß oder eine Prozeßeigenschaft, die nicht zu berücksichtigen ist? Je nach Grenzziehung wird man zu unterschiedlichen Vorstellungen über den möglichen Regelkonsens kommen. Im Extremfall hat man zu unterstellen, daß Individuen amoralisch in einem Maße sind, das bis zur Einschätzung der eigenen Person und ihrer Fähigkeiten als bloßen Mitteln des Erwerbs begehrt Objekte reicht.

Die Überlegungen, die zum Ausschluß von „Prozedurpräferenzen“ führten, können nun ohne weiteres auf Ergebnisse von Prozeduren erweitert werden: Der Zustand der Umwelt, den eine Prozedur erzeugt, muß den Individuen gleichgültig sein. Allein das, was unter einer Verfassung für sie selbst zu erwarten ist, darf eine Rolle spielen. Präziser: Individuelle Nutzenfunktionen müssen

¹⁸ Vgl. Myrdal (1965). Es geht dabei nicht um die Zulässigkeit der Unterscheidung von „Mitteln“ und „Zwecken“, sondern um ein Denken, das als möglichen Gegenstand von Bewertungen nur „Zwecke“, nicht aber „Mittel“ ansieht.

voneinander unabhängig sein; sie müssen die Form $U_i = U_i(x_{1i}, x_{2i}, \dots, x_{mi})$ aufweisen; ausgeschlossen sind Nutzenfunktionen, die den Zustand anderer Individuen oder der Gesellschaft insgesamt mitberücksichtigen, also etwa die Gestalt $U_i = U_i(x_{1i}, \dots, x_{mi}, U_j, U_k, \dots)$ oder $U_i = U_i(x_{1i}, \dots, x_{mi}, x_{1j}, \dots)$ aufweisen. Sobald die Lage anderer Individuen für den Nutzen des betrachteten Individuums eine Rolle spielt, sobald also Verteilungsnormen, Gerechtigkeitsvorstellungen etc. eine Rolle spielen, wird man Konsens nicht von Anfang an erwarten können – es können sich Vereine von egalitär Gesonnenen, andere Vereine für Leistungsbewußte etc. bilden¹⁹. Wiederum gilt: Wenn es nicht eine einzige Form moralischer Präferenzen gibt, die einen bestimmten Vertrag dominant macht, sind verschiedene Verträge denkbar, von denen keiner einen Minimalkonsens darstellt. Entgegen der ursprünglichen Fassung, nach der es scheinen konnte, daß die Rationalitätsannahme nur die Verfolgung eigener Ziele, nicht jedoch *Egoismus* impliziere, gilt nun: Mit einem Minimalkonsens kann nur gerechnet werden, wenn die Individuen zunächst einmal Egoisten sind, die ihrer Umwelt *indifferent* gegenüberstehen. In allen anderen Fällen sind separate Vergesellschaftungen ohne Dominanz eines bestimmten Vertrages zu erwarten²⁰. Sofern in individuellen Präferenzordnungen Ideale, Verpflichtungen oder Sympathie vorkommen, muß das Gleiche gelten, wie für unmittelbare Bewertung von Prozeduren: Es muß sich um abgeleitete Präferenzen handeln²¹.

Als vorläufiges Fazit aus den bisherigen Überlegungen kann an dieser Stelle festgehalten werden: Was zunächst so einleuchtend schien, ist in Wirklichkeit recht kompliziert. Abgesehen vom Ausschluß endogener Präferenzen muß den Individuen einerseits Indifferenz gegenüber Prozeduren als Prozeduren, also die Abwesenheit einer bestimmten Form moralischer Orientierung ihrer Präferenzen unterstellt werden. Andererseits muß ihnen weitgehender Respekt vor anderen Personen, also eine moralisch inspirierte Einschränkung ihrer Präferenzen eigen sein²². Nur wenn alle diese Zusatzannahmen eingeführt werden, kann man überhaupt hoffen, daß irgendein vorgeschlagenes Gesellschaftsmodell als Vertragsinhalt resultiert. Nur wenn diese Zusatzannahmen realistisch sind, be-

¹⁹ Eine Ausnahme bilden Interdependenzen, die auf Neid beruhen: In diesem Falle dürfte ein Minimalkonsens zu erwarten sein, da Individuen, die zu Neid neigen, kaum imstande sein werden, sich separat zu vergesellschaften. Sie werden einem „zweitbesten“, allerdings keinem solidarischen, Verein beitreten.

²⁰ Diese Feststellung gilt, wie schon gezeigt, nur für den *Vertragskontext*. Sie impliziert nach wie vor nicht, daß „Rationalität“ allgemein nur ein anderer Ausdruck für „Egoismus“ ist. Dies wird vor allem in Kapitel 5, Abschnitt 5.2. deutlich werden.

²¹ So Buchanan selbst. Vgl. Buchanan (1975), pp. 117 ff. Vgl. auch Arrow (1967); Arrow (1973).

²² Vgl. für eine vertragstheoretische Argumentation, in der diese und weitere moralisch inspirierte Präferenzbeschränkungen in den Annahmen mitgeführt werden bes. Goodin (1976); auch Scanlon (1977).

wegt man sich noch im Rahmen einer echten Vertragstheorie. Bereits jetzt kann gefragt werden, ob es nicht viel einfacher wäre, offen mit bestimmten Normen zu arbeiten.

Alle bisherigen Überlegungen, alle bisher angesprochenen Einschränkungen der Selbstverständlichkeit des Arguments könnten jedoch als bemühte, der Intention des Arguments bewußt Gewalt antuende Beckmessereien angesehen werden. Je für sich genommen mögen sie Beckmessereien sein, jedoch mit Sicherheit nicht solche, die der Intention des Arguments Gewalt antun: Der Anspruch, mit dem das hier untersuchte Vertragsargument in die Ordnungsdiskussion geworfen wird, ist ja, *voraussetzungslos* und ohne versteckte Wertungen, ausgehend vom Menschen, „wie er ist“, zu einem konkreten Ordnungsentwurf zu kommen. Angesichts der Stärke, die ein solches Argument hätte, wenn es stichhaltig wäre, ist *jede* Einschränkung des Anspruchs von Bedeutung.

Obwohl daher schon die bisherigen Überlegungen nicht überflüssig waren, befindet man sich mit ihnen sicherlich noch im Vorfeld substantiell interessierender Fragen – bisher wurden ja lediglich die Annahmen erörtert, die man braucht, um zu begründen, warum es überhaupt eine Gesellschaft mit einer gewissen Ordnung geben könnte und warum in einer solchen Gesellschaft rechtliche Gleichheit herrschen soll. Keiner der beiden Punkte ist ordnungspolitisch kontrovers. Von substantiellem Interesse ist demgegenüber der nun folgende Argumentationsschritt, in dem untersucht wird, wie stark das vertragstheoretische Argument für eine bestimmte unter diesen Ordnungen ist, nämlich diejenige, die „freies Eigentum“ und „minimalen Staat“ verknüpft.

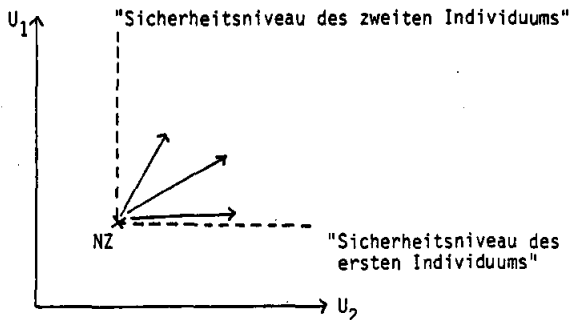
4.1.3. Voraussetzungen für „freies Eigentum“ und einen „minimalen Staat“

Nach Buchanan²³ bedeutet rechtliche Gleichheit den Schutz individueller Rechte, auch Eigentumsrechte, für alle Individuen gegen äußere Einwirkungen, sei es durch einzelne Individuen, sei es durch die Gesamtheit der anderen Individuen, verkörpert im Staat. Die diesem Schutz entsprechende Verbotsnorm, nämlich Begrenzung individueller Handlungsfreiheit durch geschützte Rechte anderer Individuen und *nur* durch diese, impliziert im Eigentumsbereich „unbeschränkte“ Verfügungsrechte am Eigentum. Die vertragstheoretische Hintergrundüberlegung: Rationale, also nutzenmaximierende Individuen werden jede Beschränkung von Verfügungsrechten – außer der durch fremde Verfügungsrechte – ablehnen, da sie die individuell nutzenmaximale Verwendung des Eigentums verhindert, da umgekehrt nur freies Eigentum simultane Nutzenmaximierung aller Individuen erlaubt.

²³ Ebenso die ansonsten noch kompromißloser argumentierenden „ancho-libertären“ Theoretiker, vgl. etwa David Friedman (1973); Rothbard (1973).

Nun sind rationale Individuen annahmegemäß an einer Maximierung ihres *Nutzens* interessiert, demnach zielt der Vertragsabschluß auf die Garantie eines bestimmten minimalen *Nutzenniveaus*. Die Garantie eines bestimmten Eigentumsbestandes ist nur Instrument hierfür. Daß die Garantie eines bestimmten Eigentumsbestandes auch bestimmte minimale Nutzenniveaus garantiert, ist eine Tatsachenbehauptung, also eine Frage der Analyse: Grundsätzlich kann erwartet werden, daß Individuen der vertraglichen Festschreibung bestimmter Rechte dann zustimmen, wenn sie sich davon die Sicherung eines bestimmten Nutzenniveaus versprechen können. Sie werden diejenige Gestaltung von Rechten optimal finden, in der das garantierte oder zu erwartende Nutzenniveau maximal ist; sie werden jede Regelung ablehnen, in der das garantierte oder zu erwartende Nutzenniveau unter dem des vertragslosen Zustandes liegt. In der Darstellung des vorhergehenden Kapitels wurde gezeigt, daß die vertragliche Garantie des Eigentums bei freier Verfügung in diesem Sinne als beste Regelung vertraglich vereinbart wird²⁴. Es galt folgende Überlegung:

Gegeben ein bestimmter auf die Individuen verteilter Bestand an Gütern, gegeben freies Eigentum mit dem Recht auf Tausch, dann folgt zunächst einmal mit Sicherheit, daß alle Transaktionen, die keine Eigentumsverletzungen darstellen, im schlimmsten Falle dazu führen, daß ein Individuum auf seiner Anfangsausstattung mit dem ihr entsprechenden Nutzenniveau sitzen bleibt. Zunächst einmal kann also von dem in der Darstellung entworfenen Bild ausgegangen werden. Für zwei Individuen, graphisch vergegenwärtigt, gilt:



Die Menge aller denkbaren Resultate freiwilliger Transaktionen liegt in einem Sektor „nordöstlich“ der Nutzenverteilung im Naturzustand.

Nun schließen jedoch die Individuen annahmegemäß den Vertrag nicht für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum, sondern auf Dauer. Betrachtet man die Situation im Zeitablauf – wie es rationalen Individuen unterstellt werden muß²⁵ –, so lassen sich folgende Fragen stellen:

²⁴ Vgl. oben, 3.3.1. (c).

²⁵ Sie stellen ja die „beste verfügbare“ Analyse an, für einen auf Dauer geschlossenen Vertrag demnach eine dynamische Analyse.

1. Impliziert das auch für den Zeitablauf, daß jedes Pareto-Optimum auch eine Pareto-*Verbesserung* gegenüber dem jeweils vorherigen Zustand darstellt? Daß, bildlich gesprochen, alle Individuen sich permanent vom Ursprung des Koordinatensystems nach „Nordosten“ bewegen?
2. Kann das System auf Dauer als stabil bezeichnet werden in dem Sinne, daß die Regeln des freien Tauschs dauerhaft eingehalten werden, oder sind *freiwillig* zustandekommende Veränderungen zu erwarten?

Zuerst zur Frage nach dem Zusammenhang von pareto-optimalen Zuständen und individuellen Nutzenniveaus im Zeitablauf:

(a) Freier Wettbewerb

In Buchanans Argument und nicht nur in diesem Argument sind es gerade langfristigen Auswirkungen freier Verfügung über die eigenen Ressourcen, die eine solche Vereinbarung für rationale Individuen attraktiv machen²⁶. Optimale Kanalisierung von Ressourcen heißt auch optimale Verwendung der eigenen Fähigkeiten, in einem Tauschsystem: *Arbeitsteilung*. Wenn das Tauschsystem etabliert und Regeleinhaltung gesichert ist, wird der Nutzen der eigenen Ausstattung mit Fähigkeiten und sonstigen Ressourcen in der Regel weniger darin liegen, welche Lebensweise sie unmittelbar sichern können, sondern eher darin, welche Lebensweise sie durch Tausch zu erwerben erlauben. Anders formuliert: In einem ständig bedrohten Naturzustand, in dem weder Tausch noch dementsprechend Arbeitsteilung so recht auf die Beine kommen, werden die Individuen weitgehend auf Selbstversorgung angewiesen sein, wird sich der Nutzen, den sie aus ihren Ressourcen ziehen, nach deren „Gebrauchswert“²⁷ richten. Dieser Gebrauchswert ist weitgehend oder vollständig unabhängig von dem Gebrauch, den andere Individuen von ihren Ressourcen machen. Wenn hingegen Tausch möglich ist und Arbeitsteilung stattfindet, wird dieser Aspekt zurücktreten. Die eigenen Ressourcen werden auch oder vor allem unter dem Gesichtspunkt ihres „Tauschwertes“ betrachtet – unter dem Gesichtspunkt nämlich, welche Güter, denen man unmittelbaren Nutzen, Gebrauchswert, beimißt, man mit Hilfe dieser Ressourcen erwerben kann. Insofern hängt die Bewertung der eigenen Ressourcen, das mit ihnen verbundene Nutzenniveau nur noch mittelbar von ihrem Gebrauchswert ab: nicht mehr von ihrem Gebrauchswert für ihren Eigentümer, sondern von ihrem Gebrauchswert für *andere* Individuen, die

²⁶ Jede Argumentation eigentumsrechtlicher Natur, jede liberale Theorie, bedient sich des Arguments der durch Arbeitsteilung – die erst bei individuellem Eigentum sich voll entwickeln kann – erzeugten Wohlstandssteigerung.

²⁷ Die „Gebrauchswert/Tauschwert“-Terminologie impliziert an dieser Stelle keine *bestimmte* Interpretation des Tauschsystems, somit auch keine bestimmte „Wertlehre“. Der Text dürfte hier keine Mißverständnisse nahelegen.

potentiellen Tauschpartner. Die Möglichkeit, aus einer Ressource Nutzen zu ziehen, ist dann insoweit gegeben, wie diese Ressource für andere Individuen Quelle unmittelbaren Nutzens ist und sie dementsprechend bereit sind, eigene Ressourcen, für die nun gerade das Gegenteil gelten muß, im Tausch dafür hinzugeben. Der Nutzen, den ein Individuum aus seiner Güterausstattung zog, war im vorvertraglichen Zustand eine von ihm allein bestimmte Größe. Änderungen in diesem Nutzen konnten daher nur aus Änderungen der eigenen Präferenzen, des eigenen Geschmacks herrühren. Die Garantie eines bestimmten Güterbestandes war daher zugleich die Garantie eines bestimmten minimalen Nutzenniveaus, zumindest als Schutz nach außen. Nun aber, bei funktionierender Arbeitsteilung, garantiert eine bestimmte Ausstattung nicht mehr ein bestimmtes Nutzenniveau. Der Nutzen eines Individuums aus seinem Eigentum hängt von Umständen ab, die sich der Kontrolle des Individuums entziehen und die durch Eigentumsrechte auch nicht kontrollierbar gemacht werden können. Kurz: Der Schutz des Eigentums bedeutet keinen Schutz eines bestimmten Nutzenniveaus. Die Tatsache, daß Eigentumsübergänge nach wie vor nur freiwillig stattfinden, impliziert immer noch Nutzensteigerungen. Aber sie impliziert nicht mehr, daß es sich um Nutzensteigerungen gegenüber einem gesicherten oder feststehenden Ausgangsniveau handelt. Freiwilligkeit liegt auch dann vor, wenn von zwei zur Auswahl stehenden Verschlechterungen gegenüber einem bestimmten Nutzenniveau die weniger unerfreuliche gewählt wird²⁸.

„Entwertungen“ des Eigentums in diesem Sinne sind bei freiem Tausch nicht nur denkbar, sie sind systembedingt zu erwarten: Es ist der Konkurrenzmechanismus, der sie auslöst. Um sich möglichst gute Tauschbedingungen zu sichern, werden nutzenmaximierende Individuen möglichst attraktive Tauschpartner sein wollen. Sie werden ihr Angebot so gestalten, daß es imstande ist, das Angebot anderer Tauschwilliger zu verdrängen. Unter anderem wird es sich als rational erweisen, so produktiv wie möglich zu sein, d.h. die eigenen Ressourcen zur Herstellung möglichst vieler möglichst konkurrenzfähiger Güter einzusetzen. Es besteht ein permanenter Anreiz zum technischen Fortschritt, also zur Suche nach ebensolchen Möglichkeiten der Produktivitätssteigerung. Wer dann auf eine veraltete Technik vertraut, verliert Tauschgelegenheiten, sein Nutzen aus seiner Ausstattung sinkt. Gleiches gilt für die Eigenschaften der angebotenen Güter, auch für die individuellen Fertigkeiten, die man anbietet. Je

²⁸ „Freiwilliger Tausch“ ist also etwas anderes als „freiwilliger Abschluß eines Gesellschaftsvertrages“. Mußte dort der status quo in irgendeiner Form gesichert werden, wenn man überhaupt zu konkreten Aussagen kommen wollte, so ist dies nun nicht mehr möglich: Man müßte ja, um den „Wert“ des jeweiligen Eigentums zu sichern, seinen „Marktpreis“ im Verhältnis zu allen anderen Preisen fixieren. Das aber impliziert entweder „Tauschzwang“ oder eine Institution, die zu „Garantiepreisen“ kauft. Beides ist mit freiem Eigentum unvereinbar, der Tauschzwang offensichtlich, die aufkaufende Institution ebenfalls in einer Welt, in der sie die eigenen Ressourcen nur aus dem Wirtschaftskreislauf beziehen kann.

intensiver der Wettbewerb ist, um so notwendiger wird es, sich zu spezialisieren, also gerade das zu tun, was man, nach den Maßstäben der anderen Individuen, am besten kann. Am „besten“ ist ja immer das, was die besten Tauschmöglichkeiten schafft. Bei der Behandlung des „liberalen“ Entwurfs wird noch auf diejenigen Argumente einzugehen sein, in denen folgerichtig nicht ein optimaler Gleichgewichtszustand als Kriterium benützt wird, sondern die permanente allgemeine Wohlstandssteigerung, die gerade nicht durch Sicherheit, sondern durch die dauernde Bedrohung des jeweils Erreichten ausgelöst wird²⁹. An dieser Stelle geht es um die Frage, ob rationale, also nutzenmaximierende Individuen ein solches System durch Vertrag installieren werden. Entscheidend für ihre Beurteilung der Institution des freien Tauschs unter Wettbewerbsbedingungen ist ja annahmegemäß nicht, was sie an allgemeiner Wohlstandssteigerung, sondern was sie für sich selbst hinsichtlich ihrer eigenen Ziele erwarten.

Jedes Individuum kann sich ausmalen, was ihm geschehen kann, wenn es sich entschließt, sich einem Wettbewerbssystem einzugliedern: Unbeschränkte Verfügungsrechte über Eigentum (einschließlich der eigenen Person und ihrer Fähigkeiten) werden zu weitgehender Arbeitsteilung und damit weitgehender wechselseitiger Abhängigkeit führen. Von einem gewissen Ausmaße der Arbeitsteilung an wird die Abhängigkeit so groß sein, daß das Individuum auch dem Risiko ausgesetzt sein wird, schlechter gestellt zu sein, als es seinem Sicherheitsniveau, dem bei Vertragsabschluß zugrundegelegten Nutzenniveau, entspricht. Man muß hierzu lediglich unterstellen, daß die mit Arbeitsteilung einhergehende Spezialisierung dazu führt, daß Fähigkeiten verlernt werden, die im Naturzustand noch beherrscht wurden. „Alleingang nach Arbeitsteilung“ ist etwas anderes als „Alleingang im Naturzustand“. Der von Buchanan angedeutete Austrittsvorbehalt³⁰ ist somit keine geeignete Möglichkeit, Individuen dagegen zu sichern, unter ihr Sicherheitsniveau zu fallen. Der Austrittsvorbehalt bewirkt solchen Schutz nur in einem statischen System, das bei freier Eigentumsverwendung nicht unterstellt werden kann. Wenn man, wie es ja auch Buchanan tut, gerade auf die dynamischen Aspekte eines so gearteten Vertrages setzt, kann man mit dem Austrittsvorbehalt nicht viel mehr meinen als das Recht, im Alleingang zugrunde zu gehen.

Kann hieraus geschlossen werden, daß es demnach Individuen geben wird, die aus Sicherheitsgründen, nicht aus Streitlust, lieber im Naturzustand bleiben als diesem Vertrag beizutreten? Diese Frage wirkt so absurd wie folgerichtig. Daß sie so gestellt werden kann, verweist auf eine begriffliche Unschärfe des Buchananischen Arguments: Man muß zu ihrer Beantwortung genauer betrachten, was unter dem mehrfach erwähnten „Sicherheitsniveau“ zu verstehen ist. Definiert war dieses individuelle Nutzenniveau als das Minimum, das dem Indi-

²⁹ Vgl. hier nur Hayek (1969 b), auch G. Hesse (1979), pp. 396 f.

³⁰ Buchanan (1975), pp. 75 ff.

viduum im Vertrag zugesichert werden muß, da es dieses Minimum auch im Alleingang erhalten konnte.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten, ein solches Konzept zu präzisieren, die beide zu Konsequenzen führen, die mit Buchanans Argumentation nicht vereinbar sind:

1. Es gab im Naturzustand individuelle Nutzenniveaus, die *sicher* waren. In diesem Falle kommt jedenfalls *dieser* Vertrag nicht in Frage, der keine bestimmten Nutzenniveaus garantiert. Das kann also nicht gemeint sein.

2. Es gab im Naturzustand *keine* individuellen Sicherheiten. In diesem Falle ist *jeder* Vertrag, jeder Waffenstillstand, der wenigstens das Überleben sichert, vorzuziehen, also auch der Leviathan. Auch dies kann nicht gemeint sein, da es ja darum ging, einen *bestimmten* Vertrag als Minimalkonsens herauszustellen.

Da beide Fassungen des Konzepts vorvertraglicher Nutzenniveaus nicht zu dem von Buchanan deduzierten Vertrag führen, bleibt nur noch ein Ausweg übrig: Es ist nicht von Sicherheiten, sondern von Erwartungen die Rede. Nur deshalb, weil im Naturzustand jenseits der fundamentalen Unsicherheit und Bedrohung noch etwas³¹ *erwartet* werden konnte, kommt es zu einem besonderen Vertrag; nur deshalb, weil dies *nicht* sicher war, kommt es zu einem Vertrag, der außer der Überlebenseicherheit nicht weitere Sicherheiten, sondern nur *Erwartungen* schafft.

Wenn aber Erwartungen der eigentlich tragende Teil der Argumentation für freies Eigentum und minimalen Staat sind, dann enthält die Schlußkette – zumindest implizite – Annahmen über die mit Verfassungen verbundenen Chancen und über die individuellen Risikoneigungen. Dies wird am besten durch ein einfaches Beispiel verdeutlicht.

Gegeben sei eine vorvertragliche Situation, in der verschiedene Vertragsvorschläge zur Debatte stehen. Es soll davon ausgegangen werden, daß „Unsicherheiten“, die unter solchen denkbaren Verträgen verbleiben, unter allen Umständen als geringer veranschlagt werden, als die fundamentale Unsicherheit des vertragslosen Zustandes³². Was immer an „Sicherheitsniveau“ vereinbart wird, sei demnach höher als das Sicherheitsniveau im Naturzustand. Die Unsicherheit, die für das Wettbewerbssystem bereits skizziert wurde, sei als eine Dicho-

³¹ Viel präziser läßt sich das Konzept dessen, was im Alleingang „gesichert“ werden konnte, nicht fassen. Es kann jedenfalls nicht auf der ungünstigsten denkbaren Situation basieren, da hierfür immer nur totale Unsicherheit in Frage käme.

³² Ausgeschlossen werden also Fälle, in denen Individuen das Risiko, umzukommen, für so gering und ihre Erfolgchancen als „Freibeuter“ für so hoch halten, daß sie sich von jeder erdenklichen Form von Ordnung nur Nachteile versprechen.

tomie unterschiedlicher Situationen des Individuums dargestellt: Es vergleicht verschiedene Vertragsentwürfe hinsichtlich dessen, was sie ihm ungünstigstenfalls und günstigstenfalls verschaffen können. Auch hier ist es nicht notwendig und auch nicht möglich, präzise anzugeben, wie die Individuen solche Situationen definieren. Es genügt, sich folgende Entscheidungssituation vorzustellen: Zur Debatte steht zum einen das bereits vorgestellte System freien Eigentums. Hier werden Individuen aufgrund der Unkontrollierbarkeit des „Wertes“ ihres Eigentums davon ausgehen, daß das erwartbare Minimum sehr niedrig, das erwartbare Maximum sehr hoch liegen wird. Zur Debatte stehe ferner eine „kommunistische“ Verfassung, in der ständig alle Ressourcen gleichmäßig verteilt bzw. umverteilt werden. Hier sind Minimum und Maximum identisch: Jedes Individuum kann davon ausgehen, daß es weder tief fallen noch hoch steigen kann. Schließlich sei ein drittes System „X“ vorgeschlagen, in dem eine gewisse Unsicherheit herrscht, die aber gegenüber dem freien Wettbewerb nach oben und unten gedämpft ist. Die entsprechenden Vorkehrungen können entweder als bestimmte Beschränkungen des Wettbewerbs durch Einschränkungen von Verfügungsrechten oder aber als freier Wettbewerb mit – in Grenzen – umverteilendem Staat gedacht werden. Jedes Individuum sieht sich vor ungefähr folgender Auswahl (die Ziffern dienen lediglich der Symbolisierung ordinaler Vergleiche):

	„freies Eigentum“	„Kommunismus“	„X“
„ungünstige Lage“	10	20	15
„günstige Lage“	100	20	50

Als „Sicherheitsniveau“ werden die Individuen nun jeweils die als „ungünstig“ bezeichnete Lage ansehen. Auf den ersten Blick ist offensichtlich, daß ohne jede Annahme über individuelle Einstellung zum Risiko überhaupt keine Aussage über einen dominanten Vorschlag gemacht werden kann. Sind die Individuen extrem risikoscheu, so werden sie ihre Auswahl so einrichten, daß das Minimum maximiert wird – sie werden den „Kommunismus“ wählen³³. „Extrem“ risikoscheu kann diese Auswahl deshalb genannt werden, weil die betreffenden Individuen keinerlei Rücksicht darauf nehmen, mit welcher Wahrscheinlichkeit das eine oder das andere Ergebnis für sie eintritt, sondern sich so verhalten, als müsse auf jeden Fall mit dem Schlimmsten gerechnet werden.

³³ Diese Auswahlmaxime ist es, die der Rawlsschen Konstruktion zugrundeliegt (vgl. Rawls (1971), pp. 152 ff.). Daß sie hier zum „Kommunismus“ führt, ist Folge der unterstellten Auswirkung von Regeln. Für andere Erwartungen, andere „Analysen“, resultieren selbstverständlich andere Institutionen. Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.4.

Sind sie nicht extrem risikoscheu, so werden sie Rücksicht darauf nehmen, mit welcher Wahrscheinlichkeit das eine oder das andere Ergebnis eintritt. Sind sie beispielsweise risikoneutral, so werden sie ihre Auswahl an Erwartungswerten orientieren, in die die einzelnen möglichen Zustände nur mit den vermuteten Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet eingehen³⁴:

$$E(U_{\text{Wettbewerb}}) = p(10) + (1-p)(100) = ?$$

$$E(U_{\text{Kommunismus}}) = p(20) + (1-p)(20) = 20$$

$$E(U_{\text{„X“}}) = p(15) + (1-p)(50) = ?$$

Je nach Risikoneigung können die verschiedenen Ereignisse zusätzlich gewichtet werden. Die Bestimmung der jeweiligen Wahrscheinlichkeiten kann sich an „objektiven“ Gegebenheiten orientieren: In diesem Falle fragen die Individuen allein danach, wie groß der Anteil aller Individuen in der jeweils einen oder anderen Gruppe ist. Entscheiden alle Individuen risikoneutral und lediglich aufgrund „objektiver“ Wahrscheinlichkeiten, so bewegt man sich im Rahmen einer unechten Vertragstheorie, die ihrem Inhalt nach nicht mehr von einer utilitaristischen Position unterschieden werden kann – wenn alle Individuen sich darauf einlassen, nach Erwartungswerten zu verfahren, d.h. das eigene Risiko nicht besonders zu berücksichtigen, dann folgt für alle Individuen *zusammen* die Maximierung einer Aggregatgröße, des Gesamtnutzens³⁵. Orientieren sich die Individuen allein an objektiven Wahrscheinlichkeiten und kann allen Individuen gleiche Risikoneigung, nicht unbedingt jedoch Risikoneutralität, unterstellt werden, so kann zwar nicht vorab gesagt werden, *welche* Verfassung sie als die beste ansehen, da dies von den jeweiligen Wahrscheinlichkeiten und der vorgenommenen Gewichtung abhängt. Es kann aber vermutet werden, daß es eine dominante Verfassung geben wird, daß also einer der vorgeschlagenen Vertragsentwürfe von allen Individuen als der attraktivste angesehen wird. Schon hier steht nicht mehr auf der Grundlage der ursprünglichen Annahmen allein fest, um welchen Vertrag es sich dabei handeln wird. Schon hier erhält die Selbstverständlichkeit von Buchanans Folgerung einen Stoß.

Der Anspruch des Arguments muß aber noch weiter reduziert werden. Es ist ja von den Individuen in der vorliegenden Fassung des Vertragsarguments nicht zu erwarten, daß sie sich an „objektiven“ Wahrscheinlichkeiten orientieren. Man müßte hierfür eine insofern bereinigte Ausgangslage unterstellen, als

³⁴ Zum Konzept des Erwartungswertes vgl. Ferschl (1975), pp. 17, 45.

³⁵ Es handelt sich allenfalls insofern um eine besondere Variante, als erstens bestimmte individuelle Rechtssphären *unbedingt* geschützt sind (was, wie gesehen) nur unter Durchbrechung der ursprünglichen Vorstellung über den vorvertraglichen Zustand ermöglicht wurde) und als zweitens die individuellen Nutzenkapazitäten für gleich gehalten werden.

kein Individuum etwas über seine *persönlichen* Aussichten vermuten kann³⁶. Genau dies ist bei Buchanan nicht der Fall. Individuen verfügen über unterschiedliche Ressourcen einschließlich ihrer eigenen Fähigkeiten, und sie wissen es. Sie werden demnach, wenn sie rational sind, untersuchen, ob ihre persönlichen Eigenschaften und Ressourcen Hinweise darauf geben, in welche Gruppe sie unter welcher Verfassung fallen werden. Sie werden dementsprechend Präferenzen für solche Verfassungen entwickeln, die ihre jeweilige Ausstattung als „Begabung“ mit den entsprechenden Aussichten honorieren. Die Erwartungswerte, die die einzelnen Individuen mit den verschiedenen Vorschlägen assoziieren, werden verschieden sein und können zu unterschiedlichen individuellen Rangordnungen der Vorschläge führen. Da separate Vereinsbildung möglich ist, kann ein Minimalkonsens nicht erwartet werden.

Umgekehrt gilt also: Die vertragliche Vereinbarung freien Eigentums mit freiem Wettbewerb ist nur zu erwarten, wenn die Individuen neben wechselseitigem Respekt, exogenen und instrumentellen Präferenzen auch einheitliche Risikoneigungen aufweisen und wenn die Lageanalyse, die die anstellen, für diese Verfassung allen Individuen die vergleichsweise höchsten Erwartungswerte sichert. Daß solche Annahmen „realistischer“ sind als vorab unterstellte individuelle Präferenzen für ein „Fairness-Prinzip“, ein „Verdienst-Prinzip“ oder ein „Bedarfs-Prinzip“³⁷ kann nicht ohne weiteres unterstellt werden – solche Prinzipien können ja durchaus als Ausdruck von Risikominimierungsstrategien gedeutet werden. Wenn schon Konsens somit nicht von Anfang an erwartet werden kann, könnte in dem Argument immer noch eine Dominanzbehauptung anderer Art stecken: Es könnte sich um die Behauptung handeln, daß zwar durchaus am Anfang unterschiedliche Entwürfe realisiert werden mögen; daß aber die Risikoscheu der Leistungsschwächeren, der weniger Selbstbewußten, diese in den risikoärmeren und dafür weniger fortschrittsträchtigen Vereinen konzentrieren werde; daß diese dementsprechend mit der Zeit so hoffnungslos hinter der Vereinigung der Anhänger des freien Wettbewerbes zurückfallen, daß ihre Mitgliedschaft wohl oder übel nach und nach davonlaufen werde und am Ende dann doch das System des freien Wettbewerbs sich als dominant, als allein überlebensfähig erweise. Ein solches Argument, stichhaltig oder nicht, verläßt jedoch den Rahmen vertragstheoretischer Argumentation. Es handelt sich um ein evolutionäres Argument, das gerade *nicht* davon ausgeht, daß eine beste Verfassung rational und per Beschluß ins Leben gerufen werden könnte; vielmehr fußen solche Überlegungen auf der Vorstellung, daß Verfassungen sich „spontan“, als „Ergebnis menschlichen Handelns, nicht

³⁶ Daher findet sich in allen utilitaristischen Vertragsargumenten die eine oder andere Annahme über mangelnde Information über die eigene Ausgangslage, die eigenen Fähigkeiten, die eigenen Zukunftsaussichten oder die der Nachkommen. Vgl. z.B. Mueller (1974), Vickrey (1960), Harsanyi (1955).

³⁷ Vgl. bes. Goodin (1976), Kap. 6 und 10.

menschlichen Entwurfs“³⁸ entwickeln. Darüber wird noch zu sprechen sein. Hier geht es nur um die Frage, ob sich über die zu einem Zeitpunkt zu treffende Institutionenwahl rationaler Individuen Verbindliches behaupten lasse. Dies ist offensichtlich unter der bloßen Voraussetzung inhaltlich unbestimmter Rationalität nicht der Fall.

×(b) Der minimale Staat

Bis zu diesem Punkt der Überlegungen war noch nicht ernstlich die Rede von der Rolle des Staates, die rationale Individuen vorsehen werden. Immerhin erschien es bereits möglich, daß sogar ein *umverteilender* Staat nicht von Anfang an ausgeschlossen werden kann. Dies wurde nicht mit Gerechtigkeitsgesichtspunkten irgendwelcher Art begründet, sondern eher mit einem Versicherungsgedanken: Wenn Individuen sich an eine arbeitsteilige Gesellschaft ausliefern, wenn somit die Möglichkeit, im Alleingang die eigene Lage zu bestimmen, als Alternative immer wesensloser wird, dann ist nicht auszuschließen, daß sie hierfür eine Kompensation in Form bestimmter Verteilungsgarantien verlangen. Nun war schon in der Darstellung offensichtlich, daß die Grenzen legitimer Tätigkeit des produzierenden Staates theoretisch nur in leerer Weise gezogen werden konnten. Was ein Kollektivgut genannt werden sollte, war ohnehin nicht von Gütereigenschaften her verbindlich entscheidbar. Insofern erschien die Grenze variabel. Ausgeschlossen erschien jedoch wenigstens die Nutzung eines Zwangsmechanismus zu explizit umverteilenden Zwecken. Konnte man bereits eine solche Grenzziehung als für praktische Zwecke nicht sehr tauglich ansehen³⁹, so erscheint es nun obendrein nicht mehr ausgeschlossen, daß Umverteilung selbst als Kollektivgut anzusehen ist – nicht nur freiwillige Umverteilung⁴⁰, sondern Umverteilung durch einen freiwillig vereinbarten Zwangsmechanismus⁴¹.

³⁸ Vgl. Hayek (1969 c) im direkten Gegensatz zu Buchanan. Vgl. bes. Buchanan (1975), p. 167.

³⁹ Jede Produktion von Kollektivgütern impliziert angesichts der mangelnden Information über Individuenpräferenzen eine *Bewertung* der Vordringlichkeit von Bedürfnissen. Was sich, wie etwa im Rahmen der Besteuerung das „Leistungsfähigkeitsprinzip“ oder auf der Seite der Ausgaben die Kosten-Nutzen-Analyse, auf den ersten Blick wie ein Versuch ausnimmt, die „wahre“ Nutzenstruktur zu berücksichtigen, kann in Wirklichkeit nur ein Versuch sein, die politisch begründete *Gewichtung* individueller Präferenzen explizit und damit diskutabel zu machen. Vgl. zum Thema Steuern unter diesem Gesichtspunkt die unterschiedlichen Positionen von Haller (1972/73) und Littmann (1970); zum Thema Nutzen-Kosten-Analyse insbesondere die Ausführungen von Mishan (1971), pp. 307 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu oben, Kap. 3, Anm. 37.

⁴¹ Vgl. etwa Hanusch (1972), pp. 168 ff. Sicherlich verliert hiermit der Begriff des Kollektivgutes jede, selbst eine rein abstrakt zur Ordnung der Ge-

All dies kann noch als eine Folge bestimmter Formen des Risikoverhaltens von Individuen gesehen werden, ist also ein Problem, das für diejenigen Individuen nicht auftreten muß, die für freies Eigentum optieren. Solche Individuen jedenfalls werden einen umverteilenden Staat nicht etablieren. Angenommen, sie haben die Grenzen des Staates, soweit er als Produzent auftritt, per Konsens im geschilderten Sinne fixiert. Kann man, können die Vertragspartner erwarten, daß die Rolle des Staates, soweit er protektiver Staat ist, eindeutig festliegt? Auf den ersten Blick erscheint die Frage überflüssig: Mit der Etablierung von Eigentumsrechten ist zugleich festgelegt, wo dieser Staat intervenieren darf. Insbesondere scheint festzustehen, daß er jedenfalls *freiwillige* Transaktionen nur insoweit behindern darf, als dadurch Eigentumsrechte Dritter verletzt werden.

So einleuchtend eine solche Folgerung zunächst scheint, so problematisch ist sie bei näherer Betrachtung. Die nun folgenden Ausführungen zielen auf den Nachweis, daß eine solche Folgerung nur unter einer Annahme gemacht werden kann, die nicht nur als weitere Zusatzannahme zu allen bisherigen Annahmen hinzutritt, sondern mit der Grundannahme individueller Rationalität nicht recht vereinbar ist: Man muß nämlich unterstellen, daß die Individuen nicht nur kurzfristig sind, sondern sich einer unvollständigen Auswertung der eigenen Institutionenanalyse bedienen.

Alle folgenden Ausführungen könnten den Eindruck erwecken, als werde nicht mehr strikt immanent verfahren; als werde, mit anderen Worten, der hier verwendeten Analyse eine andere gegenübergestellt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es wird, ganz im Sinne Buchanans, den Individuen nichts weiter unterstellt, als eine Institutionenwahl, die rational ist in dem Sinne, daß die Individuen die Institutionen, die sie vereinbaren, zunächst genau genug untersucht haben, um zu wissen, was sie da vereinbaren.

Wenn die Individuen in diesem und nur diesem Sinne rational wählen, wird ihnen die institutionelle Stabilität eines Systems freien Eigentums nicht mehr selbstverständlich erscheinen⁴². Vielmehr werden sie etwa die folgende Über-

danken taugliche Bedeutung, die noch *irgendetwas* als Privatgut ausgrenzen könnte. Aber das ist nur der Reflex der tatsächlichen Unmöglichkeit, mit Hilfe dieses Begriffs Abgrenzungen zu schaffen, die auf die Realität unmittelbar angewandt werden können. Entsprechend sind Aussagen darüber, daß der öffentliche Sektor zu „groß“ so Buchanans These –, zu „klein“ – so Downs (1960) ebenfalls mit Hilfe eines public-choice-Arguments – oder „gerade richtig“ sei, entweder *Vermutungen* über mangelhafte oder angemessene Berücksichtigung individueller Präferenzen durch öffentliche Tätigkeit oder *Vorschläge*, welche Präferenzen Individuen haben *sollten*.

⁴² Es geht an dieser Stelle nicht um die vermutete oder bestrittene Stabilität des Marktgleichgewichts. Hält man ein solches Gleichgewicht für instabil, so wird man den Katalog von Leistungen des produzierenden Staates um ein Kollektivgut „Stabilität der Konjunktur“ bereichern. Dies ist systematisch

legung anstellen: Wenn die vertragschließenden Subjekte die zu Beginn der Vergesellschaftung bestehende Verteilung akzeptiert haben – was annahmegemäß der Fall ist – und sämtliche freiwillig stattfindenden Transaktionen zugelassen haben – ebenfalls annahmegemäß der Fall –, dann werden sie auch keinen Anlaß haben, an der Verteilung, die durch zulässige Transaktionen erzeugt wird, irgendeine Kritik zu üben⁴³. Für die Situation unmittelbar nach Vertragsabschluß bzw. bei statischer Betrachtung wird dies unumschränkt angenommen werden können – jedes Individuum hat ja Aussicht, durch freiwillige Transaktionen seine Lage zu verbessern, keines läuft Gefahr, seine Lage zu verschlechtern. Nicht so bei dynamischer Betrachtung. Hier entsteht, wie schon ausgeführt, die Gefahr individueller Lageverschlechterungen. Dieses Risiko hat bei vollkommenem Wettbewerb anonymen Charakter: Der Wettbewerb koordiniert das Handeln von Individuen auf deterministische Weise in dem Sinne, daß kein einzelner Wettbewerbsteilnehmer einen Einfluß auf die Tauschbedingungen, die Preise hat. Die Größe, die den „Wert“ der je individuellen Ausstattung bestimmt, wird von keinem einzelnen Individuum, sondern durch das je individuell nutzenmaximierende Handeln *aller* Individuen ohne deren bewußtes Zutun festgelegt. Gerade diese Tatsache, diese blinde Koordination, enthält für jedes Individuum ein Risiko. Jedermann wird dieses Risiko als unangenehm empfinden, jedoch wird niemand Grund haben, irgendein anderes Individuum oder eine bestimmte Gruppe von Individuen für seine Lage verantwortlich zu machen. Jedermann weiß ja, daß alle anderen in der gleichen Lage sind, dem gleichen nicht manipulierbaren Mechanismus ausgeliefert sind. Wo niemand die Tauschbedingungen diktieren kann, muß sich auch niemand für sie rechtfertigen – ernsthafte Konflikte sind nicht zu erwarten, wenn alle Individuen sich darüber im klaren sind, wie der Mechanismus funktioniert. Angenommen, es bestehe eine solche Situation vollkommenen Wettbewerbs. Jedermann weiß, daß er selbst Tauschbedingungen ausgeliefert ist, über die er nicht verfügen kann – das erzeugt seine Unsicherheit –, und über die kein anderer verfügen kann – das verhindert ein Umschlagen der Unsicherheit in Konflikte. In einer solchen Situation weiß jedes Individuum, wie Unsicherheit reduziert werden kann: Genau dadurch, daß es selbst „Marktmacht“⁴⁴ gewinnt – und sich dadurch ein neues Risiko einhandelt: nämlich Adressat von Unzufriedenheit zu werden. Die einzige Möglichkeit, sich den Unsicherheiten des Wettbewerbs zu

nicht problematischer als irgendeine andere Zuweisung einer Aufgabe als Kollektivgut.

⁴³ Dies ist ein Argument, ohne das man kaum auskommen kann, wenn man überhaupt Handlungsfreiheit in einer Gesellschaftsordnung für denkbar halten will. Wäre es haltlos, so dürften die Regeln nicht lediglich „Verbote“ bestimmter Praktiken sein, sondern müßten konkrete „Vorschriften“ sein, die bestimmte, vorab definierte, Zustände verwirklichen. Darüber wird in den Kapiteln 6 und 7 ausführlich zu sprechen sein.

⁴⁴ Vgl. insbesondere Rothschild (1971), auch Arndt (1973), Teil III.

entziehen, besteht darin, ihn für andere noch unsicherer zu machen. Dies ist allen Individuen bekannt. Die „unsichtbare Hand“ ist sichtbar genug für diejenigen, die sie aufgrund ihrer erwarteten Leistungen institutionalisieren. Auch wenn ein Individuum kein Interesse daran hat, andere Individuen auszubeuten, wird es versuchen, durch Absprachen mit Konkurrenten oder den Gewinn einer Monopolposition seine Lage abzusichern, und sei es auch nur, um sich gegen entsprechende Aktivitäten „der anderen“ abzusichern⁴⁵. Es mag sehr wohl sein, daß die Gesamtlage, das insgesamt erstellte „Sozialprodukt“, aufgrund der so induzierten Fehlallokationen schlechter ist als es bei unbeschränktem Wettbewerb denkbar wäre. Die eigentlich unangenehme Folge dieses neuerlichen Gefangenendilemmas sind aber nicht Effizienzverluste, die ohnehin kein einzelnes Individuum interessieren⁴⁶, sondern ist die Gefahr, daß ein leidlich tragfähiges System freiwilliger Transaktionen in eine Situation andauernder Verteilungskonflikte ohne eingebaute Stabilisierungstendenz umschlägt⁴⁷. Tauschbedingungen stellen sich nicht mehr durch einen anonymen Mechanismus, sondern auf der Grundlage von Machtverhältnissen ein. Die Transaktionen werden Konfliktcharakter haben, weil Tauschbedingungen, die wählbar sind, auch *rechtfertigungsbedürftig* werden können⁴⁸. Es ist nicht notwendig, von außen Maßstäbe an die Situation heranzutragen, nach denen bestimmt werden kann, was ein „gerechter“ Tausch, was „faire“ Tauschbedingungen sind. Es genügt vollkommen, davon auszugehen, daß angesichts der Wählbarkeit von Tauschbedingungen die Beteiligten selbst Gerechtigkeits- und Fairnessfragen für sinnvoll artikulierbar halten. Auf diesem Hintergrund ist ein Konflikt denkbar, der auch die Eigentumsordnung selbst in Mitleidenschaft zieht. Der protektive Staat müßte angesichts seiner Verpflichtung, Eigentum zu schützen, hier gewaltsam Ordnung herstellen.

Rationale Individuen, die einen Gesellschaftsvertrag abschließen wollen, werden vor solchen Möglichkeiten nicht die Augen verschließen. Die skizzierten Aussichten sind ja nicht Folge irgendwelcher nicht antizipierbarer Entwicklungen, sondern Produkt einer systematisch rekonstruierbaren und von rationalen

⁴⁵ Auf den „Indeterminismus“ eines von den Individuen durchschauten Mechanismus' kollektiver Auswahl weist z.B. Albert (1954), pp. 56 ff., hin.

⁴⁶ Und die auch Buchanan, im Unterschied zur üblichen Wohlfahrtstheorie, nicht interessieren. Es dürfte deutlich genug geworden sein, daß „Effizienz“ für Buchanan ein Konzept ist, das die Rolle eines Maßstabes nur insoweit übernehmen kann, wie freiheitliche Prozeduren zur Verfolgung dieses Zieles verfügbar oder denkbar sind.

⁴⁷ Mit anderen Worten und in der Terminologie Hirschmans: *Abwanderung* als einzige freiheitsverbürgende Option wird nicht mehr akzeptiert; es entstehen Bedürfnisse nach *Teilnahme*, nach *Einfluß* auf Entscheidungen. Vgl. Hirschman (1974), bes. pp. 13 ff.

⁴⁸ Hierauf weist z.B. Hayek (1969 c), p. 259, sehr deutlich hin: „Eine bewußte Lenkung müßte in einem solchen System immer auf Preise hinzielen, die als gerecht empfunden werden . . .“.

Individuen auch systematisch rekonstruierten Handlungslogik. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, darauf zu reagieren, von denen *keine* die Rolle des Staates so unscheinbar beläßt wie zunächst vermutet.

Die erste Möglichkeit besteht darin, solche Entwicklungen in Kauf zu nehmen und den protektiven Staat seiner Aufgabe entsprechend aufzurüsten. Er müßte dann nicht nur das Machtpotential haben, vereinzelte Übergriffe gegen geschützte Rechte zu unterbinden, sondern auch, Revolutionen niederschlagen. Ein solcher Staat wäre nicht nur kostspielig, er wäre auch in der besten Position, sich zu eben dem Leviathan zu machen, den die Individuen und mit ihnen die individualistische Theorie gerade verhindern wollen. Die Sicherung von Freiheit durch Repression ist demnach nicht eine problematische, sondern überhaupt keine Lösung des Problems.

Zum zweiten könnten die Vertragspartner den vollkommenen Wettbewerb und die damit verbundenen Aussichten auf konfliktfreie Sozialbeziehungen durch „Wettbewerbspolitik“ zu stabilisieren suchen. Dies impliziert einen Vertrag, der individuelles Handeln stärker einschränkt als durch den Schutz von Eigentumsrechten gefordert⁴⁹. Mit diesem Vertrag befindet man sich bereits nicht mehr in einer Welt, in der Freiheit allein und selbstverständlich als durch Schutz der Privatsphäre einschließlich des Eigentums und ansonsten unbeschränkter Handlungsrechte realisierbar gedacht wird. Man befindet sich vielmehr bereits in einer Lage, in der *erst die Analyse* ergibt, welche Verfügungsrechte, mit individuellem Eigentum verknüpft, imstande sind, das größte Maß individueller Selbstbestimmung *auf Dauer* zu sichern. Ein solcher Zugang eröffnet eine Linie des Denkens, die im weiteren Verlauf der Arbeit einiges Gewicht erlangen wird. Davon später mehr.

„Wettbewerbspolitik“ sucht alle Absprachen zu verhindern, die zum Zwecke der „Wettbewerbsbeschränkung“ erfolgen. Derartige Vorkehrungen sind schwierig wirksam zu gestalten, und sie lösen möglicherweise das Hintergrundproblem auch dann nicht, wenn sie wirksam sind. Die Schwierigkeit liegt nicht nur in der Tatbestandsfeststellung, sondern auch in der Abgrenzung. Es besteht ja kein Grund, freiwillige Zusammenschlüsse zu behindern, die auf die Produktion eines gruppenspezifischen Kollektivgutes zielen. „Illegitim“ dürfen Zusammenschlüsse erst genannt werden, wenn sie der einen Marktseite Spielräume verschaffen, denen die andere Seite nichts Gleichgewichtiges entgegenzusetzen hat.

⁴⁹ Man kann – formalistisch gedacht – auch im alten Bild bleiben und den individuellen Schutzbereich erweitern. Man schafft dann „soziale Grundrechte“, die durch Transaktionen dritter Parteien nicht verletzt werden dürfen. Nur gilt auch hier: Solche Schutzbereiche haben im vorvertraglichen Zustand mit Sicherheit nicht existiert, können also kaum aus diesem Zustand mitgebracht werden. Sofern sie vereinbart werden, ist das Ergebnis in jedem Falle eine *engere* Grenzziehung von Handlungsmöglichkeiten als auf der Basis des Naturzustandes begründbar wäre.

Die Grenzziehung wird in der Praxis kaum sauber durchzuführen sein. Auf jeden Fall setzt sie einen Kontrollapparat voraus, der umfangreich sein muß, wenn er sich die benötigten Kenntnisse verschaffen soll. Wie sichergestellt werden soll, daß ein solcher Apparat „neutral“ funktioniert, ist ohnehin offen. Angenommen jedoch, ein solches allgemeines Koalitionsverbot wäre durchsetzbar. In diesem Falle könnten die Folgen das Problem, das solche Verbote erst motivierte, sogar verschärfen. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn die eine Marktseite auch ohne Absprache besser zu abgestimmtem Handeln in der Lage ist oder auch ohne abgestimmtes Handeln über Spielräume verfügt, die ihr „Markt-Macht“ verleihen. „Macht“ ist im letzten Falle begründet durch die Möglichkeit, unter geringeren Kosten auf Transaktionen zu verzichten als die jeweils gegenüberstehende Seite. Ein Beispiel hierfür ist der Arbeitsmarkt in einer Gesellschaft mit ungleich verteilter Verfügung über Produktionsmittel. Koalitionsverbote laufen hier auf die Absicherung des Vorteils der Seite hinaus, die Koalitionen nicht benötigt. Wiederum entsteht die Gefahr von Konflikten, damit die Notwendigkeit eines Repressionsapparates⁵⁰.

Schließlich existiert eine Reihe von denkbaren Wegen, die sämtlich dadurch gekennzeichnet sind, daß man sich von der Vorstellung eines vollkommenen Wettbewerbs löst und eine der folgenden Vorkehrungen, möglicherweise auch Kombinationen solcher Vorkehrungen, trifft:

- Man kann den Wettbewerb sich selbst überlassen und etwaige Konflikte durch nachträgliche „Korrekturen“ seiner Ergebnisse zu entschärfen suchen. Dies mag „intervenierender Sozialstaat“ genannt werden;
- man kann statt dessen oder daneben korporativistische Wettbewerbsformen begünstigen⁵¹. In diesem Falle wird die Bildung von Koalitionen nicht nur geduldet, sondern bewußt als nun nicht mehr automatischer Ausgleichsmechanismus verwendet. Soweit Gruppen, auf deren Zustimmung nicht verzichtet werden kann, Nachteile hinsichtlich ihrer Organisationsfähigkeit haben⁵², kann dies sogar bedeuten, daß man rechtliche Vorkehrungen vereinbart oder Institutionen schafft, die solche Nachteile ausgleichen. Dies muß nicht mit Gerechtigkeitsüberlegungen begründet werden, sondern kann Folge der Überzeugung sein, daß nur einigermaßen gut organisierte Gruppen

⁵⁰ Wiederum geht es nicht um die Frage, ob die Anwesenheit etwa von Gewerkschaften das Los der Arbeiter insgesamt verbessern kann. Dies wird zumindest von den Vertretern einer Grenzproduktivitätstheorie der Verteilung bezweifelt. Vgl. für die Darstellung Schlicht (1976), pp. 33 ff.; für explizite Aussagen zur Rolle der Gewerkschaften vgl. etwa Samuelson (1973), pp. 589 ff.; auch Hayek (1971), pp. 343 ff. Hier geht es lediglich um die Frage, was geschieht, wenn die Arbeiter solche Organisationen zu bilden wünschen.

⁵¹ Vgl. dazu hier nur Alemann/Heinze (1979); Näheres vgl. unten Kap. 8.

⁵² Zum Problem der Organisationsfähigkeit vgl. neben Olson (1968) bes.: Offe (1974), pp. 274 ff.; Widmaier (1976), pp. 58 ff.

auch kompromißfähig sind⁵³. Man mag den so entstehenden Staat als „korporativistischen Sozialstaat“ bezeichnen.

Eine letzte unter den „Verfassungen des unvollkommenen Wettbewerbs“ könnte schließlich danach suchen, unter welchen Ausgestaltungen von Eigentumsrechten (nicht nur hinsichtlich der Vertragsbildung) der Wettbewerb hinreichend stabilisiert werden kann, daß umverteilende und repressive Staatsinterventionen auf ein Minimum reduzierbar sind. Dieser letzte, hier nur als Suchmöglichkeit, nicht als fertiges Programm, eingeführte Versuch könnte als „ordnender Sozialstaat“ bezeichnet werden.

Betrachtet man die verschiedenen möglichen Kombinationsformen von „Privatbereich“ und „öffentlichem Bereich“, so wird deutlich, daß keineswegs von vornherein feststeht, daß die Maximierung privater Spielräume auch imstande ist, eine tragfähige Form des Zusammenlebens zu sichern, die solche Spielräume *dauerhaft* erhält. Entsprechend der Argumentationsweise einer individualistischen und nicht utilitaristischen Betrachtung ist ja weder Effizienz noch Stabilität ein eigener Wert, das Interesse an überlebensfähiger Ordnung ist ein Interesse an gesicherten individuellen Spielräumen. Wenn die Individuen sich durch Arbeitsteilung „vergesellschaften“, liefern sie sich „den anderen“ in bestimmter Weise aus: Die Bedrohung der Individualsphäre von außen konnte im vorvertraglichen Zustand als Bedrohung „durch Tun“ gesehen werden, Bedrohung durch Übergriffe gegen die eigene Person. Unter dem Vertrag, bei voll etablierter Arbeitsteilung kommt eine Bedrohung „durch Unterlassen“ hinzu: Die Lebensmöglichkeiten eines Individuums können nun auch dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, daß andere nichts mit ihm zu tun haben wollen. Der vertragliche Schutz individueller Rechtssphären beseitigt nur die erste Gefährdung, nicht aber die zweite. Die Gegenüberstellung von „Individuum“ und „Kollektiv“, die im vorvertraglichen Zustand einen Bedarf an *Abwehrrechten* erzeugte, ändert sich unter dem Vertrag. Nur kurzsichtige Individuen werden die Problemlage innerhalb des Vertrages genauso wahrnehmen wie die Problemlage vor dem Vertrag. Nur eine Theorie, die den Individuen eine solche Kurzsichtigkeit unterstellt – also selbst kurzsichtig ist –, wird demnach zugleich freie Verfügung über Eigentum und einen minimalen Staat für den besten Schutz individueller Entfaltung halten. Nimmt sie ihre eigenen Vermutungen über die Folgen der Befriedigung hingegen ernst, so wird sie – *gerade dann, wenn sie individualistisch argumentiert* – „Individuum“ und „Kollektiv“ in einer anderen Weise gegenüberstellen müssen und sich nicht damit begnügen können, in nunmehr steriler Weise das eine gegen das andere auszuspielen. Es gilt dann nicht mehr einfach, daß jede „Kollektivierung“ einen Verlust an individueller Freiheit bedeutet. Vielmehr ist im einzelnen zu prüfen, welche Form der Beziehung von Individuum und Umwelt angesichts der bestehenden wechselseitigen

⁵³ Dies wird in Kap. 8 noch ausführlicher anzusprechen sein. Vgl. hier nur: Streeck (1979).

Abhängigkeit am ehesten geeignet ist, Individuen gegen Übergriffe von außen zu sichern.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle etwa folgendes gesagt werden: Auf der Basis der ursprünglichen Annahme individueller Rationalität, ergänzt um die Restriktionen „wechselseitiger Respekt im Naturzustand und bei Vertragsabschluß“, „Amoralität von Präferenzen“ und „Exogenität von Präferenzen“, kann geschlossen werden, daß Konsens über einen Vertrag erzielbar ist, der „Privatsphären“ vor dem Zugriff durch das „Kollektiv“ oder andere Individuen schützt. Daß dieser Konsens ein Handlungssystem „Markt“ erzeugt, kann nur unter zusätzlichen Annahmen über individuelle Risikoneigungen erwartet werden. Unter keiner plausiblen (d.h. mit „Rationalität“ vereinbaren) Annahme kann geschlossen werden, daß es sich hierbei um einen freien Markt mit minimaler Staatstätigkeit handelt. Die Hilfen, die die Theorie in diesem Punkt gibt, sind geringer, als sie selbst eingesteht: Mehr als den Hinweis, daß jeder kollektivierende Zugriff problematisch und rechtfertigungsbedürftig ist, kann man ihr nicht entnehmen. Konkrete Fragen – etwa: ob eine Mitbestimmungsregelung als Eingriff in die Privatsphäre „kollektivistisch“ oder als Sicherung der Existenzbedingungen einer freien Gesellschaft „individualistisch“ zu nennen ist – werden nicht beantwortet. Daß Eingriffe gerechtfertigt werden müssen, besagt weder, daß sie nicht gerechtfertigt werden können, noch, daß „Nichteingriff“ nicht selbst rechtfertigungsbedürftig ist⁵⁴.

Nachdem nun im einzelnen untersucht wurde, welche Annahmen über Individuen einzuführen sind, wenn man die hier dargestellte Version einer Vertragstheorie der Verfassung aufrechterhalten will, bleibt nun zu prüfen, ob der Anspruch, ein „realistisches“ Argument konstruiert zu haben, begründbar ist. Die folgenden Überlegungen dienen nicht nur dem Zweck, die Grenzen des Arguments aufzuzeigen, sondern auch dem Zweck, seine Leistungen zu vergegenwärtigen. Auch wenn sich zeigen wird, daß echte Vertragstheorien wohl ein Ding der Unmöglichkeit sind, bleibt nämlich festzuhalten, daß eine „rationalistische“ Theorie sozialer Institutionen wichtige Informationen zu liefern imstande ist, sofern man keine falschen Ansprüche mit solchen Theorien verbindet.

⁵⁴ Es ist im ersten Kapitel bereits darauf hingewiesen worden (Abschnitt 1.2.), daß es sich hier nicht darum handelt, dogmatische Begründungen von Vorschlägen aus selbst nicht bezweifelbaren Werten anzustreben. Worum es geht, ist die deutliche Angabe der Kriterien, unter denen man eine Maßnahme positiv oder negativ beurteilt.

4.2. Zum Realitätsgehalt der Zusatzannahmen

4.2.1. Realitätsnähe und Tauglichkeit

Wie im zweiten Kapitel bereits ausführlich diskutiert wurde⁵⁵, ist das, was pauschal „Annahmen“ genannt wurde, je nach Argumentationskontext sehr unterschiedlich zu beurteilen. Soweit Annahmen nichts anderes sind als ein Bestandteil der Axiome eines Aussagesystems mit Erklärungsanspruch, ist das Kriterium, an dem man die Legitimität ihrer Verwendung mißt, nicht Realitätsgehalt, sondern theoretische Fruchtbarkeit. Ihre Auswahl ist frei; das einzige Argument, mit dem man völlige Willkür, Instrumentalismus, in Frage stellen kann, ist eine Vermutung über die Struktur der Realität. Die Vermutung nämlich, daß Annahmen um so fruchtbarer sein dürften – um so mehr auch prognostisch umdeutbare Erklärungen liefern –, je näher sie der Realität kommen. Dieser Gesichtspunkt wird weiter unten noch von Bedeutung sein. „Annahmen“ in Vertragsargumenten sind etwas anderes, dementsprechend auch anders zu beurteilen. Sie geben an, für welche „Welt“ ein Argument gelten soll. Mit den Aussagen über Individuen, die am Anfang von Vertragstheorien der Verfassung stehen, gibt man zugleich an, für welche Sorte von Individuen die gefolgerten Ordnungsentwürfe wünschbare Eigenschaften aufweisen. In unechten Vertragstheorien sind solche Feststellungen über Individuen präskriptiver Natur; sie schlagen ein bestimmtes Menschenbild oder eine bestimmte Konstellation individueller Zielsetzungen als Urteilsgrundlage vor. Die Auswahl solcher Annahmen ist im gleichen Sinne frei wie die Aufstellung anderer Normen⁵⁶.

In echten Vertragsargumenten verhält sich dies anders. Da solche Theorien beanspruchen, für Menschen wie sie sind, nicht wie man sie sich wünscht, zu gültigen Aussagen zu kommen, ist die Auswahl der Annahmen weder im einen noch im anderen Sinne frei. Die Annahmen müssen realitätsnah sein, wenn die Theorie nicht als verschleierte Version einer unechten Vertragstheorie gelten soll. Wichtig war in diesem Zusammenhang eine Feststellung über die Vermutungen, die sich aus der theoretischen Fruchtbarkeit von Annahmen hinsichtlich ihrer Realitätsnähe ergeben könnten: Auch wenn es nicht unplausibel sein mag, daß Annahmen, die erklärungsstauglich sind, nicht völlig quer zur Wirklichkeit liegen, genügt eine solche Vermutung nicht, sie unbesehen in den Vertragskontext zu übertragen.

Die folgenden Überlegungen knüpfen hier an. Es ist für die vorstehend dargestellte und kritisierte Theorie ohne weiteres feststellbar, daß die Annahmen, insbesondere die im Laufe der Kritik zusätzlich eingeführten Annahmen, nicht

⁵⁵ Vgl. oben, Abschnitt 2.3.2.

⁵⁶ Es wurde oben gezeigt, daß kein Grund besteht, im „präskriptiven“ Teil der Argumentation die gleichen Annahmen zu verwenden wie bei der Untersuchung der Realität, für die ein Vorschlag gemacht wird.

realitätsnah sind. Ist schon Rationalität im weitesten Sinne eine bequeme Fiktion (immerhin eine, die man ohne Diskussion in Kauf nehmen wird, wenn man nicht völlig darauf verzichten will, menschlichem Handeln einen subjektiven Sinn zu unterstellen), so sind sicherlich die Annahmen exogener und amoralischer Präferenzen und des „Respekts vor dem Mitmenschen“ ganz unhaltbar⁵⁷. Es ist überflüssig, die auf der Hand liegenden Gegenbeispiele einzeln aufzuführen. Wollte man also die Theorie strikt an ihrem Anspruch messen, so könnte man bereits hier das Argument abbrechen: Sie ist auf keinen Fall uneingeschränkt als echte Vertragstheorie anzusehen. Daß die Theorie nicht uneingeschränkt als das anzusehen ist, was zu sein sie beansprucht, muß jedoch nicht heißen, daß sie keinerlei „Realitätsnähe“ mehr beanspruchen kann. Es ist demnach naheliegend, zu untersuchen, ob die Abstriche, die am ursprünglichen Anspruch gemacht werden müssen, als nicht gravierend angesehen werden können. In einer solchen Untersuchung unterstellt man die Möglichkeit, daß die Annahmen zwar nicht strikt realistisch sind, daß sie aber nur „Unwesentliches“ außer Acht lassen und demnach das Gesamtargument der „Natur“ des Menschen angemessener ist als alternative Argumente. Offensichtlich stellt sich hier ein Grenzziehungsproblem. Im Rahmen erklärender Theorien gab es einen einfachen und ganz unproblematischen Maßstab für „Unwesentliches“ – jede Realität, deren Berücksichtigung in den Annahmen einer Theorie Erklärungskraft raubt, ist in diesem Sinne unwesentlich. So einfach kann man es sich im Kontext eines Vertragsarguments nicht machen. Nach der gleichen oder einer analogen Regel zu verfahren, also Ausblendungen dann für gerechtfertigt zu halten, wenn sie dem Argument dienlich sind, ließe hier nur auf Zirkelschlüsse hinaus. Die einzige Möglichkeit, „Wichtiges“ von „Unwichtigem“ zu scheiden, liegt darin, dies nach den Prioritäten der betrachteten Individuen selbst zu tun. Wenn sie selbst ihr Handeln so gestalten, daß augenscheinlich etwa Moral und Endogenität keine Rolle spielen, dann hat auch der Betrachter die Möglichkeit, solche Erscheinungen als weniger wichtig anzusehen. Eine solche Überlegung scheint unausgesprochen im Hintergrund zu stehen, wenn mit einer gewissen Selbstverständlichkeit die Annahmen, die sich als tauglich zur Konstruktion erklärungskräftiger Theorien erwiesen haben, einem echten Vertragsargument unterlegt werden. Solange die dort verwendeten Annahmen die tauglichsten oder gar die allein brauchbaren sind, das Handeln zu erklären, sind sie auch die Annahmen, die in der Konstruktion des Vertrages die harmlosesten Abstriche von der Realität enthalten. Sofern jedoch ein Satz von Annahmen formuliert werden kann, der nicht weniger erklärungsstauglich als der erste ist, der jedoch

⁵⁷ Die erste und zweite Zusatzannahme sind schon deshalb als nicht sehr realistisch anzusehen, weil sie eine außerordentlich komplizierte Trennung verschiedener Bewertungsweisen verlangen: Zugleich amoralisch im Hinblick auf Regeln und „moralisch“ im Hinblick auf Menschen zu denken, ist wohl begrifflich nicht widersprüchlich, aber wohl nicht besonders plausibel als tatsächliche Individueneigenschaft.

im Vertragskontext zu anderen Ergebnissen führt, ist dieser Ausweg verschlossen. Der Frage, ob es einen solchen anderen Unterbau geben kann, wird nun nachgegangen.

4.2.2. Handlungslogik und alternative Annahmen

Bevor man beurteilen kann, ob es alternative Annahmen gibt, die genauso viel erklären, aber zu anderen Vertragsargumenten oder überhaupt keinem greifbaren Vertragsargument führen, muß erst einmal eine Unklarheit ausgeräumt werden, die im Bereich der Erklärung sozialer Prozesse in individualistischen Theorien immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Die Aussagen, die in solchen Analysen vorkommen, können in zwei unterschiedliche Gruppen aufgeteilt werden – in eine Gruppe von abgeleiteten Sätzen, deren Wahrheitsgehalt unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Annahmen festgestellt werden kann, und eine Gruppe von Sätzen, die nur dann wahr sein können, wenn die Annahmen wahr sind. Zur ersten Gruppe gehören etwa Aussagen über die Stabilität von Marktgleichgewichten, über die Beziehungen zwischen Preisen und Angebots- bzw. Nachfragemengen, über die Konvergenz von Parteiprogrammen, über die Ausweitung des öffentlichen Sektors, Koalitionsbildungsprozesse, Wahlbeteiligung etc. Alle derartigen Aussagen können unmittelbar überprüft werden, gleichgültig, ob die Annahmen wahr sind oder nicht. Die Tauglichkeit der Annahmen und der Theorie insgesamt kann am Wahrheitsgehalt solcher Aussagen überprüft werden – sind sie falsch, so sind die Annahmen untauglich bzw. die Theorie insgesamt revisionsbedürftig; sind sie hingegen wahr, so haben Annahmen und Theorie ihre Tauglichkeit bis auf weiteres erwiesen. Anders verhält es sich mit der zweiten oben erwähnten Gruppe von abgeleiteten Sätzen. Zu ihr gehören Aussagen, in denen Zustände als pareto-optimal oder effizient bezeichnet werden, in denen von Über- oder Unterproduktion öffentlicher Leistungen, von externen Effekten und Paradoxa etc. die Rede ist. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie etwas über die Beziehung zwischen Individuenpräferenzen und Entscheidungsergebnis behaupten, also darüber, wie eine Entscheidungsregel Individuenpräferenzen aggregiert. Über solche Tatbestände läßt sich jedoch nur sprechen, wenn man weiß, was da aggregiert wurde. Mit anderen Worten: Aussagen dieser Art sind nicht unabhängig von den Annahmen überprüfbar, sie können nicht zum Test der Theorie und der Tauglichkeit der Annahmen verwendet werden. Vielmehr haben sie nur dann einen konkreten Sinn, wenn Theorie und Annahmen haltbar sind. Die Annahmen sind eigentlich Bestandteil der Definitionen der Konzepte, die in den abgeleiteten Aussagen vorkommen. Wenn die Annahmen falsch sind, können die gefolgerten Sätze nicht wahr sein – sie werden gegenstandslos.

Diese Zerteilung der Sätze der Theorie und die ihnen entsprechende Zerteilung der Rolle der Annahmen erlaubt es nun, eine bestimmte Schwierigkeit

aus dem Wege zu räumen: Betrachtete man die betreffenden Theorien, ohne eine solche Unterscheidung zu machen, so konnte es scheinen, als seien die Annahmen nicht nur tauglich, sondern die einzig tauglichen – wenn die Folgerungen wahr und andere Annahmen undenkbar sind, dann müssen wohl auch die Annahmen wahr sein. Diese Bild kann nun differenziert werden: Der Teil der Sätze der Theorie, für den die Annahmen wahr sein *müssen*, ist unabhängig von den Annahmen überhaupt nicht überprüfbar. Nur für die übrigen abgeleiteten Sätze kann unabhängig vom Wahrheitswert der Annahmen eine Überprüfung stattfinden, nur für diese kann daher die Frage nach der Tauglichkeit der Annahmen gestellt werden. Die Ausgangsfrage, ob andere Annahmen ebenfalls tauglich sein könnten, das individuelle Handeln und seine Ergebnisse theoretisch zu deuten, bleibt also erlaubt, obwohl für eine Reihe abgeleiteter Sätze der Theorie andere Annahmen nicht denkbar sind. Sollten sich andere Annahmen als tauglich erweisen, den direkt überprüfbaren Teil der gefolgerten Sätze herzuleiten, dann wären diejenigen Sätze, die aus den Annahmen erst ihren Sinn erhalten, zu einem ungesicherten Teil der Theorie geworden – je nachdem welchen Satz tauglicher Annahmen man verwendet, sind sie noch Bestandteil der Theorie oder müssen eliminiert werden.

Die Frage lautet dann: Ist es denkbar, daß die untersuchten Individuen sich so verhalten, als ob sie die angenommenen Eigenschaften hätten, obwohl sie sie in Wirklichkeit nicht aufweisen? Und, wenn es denkbar ist: Welcher Satz von Annahmen ist plausibler? Plausibel, so kann man jetzt schon vermuten, ist ein alternativer Satz von Annahmen nur dann, wenn er selbst mit minimalen Rationalitätsvermutungen nicht kollidiert. Höbe man eine solche Beschränkung auf, so ließe sich über Unterscheidungen zwischen „subjektiven“ und „objektiven“ Interessen, wie auch immer definiert, jede beliebige Abweichung des einen vom anderen behaupten. Die Frage lautet also: Was könnte Individuen, die Ziele haben und sich dieser Ziele bewußt sind, veranlassen, sich so zu verhalten, als hätten sie andere oder andersartige Ziele?

Um diese Frage zu beantworten, ist es nicht notwendig, die vorliegenden und im zweiten Kapitel verallgemeinernd charakterisierten Theorien⁵⁸ mit Theorien eines anderen Typs, etwa „funktionalistischen“ oder „konformistischen“ Theorien⁵⁹, zu konfrontieren und die jeweiligen Meriten abzuwägen. Die „ökonomische Theorie der Politik“, die individualistisch-rationalistische Theorie, liefert selbst alle benötigten Argumente. Es ist in dieser Theorie sehr wohl Platz, zwischen „wahren“ und „offengelegten“ Präferenzen zu unterscheiden. Von dieser Unterscheidung leben einige der zentralen Argumente der Theorie. Man braucht sich nur das Beispiel externer Effekte vor Augen zu halten: Sofern externe Effekte vorliegen, führen dezentrale Entscheidungsmechanismen, insbesondere die Koordination über Marktpreise, nicht oder nicht all-

⁵⁸ Vgl. oben, Abschnitt 2.3.

⁵⁹ Vgl. für eine solche Gegenüberstellung: Harsanyi (1979 a).

gemein zu effizienten Resultaten. Dies geschieht nicht deshalb, weil nicht rational gehandelt wird, sondern deshalb, weil so gehandelt wird, als lägen keine Externalitäten vor. Im Wettbewerb etwa handeln Individuen so, als seien ihnen nur ihre eigenen Angelegenheiten wichtig, nicht deshalb, weil ihnen Neid oder Altruismus fremd sind, sondern weil es im Rahmen dieses Mechanismus' keine angemessene Möglichkeit gibt, derartige Präferenzen auszudrücken. Mit anderen Worten: Ein Mechanismus, der effizient für bestimmte Präferenzkonstellationen funktioniert, funktioniert auch für solche Konstellationen, die eigentlich „nicht zu ihm passen“. Ob er nun die passenden Präferenzen effizient oder die unpassenden Präferenzen ineffizient aggregiert hat, kann man dem Entscheidungsergebnis nicht ansehen. Die Differenzierung zwischen wahren und offengelegten Präferenzen ist der Theorie auch ansonsten nicht fremd. Nicht nur die wichtige Figur des Gefangenendilemmas, sondern jede Aussage über strategisches Handeln, also zielbewußte Fehldarstellung der eigenen Präferenzen, beruht auf einer solchen Unterscheidung.

Diese Unterscheidung ist es, die es erlaubt, von der *Handlungslogik*⁶⁰ einer Situation zu sprechen. Die Handlungslogik, die mit einer Regel oder einem Regelsystem verbunden ist, ist die Gesamtheit der *Anreize* zu bestimmten Handlungen, die die Regel oder das Regelsystem auf Individuen unabhängig von ihren Präferenzen ausübt. Einzige Annahme ist, daß die Individuen „im Spiel“ bleiben wollen⁶¹, daß es also für sie mit Kosten verbunden ist, sich dem entsprechenden Regelsystem zu entziehen⁶². Wenn ein Regelsystem sich ge-

⁶⁰ Vgl. insbesondere Popper (1965), pp. 119 ff.; Popper (1962), pp. 246 f.; vgl. auch Albert (1978), pp. 159 ff., stellvertretend für zahlreiche gleichartige Ausführungen Alberts, in denen Institutionen unter dem Aspekt ihrer handlungsleitenden Rolle betrachtet werden. Zur Auseinandersetzung mit Poppers Konzept der Situationslogik und der ganz ähnlichen Hayekschen Konzeption vgl. auch Vanberg (1975), Kap. 4.

⁶¹ Es handelt sich hierbei um eine Figur, die etwa Adam Smith in seiner *Theory of Moral Sentiments* unter dem Stichwort „ambition“ bereits in allen hier wesentlichen Zügen entwickelt hat. Vgl. Smith (1971), pp. 108 ff. (Part I, Section IV, Kap. II).

⁶² Diese „Kosten“ sind genau die „Abwanderungskosten“, von denen Hirschman (1974), bes. pp. 65 ff., spricht, die „Loyalität“ erzeugen. Je nachdem, wie hoch diese „Kosten“ zu veranschlagen sind, wird die Handlungslogik einer Regel unterschiedlich „zwingend“ sein. Insofern ist jede Aussage über den handlungsleitenden Charakter von Institutionen eine konditionale Aussage, die zumindest kulturell zu relativieren ist. Hierauf hat unter anderen Hans Albert mehrfach hingewiesen. Vgl. nur Albert (1976 b), pp. 86 f.

Am Rande sei hier auf eine gewisse Inkonsistenz hingewiesen, die in diesem Zusammenhang den Proponenten marktwirtschaftlicher Institutionen für Entwicklungsländer bisweilen unterläuft: Es ist keineswegs ungewöhnlich, zu argumentieren, daß in solchen Ländern erst die „passende Mentalität“ durchgesetzt werden müsse, bevor die Marktwirtschaft wirklich Früchte tragen könne. Das ist sicherlich kein gerade individualistisches Argument. Über die Herstellung der passenden Mentalität vgl. Polanyi (1977), auch de Jouvenel (1970).

samtgesellschaftlich durchgesetzt hat, werden diese Kosten in der Regel hoch genug sein, um die implizite Handlungslogik allgemein wirksam werden zu lassen. Dann aber sind alle geäußerten Präferenzen in einem bestimmten Sinne endogen. Es ist theoretisch vollkommen plausibel, Regeln zum einen unter dem Aspekt zu betrachten, welche Anreize zur Offenlegung von Präferenzen ihnen eigen sind, zum anderen unter dem Aspekt, wie sie die offengelegten Präferenzen verarbeiten. Manifest ist immer nur der zweite Teil, Interpretation der erste. Prognostisch brauchbar ist eine Theorie immer dann, wenn sie im manifesten Teil nicht irrt. Rückschlüsse vom manifesten auf den „wahren“ Teil der Präferenzen sind aber nicht möglich, auch dann nicht, wenn die speziellen Selektionsanreize bekannt sind: Kennt man die mit einer Regel verbundene Handlungslogik, so kann man von gegebenen „wahren“ Präferenzen auf die Art der Offenlegung – getreu, verzerrt, in welcher Richtung verzerrt – schließen. Ein umgekehrter Schluß ist nicht möglich. Beim Schluß von offengelegten auf wahre Präferenzen sind die Spielräume zwar nicht beliebig, aber groß genug, um Tauglichkeit nicht als Ersatz für Realitätsnähe akzeptabel zu machen. In vielen Fällen genügt die oben genannte Unterstellung, daß Akteure im Spiel bleiben wollen, etwa, weil es keine anderen Wege gibt, ihre Ziele zu verfolgen.

Wenn Akteure den Wunsch haben, aus einem gegebenen Handlungskontext nicht auszuschneiden oder nach den kulturell akzeptierten Erfolgsmaßstäben nicht zurückzufallen, und wenn sie die Spielregeln gut genug kennen, um zu wissen, was von ihnen verlangt ist, dann werden sie entsprechend handeln. Im Wettbewerb, der weder Neid noch Altruismus berücksichtigt, für „Moral“ keine Ausdrucksmöglichkeiten hat und vollkommen unabhängig davon funktioniert, ob Präferenzen endogen sind oder nicht⁶³, werden Individuen so handeln, als seien ihnen solche Eigenschaften fremd, während sie in Wirklichkeit lediglich für das Funktionieren des Mechanismus' bedeutungslos sind und daher keinen Ausdruck finden.

Welche Antworten auf die Frage dieses Abschnittes geben solche Überlegungen? Der Ausgangspunkt war, wie erinnerlich: Wenn die Zusatzannahmen „Respekt vor dem anderen“, „amoralische“ und „exogene Präferenzen“ als allgemeine Tatsachenbehauptungen unzutreffend sind, könnte es dann wenigstens der Fall sein, daß die Ausnahmen oder Abweichungen davon unwichtig sind? Und zwar unwichtig nach den Maßstäben der untersuchten Individuen? Die Antwort ist eindeutig: Aus dem Handeln der Individuen kann jedenfalls nicht

⁶³ Vollkommen unabhängig nur in dem Sinne, daß die Produktion sich nach offengelegten Präferenzen, ob endogen oder nicht, richtet. Die Auswirkungen liegen auf einer anderen Ebene: Es kann für bestimmte Sorten endogener Präferenzen nicht mehr in einem ganz eindeutigen Sinne von „Konsumenten-souveränität“ gesprochen werden, obwohl sich die Produktion nach wie vor an der Nachfrage ausrichtet – an einer unter anderem durch die Produktion selbst induzierten Nachfrage allerdings. Vgl. etwa Galbraith (1968), schon p. 14 und passim.

entnommen werden, ob Eigenschaften, die keinen Ausdruck finden, ihnen unwichtig sind. Es kann lediglich entnommen werden, daß sie ihnen weniger wichtig sind als ihr gesellschaftliches Überleben, aber das ist nicht viel.

An dieser Stelle könnte ein Einwand erhoben werden. Selbst wenn zugestanden wird, daß Institutionen, soweit sie eine rekonstruierbare Handlungslogik mit sich bringen, nicht nur Instrumente der Aggregation, sondern auch Instrumente der Auswahl von Präferenzen sind, dann könnte ja gerade die realisierte Institutionenwahl als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Eigenschaften den Individuen wichtig sind und welche nicht. Es könnte der Fall sein, daß die realisierten Institutionen gerade das widerspiegeln, was die untersuchten Individuen an „Präferenzen über Präferenzen“ haben – sei es, daß sie bestimmte Präferenzen nicht zu berücksichtigen wünschen, sei es, daß sie bestimmte Präferenzen sogar hinwegzukonditionieren in Kauf nehmen⁶⁴.

Ein derartiger Einwand beruht auf der Vorstellung, daß sich auf die Dauer die „wahre Natur“ des Menschen in seinen Institutionen durchsetzt bzw. daß die auf Dauer erfolgreichsten Institutionen diejenigen sind, in denen dies der Fall ist. Selbst wenn dieser Einwand stichhaltig wäre – es wird noch zu zeigen sein, daß er es nicht ist⁶⁵ –, wäre er hier irrelevant⁶⁶: Es geht nicht darum, welche Institutionen aus welchen Gründen auch immer entstanden sind, sondern es geht darum, welche Institutionen rationale Individuen aus dem Nichts erschaffen würden. Im Rahmen einer Vertragstheorie kann man daher nicht umhin, eine Niederlage zu konstatieren: Weder sind die eingeführten Annahmen „realistisch“, noch gibt es einen für individualistische Theorien legitimen Grund, die Abweichungen von der Realität als „unwichtig“ beiseitezuschieben. Insbesondere dann, wenn „Moral“ weder als unwichtig noch als abgeleitet betrachtet werden kann, stellt die für das Argument notwendige Ausblendung von „Idealen“⁶⁷, individuellen „Wohlfahrtsvorstellungen“⁶⁸, „Sympathie“⁶⁹ und moralischen „Verpflichtungen“⁷⁰ eine Entscheidung dar, die „individua-

⁶⁴ Zum Begriff der ökonomischen Konditionierung vgl. Widmaier (1976), pp. 38 ff. Auf die Konditionierungsthese wird im nächsten Kapitel zurückzukommen sein.

⁶⁵ Es wird sich zeigen, daß auch die Evolution von Institutionen, wenn sie nicht gewaltsam stattfindet, einer Handlungslogik unterliegt, die selektiv ist. „Freiwillig“ etablierte Regeln müssen nicht „als gut empfundene“ Regeln sein. Dazu Näheres in Kap. 7.

⁶⁶ Damit kein Mißverständnis entsteht: Dies ist ohne Zweifel auch Buchanans Standpunkt. Vgl. Buchanan (1975), p. 167.

⁶⁷ Vgl. Barry (1965), pp. 38 ff.

⁶⁸ Vgl. MacRae (1976), pp. 143 f. Vgl. hier auch die Bergsonsche Konzeption einer Wohlfahrtfunktion: Bergson (1938); Sen (1970), pp. 33 ff.

⁶⁹ Vgl. Arrow (1977); Sen (1976/77); Strasnick (1979).

⁷⁰ Vgl. Arrow (1967); vgl. hier auch Titmuss (1971); Arrow (1971/72); Singer (1973).

listisch“ nicht begründet werden kann. Aus der Unzulässigkeit, solche Maßstäbe von außen heranzutragen, wenn sie denn besteht, kann keinesfalls gefolgert werden, daß es überflüssig sei, solche Erscheinungen, wenn sie im Objektbereich vorkommen, zu berücksichtigen⁷¹.

4.3. Zwischenbilanz

Die Überlegungen des vorangegangenen Kapitels haben ergeben, daß diejenige Version individualistischer, nicht-utilitaristischer Ordnungstheorie, die sich als echtes Vertragsargument versteht, nicht nur nicht die einzig legitime Form individualistischer Normendiskussion darstellt, sondern nicht einmal eine mögliche. Um überhaupt einen Konsens argumentativ begründen zu können, muß die Theorie sich einer Reihe von Annahmen bedienen, die weder realistisch sind noch nebensächliche Restriktionen individueller Präferenzordnungen darstellen. Da diese Annahmen somit nur noch den Charakter von – nicht einmal explizit eingeführten – Werturteilen haben, ist die Theorie ihrer Logik, wenn auch nicht ihrem Anspruch nach, eine ebenso unechte Vertragstheorie wie alle anderen modernen Vertragstheorien, seien sie nun utilitaristischer⁷² oder anti-utilitaristischer Natur⁷³. Auch in der Interpretation als unechte Vertragstheorie bleibt die Theorie die wichtigsten angestrebten Antworten schuldig: Zwar ist sie imstande, den Schutz individueller Rechtssphären, Gleichheit vor dem Gesetz und insgesamt eine rechtsstaatliche Verfassung zu „begründen“, wenn auch nur durch Zusatzannahmen, die das Argument eigentlich überflüssig machen. Andere, wichtigere, weil unstrittene Probleme bleiben ungelöst. Die Aussagen über die erwünschte Struktur des Privatbereichs und über die Rolle des Staates sind entweder nicht eindeutig (so für die Grenzziehung des produzierenden Staates) oder aus den Annahmen nicht zu folgern (so der möglichst unbeschränkte Bereich individueller Rechte kombiniert mit einem möglichst zurückhaltenden Staat). Nicht einmal der verteilenden bzw. umverteilenden Tätigkeit des Staates sind durch das Argument präzise Grenzen gezogen. Es bleibt die grundlegende Position, daß jede Einschränkung individueller Rechte rechtfertigungsbedürftig und jedenfalls nicht mit dem Interesse „der Gesellschaft“ als Wesenheit eigenen Rechts zu rechtfertigen ist. Konkrete ordnungspolitische Fragen, insbesondere solche, die in modernen Industriegesellschaften

⁷¹ Wie dies etwa Baier vorschlägt: Vgl. Baier (1967). Vgl. auch die in die gleiche Richtung zielende und von einem „strikt individualistischen“ Standpunkt aus ebenso unerlaubte Konstruktion „stereotyper Nutzenfunktionen“ bei Eschenburg (1977), p. 146.

⁷² Wie die von Harsanyi (1955); Mueller (1973); Mueller (1974); Vickrey (1960).

⁷³ Wie die von Rawls (1971), Nozick (1974), Goodin (1976) oder auch Scanlon (1977).

anstehen, sind damit noch nicht gelöst und wohl kaum in der Richtung lösbar, die Buchanans Argument suggeriert.

Ist also zunächst einmal feststellbar, daß das Vertragsargument in der hier behandelten Fassung nicht das leistet, was zu leisten es beansprucht, so besagt das nicht, daß die individualistisch-rationalistische Theoriebildung damit insgesamt ins Zwielficht gerät. Es sei daher genauer ausgeführt, welche auch positiven Folgerungen man aus dem bisher Gesagten ziehen kann.

5. Folgerungen

5.0. Vorbemerkung

Die Diskussion der vertragstheoretischen Behandlung von Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens hat gezeigt, daß der Anspruch, den eine „voraussetzungslose“ Version der Vertragstheorie erhebt, nicht eingelöst werden kann. Die Folgerungen aus dieser Feststellung sind zunächst einmal negativ, geben jedoch selbst dort, wo Unmöglichkeiten konstatiert werden, keinen Anlaß zu ordnungstheoretischem Nihilismus. Es verbleibt nicht nur ein bewahrenswerter „Rest“ – auch das, was als unmöglich erkannt wurde, legt Schlußfolgerungen auf das Mögliche nahe. Auf der „Negativseite“ hat die vorangegangene Diskussion zwar das Ergebnis erbracht, daß die Theorie in der dargestellten Form nicht imstande ist, die propagierten Maßstäbe zu erzeugen, und daß die propagierten Maßstäbe als Ordnungskriterien kaum konkrete Lösungen formulierbar machen. Dies diskreditiert weder Maßstäbe noch Ordnungsvorschlag. Es beraubt lediglich dieses Argument für diese Maßstäbe und diesen Entwurf, soweit er überhaupt faßbar ist, seiner Durchschlagskraft.

Zu klären ist nun einerseits, welche Argumentationsweise für Ordnungstheorien noch verfügbar ist, wenn der bisher eingeschlagene Weg nicht sehr weit führt. Dies ist gewissermaßen der Ertrag des negativen Ergebnisses (Abschnitt 5.1.). Auf der anderen Seite muß geklärt werden, welche Teile der vorliegenden Theorie trotz des Scheiterns des übergreifenden Arguments noch aufrechterhalten werden können. Diese Teile können als „positiver“ Ertrag in die weiteren Überlegungen eingehen. Wie sich zeigen wird, ist dieser Ertrag beträchtlich (Abschnitt 5.2.). Im letzten Abschnitt dieses Kapitels (5.3.) ist das Ergebnis des zweiten Teils der Arbeit kurz zusammenzufassen.

5.1. Ungangbare Wege und alternative Möglichkeiten

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wurde dargelegt, auf welchen Ebenen die Auseinandersetzung mit einem Ordnungsentwurf angesichts der Logik solcher

Entwürfe stattfinden kann¹. Eine Ordnungstheorie, so wurde vorgeschlagen, kann als eine Verknüpfung von Kriterien – per Vertragsargument hergeleitet oder vom Theoretiker eingebracht –, erklärender Theorie und konkretem Entwurf angesehen werden. Bestimmte Kriterien und eine bestimmte Art und Weise, die Realität zu interpretieren, führen zu Aussagen über akzeptable Entwürfe – sei es, daß zwischen mit dem Argument vereinbaren und unvereinbaren Entwürfen unterschieden wird, sei es, daß eine Rangordnung von Entwürfen resultiert, sei es, daß ein einziger Entwurf als der allein akzeptable vorgestellt wird. Eine Auseinandersetzung kann zuerst am Fundament ansetzen, also die propagierten Maßstäbe selbst der Kritik unterziehen. Eine solche Kritik kann man im strengen Sinne externe Kritik nennen.

Akzeptiert man die eingeführten Maßstäbe, so kann man strikt immanent untersuchen, ob sich aus ihnen die behaupteten Folgerungen hinsichtlich der Beurteilung konkreter Entwürfe ziehen lassen, sofern die jeweils angestellte Analyse als angemessen unterstellt wird. Man akzeptiert dann sowohl die Kriterien wie die erklärende Theorie, die dem diskutierten Entwurf zugrundeliegen, und fragt lediglich nach der internen Konsistenz des Arguments. Je nach Argument handelt es sich hierbei um verschiedene Fragen – ob die Einteilung in akzeptable und nicht akzeptable Entwürfe haltbar ist, ob die Rangordnung der Akzeptierbarkeit aus dem Argument folgt, ob nur ein einziger Entwurf zulässig genannt werden darf.

Sofern die Untersuchung der internen Konsistenz des Arguments nicht auf Widersprüche oder Überbeanspruchungen der Prämissen stößt, kann man in einem zweiten Schritt untersuchen, ob eine andere Theorie mit Erklärungskraft, kombiniert mit den gleichen Maßstäben, zu anderen Resultaten führen würde. Sofern dies der Fall ist, hat man abzuwägen, welche der beiden alternativ zur Verfügung stehenden Theorien man für plausibler halten kann. Je nach dem Urteil, zu dem man kommt, wird man den untersuchten Entwurf in Frage zu stellen haben oder nicht. Eine solche Kritik ist insofern immanent, als sie die Kriterien akzeptiert, insofern extern, als sie die Analyse bezweifelt. Inkonsistenz – eine negative Antwort auf die erste Frage – erübrigt die zweite Frage, muß aber den propagierten Entwurf nicht endgültig diskreditieren. Dies hängt davon ab, ob sich andere, haltbare Argumente für ihn ins Feld führen lassen. Lediglich das untersuchte Argument kann so nicht aufrechterhalten werden.

Im vorstehend diskutierten Fall, dem Fall einer echten, also Voraussetzungslosigkeit beanspruchenden Vertragstheorie, mußte die erste Frage in zwei Schritten angegangen werden. Da hier die Maßstäbe, nach denen konkrete Regeln des Zusammenlebens beurteilt werden, nicht vom Betrachter eingeführt werden, sondern selbst Ergebnis eines Arguments sind, mußte zunächst dieses

¹ Vgl. oben, 2.4. und 2.5.

Argument auf seine Schlüssigkeit untersucht werden. Der einzige vorab deklarierte Maßstab war ja, daß die Beurteilung von Regeln allein nach den Kriterien der ihnen Unterworfenen erfolgen solle. Dieser Ausgangspunkt wurde zunächst einmal akzeptiert² und sodann gefragt, ob auf dem Hintergrund dieser Norm die Maßstäbe, an denen später gemessen wird, ableitbar sind (also die Maßstäbe, die sonst vom Betrachter direkt eingebracht werden). Es zeigte sich, daß das nicht der Fall ist, daß vielmehr die Maßstäbe auf dem Umweg über unausgesprochen eingeführte Annahmen vom Betrachter eingeführt werden. Dieses Ergebnis ist von systematischer Bedeutung nur hinsichtlich des Anspruchs der Theorie. Die weitere Argumentation ist ja, wenn sie konsistent ist, nicht schwächer als eine Argumentation, die sich den Umweg über das Vertragsargument erspart und Maßstäbe ohne besondere Begründung zur Diskussion stellt. Der Anspruch auf eine Sonderstellung des Arguments jedoch, der, falls haltbar, andere Ordnungstheorien hätte fragwürdig machen können, erwies sich als unbegründet. Der erste Schritt der Untersuchung diente also nicht dem Zweck, den Ordnungsvorschlag auf Konsistenz zu überprüfen, sondern gegebenenfalls den Weg freizumachen für die Diskussion auch anders argumentierender Entwürfe.

Im zweiten Schritt war dann eine Konsistenzüberprüfung im oben charakterisierten Stile vorzunehmen. Es wurde untersucht, ob die eingeführten Maßstäbe im Lichte der angestellten Analyse den Ordnungsvorschlag tragen. Dies war nicht der Fall. Aus den Kriterien, daß individuelle Rechte zu schützen und öffentlicher Eingriff so eng wie möglich zu begrenzen sei, konnte weder gefolgert werden, daß individuelle Rechte unbeschränkt (im Sinne einer Beschränkung nur durch den Schutz gleichartiger Rechte anderer Individuen) sein müssen, noch, daß der Staat „minimal“ sein muß. Es konnte sogar umgekehrt gefolgert werden, daß wohl kaum beides zugleich möglich ist. In einem solchen Fall ließ die Analyse so große Gefährdungen individueller Sicherheit erwarten, daß unter den zuvor eingeführten Rationalitätsannahmen ein derartiger Konsens nicht zu erwarten war. Da andererseits die Analyse keinen Hinweis gab, was angesichts der Kriterien unter den zulässigen Möglichkeiten von den Vertragspartnern vereinbart würde, und da die zulässigen Möglichkeiten zu wenig ausschlossen³, bestand keine Veranlassung, den oben genannten zweiten Untersuchungsabschnitt, die Konfrontation des Arguments mit einer anderen Analyse bei gleichen Kriterien, in Angriff zu nehmen. Eine solche Diskussion könnte bestenfalls unter der Menge zulässiger Entwürfe eine Rangordnung erbringen – das aber wäre nur eine Art Kommentar zu dem Argument, nicht aber eine Alternative, da der resultierende beste Entwurf, falls es überhaupt einen gäbe, auch innerhalb des ursprünglichen Arguments zulässig wäre.

² Wenn auch unter Vorbehalt, vgl. 2.2.3. Der Vorbehalt galt dem Anspruch, daß *nur* so verfahren werden dürfe.

³ Jedenfalls schlossen sie keinen der Entwürfe aus, die in der Diskussion überhaupt eine Rolle spielen. Vgl. 4.1.3.

Man kann nun aus beidem, dem Versagen sowohl in der einen wie der anderen Hinsicht, Schlüsse darauf ziehen, wie man *nicht* verfahren kann, und entsprechend abgrenzen, was an Vorgehensweisen dann im Rahmen einer individualistischen Theorie noch verbleibt.

Eine erste Konsequenz ist, daß vertragstheoretische Argumente keine denkbare Norm, die der Betrachter einbringen könnte, von vornherein ausschließen – für unechte Vertragsargumente stand dies ohnehin fest, echte Vertragstheorien sind unmöglich. Eine zweite Konsequenz ist der entsprechende Umkehrschluß: Jeder konkrete Ordnungsvorschlag schließt bestimmte denkbare Individuenpräferenzen aus. Eine besonders wichtige Implikation dieser Folgerung bezieht sich auf das, was individuelle *Rechte* genannt werden kann: Die Sicherung individueller Rechte, wie sie sowohl von der echten Vertragstheorie Buchanan's wie von den unechten Vertragstheorien Nozick's und Rawls' angestrebt wird, ist nur durch partielle Durchbrechung des Grundprinzips einer Vertragstheorie, nämlich der unverformten Berücksichtigung individueller Präferenzen, möglich.

Zunächst zur ersten Konsequenz: Es sind zahlreiche Unterschiede zwischen Individuen denkbar, die insofern als „unzulässig“ gelten müssen, als sie einen Minimalkonsens verhindern und statt dessen zur Koexistenz unterschiedlicher Verträge führen können⁴. Da die Situation bei Vertragsabschluß, eine Situation die durch „Einstimmigkeitsregel ohne Vetomacht“⁵ gekennzeichnet ist, keine Anreize zur Verschleierung von Präferenzen bietet, sind je nach „Moral“ und „Präferenzen über Präferenzen“ unterschiedlichste Teilverträge denkbar. Da das beobachtbare Handeln unter Regeln keinen Aufschluß über solche Präferenzen gibt, hat der Betrachter keinen Anhaltspunkt, nach dem er einen dieser Verträge als besonders plausibel herausstellen kann. Ist der Betrachter ein strenger Vertragstheoretiker, sucht er also nach dem a priori besten Vertrag, so kann er nur noch schweigen. Will er nicht schweigen, so kann er kein strenger Vertragstheoretiker sein, sondern muß – aus Gründen, die er selbst bestimmt – irgendeinen der denkbaren Teilverträge als besonders wünschbar, *nicht*: plausibel, auszeichnen. Es ist dann nicht zu erkennen, wieso der eine oder andere Vorschlag mehr oder weniger oder überhaupt nicht individualistisch im Sinne einer Vertragstheorie sein soll. Im strengen Sinne ist es keiner, in nicht-strengem Sinne sind es alle. Eine Vertragstheorie, die, wie die vorliegende, „instrumentalistische Moral“ und „Abwesenheit von Präferenzen über Präferenzen“ unterstellt, ist dann durch nichts gegenüber anderen Entwürfen im Vorteil⁶.

⁴ Vgl. 4.1.1. und 4.1.2.

⁵ Vgl. die oben, Abschnitt 4.1.1., gegebene Definition dessen, was „Freiwilligkeit“ im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen heißen muß.

⁶ Eine in diesem Zusammenhang interessante Feststellung machen Friedland und Cimbala, die den üblichen „social choice“-Modellen hinsichtlich der Behandlung von „Prozedurpräferenzen“ Inkonsistenz vorwerfen: „The basic

Denkbar und ebenso gerechtfertigt sind Entwürfe, in denen „Soziale Gerechtigkeit“, „Verteilungsgerechtigkeit“ oder „Teilhaberechte“ als Konsequenz einer „Gesellschaftsmoral“ der Individuen vereinbart werden; denkbar sind des weiteren Entwürfe, in denen allerlei Restriktionen individuellen Handelns als Konsequenz einer „Individualmoral“ der Individuen vereinbart werden; es sind Prozeduren denkbar, die unter dem Aspekt, was sie aus dem Menschen machen, nicht, wieviel Befriedigung aktueller Wünsche sie erlauben, ausgewählt werden – Prozeduren mögen etwa unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit von Diskussion, also der Verfertigung von Präferenzen, vereinbart werden⁷; eine weitere denkbare Möglichkeit, die insofern besonders interessant ist, als sie nicht einmal mit Buchanans speziellen Zusatzannahmen unvereinbar ist, besteht in vertraglich vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen oder Begrenzungen des technischen Fortschritts: Sofern die Individuen die Produktion nicht allein als Mittel der Befriedigung von Konsumbedürfnissen ansehen, sondern selbst bewerten, werden sie keine Veranlassung haben, sich selbst in der Rolle der Produzenten vollkommen an wiederum sich selbst in der Rolle der Konsumenten auszuliefern. Da sie wissen, daß freier Wettbewerb bzw. unbeschränkter technischer Fortschritt dahin tendiert, die eine Rolle der anderen unterzuordnen, und zwar vermittelt eines anonym wirkenden Mechanismus', dem sich jeder Einzelne nur unter hohen Kosten entziehen kann, wissen sie auch, daß nicht ihre eigenen Konsumbedürfnisse es sind, die ihre Produzentenrolle determinieren. Das paradoxe Ergebnis der gesamtgesellschaftlichen Ausrichtung der Produktion am Konsum ist Unterordnung des Einzelnen unter die Anforderungen möglichst großer Produktivität. Wenn die Individuen all dies wissen, dann werden sie sich möglicherweise bei Vertragsabschluß davor zu schützen suchen. Ist erst einmal ein freier Wettbewerb vertraglich etabliert, besteht für den Einzelnen kaum noch eine Gelegenheit, Präferenzen hinsichtlich der Produktion Ausdruck zu geben⁸.

difficulty is that the model is inconsistent in the treatment of the decision process. The non-dictatorship condition is the one and only place that procedural factors are dealt with. If the condition is eliminated, then there is no paradox. But if it is retained, then the model ought to treat other values associated with the procedures of social decision in an explicit and realistic manner.“ (Friedland / Cimbala (1973), p. 59). Sicherlich trifft diese Aussage Buchanan, der ja kein großes Gewicht auf das Theorem von Arrow legt, nicht unmittelbar. Aber sie deutet bereits an, was weiter unten deutlicher zu machen sein wird: Es ist nicht nur nicht illegitim, bestimmte Wertungen offen „von außen“ einzuführen, sondern sogar notwendig; Friedland und Cimbala folgern das Gleiche: „prevailing utilitarian standards of rationality are inapplicable as guides to action in a democratic society“. (ibid., p. 61).

⁷ Vgl. hierzu die knappen Andeutungen bei Gäfgen (1979), p. 122, und Harsanyi (1979 a), pp. 63 ff.

⁸ Die Einführung freien Wettbewerbs kann somit als eine besondere Variante der oben als „Zweck-Mittel-Denken“ apostrophierten Präferenzkonstellation gedeutet werden. Vgl. Myrdal (1965).

Derartige Variationen müssen hier noch nicht im einzelnen verfolgt werden⁹, da es vorläufig lediglich um die Illustration des Tatbestandes geht, daß keine denkbare Ordnungsvorstellung in Vertragsargumenten von vornherein ausgeschlossen ist.

Nun zur zweiten angesprochenen Konsequenz, dem Umkehrschluß aus dem gerade beschriebenen Tatbestand: Wenn Vertragsargumente nichts ausschließen, dann ist umgekehrt ein konkreter Vorschlag, jeder konkrete Vorschlag, gleichbedeutend mit dem Ausschluß bestimmter möglicher Individuenpräferenzen. Geht man von einer gegebenen Präferenzkonstellation aus, so gibt die Untersuchung der Handlungslogik einer Regel Hinweise darauf, welche der gegebenen Präferenzen nicht aggregierbar sind. Geht man umgekehrt von einer Regel aus, deren Handlungslogik bekannt ist, so erfährt man zwar nicht, welche gegebenen Präferenzen unberücksichtigt bleiben, aber man erfährt, für welche möglichen Präferenzen dies gilt. Selbst wenn man also die „wahren“ Präferenzen der betrachteten Individuen nicht kennt, stellt jeder Regelvorschlag auch einen Selektionsvorschlag dar, einen Selektionsvorschlag zumindest hinsichtlich möglicher Präferenzen. Nun können nur Regeln mit angebbarer Handlungslogik Gegenstand der Theorie sein. Nur für solche Regeln läßt sich etwas über erwartbares Handeln sagen, auf das sich die Beurteilung der Regeln stützen kann. Dann aber ist es unzureichend, Regeln und Institutionen nur unter dem Aspekt der Aggregation von Präferenzen zu beurteilen, wie es das normale präferenzethische Verfahren ist. Es ist vielmehr notwendig, auch für die vorgeordnete Problematik, die Selektion zulässiger Präferenzen, Kriterien anzugeben. Ob gewollt oder nicht, jeder konkrete Ordnungsvorschlag enthält nicht nur eine präferenzethische, sondern – meist implizit – eine wohlfahrtsethische Stellungnahme, eine Stellungnahme also zur Berücksichtigungswürdigkeit von Präferenzen¹⁰.

Will man strikt präferenzethisch verfahren, so kann man nur in Konditionalsätzen sprechen: „Wenn die Individuen die und die Eigenschaften aufweisen, dann ist jene Regel die beste“ etc.¹¹. Will man nicht in Konditionalsätzen sprechen, so muß man wohl oder übel wohlfahrtsethisch verfahren. In der Begrifflichkeit von Vertragstheorien gesprochen: Echte Vertragstheorien sind leer, unechte Vertragstheorien *beginnen* mit einer Durchbrechung des obersten Prinzips, nämlich der Grundnorm, daß nur die Präferenzen der betrachteten Subjekte ausschlaggebend sein sollen.

⁹ Schon hier kann jedoch auf einen Teil der entsprechenden Literatur verwiesen werden: Scitovsky (1976); de Jouvenel (1970); Myrdal (1961); Titmuss (1971); Schumacher (1977).

¹⁰ Zum Begriff einer „Wohlfahrtsethik“ vgl. MacRae (1976), pp. 138 ff.

¹¹ Dieses Sprechen in Konditionalsätzen ist in der „public choice“-Literatur die Regel. Wie oben, Abschnitt 2.2.3., schon ausgeführt wurde, hat ein Großteil dessen, was als „normative public choice“ bezeichnet wird, diesen Charakter.

Dies läßt sich am deutlichsten schon am Kernpunkt moderner Vertragstheorien, der Etablierung individueller *Rechte*, erkennen. Alle modernen Vertragsargumente, sowohl solche mit liberaler¹² als auch solche mit „utilitaristischer“¹³ Zielsetzung, gehen von der Selbstverständlichkeit solcher individuellen Schutzzräume aus. Nun kann man sicherlich vertragstheoretisch die Etablierung individueller Rechte begründen, nicht jedoch, daß es sich hierbei um *bestimmte* Rechte handelt, schon *gar nicht*, daß es sich um *gleichartige* Rechte¹⁴ für alle Individuen handelt. Will man also Rechtsgleichheit und bestimmte Rechte gesichert wissen, so muß man den Rückgriff auf individuelle Präferenzen einschränken oder aufgeben, ob dies in der Form des Arguments zum Ausdruck kommt oder nicht. Man muß entweder individuelle Zielsetzungen oder individuelle Spielräume annahmegemäß soweit beschränken, daß die angestrebten Rechte als Resultat eines Vertrages denkbar werden; macht man hingegen Ernst mit der Berücksichtigung individueller Präferenzen und unterstellt hinsichtlich vorvertraglicher Spielräume nicht mehr als man auf diesem Hintergrund unterstellen kann, so stehen die Rechte zur Disposition. Der Restbestand utilitaristischen Denkens, der sich auch in „liberalen“ Vertragskonstruktionen findet¹⁵, führt unweigerlich in Widersprüche, wie sie etwa in Sens „Liberalismus-Paradox“ zum Ausdruck gebracht werden¹⁶. Will man nach liberalen Prin-

¹² Wenn der Gesichtspunkt, unter dem man die Theorien einordnet, ihre Zielsetzung, nicht die Argumentationsweise ist, können hier Rawls, Buchanan und Nozick gemeinsam betrachtet werden.

¹³ Die „utilitaristischen“ Theorien, die hier immer nur am Rande erwähnt wurden, sind von Anfang an durch ihre Zielsetzung, die Maximierung einer Nutzengröße, charakterisiert worden. Es handelt sich um die schon mehrfach genannten Harsanyi (1955); Mueller (1973); Mueller (1974); Vickrey (1960). Die Grenzziehung ist nicht ohne Probleme, entspricht aber der Selbstkennzeichnung der betreffenden Theoretiker. In keinem Falle handelt es sich jedoch um einen Utilitarismus „klassischer“ Form, für den ja z.B. die Elimination von Individuen mit besonders niedrigen oder gar negativen „Nutzenkapazitäten“ nicht ausgeschlossen werden konnte. Vgl. Hart (1979).

¹⁴ Man könnte auch von *gleichen* Rechten sprechen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, habe ich die andere Sprechweise gewählt: Im Eigentumsbereich könnte „gleiche Rechte“ als „gleiches Eigentum“ mißverstanden werden. Gemeint ist nur: „gleiche Rechte am Eigentum“.

¹⁵ Als utilitaristisch kann dieses Denken deshalb bezeichnet werden, weil es im Rahmen gewisser Restriktionen, die bei Rawls und Nozick vorab, bei Buchanan ad hoc eingeführt werden, den individuellen Nutzen als Maßstab der Wünschbarkeit von Regeln ansetzt. In Rawls' Maximin-Prinzip findet sich sogar ein Reflex des „gewöhnlichen“ utilitaristischen Maximierungsdenkens. Vgl. für die Gegenüberstellung der Konzepte „Recht“ und „Nutzen“ sehr deutlich: Hart (1979). Hart zeigt selbst für den scheinbar strikt antiutilitaristischen Entwurf Nozicks, daß die Konsequenzen dieses Entwurfs in mancher Hinsicht identisch sogar mit dem sind, was Hart „unqualified maximising utilitarianism“ nennt. Vgl. Hart (1979), pp. 82 f. Vgl. insgesamt auch Bohnen (1964).

¹⁶ Vgl. Sen (1970 a); Sen (1970), pp. 87 ff.; Sen (1976); Peacock / Rowley

zipten Zäune errichten, die das Individuum vor dem Zugriff anderer Individuen oder dem Zugriff des Kollektivs schützen, so kann man dies nur zum Schein auf der Grundlage individueller Präferenzen tun. Solche Schutzbereiche müssen von außen vorgegeben werden. Erst im Rahmen dieser vorab gezogenen Grenzen kann ernstlich mit der Suche nach Regeln begonnen werden, die sich an individuellen Zielsetzungen orientieren und ein Maximum an Berücksichtigung je individueller Wünsche erwarten lassen. Ein Recht ist eben kein „Gut“¹⁷, sondern die Grundlage, auf der erst Güter „entstehen“ können. Die Suche nach optimaler Gestaltung von Rechten ist, auch wenn das paradox klingt, nicht mit einer liberalen Position vereinbar, für die bestimmte Rechte unantastbar sind, sondern impliziert eine utilitaristische, ja sogar eine radikal utilitaristische Position¹⁸.

Das Verfahren „aus einem Guß“, die strikte Berücksichtigung individueller Präferenzen hinsichtlich *aller* Fragen der Regelsetzung, ist mit individualisti-

(1972); Rowley / Peacock (1975); Ferejohn (1978); Farrell (1976); Gibbard (1974).

¹⁷ Vgl. vor allem Fried (1977); allgemeiner Baker (1975/76).

¹⁸ Radikal in dem Sinne, daß überhaupt nichts geschützt sein kann: Wenn ein Sklave es vorzieht, Sklave zu bleiben, dann ist offensichtlich diese Ausgestaltung von Eigentumsrechten „optimal“ nicht nur im Pareto-Sinne, sondern auch in dem Sinne, daß sie die geringsten Transaktionskosten verursacht. Vgl. neben der bereits zitierten Stelle bei Buchanan selbst (Buchanan (1975), p. 60); Barzel (1977); Cheung (1969). Es ist nicht zu bestreiten, daß man auch den „Kontrakt“ zwischen einem Sklaven und seinem Herren als eine Transaktion unter nutzenmaximierenden Subjekten modellieren kann. Die Rede von „Gleichgewichten“ mit der Assoziation „Optimum“ ist formal nicht zu beanstanden: Wäre die Situation nicht „optimal“, so wäre sie nicht existent. Dennoch ist die Analogie zu einem Tauschgleichgewicht, die hier insinuiert wird, eine schlechte Analogie. Die Optimumeigenschaften eines Tauschgleichgewichts sind definiert hinsichtlich bestimmter *vorausgesetzter* Rechte, hinsichtlich derer freiwillige Transaktionen stattfanden. „Freiwilligkeit“ heißt: Was immer die jeweiligen Abhängigkeiten der Individuen voneinander auch sein mögen, jedes Individuum kann durch die Transaktion nicht schlechter gestellt werden als ohne sie. Wendet man hingegen die Figur des Gleichgewichts auf die *Schaffung* von Rechten an, so kann von Freiwilligkeit nur in einem Sinne die Rede sein, der die Existenz anderer als „freiwilliger“ Transaktionen überhaupt ausschließt. Zwischen „Vertrag“ und „Zwang“ kann kein Unterschied mehr gemacht werden. Nennt man die Ausgestaltung von Rechten, die in einem solchen faktisch immer existierenden Zustand sich durchgesetzt haben, optimal, nennt man ferner jede Änderung, wenn sie sich durchsetzt, optimal, so kann man nur noch Optima konstatieren – jedes gerade existierende Parallelogramm der Kräfte ist optimal, sonst würde es verändert. Umgekehrt: dieser Zugang ist nur imstande, *post hoc* „optimale“ Rechtsausgestaltungen zu konstatieren, er ist aber keine Hilfe bei einer Suche nach Ausgestaltungen. Dieses Optimum-Kriterium aber entspricht dem, was Hart (vgl. oben, Anm. 15) als „unqualified maximising utilitarianism“ nennt: Es sucht einen „Gesamtnutzen“ ohne Rücksicht auf *Individuen* zu maximieren. Vgl. auch Buhbe (1979), pp. 141 ff., 195 f.

schen Maßstäben nicht vereinbar; umgekehrt gilt, daß ein gespaltenes Verfahren, das zunächst einmal ohne Präferenzberücksichtigung bestimmte Grundnormen einführt und erst dann nach den Zielsetzungen der Individuen fragt, nicht halbherzig oder inkonsequent ist, sondern das einzige akzeptable. Die oben als „liberal“ bezeichnete Form der Argumentation über Ordnungen¹⁹ ist nicht weniger „individualistisch“ als die vertragstheoretisch argumentierenden Zugänge zu Ordnungsproblemen, da sie das, was auch diese Zugänge tun müssen, lediglich *offen* tut. Es ist überdies, gerade unter individualistischen Kriterien, das einzige unproblematische Verfahren: Nur hier besteht keine Gefahr, daß unausgesprochen und unintendiert Restriktionen individueller Handlungsmöglichkeiten eingeführt werden, die unter liberalen Kriterien unerwünscht sind.

Eine Bemerkung zum „Antirationalismus“²⁰ liberaler Theorien ist an dieser Stelle angebracht: Dieser Antirationalismus bezieht sich allein auf die Auswahl von Regeln, nicht etwa auf das Handeln von Individuen unter Regeln. Es wird sich vielmehr gerade umgekehrt herausstellen, daß eine Position, die gegenüber der Berücksichtigung von Individuenpräferenzen bei der Auswahl von Regeln skeptisch ist – entweder, weil sie den Individuen so viel Information nicht zu-traut, oder, weil sie ein solches Verfahren für überhaupt nicht sauber durchführbar hält – sich ausgiebig auf die Vermutung nicht-erratischen Individuenhandelns stützt. Die Analyse und Beurteilung von Regeln erfolgt in liberalen Argumenten ausdrücklich auf dem Hintergrund dessen, was solche Regeln erzeugen – dies unterstellt eine rekonstruierbare Handlungslogik und damit ein Mindestmaß individueller Rationalität. Antirationalismus ist kein Irrationalismus.

Das Ergebnis der bisher vorgetragenen Kritik an vertragstheoretisch unterbauten Ordnungsentwürfen ist somit: Eine rationalistische Theorie der Institutionenwahl stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten; es besteht somit unter individualistischen Maßstäben kein Anlaß, ein schlechtes Gewissen zu haben, wenn man explizit Normen vorschlägt, sondern es besteht eher umgekehrt ein solcher Anlaß, wenn man nicht so verfährt. Die Kritik hat auf der anderen Seite bereits Hinweise darauf gegeben, inwiefern die rationalistische Theorie nicht nur akzeptabel, sondern außerordentlich fruchtbar ist: Über weite Strecken stützte sich die Kritik selbst auf eine Figur, die nur dann stichhaltig ist, wenn eine individualistisch-rationalistische Rekonstruktion der Realität akzeptiert wird, nämlich die Figur der Handlungslogik. Es soll nun im einzelnen aufgeschlüsselt werden, inwiefern die Rekonstruktion der Realität, die individualistisch-rationalistischen Theorien eigen ist, für alle weiteren Überlegungen positiv, nicht nur wie bisher in der Ausgrenzung des Unmöglichen, genutzt werden kann:

¹⁹ Vgl. oben 2.2.2.

²⁰ So Hayeks Kennzeichnung. Vgl. Hayek (1971), p. 87, und Hayek (1969a).

5.2. Die Fruchtbarkeit individualistisch-rationalistischer Analyse

5.2.1. Die Grenzen des Wunschenkens

Gerade der Zug der Theorie, der die Interpretation tauglicher Annahmen als realitätsnah, weil tauglich, verbietet, der sie somit als normative Theorie in Frage stellt, macht die Theorie zu einem überaus starken Instrument der Analyse von Regeln: Die systematische Formulierung der Handlungslogik, die sich mit einer Regel verbindet, erlaubt es, das Auseinanderfallen von möglichen Wünschen und realisierten Handlungen zu erfassen, das eine Regel induziert.

Zwischen „wahren“ und „offengelegten“ Präferenzen besteht jeweils eine angebbare Beziehung. Beobachtbares Handeln ist Ergebnis eines Selektionsprozesses, in dem die Auswahl von Handlungskursen nicht nur nach Wünschen, sondern nach Möglichkeiten erfolgt. Was „möglich“ ist, bestimmt zu einem guten Teil der Handlungskontext, also auch die Entscheidungsregel selbst. Bestmöglich kann insbesondere die verzerrte Offenlegung von Wünschen sein, sei es in Form bewußter Verschleierung, sei es in Form der Auswahl eines Handlungskurses, der dem Individuum zwar nicht als der beste, aber angesichts seiner Vermutungen über das Handeln anderer Individuen am wenigstens riskante erscheint. Handlungsergebnisse, die niemand gewollt hat und die allen Individuen als unerwünscht erscheinen, können dann ohne Rückgriff auf Verschwörungstheorien als Ergebnis einer bestimmten Handlungslogik aufgeschlüsselt werden: Inflation oder Arbeitslosigkeit sind Ergebnisse individueller Aktionen, ohne daß überhaupt ein Individuum sie gewollt haben muß oder bewußt beeinflussen konnte; ein Unternehmen kann die Umwelt verschmutzen, auch wenn die Verantwortlichen eigentlich eine saubere Umwelt vorzögen. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Eine Theorie, die derartige Erscheinungen erklären kann, ist imstande, die handlungsleitende Rolle von Institutionen auch ohne direkten Rückgriff auf Individuenpräferenzen ins Blickfeld zu rücken. Sie ist damit zugleich imstande, die Aufmerksamkeit auf den zentralen Aspekt dieser handlungsleitenden Rolle zu richten: auf die Selektionsleistung von Institutionen unabhängig von einer bestimmten „Natur“ des Menschen²¹. Man kann dann Institutionen unter dem Aspekt bewerten, welches Handeln sie induzieren oder wenigstens nicht bestrafen, mit welchem „Menschenbild“ sie am ehesten vereinbar sind: Man diskutiert zunächst, welches Handeln, welcher Umgang miteinander, wünschbar ist, und sucht dann nach Regeln, die das gewünschte Handeln „nahelegen“.

Je nach „Menschenbild“ wird man vermutlich zu unterschiedlichen Regeln gelangen. Die Analyse jedoch unterstellt eine Handlungslogik, die von „Men-

²¹ Diese Unabhängigkeit gilt allerdings mit einer bestimmten bereits erwähnten Einschränkung: Je geringer die Rolle ist, die eine Regel in einer Gesellschaft als Weg zur Verfolgung individueller Ziele spielt, um so schwächer wird ihre „kanalisierende“ Wirkung sein. Vgl. oben, Kap. 4, Anm. 62.

schenbildern“ unabhängig ist. Hierin liegt kein Widerspruch. Man beginge vielmehr eine Verwechslung, wenn man unterstellte, daß zu jedem Menschenbild eine je eigene Art der Analyse von Regeln unter je eigenen Annahmen gehörte. Eine solche Verwechslung liegt insbesondere dann vor, wenn behauptet wird, daß ein nicht-egoistisches Menschenbild die individualistisch-rationalistische Analyse mit ihren egoistischen Untertönen gegenstandslos macht. Richtig ist zunächst nur, daß die normative Uminterpretation der Annahmen eines rational-egoistischen Individuenhandelns ungerechtfertigt ist. Hieran wurde vorstehend bereits ausgiebig Kritik geübt. Die Tatsache, daß es eine taugliche Annahme ist, den Menschen als einen isolierten Egoisten zu modellieren, berechtigt, wie gesehen, nicht dazu, diese Annahme auch zur normativen Richtschnur des Entwurfs von Regeln des Zusammenlebens zu machen, solche Regeln also so zu entwerfen, daß sie Egoismus belohnen, jedes andersartige Handeln bestrafen. Hieraus darf jedoch nicht umgekehrt geschlossen werden, der Fehler liege bereits in der Verwendung solcher Annahmen zum Zwecke der Erklärung menschlichen Handelns. Derartige Kritik unterstellt, die individualistisch-rationalistische Theorie verfehle ihren Gegenstand, eben weil der Mensch keine egoistische Monade, sondern ein Gesellschaftswesen sei²². Eine solche Kritik macht sich einerseits eines Mißverständnisses schuldig und läuft andererseits in ihren praktischen Konsequenzen auf Wunschenken oder auf moralische Appelle hinaus. Zunächst zum Mißverständnis: Die Behauptung, daß der Mensch keine egoistische Monade, sondern Gesellschaftswesen mit Moral und Wunsch nach Sinngebung, nicht nur Bedürfnisbefriedigung sei²³, erlaubt nicht per se den Schluß, daß eine Analyse, die mit der Fiktion egoistischer Monaden arbeitet, untauglich ist. Daß das Menschenbild im normativen Kontext fragwürdig sein mag und als normative Umsetzung tauglicher Annahmen auf einem Fehlschluß beruht, schließt noch nicht aus, daß es für die Analyse sogar das angemessenste denkbare ist. Gerade wer die normative Wendung der Theorie kritisiert, tut gut daran, im Bereich der Analyse nicht hinter sie zurückzufallen. Damit kommen die Konsequenzen des Mißverständnisses ins Blickfeld: Man wird nämlich unter anderen Annahmen die Erklärungsleistung der Theorie kaum erhöhen, sie in der Regel sogar herabsetzen. Angenommen, man setzt an die Stelle des kalkulierenden Egoisten den Altruisten und untersucht unter dieser Annahme die Auswirkungen verschiedener Regeln. Man wird rasch feststellen, daß Regeln, die altruistisches Handeln voraussetzen, nur dann funktionieren, wenn alle Individuen Altruisten sind. Solche Regeln führen zur Ausbeutung der Altru-

²² So etwa aus dem Blickwinkel einer „kritischen“ Ökonomie: Frank (1974); Frank (1976), pp. 142 ff.; auch Kariel (1978). Aus dem Blickwinkel einer „neo-aristotelischen“ Position Hereth (1974); Hereth (1977); Kramm (1975); vgl. auch Romig (1971).

²³ Bisweilen scheint es nicht sicher, daß überhaupt noch individualistisch in einem antipaternalistischen Sinn argumentiert wird: „Die Natur des Menschen ist in ihrem Kern die Offenheit seines Seins für den göttlichen Seinsgrund, an dem er erkennend partizipiert.“ (Kramm (1975), p. 57).

isten, wenn es auch nur einen Egoisten gibt. Sofern die Altruisten keine Masochisten sind, wird die Regel sie daher aus *defensiven* Gründen zu einem Handeln veranlassen, als seien sie Egoisten²⁴. Diese Erscheinung ist oben in der Figur des Gefangenendilemmas ausführlich behandelt worden. Gerade wenn man also eine Verfassung sucht, in der die Individuen sich als die Altruisten gebärden, die sie der Vermutung nach sind oder sein sollten, muß man nach Regeln suchen, die auch dann noch altruistisches Handeln ermöglichen, wenn nicht jedermann Altruist ist. Und das heißt: Man muß untersuchen, was geschieht, wenn es auch nur einen Egoisten gibt oder geben könnte. Nur eine Regel, die auch in diesem Falle noch altruistisches Handeln erlaubt, d.h. nicht mit Ausbeutung straft, ist akzeptabel. Analog kann man für Solidarität, die Verwirklichung des guten oder tugendhaften Lebens, Entfaltung der Persönlichkeit und ähnliche „nichtreduzierte“ Menschenbilder argumentieren. Es ist nicht das Menschenbild, das schuld ist an den Aussagen der Theorie. Wenn Menschen überhaupt Individuen sind in dem Sinne, daß sie *eigene* Ziele haben, seien diese Ziele nun solidarischer oder egoistischer, moralischer oder amoralischer Natur, dann wird man ihnen die Neigung unterstellen müssen, sich nicht ausbeuten zu lassen. Sie werden so handeln, daß sie bestmöglich geschützt sind gegen ein Handeln – auch nur ein mögliches Handeln! – anderer Individuen, das deren Ziele auf Kosten ihrer eigenen Ziele zu realisieren sucht. Es ist sehr wohl möglich, daß der Mensch nicht so ist wie von rationalistischen Theorien unterstellt. Es ist aber nicht damit getan, menschliches Handeln nun unter anderen Annahmen zu betrachten bzw. entsprechende Appelle zu veröffentlichen. Man hat vielmehr gerade dann Anlaß, nach Regeln zu suchen, die dem Menschen eine Chance geben, sich anders, seiner „wahren“ Natur entsprechend zu verhalten. Hierbei genügt es nicht, zu untersuchen, welche Regeln den erwünschten Zustand herbeiführen, wenn alle Individuen die erhofften Eigenschaften aufweisen, sondern man hat zu untersuchen, welche Regeln den erwünschten Zustand auch dann herbeiführen, wenn nicht alle Individuen so geartet sind.

Auch die These von der ökonomischen Konditionierung wird dann fragwürdig, wenn sie impliziert, daß andere Institutionen auf die Dauer „andere Menschen“ produzieren, für die es nicht mehr notwendig ist, die eben skizzierten Überlegungen anzustellen. Auch dann, wenn Institutionen die ihnen „angepaßten“ Sorten individueller Präferenzen herstellen (der Wettbewerbs also: „Egoismus“), bedeutet dies nicht, daß man Institutionen frei wählen kann: Es hieße wohl, die Konditionierbarkeit des Menschen zu überschätzen, wenn man sich unter den im Endzustand erreichbaren perfekten „solidarischen“ Institutionen solche vorstellte, die Solidarität als Individueneigenschaft voraussetzen. Gerade solche Institutionen bieten, wie gesagt, Anreiz zu „unsolidari-

²⁴ Nichts anderes liegt ja der von Hardin (1968) beschriebenen „Tragedy of the Commons“ zugrunde. Vgl. auch die sehr gute Behandlung dieser Frage bei Goodin (1976), Kap. 2.

schem“ Verhalten. Wenn man statt dessen als Solidarität fördernde Institutionen solche ansieht, die solidarisches Handeln nicht bestrafen und unsolidarisches Handeln nicht belohnen, dann arbeitet man in der Analyse der Institutionen im genau gleichen Sinne wie die kritisierte Theorie mit der Fiktion unsolidarischer Individuen – man legt die Institution so an, daß sie auch für solche Individuen „funktioniert“.

Die Kritik am Menschenbild einer individualistisch-rationalistischen Theorie setzt also dann falsch an, wenn sie als Quelle aller Irrtümer die einseitige Sichtweise des Menschen in der Analyse behauptet. So wie es ein Fehlschluß der hier vorgestellten Theorie ist, wenn sie vom beobachtbaren Handeln auf das Sein und von diesem Sein auf das Sollen schließt, so ist es ein Fehlschluß der Kritik, daß andere Vorschläge nur durch die Unterstellung anderer Individueneigenschaften plausibel eingeführt werden können. Kann der erste Fehlschluß noch als ein schlichtes *non sequitur* angesehen werden, so gilt für den zweiten, daß seine Konsequenz – eine andere Sicht der Realität – nicht nur nicht folgt, sondern auch für sich allein genommen in hohem Grade problematisch ist.

Das erste positiv festzuhaltende Ergebnis der Überlegungen ist also, daß jeder Ordnungsentwurf, welche Kriterien auch immer er anlegt, sich in der Analyse auch unter den Annahmen einer individualistisch-rationalistischen Theorie bewähren muß. Was immer man anstrebt, man tut gut daran, individuelles Handeln unter Regeln „sicherheitshalber“ so zu modellieren wie es die vorstehend diskutierte Theorie tut, wenn man nicht mit unerwünschten Resultaten konfrontiert werden will. Insofern zieht die Theorie allen Argumenten über Ordnungen Grenzen. Aber sie eröffnet auch Spielräume:

5.2.2. Die Eröffnung von Spielräumen

Hier ist zunächst der schon mehrfach angedeutete Umkehrschluß in seinen Konsequenzen zu erläutern: Ebenso wie vom Ordnungsvorschlag nicht auf eine bestimmte, hierzu „passende“ Rekonstruktion der Wirklichkeit geschlossen werden kann, legt auch die Wirklichkeit keinen bestimmten Ordnungsvorschlag fest. Dies allein eröffnet gewisse Spielräume für Ordnungsentwürfe. Entscheidend für individualistische Theorien, die ja nach Möglichkeit nicht über die Köpfe der Subjekte hinweg argumentieren wollen, ist aber, daß das Handeln nur unzureichend über die menschliche Natur informiert. Würde diese Natur sich im Handeln jeweils unverfälscht zum Ausdruck bringen, dann wäre es für individualistische Theorien durchaus einer Rechtfertigung bedürftig, wenn sie Regeln vorschlägen, die diese Natur in der einen oder anderen Richtung zu kanalisieren suchen. Nicht deshalb, weil eine bestimmte Natur des Menschen ein bestimmtes „Sein“ also, zwingend ein bestimmtes „Sollen“ nahelegte, sondern deshalb, weil sie zumindest in der Begrenzung des Möglichen, in der Be-

stimmung des „Könnens“, dem Spielraum des „Sollens“ Grenzen zöge. Nachdem aber dies nicht der Fall ist, nachdem beobachtbares Handeln mit durchaus unterschiedlichen „wahren“ Präferenzen vereinbar ist, besteht keine derart enge Begrenzung. Auch wenn man aus dem, was offengelegt wird, nicht darauf schließen kann, daß ganz bestimmte an sich vorhandene Präferenzen unterdrückt wurden, kann man doch nicht ohne weiteres auf Nichtexistenz derartiger Präferenzen schließen. Aus beobachtbarem Egoismus kann man daher auch nicht auf eine „Natur“ des Menschen schließen, die nur durch solche Institutionen nicht vergewaltigt wird, die ihre Anreize an dem orientieren, was Alexander plastisch das „pig principle“²⁵ nennt. Auch für eine Ordnungstheorie, die nicht gegen die Natur regeln will, bestehen gewisse Spielräume. Ordnungsvorschläge, die andere als egoistische Zielsetzungen der Individuen fördern, müssen nicht deshalb bereits autoritär oder überindividualistisch sein. In bestimmter Weise ist jede Institution mit einer angebbaren Handlungslogik autoritär, da jede Institution, die überhaupt Anreize setzt, auch Ausgrenzungen induziert. Dies gilt für Institutionen, die Egoismus fördern, ebenso wie für alle anderen. Sicherlich sind bestimmte Anreizsysteme autoritärer in diesem Sinne als andere – Maßstab hierfür kann sein, wie nachhaltig sie bestimmte Handlungsmaximen durchsetzen. Daß es also nicht ein einziges der Natur des Menschen angemessenes Regelsystem gibt, das obendrein noch eindeutig erkennbar ist, liegt auf der Hand, ist aber kein Ergebnis, das an dieser Stelle gesondert aufzuführen sich lohnen würde. Dazu war es nach allem zuvor Gesagten bereits zu offensichtlich. Weniger offensichtlich ist eine andere Konsequenz aus den bisherigen Überlegungen:

Das Verfassungsproblem wird in Theorien, die Verfassungen als Auswahlregeln ansehen, normalerweise nicht als ein Problem der Auswahl einer einzigen, für beliebige Probleme besten Entscheidungsregel, sondern eher als ein Problem der Kombination unterschiedlicher Regeln angesehen. Es geht dann nicht schlicht um die Frage nach der einen besten Regel, sondern darum, welche Regeln für welche Sorten von Entscheidungsproblemen angemessen sind und wieweit Probleme, die eine Regel offen läßt, durch die Ergänzung dieser Regel bewältigt werden können. Mindestens findet sich in solchen Entwürfen eine Art Regeln für „zerlegbare“ Probleme, meist ein Marktssystem, und eine Art Regeln für „unzerlegbare“ Probleme, meist basierend auf dem Mehrheitsprinzip²⁶. Es liegt nahe, daß derartige Kombinationen gewissen Kompatibilitätserfordernissen genügen müssen – so sollte etwa ein im Rahmen der einen

²⁵ Alexander (1967).

²⁶ Diese beiden Institutionen werden in der Betrachtung gemischtwirtschaftlicher Systeme normalerweise durch eine Prozedur kollektiven Aushandelns („bargaining“) und einen Bereich hierarchischer Koordination („Bürokratie“) ergänzt. Vgl. etwa Dahl/Lindblom (1953); Kirsch (1974); Herder-Dorneich (1968); Widmaier (1976), Kap. 3; Meyer-Krahmer (1979).

Regel produziertes oder nicht gelöstes Problem durch die Weitergabe an die nächste Prozedur nicht verschlimmert bzw. nicht auf Kosten von Folgeproblemen gelöst werden, die im Bereich der ersten Regel neue, womöglich größere Probleme erzeugen. Bisweilen wird diese Vereinbarkeitsforderung umgemünzt in die Behauptung, daß Regeln mit unterschiedlichen impliziten Handlungsmaximen nicht kombinierbar sind. Als Beispiel für solche Argumente soll die von unterschiedlicher Seite geübte Kritik am sozialpolitisch motivierten Eingriff in den Markt diskutiert werden.

Diese Kritik, keineswegs homogen im normativen Ausgangspunkt und in den ordnungspolitischen Konsequenzen, bestreitet, daß Markt – institutionalisierter „Egoismus“ – und Sozialpolitik – institutionalisierter „Altruismus“²⁷ – vereinbar seien. Sozialpolitische Intervention und Wettbewerb seien nicht als einander wechselseitig ergänzend denkbar, sondern unvereinbar in dem Sinne, daß nur das eine oder das andere „Prinzip“ sich durchsetzen könne. In der Kombination sei entweder die sozialpolitische Intervention wirkungslos oder aber das Wettbewerbssystem werde zerstört. Was damit in Frage gestellt wird, ist die klassische Komplementaritätsthese, wie sie insbesondere in der Finanztheorie entwickelt wurde, die Sozialpolitik als Bereinigung bestimmter Formen des Marktversagens legitimiert²⁸.

Die eine Linie der Kritik, auf der sich sowohl vertragstheoretisch argumentierende wie unmittelbar von liberalen Normen ausgehende Theoretiker treffen, zieht aus der Behauptung der Unvereinbarkeit den Schluß, daß sozialpolitisch motivierte Intervention nach Möglichkeit beseitigt und statt dessen der Wettbewerb als Prinzip unverwässert durchgesetzt werden sollte²⁹. Als Begründung wird nicht nur behauptet, daß die Rede vom Marktversagen in der Regel vor-schnell sei³⁰ und daß die Leistungsfähigkeit des Staates auf diesem Gebiete

²⁷ Die Kennzeichnung der Sozialpolitik als „altruistisch“ behauptet nicht, daß Altruismus die *Motivation* des Eingriffs ist – es kann sich dabei auch um die Überzeugung handeln, daß anders ein Marktsystem nicht zu legitimieren sei. Vgl. hierzu die Ausführungen oben, Abschnitt 4.1.3.

²⁸ Die Begründung erfolgt weniger durch Verteilungsüberlegungen als mit dem Argument, daß bestimmte Standardrisiken des Wettbewerbs auf freiwilliger Basis nicht zu versichern sind. Vgl. allgemein den Sammelband von Hochman und Peterson (1974), insbesondere die Abhandlung von Zeckhauser in diesem Band; dazu Achinger (1971), pp. 97 f.

²⁹ „Nach Möglichkeit“ kann allerdings Unterschiedliches bedeuten – die Bandbreite reicht von radikaler Leugnung jeder Möglichkeit, wie sie etwa Friedman (1973) propagiert, bis zur Kritik lediglich an *umverteilender* Sozialpolitik, wie sie v. Hayek übt (vgl. Hayek (1971), pp. 361 ff.).

³⁰ Es handele sich bei dem, was üblicherweise als Marktversagen, also ein inhärentes Problem, bezeichnet wird, meist um Marktunvollkommenheiten oder die Folge unzureichend präziser Eigentumsrechte. Beides sei ein Ordnungsproblem, kein Grund zur Intervention. Vgl. Friedman (1971), Kap. 2; allgemein: Lepage (1979), pp. 131 ff.

notorisch überschätzt werde³¹ – beides Behauptungen, die auch Befürworter solcher Eingriffe nicht als gänzlich ungerechtfertigt ansehen dürften –, sondern daß grundsätzliche Unvereinbarkeit besteht. Externe Eingriffe in den Wettbewerbsmechanismus sind in dieser Deutung nicht nur oft überflüssig und meistens dilettantisch ins Werk gesetzt, sondern immer problematisch: Zum einen, weil sie als paternalistische Einschränkungen freien Individuenhandelns ohnehin mit liberalen Normen nicht vereinbar sind, zum anderen, weil sie in der Regel unwirksam sind bzw. die angezielten Probleme verschlimmern. Die Verzerrung des Wettbewerbs an der einen Stelle rächt sich durch schlimmere Verzerrungen an anderen Stellen: Mindestlohngesetzgebungen oder über dem baren Minimum liegende Arbeitslosenunterstützung erhöhen die Arbeitslosigkeit; Mietkontrollen führen zur Slumbildung; Verbraucherschutzmaßnahmen helfen der Monopolbildung; öffentliche Krankenversicherung erhöht die Kosten und mindert die Qualität der Versorgung³². Unter Berücksichtigung der Handlungsanreize, unter denen Politiker stehen, kann sogar von einer zerstörerischen Dynamik gesprochen werden, die mit der mangelhaften Abgrenzung staatlicher Eingriffsrechte zusammenhängt: Aus der Verschärfung von Problemsituationen durch den Eingriff resultieren immer neue Eingriffsnotwendigkeiten und am Ende die Zerstörung des Wettbewerbssystems³³. Ob eine solche Entwicklung stattfindet oder nicht – in jedem Falle steht fest, daß der Wettbewerb keinen Eingriff verträgt, daß solche Eingriffe also am besten unterbleiben.

In der Argumentation analog, in den Konsequenzen entgegengesetzt ist die Kritik an sozialpolitischer Intervention, die auf dem Hintergrund der These von der Konditionierung durch Handlungsanreize Unvereinbarkeit behauptet. Auch hier ist das Resultat in der Tendenz monistisch, jedoch zu ungunsten des Wettbewerbes³⁴: Der Wettbewerb, gerade wenn er funktioniert, führt zu individueller Deformation und gesellschaftlicher Desintegration. Sozialpolitik, die auf Gerechtigkeit, Solidarität und Integration zielt, kann angesichts der ökonomischen Konditionierung der Individuen nicht greifen, ja sie verstärkt solche Re-

³¹ Da Politiker und Bürokraten Individuen mit eigenen Interessen und eigenen Informationsproblemen sind, kann von ihnen weder „objektive“ Diagnose noch „optimale“ Therapie erwartet werden.

³² Vgl. neben Friedman (1971), Kap. 11, 12, und Lepage (1979), pp. 131 ff., auch Hayek (1971), pp. 377 ff. Das auf den ersten Blick nicht einsichtige Beispiel des Verbraucherschutzes wird meist mit Beispielen aus der amerikanischen Regierungspraxis belegt, in der die kontrollierenden Behörden häufig von denen, die eigentlich überwacht werden sollen, für ihre eigenen Zwecke, insbesondere zur Wettbewerbsbeschränkung, genutzt werden. Vgl. zur „Capture“ von Behörden etwa Sabatier (1975), für die entsprechende Debatte um „Deregulation“ besonders Feick (1980); Schultze (1977).

³³ Vgl. auch oben die Ausführungen über die Alternative „Weg zur Knechtschaft oder Unregierbarkeit“, Abschnitt 3.3.2. (c).

³⁴ Am prononciertesten Widmaier (1976); in der Tendenz ähnlich v. Ferber (1967); Achinger (1971).

duzierungen der Persönlichkeit noch dadurch, daß sie selbst unter Wettbewerbsbedingungen konzipiert wird. Solange der Wettbewerb dominantes gesellschaftliches Ordnungsprinzip ist, bleibt jede Sozialpolitik wirkungslos. Ein Ersatz wird in Institutionen gesehen, die Partizipation, gemeinsame Entscheidungsfindung, „Demokratisierung aller Lebensbereiche“ und Emanzipation fördern³⁵.

Die Unterschiede zwischen den beiden Positionen sind zunächst einmal Folge unterschiedlicher Kriterien – die erste Position verwendet ein Freiheitskonzept eher ökonomischen Zuschnitts, das Freiheit allein durch „Abwanderungsmöglichkeiten“ gesichert sieht, während für das Freiheitskonzept der zweiten Position vor allem „Teilnahme“ kennzeichnend ist³⁶. Normextern lassen sich beide Freiheitskonzepte als einseitig kritisieren³⁷, immanent kann die Kritik daran ansetzen, daß beide Positionen eine eindeutige Korrespondenz von Menschenbild und angemessenen Regeln behaupten. In dieser Hinsicht argumentieren beide Seiten gleich, die Gegensätze resultieren aus den unterschiedlichen Menschenbildern. Die libertäre Kritik an der Sozialpolitik geht von einem letztlich egoistischen Individuum mit fertigen, zumindest aber ihm selbst ganz allein überlassenen Zielsetzungen aus. Jeder Eingriff, der das egoistische Handeln der Individuen umlenken wolle, schaffe „perverse“ Anreize, stoße so ins Leere oder bewirke Unerwünschtes. Also sei es besser, die Menschen so zu nehmen wie sie sind, gewisse Spielregeln aufrechtzuerhalten und ihnen ansonsten nichts aufzuerlegen, das ihrer Natur nicht entspricht. Die Gegenposition geht von einem Wesen aus, das gesellschaftlich lernt, nicht nur, wie es sich zu verhalten hat, sondern auch, was es zu wünschen hat. Institutionen müssen aus einem Guß sein, da sonst widersprüchlich konditioniert wird, also „Schizophrenie“ institutionalisiert wird. Solidarisches Handeln kann nicht gelernt werden, solange in so großem Umfang Wettbewerb herrscht³⁸.

³⁵ Vgl. bes. Widmaier (176), pp. 167 ff.

³⁶ Vgl. Hirschman (1974), bes. pp. 13 ff.: Hirschman führt solche Unterschiede auf unterschiedliche Weltbilder zurück: In der Ökonomie dominiert die Vorstellung einer Harmonie, die sich selbsttätig einstellt, wenn nur die richtigen Regeln existieren – entsprechend ist das Freiheitskonzept dieses Weltbildes auf „Abwanderung“ fixiert. In der Politikwissenschaft (und mit ihr der Jurisprudenz) dominiert die Vorstellung, daß Ordnung nur als bewußt angezielter Zustand möglich ist – dem korrespondiert ein Freiheitskonzept, das auf Mitentscheidung fixiert ist.

³⁷ Die libertäre Position macht sich – normativ gesprochen – einer Unterbewertung von Abwanderungskosten schuldig; empirisch gesprochen überschätzt sie die integrative Kraft des Wettbewerbs: Die Gegenposition macht sich – wiederum normativ gesprochen – einer Unterschätzung der Gefährdung individueller Handlungsmöglichkeiten durch die „Vergesellschaftung“ aller Lebensbereiche schuldig; empirisch gesprochen bedeutet sie eine Überschätzung der Leistungsfähigkeit partizipatorischer Prozesse.

³⁸ Vgl. Widmaier (1976), bes. pp. 168 f., wo allerdings die eigentliche Konsequenz der Überlegungen nirgends so recht ausgesprochen wird: Zunächst (p. 168) ist die Rede von einer „Umkehr“, die eine „systematische Substitu-

Nimmt man die Implikationen der Rede von einer Handlungslogik ernst, so wird man den beiden Positionen eigenen Schluß von der Natur des Menschen auf die jeweils einzige beste Institutionenform nicht ohne weiteres akzeptieren. Insbesondere wird man es nicht im mindesten schizophoren nennen, wenn Individuen sich in unterschiedlichen Handlungskontexten so verhalten, als hätten sie unterschiedliche Maximen. Das heißt nicht, daß man sich um den möglichen Konditionierungseffekt von Regeln nicht zu kümmern hätte; man wird ihm aber nicht derart weitreichende Folgen zutrauen. Es heißt erst recht nicht, daß jede Kombination von Regeln möglich, der Spielraum also unbegrenzt ist³⁹. Es kann jedoch behauptet werden, daß Institutionen unterschiedlicher Handlungslogik nicht a priori, aus gewissermaßen logischen Gründen, unvereinbar sind. Es ist vielmehr eine Frage der eingehenden Untersuchung konkreter Entscheidungsprobleme, ob bestimmte Kombinationen Probleme einer Lösung näherbringen oder sie verschärfen. Die Reinheit einer Ordnung in diesem Sinne ist kein besonders naheliegendes Kriterium⁴⁰. Weder sind die Spielräume so groß, *tion des Eigeninteresses durch Perspektiven in Richtung gesellschaftlicher, genuin sozialer Interessen*“ bedeutet. Daraus folgt die Frage: „Unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Bedingungen ist *soziale Rationalität* erlernbar?“ (ebd.). Die Antwort liegt in der Partizipation: „Durch *praktische* Einführung und Ausübung sozialer Rationalität, zum Beispiel auch durch neue Formen menschlicher Gemeinschaft, kann der bloß *moralische Appell* zur Überwindung der Verhaltensweise des Homo oeconomicus in die Tat umgesetzt werden.“ (p. 169, alle Betonungen im Original). Nachdem die gesamte vorangegangene Argumentation darauf baute, daß der Wettbewerb ein so überaus durchschlagendes Konditionierungsmittel sei, und nachdem nun gefordert wird, daß eben *nicht* nur „moralische Appelle“ am Platze seien, erwartet man nun eigentlich Ausführungen darüber, *wo* der Wettbewerb entsprechend einzuschränken und zu ersetzen sei.

³⁹ Die oben angeführten Beispiele sind hierfür sicherlich instruktiv. Allerdings bieten sie auch hier Interpretationsspielräume. So mag es etwa zutreffen, daß „hohe“ Arbeitslosengelder zu Steigerungen der Arbeitslosigkeit führen. Es ist aber damit noch nicht gesagt, daß dieser Effekt insgesamt negativ beurteilt werden kann. So argumentieren z. B. Samuels und McMahon, daß der rasche technische Fortschritt und damit das rasche Wirtschaftswachstum in der Bundesrepublik *auch* dadurch begünstigt wurde, daß Entlassungen auf keine so hohe Hemmschwelle stießen, wie es ohne die Absicherung der durch Investitionen freigesetzten Arbeitskräfte der Fall gewesen wäre. Vgl. Samuels / McMahon (1978), p. 6.

⁴⁰ Man kann es an dieser Stelle noch völlig offer lassen, ob nicht – im Geiste einer auf Institutionen angewandten „second-best-Argumentation“ – sogar „widersprüchliche“ Institutionen als wechselseitig wirkendes „Gegengift“ in der Kombination positive Wirkungen entfalten können. Vgl. dazu Blum (1977).

Es ist im übrigen nicht ausgemacht, daß second-best-Theorien nur „kuriose“ Versuche der Rettung eines untauglichen Paradigmas sind, wie Hans Albert es ihnen vorwirft (vgl. Albert (1976 b), p. 80, Fn. 38). Man kann solche Ansätze auch als eine Form der Kritik am Paradigma ansehen; sie implizieren ja ungefähr die folgende These: „Wenn man keinen idealen Wettbewerb haben kann,

wie es bestimmte Formen der Kritik an individualistisch-rationalistischen Theorien nahelegen könnten, noch sind sie so klein, wie einzelne Sätze dieser Theorien selbst es vermuten lassen könnten.

Ein letztes positives Ergebnis der Überlegungen des vierten Kapitels sei an dieser Stelle vor allem deshalb erwähnt, weil es weiter unten noch Bedeutung gewinnen wird:

5.2.3. Die Erfassung von Entwicklungsprozessen

Die Untersuchung von Regeln hinsichtlich ihrer Auswirkungen wird sich, soweit das überhaupt möglich ist, auch darauf richten, ob Institutionen als Institutionen stabil sind. Eine solche Ausrichtung der Fragestellung zielt weder auf Prophetie noch die Aufdeckung „historischer Gesetze“, sondern ganz schlicht auf das, was die Handlungslogik einer Regel oder eines Systems von Regeln an Resultaten im *Zeitablauf* erwarten läßt⁴¹. Eine solche Prognose ist so sicher und so unsicher wie jede Aussage über die Resultate der Etablierung einer Regel. Auch die rein statische Analyse der Handlungsanreize, die eine Institution schafft, ist ja nur insoweit informativ als eine bestimmte Hypothese unausgesprochen mitgeführt wird – die Hypothese, daß sich nichts ändert. Dies ist nur ein Sonderfall einer Aussage über die Auswirkungen von Institutionen im *Zeitablauf*. Im allgemeinen ist nicht auszuschließen, daß sich im *Zeitablauf* Änderungen ergeben und daß solche Änderungen *auch* unter Rückgriff auf Handlungsanreize von Regeln rekonstruiert werden können. Diese Untersuchung kann sowohl zur Erwartung bestimmter Entwicklungstendenzen im Rahmen eines gegebenen Regelwerks führen als auch zur Erwartung, daß die Regeln selbst im *Zeitablauf* Veränderungsdruck unterworfen sein könnten. Beides ist für eine Ordnungstheorie von Bedeutung. Man wird bei der Beurteilung von Institutionen einerseits nicht darüber hinwegsehen, in welche Situationen sie die ihnen unterworfenen Individuen langfristig bringen, sofern sie funktionieren wie erwartet. Man wird andererseits in einem Urteil über Regeln erst recht nicht unbeeinflusst bleiben, wenn sich Anzeichen dafür finden, daß bestimmte Institutionen sich im *Zeitablauf* selbst aushöhlen, zerstören oder transformieren, falls sie funktionieren wie erwartet.

Die Rekonstruktion der Entwicklungsdynamik, die mit einer Institution einhergeht, erfolgt nach ganz dem gleichen Muster wie jede Untersuchung einer Handlungslogik: Man stellt zunächst fest, welche Handlungsanreize eine Regel

dann sollte man in seinen politischen Maßnahmen nicht von der Fiktion ausgehen, man könnte ihn haben!“ Für den second-best-Ansatz vgl.: Lipsey / Lancaster (1956/57); Davis/Whinston (1965) und die Diskussion in *Review of Economic Studies* 34 (1967).

⁴¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen oben, Abschnitt 2.3.1.

in der je konkreten Ausgangslage schafft. Sodann beschreibt man die Lageveränderungen, die durch ein den Anreizen entsprechendes Handeln bewirkt werden. Die neue Lage wird zum Ausgangspunkt eines zweiten Analysedurchgangs etc. Beispiele für die theoretische Erfassung von Entwicklungsprozessen bei gegebenen Regeln sind etwa die Wachstumstheorie⁴² oder die Behauptung der „property-rights-Schule“, daß ein wirklich dynamischer und kumulierender technischer Fortschritt nur dann zu erwarten ist, wenn bestimmte eigentumsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind⁴³. Beispiele für die Behandlung auch der Veränderungsdynamik eines Systems von Regeln, einer Ordnung, sind etwa:

- die bereits erwähnte These Buchanans, daß die wettbewerbsinduzierte Ausweitung der Staatstätigkeit langfristig zur Strangulierung des freien Bereichs einer Gesellschaft führt⁴⁴;
- Thesen, in denen von wettbewerbsinduzierten Veränderungen des Wettbewerbs die Rede ist, sei es als Ergebnis von Akkumulationszwängen⁴⁵, sei es als Ergebnis einer Vermachtung der Märkte, die nur von außen, vielleicht sogar überhaupt nicht, zu verhindern ist⁴⁶;
- schließlich die These, daß kapitalistische Spielregeln nur solange funktionieren, wie sie von einer vorkapitalistischen Mentalität zehren können, die sie jedoch zerstören, so daß solche Spielregeln auf Dauer ihre Legitimität einbüßen⁴⁷.

Sicherlich ist dieser dynamische Aspekt von großer Bedeutung für die Beurteilung einer Verfassung unter individualistischen Kriterien, gleichgültig, ob man vertragstheoretisch verfährt oder nicht. Individualistisch-rationalistische Theorien liefern einen Beitrag zur Abschätzung der Auswirkungen von Regeln auch unter diesem Gesichtspunkt. So wenig wie irgendeine andere Theorie, die nicht auf Konzepte wie den „Sinn der Geschichte“ oder „historische Gesetzmäßigkeiten“ zurückgreift, kann diese Theorie verbindliche Prognosen formulieren. Aber sie kann Erwartungen ohne Rückgriffe auf anderes als taugliche

⁴² In der Regel wird in wachstumstheoretischen Abhandlungen von Anfang an makroökonomisch argumentiert; vgl. nur Gahlen (1973). Selbstverständlich enthalten Aussagen über Aggregatgrößen wie Sparen, Investition, technischen Fortschritt jedoch immer Hypothesen über menschliches Handeln unter bestimmten Bedingungen.

⁴³ Vgl. für die Analyse nur Demsetz (1967); für die entsprechende Geschichtsschreibung etwa North/Thomas (1973), und als Überblick Kromphardt (1980), pp. 44 ff.

⁴⁴ Buchanan (1975), Kap. 9; vgl. auch Buchanan/Wagner (1977).

⁴⁵ So etwa Marx und seine Nachfolger. Vgl. Marx (1972), pp. 650 ff.

⁴⁶ Vgl. etwa Arndt (1973), Teil III; vgl. auch Hayek (1971), pp. 295 f., und Hayek (1979), pp. 86 f., wo dafür plädiert wird, wettbewerbsbeschränkenden Verträgen lediglich den rechtlichen Schutz vorzuenthalten.

⁴⁷ Vgl. vor allem Schumpeter (1972), bes. Kap. 12, 13; daneben Hirsch (1976); Bell (1976).

Annahmen über Individuenhandeln formulieren und sie kann diese Erwartungen so formulieren, daß sie im Hinblick auf die Annahmen der Kritik zugänglich sind. Dies ist ein dritter Beitrag der Theorie zur Diskussion über Ordnungsentwürfe, der für jeden Entwurf, wie auch immer begründet, von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Implikation derartiger Rekonstruktionen von Entwicklungsprozessen hinzuweisen, die in der folgenden Diskussion wichtig sein wird: Ebensovienig wie aufeinanderfolgende Tauschgleichgewichte als Abfolgen jeweils pareto-superiorer Zustände gedeutet werden dürfen⁴⁸, bloß weil alle Übergänge auf freiwilligen Transaktionen basieren, ebensovienig impliziert eine Entwicklung, die Ergebnis rationalen Individuenhandelns unter bestimmten Regeln ist, daß die Individuen von Phase zu Phase dieser Entwicklung ihre Lage als jeweils verbessert wahrnehmen werden. Dies gilt sogar für die Entwicklung von Regeln selbst. Man befindet sich dann nicht mehr im Rahmen eines Vertragsarguments, sondern im Rahmen eines evolutionären Arguments, in dem Regeln ebenso als Produkte von Versuch, Irrtum und Bewährung angesehen werden wie alle anderen Produkte menschlicher Tätigkeit⁴⁹. Sofern Institutionen selbst miteinander konkurrieren, ist die „Bewährung“ einer Institution, ihre Durchsetzung gegen eine andere auf freiwilliger Basis nicht unbedingt gleichbedeutend mit der Tatsache, daß alle oder auch nur die meisten Individuen ihre Lage unter der neuen Institution besser nennen als unter der alten. Der Übergang kann ebensogut defensiver Natur sein. Die Bewährung einer Institution kann ja auch darin bestehen, daß die Individuen keine Chance sehen, die Lage, die sie im Rahmen der alten Regeln erreichten, auch dann noch zu erreichen, wenn die neuen Regeln mit den alten konkurrieren. Ebenso wie die Einführung einer neuen Technik alle im Wettbewerb befindlichen Individuen zwingt, entweder diese Technik zu übernehmen oder aus dem Wettbewerb auszuschneiden, so kann die „Erfindung“ oder der „Import“ einer Institution eine andere Institution vernichten, ohne daß die betroffenen Individuen dies allesamt begrüßen müssen. Die Überlegenheit kapitalistischer über traditionale Eigentumsformen und die entsprechenden wirtschaftlichen Umgangsformen kann von dieser Art sein – die Zerstörung traditioneller Lebensweisen durch die Konfrontation mit solchen Eigentumsformen ist auch dort, wo sie Ergebnis freiwilliger Übernahme ist⁵⁰, keineswegs ein Indiz dafür, daß die Individuen die neue Lage der alten vorziehen⁵¹.

⁴⁸ Vgl. oben, Abschnitt 4.1.3. (a).

⁴⁹ Vgl. ausdrücklich Hayek (1969a); (1969c); auch (1971), Kap. 4,11.

⁵⁰ Was historisch nicht die Regel gewesen sein dürfte, bzw., wo es der Fall war, mitunter eher dem Freiwilligkeitskonzept bestimmter ökonomischer Rechtstheorien als dem eines Tauschsystems entsprochen haben dürfte (für diese Gegenüberstellung vgl. oben, Anm. 18 zu Kap. 5); vgl. etwa die Beispiele bei Polanyi (1977), pp. 210 ff.: „So konnten die Kolonisten auf den Gedanken kommen, die Brotfruchtbäume zu fällen, um einen künstlichen Lebensmittelmangel herbeizuführen . . .“ (und auf diese Weise die Voraussetzungen für

5.3. Abschließende Bemerkungen zum Beitrag individualistisch-rationalistischer Theorien zur Diskussion von Ordnungsentwürfen

Die genauere Betrachtung individualistisch-rationalistischer Theorien hat gezeigt, daß sie nicht geeignet sind, als Konsentstheorien verbindliche Aussagen über die wünschbaren Eigenschaften von Verfassungen zu formulieren, sofern sie sich strikt an die eigenen Prämissen halten. Die Sicherung individueller Rechte und die Beurteilung der Wünschbarkeit von Institutionen allein auf der Basis individueller Präferenzen sind nicht vereinbar⁵².

Auch wenn die inhaltlichen Vorschläge – Rechtsstaatlichkeit, möglichst wenig beschränkte individuelle Handlungsspielräume, möglichst wenig Staatsintervention jenseits der Aufrechterhaltung der Ordnung – mit dem Scheitern einer solchen Argumentation nicht weniger akzeptabel sind als sie es im Falle der Haltbarkeit des Arguments wären, kann umgekehrt gesagt werden, daß eine solche Argumentation sogar *bedrohlich* für diese Eigenschaften einer Verfassung sein kann: Hält man das Argument, daß individuelle Präferenzen Grundlage jeder Regelentscheidung sein müssen, für ein Argument, dem man – jedenfalls als „Individualist“ – zu folgen hat, dann werden auch solche Institutionen je nach Präferenzen zur Disposition gestellt werden müssen,

Über die genannte Charakterisierung allgemeiner Eigenschaften von Ordnungen hinausgehende Ordnungsvorschläge, insbesondere Aufgabenzuweisungen an den produzierenden Staat, sind nicht zu finden und auch nicht intendiert. Der konkrete Vorschlag allerdings, solche Zuweisungen bzw. – angesichts einer schon existierenden Situation – Neuzuweisungen an die Individuen „zurückzugeben“, einen neuen Gesellschaftsvertrag aushandeln zu lassen, ist fragwürdig: Man reagiert darauf, daß aus dem Kontraktargument keine hinreichend konkreten Folgerungen abzuleiten sind, mit der Forderung, die *fiktive* Konstruktion *real* zu machen. Dies aber ist angesichts bestehender Realitäten ein im schlechten Sinne fiktiver Vorschlag. Konnte man die Vertragsfiktion als plausibles Verfahren normativer Diskussion ansehen, solange sich aus der Fiktion konkrete Konsequenzen ziehen ließen, so wird angesichts des Vorschlags, den Vertrag *real* werden zu lassen, die Kritik an mangelnder Realitätsnähe und fehlender Realisierbarkeit, die zuvor weitgehend irrelevant war, nun in vollem Umfang anwendbar.

einen funktionierenden Arbeitsmarkt zu schaffen) – auch hier herrscht kein direkter Zwang, „Freiwilligkeit“ bedeutet nicht „Lageverbesserung“.

⁵¹ Vgl. auch Hayek (1971), pp. 61 f., wo auf die Vernichtung traditioneller Lebensformen durch den Fortschritt auch gegen den Willen der Betroffenen hingewiesen wird – „Die Änderungen, in die sich solche Menschen fügen müssen, gehören zu den Kosten des Fortschritts“. Weiter unten wird noch darüber zu sprechen sein, wie „individualistisch“ solche Äußerungen genannt werden können.

⁵² Für die damit zusammenhängende Problematik der Beziehungen von *Gerechtigkeit* und *Zweckmäßigkeit* vgl. auch Buhbe (1979), pp. 141 f.

Kann also insgesamt konstatiert werden, daß auf der Basis individueller Präferenzen höchstens hypothetische Diskussionen um Verfassungen geführt werden können, so hat sich der Umweg doch gelohnt. Es hat sich zum einen herausgestellt, daß Urteile des Betrachters nicht illegitim sind, sondern daß sie unumgänglich sind. Zum anderen zeigte sich, daß die Theorie als hypothetische Ordnungstheorie (unter der Frage: „Für welche Sorten von Individuen haben die untersuchten Regeln welche Resultate?“) und als informative Theorie über das Funktionieren von Institutionen ein Instrument der Argumentation über Ordnungen sein kann. Auch wenn die Menschen weder egoistisch noch besonders rational sein mögen, kann kaum eine Theorie die Aussagen, die unter dieser Annahme resultieren, gänzlich ignorieren. Sowohl Grenzen wie Spielräume der Machbarkeit von Regeln werden nachhaltig ins Blickfeld gebracht.

Auf dieser Grundlage kann nun dazu übergegangen werden, solche Ordnungsentwürfe zu betrachten, die – angesichts des vorher Gesagten nur konsequent – die Rückbindung der *Regelauswahl* an Individuenpräferenzen über Bord werfen und statt dessen Regeln vorschlagen, *innerhalb* derer Individuen ihre eigenen Ziele in möglichst unbehinderter Weise verfolgen können.

Teil III

Die Konstruktion von Ordnungsentwürfen unter dem Kriterium individueller Freiheit

6. Die „Verfassung der Freiheit“

6.0. Einführung

Die Überlegungen des vorangegangenen Teils der Untersuchung haben gezeigt, daß die Konstruktion von Ordnungsentwürfen auf der Basis individueller Präferenzen in Probleme führt. Derartige Herleitungen sind nicht nur unzureichend in dem Sinne, daß sie zu viel offenlassen; es gab sogar deutliche Anzeichen, daß freiheitliche Verfassungen nur dann aus ihnen resultieren, wenn die Prämissen der Argumentation außer Kraft gesetzt werden. Will man individualistisch verfahren – also Ordnungen unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher individueller Freiheit von äußeren Einschränkungen konzipieren –, so liegt es daher nahe, genau diesen Gesichtspunkt an den Anfang der Überlegungen zu stellen. Man setzt dann den Maßstab „Berücksichtigung individueller Präferenzen“ nicht schon bei der Auswahl von Regeln an, sondern erst beim Handeln unter Regeln. Das Kriterium, an dem eine in diesem Sinne „liberale“ Theorie Ordnungen mißt, ist individuelle Freiheit, nicht „soziale Gerechtigkeit“, „Gleichheit“, „das größte Glück der größten Zahl“ oder „der Fortschritt“. Diejenige Ordnung ist die beste, in der jedes Individuum selbst darüber befinden kann, was gut für es ist.

Das Etikett „liberal“, so wie es hier verwandt wird, deckt keineswegs alle Ordnungstheorien ab, die sich selbst als liberal bezeichnen. Liberal zu argumentieren, beanspruchen auch Positionen, die sehr wohl mit Konzepten wie „sozialer Gerechtigkeit“ etwas anfangen können. Es wäre daher sicherlich am wenigsten mißverständlich, wenn hier nur das im deutschen Sprachgebrauch unübliche Prädikat „libertär“¹ verwendet würde. Diese Kennzeichnung wird jedoch nicht durchgängig verwandt werden, da die „libertäre“ Theorie sich selbst als durchaus „liberal“ versteht, ja sogar noch mehr: Sie ist ihrem Selbstverständnis nach nicht irgendeine Variante einer ansonsten heterogenen Menge von Theorien, sondern *die* liberale Theorie schlechthin. Die folgenden Kapitel gelten auch der Untersuchung der Haltbarkeit dieses Anspruchs, der darauf hinaus-

¹ Vgl. oben, Anm. 6 zu Kap. 2.

läuft, daß jede von der libertären Version abweichende Version der liberalen Position illusionär, „romantisch“, wenn nicht sogar bewußt totalitär sei.

Die Ausführungen der folgenden Kapitel werden sich auf das Werk des Theoretikers beschränken, der sicherlich mit Recht als repräsentativ für diese Variante liberalen Denkens angesehen werden kann: auf das Werk F. A. von Hayeks. Wohl kein anderer Ordnungstheoretiker vertritt die Position so umfassend und kompromißlos zugleich².

Da das Gesamtargument der liberalen Theorie anders aufgebaut ist als das Argument einer präferenzethischen Position, wird in den folgenden Überlegungen auch anders zu verfahren sein als bei der Behandlung dieser Position. Das folgende Kapitel dient der Darstellung. Sie wird knapper ausfallen als die Darstellung präferenzethischer Positionen. Dies ist gerechtfertigt durch die weitreichende inhaltliche Übereinstimmung der jeweiligen Wirklichkeitsinterpretationen und institutionellen Folgerungen. Soweit Übereinstimmung herrscht, wird es daher genügen, auf die entsprechenden Passagen des dritten Kapitels zu verweisen. Eingehender herauszuarbeiten ist der Unterschied, den es macht, wenn ausdrücklich individuelle Freiheit an der Stelle placiert wird, wo oben der Vertrag stand. Im hieran anschließenden siebten Kapitel folgt das, was oben als streng immanente Diskussion bezeichnet wurde: Sowohl Maßstab wie Analyse werden als vorgegeben hingenommen, untersucht wird die Stichhaltigkeit der institutionellen Folgerungen aus beidem. Diese streng immanente Untersuchung erbrachte für präferenzethische Positionen eine Reihe von Inkonsistenzen bzw. Überstrapazierungen der Prämissen. Das ist für liberale Theorie nicht der Fall. Die immanente Diskussion wird nicht Inkonsistenzen erweisen, sondern eine verdeckte Argumentation hinter der expliziten Argumentation: Es wird sich zeigen, daß eine Reihe von zentralen Weichenstellungen nicht unter dem Kriterium „Freiheit“, sondern einem ganz anderen Kriterium „Fortschritt“ erfolgt. Das Kriterium „Fortschritt“ weist bei näherer Betrachtung „überindividualistische“ Züge auf. Das Argument im Argument scheint darauf hinauszulaufen, daß empirisch nur Fortschritt Freiheit sichert, daß die losgelöste Suche nach „maximaler“ Freiheit eine romantische Weltsicht impliziert, die in der Realität weniger Freiheit ermöglicht als das auf den ersten Blick nicht unbedingt freiheitlich anmutende Konzept des Fortschritts. Da sich im siebten Kapitel zeigt, daß nur dann, wenn die empirische Behauptung zutrifft,

² „Kompromißlos“ heißt nicht „extremistisch“. Als „extremistisch“ könnte man die Linie von etwa David Friedman (1973) bezeichnen. Die v. Hayeksche Position zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie z. B. keineswegs „den Staat“ grundsätzlich für ein Übel hält, sobald er mehr als nur „Nachtwächterstaat“ ist (vgl. stellvertretend: Hayek (1952c), bes. pp. 145 ff.), daß sie aber die Grenzen staatlicher Aktivität, die sie fordert, mit vollkommener Konsequenz, ohne Rücksicht auf zu Tabus gewordene Begriffe (insbesondere: „sozial“, „soziale Gerechtigkeit“) propagiert. Vgl. zu v. Hayek auch Machlup (1976); Barry (1979); O'Driscoll (1978).

nicht von einer unausgesprochenen Verschiebung der Kriterien (einer „Funktionalisierung“ von Freiheit zugunsten des Fortschritts³) gesprochen werden kann, wird die analyseexterne Diskussion dieser Ordnungstheorie, die sich im Rahmen präferenzethischer Positionen erübrigte⁴, notwendig. Im achten Kapitel wird daher zu untersuchen sein, ob die empirische Behauptung, daß nur Fortschritt Freiheit sichern könne, so selbstverständlich ist, wie von v. Hayek behauptet wird. Es wird sich zeigen, daß es gute Gründe gibt, dies anzuzweifeln. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Umstand, daß nicht einfach irgendeine alternative Analyse derjenigen v. Hayeks gegenübergestellt werden muß, um zu anderen Vermutungen über die empirische Haltbarkeit seiner Aussagen zu kommen. Vielmehr wird es sich um eine Interpretation der Realität handeln, die nach v. Hayeks *eigenen* Plausibilitäts Gesichtspunkten nicht unhaltbarer ist als die von ihm vorgetragene Interpretation. Im Lichte dieser Analyse wird es nicht nur als *möglich* erscheinen, freiheitliche Gesichtspunkte vom Kriterium des Fortschritts zu lösen, sondern sogar als *notwendig*. Im Ergebnis folgt eine andere These als die von v. Hayek vertretene: Die „reale“ Alternative ist nicht „Freiheit (und Fortschritt) oder Staatsintervention (und Stagnation)“, sondern eher „ungehemmter Fortschritt (und staatliche Dauerintervention bzw. -repression) oder ordnungspolitisch ‚gebremster‘ Fortschritt (und geminderter staatlicher Interventionsbedarf)“. Wenn diese andere Alternative die tatsächliche Situation angemessen erfaßt, dann besteht für eine liberale Position, die an der irrelevanten Alternative festhält, die Gefahr, daß auch die Substanz der Position, das Argument für individuelle Freiheit, gemeinsam mit dem Ordnungsentwurf diskreditiert wird.

Zuerst also zur Darstellung der liberalen Position. Sie wird, entsprechend der Logik einer Ordnungstheorie, in drei Schritten erfolgen: Im ersten Schritt wird das Kriterium „Freiheit“ eingeführt und beschrieben, in welchem Kontext, in welcher Betrachtungsweise der Gesellschaft, dieses Kriterium seinen Platz hat (Abschnitt 6.1.). Es folgt dann die Darstellung der Analyse; nach allgemeinen Ausführungen über den Unterschied zwischen abstrakter und spontaner Ordnung und die unterschiedlichen Ausmaße menschlichen Wissens hinsichtlich der beiden Seiten ist genauer zu beschreiben, wie die ihm Rahmen einer freiheitlichen abstrakten Ordnung spontan sich einspielende Wirklichkeit gesehen wird; die These, daß der Wettbewerb, der sich in einer freiheitlichen abstrakten Ordnung zwangsläufig als Grundprinzip spontaner wechselseitiger Abstimmung einstellt, in einem Zuge und untrennbar Freiheit und Fortschritt sichert, wird genauer expliziert (Abschnitt 6.2.). Schließlich ist zu beschreiben, wie nach alledem das, was in Regeln fixiert werden kann, die abstrakte Ordnung also, auszusehen hat, welches die Rolle der Politik für eine solche Ordnung und in einer solchen Ordnung ist und welche institutionellen Vorkehrun-

³ Vgl. Kriele (1975), pp. 196 f.

⁴ Vgl. oben, pp. 160 f.

gen einer so bestimmten Rolle zuträglich sind: Das Handeln der Individuen darf nur durch allgemeine Regeln gerechten Handelns beschränkt werden, nicht jedoch durch Regeln, die positive Vorschriften enthalten; daher müssen solche Regeln nach „Meinungen“ über das, was gerecht ist, nicht nach „Interessen“ an angestrebten Zuständen gesetzt werden; die Institutionen kollektiv verbindlicher Entscheidung haben in erster Linie die Aufgabe, solche Regeln zu schaffen, fortzuentwickeln und zu sichern; nur in zweiter Linie haben sie die Aufgabe, gewissermaßen als Zwangsversicherung zu intervenieren; damit gesichert ist, daß Regeln nach den oben genannten Maßstäben entwickelt werden, ist eine Form der Gewaltenteilung notwendig, die die Setzung allgemeiner Regeln institutionell von der Konzipierung und Anwendung von „Maßnahmegesetzen“ separiert (Abschnitt 6.3.).

6.1. Das Kriterium: Individuelle Freiheit

6.1.1. Kontext: Individuum und Gesellschaft

Die liberale Theorie, insbesondere die hier diskutierte Version der liberalen Theorie, ist radikal individualistisch. Der Individualismus dieser Theorie ist zunächst einmal, was die Betrachtung der Welt angeht, ein methodologischer Individualismus: Gruppen, Gesellschaften, Kollektive aller Art bestehen aus Individuen und führen kein Eigenleben jenseits der Individuen, die ihre Mitglieder sind. Nur Individuen, nicht aber Kollektive, haben zunächst einmal Ziele, Wünsche, Pläne. Vom Verhalten von Kollektiven zu sprechen, ist nur als Kurzfassung einer Rede über Individuenhandeln möglich – alle Prozesse, die ablaufen, sind als das Zusammenwirken individueller Aktivitäten aufzufassen. Da Individuen verschieden sind und ihr Wissen begrenzt ist, sind Prozesse und ihre Ergebnisse allerdings keineswegs immer das Ergebnis eines zuvor in den Köpfen der Individuen verfertigten Entwurfs. Insofern impliziert die Aussage, daß alle gesellschaftlichen Verhältnisse das Ergebnis menschlichen Handelns sind, nicht, daß sie auch nach Wunsch verändert werden können⁵. Wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse nichts weiter sind als die Verhältnisse der Individuen zueinander, dann liegt es nahe, daß alle Maßstäbe, Kriterien und Normen, die man an gesellschaftliche Zustände anlegt, darauf aufbauen, was diese Zustände für die Individuen bedeuten, die in ihnen leben. Im Unterschied zur zuvor betrachteten präferenzethischen Position sieht die liberale Position jedoch keinen Grund, hieraus ein Argument dafür abzuleiten, daß auch die Auswahl von Regeln, von Institutionen, an individuelle Präferenzen zu knüpfen ist. Das Gegenteil ist der Fall: Wenn die Analyse, ob von den Mitgliedern der Gesellschaft vorgenommen oder nicht, bestimmte Verfassungen als besonders geeignet ausweist, den Individuen die Verfolgung ihrer je eigenen Ziele zu gewährleisten,

⁵ Vgl. insbesondere Hayek (1969c).

dann sind diese Verfassungen unter individualistischen Kriterien die besten Verfassungen. Den Individuen kann und muß nicht unbedingt zugemutet werden, daß sie sich hierüber zureichende Information beschaffen. Es ist daher gerade die Rolle des Theoretikers, hierzu Überlegungen anzustellen und die Information zur Verfügung zu stellen, die er erarbeitet hat. Der fiktive Umweg über die Individuen ist überflüssig und aus Gründen, über die noch zu sprechen sein wird, sogar gefährlich.

Entsprechend dieser Betrachtungsweise der Wirklichkeit und dieser Einschätzung der Rolle von Gesellschaftstheorien hat der Individualismus der liberalen Theorie wesentlich geringere Probleme mit Annahmen oder gar versteckten Annahmen über Individuen als die oben betrachtete präferenzethische Variante einer individualistischen Position: Die Entscheidung, in allen normativen Überlegungen allein Individuen zu berücksichtigen, stellt hier bei weitem nicht so hohe Anforderungen an die betrachteten Individuen wie es für die genannten Entwürfe der Fall war. Es wird den Individuen ja nicht zugemutet, daß sie alles auf einmal bewältigen müssen, also nicht nur ihren eigenen Geschäften nachzugehen, sondern zugleich eine Gesellschaftsordnung aus dem Nichts zu erschaffen haben. Wird ihnen dieser Schritt vom Theoretiker abgenommen, so ist es nicht mehr erheblich, ob die Individuen als immer rational, als hinreichend informiert zumindest über die Auswirkungen von Regeln oder als in ihren Präferenzen von Entscheidungsprozessen unabhängig angesehen werden können. All diese Eigenschaften waren für die Auswahl von Regeln unabdingbar, für das Handeln unter Regeln sind sie es nicht. Hier genügt es vollkommen, von den Handlungsanreizen auszugehen, die Regeln in weitgehender Unabhängigkeit von spezifischen Individueneigenschaften entfalten. Dementsprechend verweist v. Hayek bisweilen explizit darauf, daß individuelle Präferenzen Produkt von Lernprozessen, Nachahmung, Moden sein können, und daß sehr häufig Individuen nicht wissen, „was gut für sie ist“⁶, daß aber, entscheidend für sein Argument, erst recht niemand sonst beanspruchen kann, dies für sie zu wissen. Schon hier liegt eine Folgerung von grundsätzlichem Charakter auf der Hand: Wenn den Individuen selbst nicht generell unterstellt werden kann, daß sie ihre „wahren“ Interessen kennen, und wenn Außenstehenden generell unterstellt werden kann, daß sie solche „wahren“ Interessen *nicht* kennen, dann ist es unmöglich, Ordnungsentwürfe unter Gesichtspunkten wie dem „Gemeinwohl“, der „Gerechtigkeit“ oder auch „dem größten Glück der größten Zahl“ zu diskutieren – nicht nur „kollektivistische“ Entwürfe, sondern auch ein „utilitaristischer Individualismus“ sind unsinnige und gefährliche Positionen.

⁶ „Eine andere irreführende Redewendung . . . ist der berühmte Satz, daß jedermann die eigenen Interessen am besten kennt. In dieser Form ist die Behauptung weder einleuchtend noch notwendig für die Argumentation eines Individualisten. Die wahre Grundlage seines Gedankenganges ist, daß niemand wissen kann, *wer* etwas am besten weiß . . .“ (Hayek (1952a), p. 27).

Die Tatsache, daß Individuen Gesellschaftswesen sind, also nicht als vor- oder außergesellschaftlich lebensfähige oder auch nur denkmögliche Wesen vorgestellt werden können, die v. Hayek nicht nur nicht leugnet, sondern sogar entschieden betont, führt ihn also gerade nicht dazu, Individuum und Gesellschaft in ein wechselseitiges „Spannungsverhältnis“ zu bringen und daraus auch wechselseitige Ansprüche abzuleiten⁷. Sie führt vielmehr im Gegenteil dazu, kompromißlos auf dem Schutz des Individuums auch gegen die Umwelt zu bestehen: Könnten die Individuen als fertige, autonome Wesenheiten mit fertigen Präferenzen und klar artikulierten Maßstäben gedacht werden, dann wäre es kein Problem, eine Ordnung des Zusammenlebens zu entwerfen, die diesen Individuen bestmöglich entgegenkommt. Gerade weil dies nicht der Fall ist, gerade weil „das Individuum“ eine durchaus unscharfe Angelegenheit ist, ist es dringend notwendig, unverbrüchliche Grenzen zu ziehen, um die ohnehin unvermeidliche Auslieferung an die Umwelt nicht unumschränkt werden zu lassen. Daher gilt: Wie unklar, schwankend, auch widersprüchlich die Ziele von Individuen immer sein mögen, es sind die Ziele der Individuen, und niemand, schon gar keine „Gesellschaft“, hat das Recht, hierauf *zwangsweise* Einfluß zu nehmen. Gerade aus dem, was man bisweilen das „Spannungsverhältnis“ von Individuum und Gesellschaft nennt, wird also die Notwendigkeit unbedingten Schutzes der Individualsphäre abgeleitet. Ziele, die legitimerweise als Ziele gelten könnten, haben zunächst einmal nur Individuen, niemals die Gesellschaft.

Es ist allerdings sehr wohl möglich, daß auch Vergesellschaftungen unter Zielen stattfinden. In diesem Falle kann man von *Organisationen* sprechen⁸. Eine Organisation ist ein planvoll geordnetes Ganzes, geschaffen nach einem Entwurf, mit einer vereinbarten oder vorgegebenen Zielsetzung und entsprechenden Rollenzuweisungen an die einzelnen Individuen, die Mitglieder der Organisation. Die Tauglichkeit oder Akzeptierbarkeit von Rollenzuweisungen an Individuen ist zu messen an dem Ausmaß, in dem solche Rollenzuweisungen, interne Entscheidungsregeln etc. der Verfolgung der Organisationsziele nützen. Auch Organisationen bestehen aus Individuen, auch sie sind demnach keine überindividuellen Wesenheiten. Aber in Organisationen ist die individuelle Freiheit, eigene Ziele zu verfolgen, beschnitten: Wer einer Organisation beitrifft oder zu ihr gehört, ist damit Zielen unterworfen, die er nicht selbst festsetzt. Er muß damit nicht selbstverständlich seine eigenen Ziele aufgeben, aber er kann sie nur insoweit verfolgen, wie es mit den vorgegebenen Organisationszielen vereinbar ist, bzw. umgekehrt: Die Anreizstruktur einer Organisation ist so gestaltet, daß die Verfolgung individueller Ziele nur dann möglich ist, wenn zugleich das Organisationsziel gefördert wird; individuelle Zielsetzungen werden zugunsten fremder Ziele instrumentalisiert⁹.

⁷ Wie dies etwa Günter Hesse (1979), pp. 26 f., tut. Vgl. auch die oben, Anm. 22 zu Kap. 5, genannte Literatur.

⁸ Vgl. besonders Hayek (1971), pp. 46 ff.

An dieser Stelle ist es dann leicht zu verdeutlichen, daß das Normgerüst einer liberalen Theorie nicht auf der erkenntnistheoretischen Grundlage allein beruht, nicht einen naturalistischen Fehlschluß darstellt¹⁰, sondern auf einer explizit eingebrachten Norm aufbaut: *Gesellschaften sollen nicht wie Organisationen betrachtet werden*. Gesellschaften kommen nicht durch freiwilligen Beitritt, durch Vertragsabschluß zustande. Da Menschen sich der Gesellschaft grundsätzlich nicht entziehen können – sie können sich zwar einer bestimmen, nicht aber jeder Gesellschaft entziehen –, dürfen Gesellschaften im Unterschied zu Organisationen, denen man beitreten kann oder auch nicht, sich ihrer Mitglieder nicht bedienen. In einer Gesellschaft sind die normativ erheblichen Ziele immer nur die Ziele von Individuen, keine anderen. Es ist also gerade die Unvermeidlichkeit gesellschaftlicher Existenz, die es notwendig macht, das Individuum vor seiner Umwelt zu schützen¹¹. Schon hier kann somit gesagt werden, daß eine Kritik am Individualismus der liberalen Position, so wie sie von v. Hayek vertreten wird, jedenfalls dann ins Leere läuft, wenn sie unterstellt, die Tatsache, daß der Mensch ein Gesellschaftswesen sein, werde von der individualistischen Position nicht ernst genug genommen. Das Gegenteil ist der Fall.

In den gleichen Zusammenhang gehört offensichtlich v. Hayeks Mißtrauen gegen vertragstheoretische Gesellschaftskonstruktionen. Es ist nicht nur die Feststellung, daß solche Positionen den Rationalismus zu weit treiben bzw. die Rationalität der Subjekte überstrapazieren¹², sondern wohl erst recht die Gefahr der „Indienstnahme“ des Individuums, die mit einer Vertragskonstruktion einhergeht. Wenn Gesellschaften durch Vertrag zustandekommen, dann ist es auch nicht unmöglich, daß sie wie Organisationen verfaßt sind. In v. Hayeks Antirationalismus verbirgt sich somit ein konsequenter Antiutilitarismus – ebenso wie die oben untersuchten präferenzethischen Positionen in ihrem Rationalismus einen – allerdings inkonsequenten – Utilitarismus verbergen. Die antiutilitaristische Wendung verhindert, daß überhaupt in irgendeinem Sinne von den „wahren“ Interessen der Individuen gesprochen werden kann.

⁹ Dies ist jedenfalls der Zweck der Schaffung von Organisationen; die „Tauglichkeit“ der realisierten Anreizstruktur wird davon abhängen, in welchem Maße diese Instrumentalisierung gelingt.

¹⁰ Von einem „naturalistischen Fehlschluß“ kann gesprochen werden, wenn aus einer Tatsache unmittelbar ein Werturteil „gefolgt“ wird. Die Buchananse Interpretation eines methodologischen Individualismus etwa weist Züge eines naturalistischen Fehlschlusses auf. Vgl. allgemein Albert (1972), pp. 24 ff.; auch Mac Rae (1976), Kap. 3; bes. pp. 58 ff.

¹¹ Vgl. etwa Hayek (1971), Kap. 5, bes. pp. 93 ff. Daß im übrigen für v. Hayek ein solcher Schutz nicht „Isolierung“, sondern Grundlage eines angemessenen Zusammenlebens darstellt, wird im Zusammenhang mit der Betrachtung der „spontanen Ordnung“ deutlich werden, die sich auf der Basis geschützter Individualsphären entwickelt. Vgl. unten, Abschnitt 6.2.

¹² Zu Rationalismus und Antirationalismus vgl. Hayek (1971), pp. 47 f., p. 87 f. Allgemeiner: Hayek (1969a).

Rationalität zu unterstellen kann auch heißen, sie zu verlangen und diejenigen, die nicht rational (genug) sind, zu ihrem Glück zu zwingen. Alle solche, für Vertragstheoretiker zwar normalerweise nicht naheliegenden, aber kaum generell ausschließbaren Möglichkeiten drohen nicht, wenn von Anfang an nicht auf dem Konzept der Rationalität aufgebaut wird. Den Individuen wird nichts unterstellt; ob sie rational sind oder nicht, ändert nichts an den zentralen Argumenten einer liberalen Position. Was immer das Ausmaß an Konsistenz ist, das individuelle Ziele aufweisen, und wie gering auch immer das Informationsniveau sein mag, auf dessen Hintergrund Individuen ihre Entscheidungen treffen – mit Ausnahme von völlig Handlungsunfähigen weiß noch jedes Individuum besser, was ihm gut tut, als dies irgendjemand sonst *allgemein* beanspruchen kann.

Die bisher geschilderte Sichtweise des Zusammenhangs von Individuum und Gesellschaft und die Beurteilung der wünschbaren Stellung des Individuums in der Gesellschaft durch liberale Theorien legen nun einen ganz bestimmten negativen Freiheitsbegriff nahe, in dem vor allem die Schutzfunktion der Freiheit Ausdruck findet:

6.1.2. Individuelle Freiheit

Von den zahlreichen möglichen Freiheitsbegriffen kommt für eine liberale Theorie nur derjenige in Frage, der sich auf individuelle Handlungen bezieht und der individuelle Handlungen nicht in einer bestimmten Weise inhaltlich fixiert. Am einfachsten ist es, diesem Begriff Konturen zu geben, indem man zwei Paare von Begriffen einander gegenüberstellt: das Paar „individuelle und politische Freiheit“ und das Paar „negative und positive Freiheit“.

Zuerst zur Gegenüberstellung von individueller und politischer Freiheit¹³.

Die beiden Begriffe kennzeichnen nicht etwa einen Gegensatz, sondern zwei voneinander zumindest logisch unabhängige Dimensionen. Hinter der ersten Dimension steht die Frage nach der Art, in der ein Individuum über seine Person und seinen persönlichen Bereich verfügen kann. Hinter der zweiten Dimension steht die Frage, auf welche Weise die für eine Gesellschaft insgesamt, für alle Individuen, verbindlichen „öffentlichen“ Entscheidungen zustandekommen¹⁴. „Individuelle Freiheit“ ist ein Begriff, der sich auf Inhalt und Grenzen des *Privatbereichs* bezieht, „politische Freiheit“ ist ein Begriff, der die *Verfaßtheit des öffentlichen Bereichs* kennzeichnet. Dies bedeutet nicht, daß das Konzept der individuellen Freiheit nicht auch die politische Verfaßtheit einer Ge-

¹³ Vgl. neben Hayek (1971), pp. 13 ff., besonders: Hayek (1969 d), pp. 109 ff.

¹⁴ Neben den genannten Ausführungen von v. Hayek vgl. hier Berlin (1969), besonders die Einleitung.

sellschaft charakterisiert: Ein Individuum ist frei in dem Umfang, in dem es über einen geschützten Bereich eigener, von äußerem Zwang unberührter Entscheidungsmöglichkeiten verfügt; in einer Gesellschaft herrscht Freiheit in dem Maße, in dem solche Bereiche für alle Mitglieder der Gesellschaft durch allgemeine Regeln geschützt sind. Es ist also selbst ein Merkmal der politischen Verfaßtheit einer Gesellschaft, wie groß der Bereich ist, der dem Zugriff der Politik entzogen ist. Der Gegensatz zu einer „freien“ Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in der ein solcher Schutz nicht besteht, in der also äußerer Zugriff in die Individualsphäre total wird – eine „totalitäre“ Gesellschaft. Wenn v. Hayek über Freiheit oder eine freie Gesellschaft spricht, ist allein individuelle Freiheit, auch als Merkmal der Gesellschaft, gemeint. Was hier „politische Freiheit“ genannt wurde, findet sich bei ihm im Begriff der Demokratie wieder¹⁵.

Eine *politisch* freie, demokratische Gesellschaft ist eine Gesellschaft, in der allen (Voll-)Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt ist, an den Entscheidungen, denen sie unterworfen sind, mitzuwirken. Eine Gesellschaft ohne Demokratie ist „autoritär“. Eine autoritäre Gesellschaft ist nicht schon aus logischen Gründen eine Gesellschaft ohne individuelle Freiheit – das hängt ab von der Reichweite des Zugriffs autoritärer Entscheidung. Ebenso ist eine Demokratie nicht schon aus logischen Gründen eine Gesellschaft, in der individuelle Freiheit herrscht – das hängt ab von der Reichweite des Zugriffs demokratischer Entscheidung. Aus der wiederholten Feststellung logischer Unabhängigkeit der beiden Dimensionen darf jedoch nicht geschlossen werden, v. Hayek sei gegenüber der politischen Verfassung indifferent, da es ihm nur um individuelle Freiheit gehe. Es geht ihm zwar in letzter Instanz um individuelle Freiheit; da aber ein *empirischer* Zusammenhang zwischen Demokratie und individueller Freiheit besteht, läßt sich hieraus ein Argument für demokratische Verfassungen ableiten: Demokratie bietet bessere Voraussetzungen, wenn auch keine Garantie, für individuelle Freiheit als ein autoritär verfaßtes Gemeinwesen, in dem Freiheit immer nur in widerrufbaren „Gewährungen“ besteht¹⁶. Keine Garantie bietet die Demokratie einfach deshalb, weil mit der Demokratie allein noch nicht ausgeschlossen ist, daß die Volkssouveränität als absoluter Maßstab gilt und dementsprechend die demokratischen Prozeduren auch auf Materien angewandt werden, für die „das Volk“ eigentlich kein Recht auf Entscheidung hat.

¹⁵ Dies trifft nur begrenzt zu: Eine rechtsstaatlich beschränkte Verfassung, in der politische Freiheit herrscht, würde v. Hayek lieber „Demarchie“ nennen, da „Demokratie“ ihm bereits zu viel Assoziationen an unbeschränkte Volkssouveränität enthält. Vgl. zur Wahl der Begriffe besonders Hayek (1969e), pp. 227 ff.; ansonsten Hayek (1969 f).

¹⁶ Zur Terminologie vgl. Kriele (1975), pp. 111 ff.; Hayek äußert sich hierzu mehrfach sehr deutlich. Vgl. stellvertretend Hayek (1979), p. 5: „Democracy ... is an ideal worth fighting for to the utmost, because it is our only protection ... against tyranny. Though democracy itself is not freedom it is one of the most important safeguards of freedom.“

Legt sich eine Demokratie aber rechtsstaatliche Zügel an, so stellt die Verteilung von Kompetenzen und Kontrollmöglichkeiten eine bessere Sicherung von Freiheit dar als dies einem Rechtsstaat ohne Demokratie zuzutrauen ist¹⁷.

Das zweite Begriffspaar, im Unterschied zum ersten ein Gegensatzpaar, kann dazu dienen, den Begriff individueller Freiheit weiter zu präzisieren. „Negative“ Freiheit ist, sehr einfach gesagt, „Freiheit von . . .“, „positive“ Freiheit ist „Freiheit zu . . .“. Negative Freiheit herrscht, wo es ausschließlich Angelegenheit des Individuums ist, was es im Rahmen seines geschützten Bereiches anstellt; wo die Grenzen des Erlaubten allein durch allgemeine, für alle Individuen gleichermaßen gültige Regeln zulässigen Handelns und nicht etwa durch die Fixierung erlaubter Ziele oder Motive gezogen sind¹⁸; und wo solche Grenzen so weit wie möglich gezogen sind – Grundlage aller Grenzziehungen, aller „Verbote“, soll die Vereinbarkeit der individuell zulässigen Aktivitäten sein und sonst nichts.

Das Konzept der negativen individuellen Freiheit kann also selbst negativ definiert werden: Individuelle Freiheit herrscht dort, wo die Ausübung intentionalen Zwangs unmöglich ist, wo Personen oder Gruppen von Personen anderen Personen nicht Handlungen aufzwingen können. Wichtig ist für die folgenden Überlegungen eine besondere Eigenschaft des v. Hayekschen Freiheitskonzepts: Abwesenheit von Zwang ist nicht gleichbedeutend mit „tun können, was man will“: Die Abwesenheit oder Unmöglichkeit gezielten Zwangs besagt nichts darüber, wie groß die individuellen Handlungsspielräume jeweils sind. Ein Freiheitskonzept, das auf die Möglichkeit, den eigenen Willen durchzusetzen, aufbaut, wird von v. Hayek als eine bewußte oder unbewußte Verwechslung von „Freiheit“ mit „Macht“ kritisiert¹⁹. Auf die Probleme der Gleichsetzung eines Freiheitskonzepts, das auf die Größe individueller Spielräume achtet, mit dem Konzept der Macht, die es v. Hayek erlaubt, Freiheit auch dann noch zu konstatieren, wenn die Handlungsspielräume faktisch auf einen einzigen Handlungskurs reduziert sind, solange dieser von niemand persönlich vorgeschrieben wird, ist weiter unten ausführlicher einzugehen.

Ein „positiver“ Begriff individueller Freiheit hält im Gegensatz hierzu nicht alles für schutzwürdig, was ein Individuum mit sich selbst bzw. seinem eigenen Bereich anfängt, sondern erlaubt die Anwendung moralischer Kriterien in Form einer *öffentlichen* Moral. Ein solcher Begriff schließt die Möglichkeit ein, die Grenzen individueller Handlungsspielräume unter anderen Gesichtspunkten als dem Schutz gleicher Spielräume anderer Personen zu ziehen. Es ist mit ihm auch vereinbar, daß Regeln und Restriktionen nicht allgemein gelten, sondern

¹⁷ Vgl. die vorangegangenen Anmerkungen, besonders die Auseinandersetzung mit Konzeptionen, die „Volkssouveränität“ vorsehen, in Hayek (1969 f) und Hayek (1971), pp. 129 ff.

¹⁸ Vgl. Hayek (1971), pp. 26, auch p. 175 f.

¹⁹ Vgl. ebenda, pp. 21 ff.

auf einzelne Personen zugeschnitten sind – etwa nach dem Grad als relevant erachteter Qualitäten (z.B.: „sittliche Reife“, „ideologische Standfestigkeit“), die die Personen aufweisen. Auch wenn nicht in allen Fällen sicher ist, daß die Unterscheidung von positiver und negativer Freiheit auch in der Anwendung auf die Wirklichkeit, auf konkrete Regeln, wirklich trennscharf ist²⁰, so ist der Unterschied der *Intention*, die hinter Regeln der einen oder anderen Sorte steht, doch klar zu fassen: Wie weit oder wie eng der geschützte Bereich auch sein mag – seine Überschreitung darf, wo negative Freiheit herrscht, nur durch *Verbot* eines bestimmten Handelns verhindert werden, nicht durch „positive“ *Vorschrift* eines bestimmten anderen Handelns. Wo nur die Freiheit herrscht, *bestimmte* Dinge zu tun, herrschen Vorschriften, Befehle. Aus diesem Grunde verwirft v. Hayek alle positiven Konzepte der Freiheit, soweit sie in Gesellschaftsentwürfen Niederschlag finden, als bloße rhetorische Verkleidung totalitärer Ansprüche. Dies dürfte der Grund dafür sein, daß „Entfaltung“ für v. Hayeks Freiheitsbegriff keine Rolle spielt – eben weil der Begriff der Entfaltung zu viele Möglichkeiten läßt, von oben zu bestimmen, was denn dem Menschen „angemessen“ sei, was der Entfaltung seiner „wahren“ Natur am ehesten entspreche.

Wenn das Kriterium, an dem eine Verfassung gemessen wird, (negative) individuelle Freiheit ist, dann leuchtet es auch ein, daß die paradoxe Konsequenz präferenzethischer Entwürfe, in denen Bestandteil der Freiheit immer auch die Freiheit zur Einführung einer diktatorischen Verfassung ist, hier nicht auftreten kann. Die Auswahl von Regeln ist etwas anderes als Handeln unter Regeln, und die Freiheit zur Auswahl unfreiheitlicher Regeln ist eine andere Freiheit als die, von der v. Hayek spricht. Es ist kein „inkonsequenter“ Freiheitsbegriff, der diese Zweiteilung erlaubt, sondern ein präziserer als derjenige, in dem sie nicht vorgesehen war.

Das Argument für negative individuelle Freiheit bedient sich in einer bestimmten Weise des Nichtwissens von Menschen über ihre eigenen, insbesondere künftigen, Wünsche und vor allem des Nichtwissens von Menschen über die Ziele anderer Menschen. Gäbe es hier sicheres Wissen, so könnten Werte wie „Menschenwürde“ und „Recht an der eigenen Person“ auch durch andere, nicht ganz so negative Freiheitskonzepte erfaßt werden. Negative Freiheit als Maßstab der Beurteilung von Institutionen legt es zunächst einmal nahe, zugunsten einer freiheitlichen Verfassung der Gesellschaft auch in Kauf zu nehmen, daß die Individuen einen unvernünftigen Gebrauch von ihrer Freiheit machen,

²⁰ Etwa: Berührt die Tatsache, daß ich am Verhalten eines Mitmenschen Anstoß nehme, *meinen* schutzwürdigen Bereich oder mische ich mich in Dinge, „die mich nichts angehen“? Je nach den Grenzen, die man (nach welchem Kriterium?) gezogen hat, wäre das Verbot solchen Verhaltens als Anwendung eines „negativen“ Freiheitskriteriums zugunsten des „Belästigten“ oder als Durchsetzung bereits „positiver“ Moralvorstellungen zu Ungunsten des „Belästigers“ anzusehen.

sich durch den Gebrauch ihrer Freiheit selbst unglücklich machen. Zugunsten einer freiheitlichen Ordnung wäre also in Kauf zu nehmen, daß sich Resultate einstellen, die alle Mitglieder der Gesellschaft als höchst unerfreulich beurteilen, unerfreulicher etwa als es die Zustände in einer nach Plan geordneten, wie eine Organisation funktionierenden Gesellschaft sein könnten. Eben dies ist jedoch nach einer liberalen Theorie nicht zu erwarten. Eher dürfte das Gegenteil eintreten:

6.2. Analyse: Die Berücksichtigung individueller Wünsche in einer freiheitlichen Verfassung

6.2.1. Die Unterscheidung zwischen abstrakter und spontaner Ordnung²¹

Die These einer liberalen Theorie über den Zusammenhang von Freiheit und individuellem Wohlbefinden lautet: Da wir wenig wissen, nicht nur über das, was wir können, sondern auch über das, was wir wollen oder in Zukunft wollen werden, ist die beste Ordnung die, die uns die Freiheit läßt, *Fortschritte* zu machen; eine Ordnung, die individuelle Freiheit garantiert, ist zugleich die Ordnung, die auf die Dauer allen Individuen ein Maximum an Befriedigung ihrer Wünsche, auch der noch gar nicht bekannten Wünsche, sichert. Dieses Zutrauen in die Leistungsfähigkeit einer freiheitlichen Ordnung auch hinsichtlich überhaupt nicht antizipierbarer Wünsche ist am besten begründbar auf dem Hintergrund einer begrifflichen Unterscheidung zwischen „abstrakter“ und „spontaner“ Ordnung, die v. Hayek immer wieder benützt:

Spricht man über die „Ordnung“ einer Gesellschaft, so kann man damit zwei ganz unterschiedliche Aspekte des Zustandes der Gesellschaft meinen. Man kann damit zum einen den Bestand an Regeln, an kodifizierten Normen, die „formell-institutionelle“ Ordnung der Gesellschaft ansprechen. Dieser Aspekt soll als die „*abstrakte* Ordnung“ der Gesellschaft bezeichnet werden. Man kann zum anderen mit dem Begriff „Ordnung“ auch die konkrete Wirklichkeit meinen, die sich im Rahmen einer abstrakten Ordnung einspielt. Wenn von dieser Wirklichkeit die Rede ist, soll die Kennzeichnung „*spontane* Ordnung“ verwendet werden. Kein denkbare Regelwerk, keine abstrakte Ordnung, ist so vollständig, daß sie zugleich die Wirklichkeit im Detail fixiert. Es gibt also in jeder abstrakten Ordnung, wie restriktiv diese auch sein möge, eine spontane Ordnung; jedes noch so detailliert abgefaßte System von Regeln wird erst von den Handlungen der Individuen „interpretiert“, in eine konkrete Situation „übersetzt“. Obwohl also allen denkbaren abstrakten Ordnungen ein Spielraum eigen ist, den erst die spontane Ordnung ausfüllt, kann das Ausmaß, in dem eine abstrakte Ordnung den Spielraum einengt, den konkreten Zustand der Gesell-

²¹ Zur Unterscheidung vgl. bes. Hayek (1969 g).

schaft fixiert, erheblich variieren. Die Pole größtmöglicher Offenheit und größtmöglicher Geschlossenheit der abstrakten Ordnung sind gekennzeichnet durch die Gegenüberstellung von „Nomos“ und „Thesis“ im Bereich abstrakter Ordnungen und die ihnen entsprechenden Pole „Kosmos“ und „Taxis“ im Bereich des konkreten Handelns unter Regeln. Wenn die Regeln allgemeinen Charakter haben, nur Verbote darstellen und keine bestimmten Handlungen vorschreiben („Nomoi“), dann ist nicht vorab fixiert, welche konkrete Situation aus ihnen folgt. Ob es sich um eine spontane Ordnung im engeren Sinne, um einen „Kosmos“ handelt, hängt davon ab, welches Handeln diese allgemeinen Regeln induzieren, wenn auch nicht vorschreiben. Weisen die Regeln hingegen Befehlscharakter auf, so zielen sie dahin, das Handeln unmittelbar so zu fixieren, daß eine bestimmte, zuvor entworfene konkrete Situation mit erwünschten Eigenschaften („Taxis“) erzwungen wird. Im letzteren Fall funktioniert die Gesellschaft wie eine Organisation²².

Man kann die eingangs gestellte Frage in diesem Rahmen neu stellen: Ist es möglich, daß freiheitliche Regeln, Nomoi, so entworfen werden können, daß ein „Kosmos“ folgt, oder muß man in Kauf nehmen, daß auch „Chaos“ folgen kann; ist es demnach möglich, daß nur durch Befehle ein Zustand realisiert wird, der ein Mindestmaß an erwünschten Eigenschaften aufweist? In einer Hinsicht impliziert ja auch für eine liberale Position Sollen Können: Wenn „Freiheit“ unweigerlich oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit ins Chaos führt, dann ist es nicht mehr selbstverständlich, daß man noch „Freiheit“ als zentrales Kriterium führen kann – eine Freiheit, in der es am Notwendigsten fehlt, könnte die Frage, ob Zwang möglich oder unmöglich ist, irrelevant werden lassen. Eine freiheitliche Ordnung zu propagieren, wäre dann ein unindividualistischer Vorschlag insofern, als wohl keinem Individuum mit einer solchen Freiheit gedient sein könnte.

Die liberale These hierzu lautet: Es ist nicht nur *denkbar*, daß allgemeine Regeln, die nur Verbotscharakter haben, einen „Kosmos“ herstellen; es ist auch *bekannt*, wie die Regeln gestaltet sein müssen, die das bewerkstelligen. Ein „Kosmos“ aber ist – auch vom Gesichtspunkt individuellen Wohlbefindens aus gesehen – ein Zustand, der jeder „Taxis“ vorzuziehen ist. Unser Wissen ist nämlich gerade ausreichend, die abstrakte Ordnung zu beschreiben, die zur Erschaffung eines Kosmos durch die eigenverantwortlichen Handlungen der Gesellschaftsmitglieder führt; es ist nicht groß genug, um von oben herab eine Taxis mit annähernd erwünschten – auch individuell erwünschten – Eigenschaften zu entwerfen und zu realisieren. Prägnant läßt sich der Sachverhalt so beschreiben: Für die beste Ordnung der Gesellschaft reicht unser Wissen aus, für die zweitbeste nicht. Der Grund dafür liegt darin, daß keine Notwendigkeit besteht, eine spontane Ordnung in allen Einzelheiten zu entwerfen. Es genügt

²² Für die hier verwendete Assoziierung von Kosmos mit Nomos und Taxis mit Thesis: Hayek (1969e) und Hayek (1973), Kap. 2, 5, 6.

hier – im Unterschied zu einer erzwungenen Ordnung – die Bestimmung allgemeiner Merkmale. Der Antirationalismus der liberalen Position ist daher alles andere als gesellschaftspolitischer Nihilismus. Er respektiert vielmehr die Grenzen dessen, was man angesichts der allgemeinen Grenzen menschlichen Wissens hier, im Zusammenhang mit der Suche nach Gesellschaftsordnungen, überhaupt wissen kann. Im Rahmen dieser Grenzen ist eine liberale Position nicht nur nicht nihilistisch, sondern sogar überzeugt davon, daß Wissen über die Brauchbarkeit von Verfassungen möglich ist und daß bekannt ist, was eine Verfassung zu einer brauchbaren Verfassung macht.

Dieses Wissen über die Eigenschaften, die ein System von Regeln aufweisen muß, damit eine spontane Ordnung zustande kommen kann, ist selbst kein Produkt „freier“ Reflexion, sondern Produkt der Reflexion über Erfahrungen²³, wie sie insbesondere der angelsächsische Liberalismus angestellt hat²⁴.

Die Eigenschaften, die eine abstrakte Ordnung aufweisen muß, um die erwünschte spontane Ordnung zu erzeugen²⁵, sind rasch aufgezählt: Die abstrakte Ordnung darf im wesentlichen nur aus *Verboten* bestehen, die *allgemein* gelten, also für bestimmte Situationen, in die jedes Individuum geraten kann, bestimmte Handlungen untersagen; die Verbote müssen *widerspruchsfrei* in dem Sinne sein, daß die Handlungen, die den Individuen erlaubt sind, nicht miteinander kollidieren. Weist eine abstrakte Ordnung diese Eigenschaften auf, so erzeugt sie eine spontane Ordnung, die nicht nur gegenwärtigen Wünschen von Individuen genügt, sondern auch im Stande ist, sich möglichen künftigen Wünschen anzupassen; sie ist also jeder „Taxis“ unvergleichlich überlegen. Da jedes Individuum Herr seiner eigenen Ziele und Handlungen ist, werden nur freiwillige Transaktionen zum wechselseitigen Vorteil erfolgen; da nichts aufgezwungen wird, setzen sich nur Änderungen durch, die sich bewähren. Die Gründe für solche positiven Beurteilungen sollen nun dargestellt werden:

²³ Vgl. zur „Bewährung“ von Institutionen neben Hayek (1971), pp. 71 ff., auch Hayek (1976), pp. 21 ff.

²⁴ Vgl. neben den in der letzten Anmerkung genannten Stellen: Hayek (1969 d), p. 110; Hayek (1971), Kap. 11.

²⁵ Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Aspekt der Verfassung, der für v. Hayek wichtig ist, nämlich die Bedingungen der Möglichkeit einer spontanen Ordnung. Dies heißt *nicht*, daß v. Hayek mit dem Begriff der Taxis negative Assoziationen verbindet: „Jede einigermaßen komplexe Gesellschaft muß von beiden besprochenen Ordnungsprinzipien Gebrauch machen ... Wir werden weiterhin nur ein solches freies System betrachten, das sich der spontanen Ordnungskräfte nicht nur (wie es jedes System muß) bedient, um die Lücken zu füllen, ... sondern das sich für die Bildung der Gesamtordnung auf die spontanen Kräfte verläßt.“ (Hayek (1969g), p. 43). Soweit die Taxis *Instrument* ist, wird ihre Notwendigkeit nicht bezweifelt. Nur dann, wenn sie zentrales Ordnungsprinzip wird, ist sie mit individueller Freiheit unvereinbar.

6.2.2. Die spontane Ordnung in einer freiheitlichen abstrakten Ordnung

In liberaler Sicht bewirkt eine freiheitliche abstrakte Ordnung ein Handeln der Individuen, das selbst ohne Ausübung von gegenseitigem Zwang auskommt; das große, den Zusammenhalt gefährdende Konflikte nicht benötigt; das zugleich die bestmögliche Versorgung der Individuen sichert. Die spontane Ordnung also, die von einer freiheitlichen abstrakten Ordnung hervorgebracht wird, sichert Freiheit, Frieden und Fortschritt.

Die Umsetzung einer abstrakten Ordnung, die zunächst einmal nur Verbote ausspricht, in eine Wirklichkeit mit derart günstigen Eigenschaften geschieht durch den *Wettbewerb*, dessen Grundlagen durch die abstrakte Ordnung geschaffen werden. Daß freiheitliche Regeln des Zusammenlebens Wettbewerb induzieren, wurde oben ausführlich dargestellt²⁶; da die Überlegungen, die v. Hayek zu diesem Thema anführt, in die gleiche Richtung gehen, genügt hier eine knappe Erinnerung: Individuen, denen Handlungsfreiheit gesichert ist, werden freiwillig miteinander kooperieren, soweit dies dem wechselseitigen Vorteil dient. Hierzu bedarf es keines vorab erstellten gemeinsamen Plans²⁷. Da jedes Individuum die Kooperationsangebote wahrnehmen wird, von denen es sich am meisten für seine persönlichen Zielsetzungen verspricht, und da kein Individuum ein anderes Individuum zu Kooperation zwingen kann, werden alle Individuen ihr Handeln so einrichten, daß ihnen möglichst günstige Kooperationsmöglichkeiten offen stehen; dies ist immer dann der Fall, wenn sie selbst möglichst attraktive Partner für Zusammenarbeit sind. Die entstehenden Sozialbeziehungen werden somit Wettbewerbscharakter haben.

Wie erbringt nun der Wettbewerb die erste ihm zugeschriebene Leistung, die Sicherung von individueller Freiheit auch in der konkreten Wirklichkeit? Die Antwort klingt paradox: Er leistet dies gerade dadurch, daß er — allerdings *anonymen* — „Zwang“ ausübt. Kein Individuum kann auf sich allein gestellt seine Ziele erreichen, jedes Individuum hängt nahezu vollständig davon ab, was anderen Individuen die Leistung wert ist, die es anzubieten hat. Eine Person wird um so besser gestellt sein, ihre Ziele um so eher erreichen können, je besser sie ihre Leistungsangebote der Nachfrage anpaßt. Die Anpassung wird um so besser sein, je genauer ein Individuum lernt, „Relevantes“ (Verwertbares) von „Irrelevantem“ zu trennen und sich, gleichgültig, ob es sich eigentlich dafür interessierte, um „Irrelevantes“ nicht zu kümmern. Gerade diese „Unterordnung“ des Individuums unter den Wettbewerb ist es, die zugleich die Freiheit sichert: Aktivitäten, die darauf zielen, dem jeweiligen Gegenüber wohl oder übel zu tun, sind in einem genau angebbaren Sinne „irrelevant“. Sie mögen im wettbewerbsfernen Privatleben noch möglich sein — im Wettbewerb selbst hin-

²⁶ Vgl. Kap. 3, Abschnitt 3.3.1. (c).

²⁷ Vgl. bes. Hayek (1969g), pp. 44 ff.

dem sie nur daran, sich auf das zu konzentrieren, worauf es ankommt, nämlich: ein attraktiver Vertragspartner zu sein, „wettbewerbsfähig“ zu bleiben²⁸. Nimmt ein Individuum das nicht zur Kenntnis, so wird es dafür bestraft: Seine Konkurrenten, die sich wettbewerbsgerechter verhalten, werden es verdrängen. Die Verhinderung von wechselseitig ausgeübtem Zwang findet also gerade dadurch statt, daß die Individuen in einen so deterministischen Handlungszusammenhang eingebunden sind, daß sie nur Luft genug haben, sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern und sonst nichts. Mit anderen Worten: Die Freiheit ist um so nachhaltiger gesichert, je durchgreifender der (anonyme) Zwang durch die Verhältnisse ist. Es wird in diesem Zusammenhang verständlich, warum v. Hayek ein Freiheitskonzept ablehnt, das mit „realen“ Handlungsmöglichkeiten, mit „Entfaltung“ zu tun hat: Seine These ist, daß faktisch Zwang nur verhindert werden kann, wenn individuelle Spielräume auf andere Weise hinreichend festgeschrieben werden. Daß nicht zugleich Freiheit zu tun, was man will, und Freiheit von Zwang realisierbar sind²⁹. Für die Überlegungen der nächsten Kapitel ist an dieser Stelle folgendes festzuhalten: Sollte sich diese Tatsachenbehauptung als unhaltbar erweisen – sei es, daß der Wettbewerb nicht allgemein die ihm unterstellten zwangsbegrenzenden Eigenschaften aufweist, sei es, daß Zwangsverhinderung auch ohne derart rigorose Einbindung denkbar ist –, dann wird der Gegensatz von Freiheit als Abwesenheit von Zwang und Freiheit als Möglichkeit zur Entfaltung nochmals zu überdenken, die Assoziierung von „Entfaltung“ mit „Macht“ genauer auf ihre Angemessenheit zu untersuchen sein.

Die zweite Leistung nach der Sicherung von Freiheit, die dem Wettbewerb zugetraut wird, ist die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft. Der Friede ist eine Voraussetzung der Stabilität einer freien Gesellschaft und auch Voraussetzung für Wohlstandssteigerung. Die Befriedigungswirkung des Wettbewerbs wird auf seinen anonymen Charakter zurückgeführt: Im Wettbewerb ist niemand sicher vor Entwertungen seines Eigentums oder seiner Fähigkeiten. Die Veränderungen des Preisgefüges im Zeitablauf spiegeln zwar für die Gesellschaft insgesamt Wohlstandssteigerungen wider, sie bedeuten aber auch für jeden Einzelnen das Risiko, sehr plötzlich vor dem Nichts zu stehen³⁰. Solche „Umverteilungen“ oder „Enteignungen“ werden

²⁸ Vgl. hier besonders nachdrücklich, im Zusammenhang mit Rassendiskrimination eigentlich provozierend: Friedman (1971), Kap. 7.

²⁹ Vgl. Hayek (1971), pp. 21 ff., p. 26, auch p. 161 ff. Anzumerken ist immerhin, daß es sich hierbei sehr wohl um einen rhetorisch erzeugten Zusammenhang handeln könnte – „Macht, etwas zu tun“, muß nicht dasselbe heißen wie „Macht, jemand anderen zu etwas zu veranlassen“. Nur in der zweiten Verwendung, für ein „relationales“ Machtkonzept, läßt sich die Verbindung ohne weiteres herstellen.

³⁰ Hier ist v. Hayek viel expliziter als Buchanan. Vgl. etwa Hayek (1971), p. 24 („Vor allem aber müssen wir verstehen, daß wir frei und zugleich elend sein können ...“) und speziell zum fortschrittsfördernden Risiko, das der

von den Betroffenen kaum als angenehm empfunden. Zu Konflikten führen solche Unannehmlichkeiten jedoch nur dann, wenn sie zugleich als *ungerecht* wahrgenommen werden können. Dies können sie hier aber einfach deshalb nicht, weil es niemanden gibt, *der sie zu verantworten hat*. Verluste sind nicht Ergebnis eines intentionalen Handelns irgendeiner Instanz, die die Macht hat, solche Verluste zuzufügen, sondern Ergebnis eines anonymen Mechanismus', in dem sich alle Teilnehmer nach den gleichen Regeln verhalten. Solange die Spielregeln als gerecht angesehen werden (das war Merkmal der abstrakten Ordnung), werden Individuen an das Ergebnis keine gesonderten Maßstäbe mehr anlegen können. Das wäre ebenso absurd wie die Beurteilung der Ergebnisse von sportlichen Wettkämpfen nach Gerechtigkeitskriterien, sofern die Spielregeln nicht verletzt wurden. Gäbe es hingegen eine zentrale Instanz, die die Macht zu solchen Veränderungen hätte, so stände sie unter dem dauernden Druck, „gerecht“ zu entscheiden. Hierüber jedoch gäbe es Meinungsverschiedenheiten, Konflikte, die die gesamte Ordnung erschüttern können, wenn nicht Repressionsmittel verfügbar sind, die ungleich wirksamer und damit auch bedrohlicher sind als diejenigen, derer es in einem Wettbewerbssystem bedarf. Ein Wettbewerbssystem ist in seiner Legitimität und damit Stabilität nur dann bedroht, wenn die Teilnehmer den Charakter der Spielregeln nicht begreifen bzw. die Spielregeln nur unter kurzfristigen Zweckmäßigkeitserwägungen beurteilen³¹.

Die spontane Ordnung, die sich im Rahmen freiheitlicher Regeln einspielt, enthält also selbst einen freiheitsverbürgenden Mechanismus und einen Befriedigungsmechanismus. Es verbleibt noch, die letzte oben behauptete Leistung des Wettbewerbs zu demonstrieren, seinen Beitrag zur Versorgung mit Gütern.

Die beiden bisher diskutierten „Leistungen“ des Wettbewerbs gehören nicht zu den Leistungen, die in ökonomischen Abhandlungen normalerweise eine Rolle spielen³². Betont wird hingegen auch in solchen Abhandlungen immer wieder die Rolle des Wettbewerbs für eine angemessene Versorgung mit Gütern. Das entsprechende Argument ist Bestandteil der Gleichgewichtstheorie, die,

Wettbewerb mit sich bringt: Hayek (1969 b), (1952 b). Vgl. demgegenüber die Buchanansche Assoziation der Freiwilligkeit im Tausch mit bestimmten „security levels“ (oben, 3.3.2 (b) und zur Kritik 4.1.1.).

³¹ Vgl. besonders eindringlich Hayek (1971), p. 85: „Der wichtigste unter den wenigen Grundsätzen dieser Art, die wir entwickelt haben, ist die individuelle Freiheit . . . Wir werden die erwünschten Ergebnisse nicht erreichen, wenn wir sie nicht als ein Glaubensbekenntnis hinnehmen, als eine Präsumption, die so stark ist, daß ihr keine Zweckmäßigkeitsüberlegungen Grenzen setzen dürfen.“ Welches die hier erwähnten „erwünschten Ergebnisse“ sind, wird in Kapitel 7 genauer zu betrachten sein.

³² Eine Ausnahme dürfte hier die sog. Chicago-Schule darstellen. Vgl. stellvertretend Friedman (1971), der sich über weite Strecken wie eine gekürzte Fassung von Hayek (1971) liest.

wie oben schon skizziert, Tauschgleichgewichte als pareto-optimal kennzeichnet³³. Die Stellungnahme v. Hayeks zum Wettbewerb als Instrument der Versorgung mit Gütern stützt sich auf ein radikal anderes Argument und ist insofern gegen die übliche Kritik an der Gleichgewichtstheorie³⁴ ebenso gefeit wie gegen Kritik an zu anspruchsvollen Annahmen über Individueneigenschaften³⁵. In v. Hayeks Sicht ist es nicht irgendein statisches Gleichgewicht mit Optimumeigenschaften, das den Wettbewerb zur Lösung von Versorgungsproblemen prädestiniert, sondern es sind dynamische Eigenschaften, die gerade nichts mit Gleichgewichten zu tun haben³⁶: Der Wettbewerb läßt sich im Zeitablauf als eine Folge von Ungleichgewichten charakterisieren, die immer für irgendwelche Teilnehmer Anreize zu zusätzlichen Anstrengungen, zu Erfindungen neuer Produkte und zu Verbesserung von Produkten oder Produktionstechniken, mit sich bringen. Es gibt zwar niemals Gleichgewichte, aber immer klare Signale für Ungleichgewichte mit den entsprechenden Ausgleichsanreizen, die dann selbst ein neues Ungleichgewicht mit neuen Anreizen erzeugen. Jeder Teilnehmer handelt unter ständigem Risiko, zurückzufallen. Jeder Teilnehmer kann sich daher zu keinem Zeitpunkt mit der erreichten Wettbewerbsposition zufriedengeben. Die ständige Bedrohung, das ständige Risiko, das dem Wettbewerb innewohnt, macht den Wettbewerb zu einem anonymen, doch äußerst wirkungsvollen Entdeckungsmechanismus und damit zum Instrument ständiger Wohlstandssteigerung³⁷.

Von Hayek behandelt diese Wohlstandssteigerung unter dem Stichwort „Fortschritt“. „Fortschritt“ ist ein Konzept, das sich in der vorliegenden Theorie allein auf das Ausmaß der Erreichung individueller Ziele, nicht auf „Entwicklungsziele“ oder absolute Maßstäbe stützt. Für ein Individuum ist Fortschritt jede Verbesserung des Grades, in dem es seine Ziele, welcher Art auch immer, erreichen kann. Für eine Gesellschaft ist als Fortschritt jede Entwicklung zu betrachten, die sich in einem Kontext *freiwilliger* Transaktionen durchsetzt – denn dies ist Maßstab ihrer Bewährung: Entwicklungen setzen sich gerade dann durch, wenn die Individuen sie akzeptieren; in einer freien Gesell-

³³ Vgl. etwa die Einführung in die Volkswirtschaftslehre von Samuelson (1973), Kap. 1-4, oder auch Malinvaud (1972), Kap. 4.

³⁴ Als „übliche“ Kritik soll hier die Kritik bezeichnet werden, die die Vorstellung eines stabilen Gleichgewichts mit Optimumeigenschaften anzweifelt. Solche Kritik reicht von der keynesianischen bis hin zur marxistischen Theorie. Vgl. etwa die Zusammenstellungen von Vogt (1973) und Hunt/Schwartz (1972).

³⁵ Vgl. für solche Kritik zusätzlich die Arbeiten von Albert, besonders Albert (1967), Albert (1954); auch Myrdal (1963); Frank (1976), besonders pp. 142 ff.

³⁶ Die v. Hayeksche Betrachtung des Wettbewerbs und seiner Wirkung weist weitgehende Übereinstimmung mit der Analyse Schumpeters auf. Vgl. Schumpeter (1972), bes. Kap. 7, 8.

³⁷ Vgl. besonders Hayek (1969 b).

schaft tun sie das nur, wenn die Entwicklung Verbesserungen bedeutet³⁸. Im nächsten Kapitel wird zu untersuchen sein, ob die v. Hayeksche Deutung von Wohlstandssteigerungen als Fortschritt seinem eigenen Fortschrittskonzept, so wie es hier wiedergegeben wurde, ganz nahtlos entspricht. An dieser Stelle genügt es jedoch, die These festzuhalten, daß der Wettbewerb auf jeden Fall Probleme der Güterversorgung auf eine dynamische Weise löst, die zu keinem Zeitpunkt ein Pareto-Optimum erzeugt, aber im Zeitablauf zu ständig steigendem Wohlstand für die ganze Gesellschaft führt; die Wohlstandssteigerung stellt die Mittel zur Schaffung von Fangnetzen selbst für diejenigen, die an der einen oder anderen Stelle zu Opfern des angesprochenen unausweichlichen Risikos werden, bereit³⁹.

Kriterium und Analyse sind damit vorgestellt. Es zeigte sich, daß das Kriterium „individuelle Freiheit“ offensichtlich auf eine Art und Weise in der Realität angewandt werden kann, die es auch aus anderen Gründen als dem der Freiheitssicherung attraktiv erscheinen läßt. Zwar ist Wohlstandssteigerung nicht der *Grund* für eine liberale Theorie, die Freiheit zu propagieren; aber das Argument für Freiheit erhält zusätzliche Stoßkraft durch die erfreulichen Nebenwirkungen einer freiheitlichen Verfassung. Diese Zuordnung – Freiheit als Kriterium, Fortschritt als willkommene, aber nicht ausschlaggebende Folgewirkung – soll vorläufig als das Selbstverständnis einer liberalen Theorie hingenommen werden. Die Ausführungen des nächsten Kapitels werden Zweifel an dieser Prioritätenskala angebracht erscheinen lassen. Vor einer Untersuchung der internen Logik der v. Hayekschen Argumentation sei jedoch noch darge-

³⁸ Vgl. Hayek (1971), pp. 71 ff.; auch Hayek (1976), pp. 21 ff. Vgl. auch die aufschlußreiche Bemerkung (1971), pp. 84 f.:

„Es ist durchaus möglich, daß ein Volk dadurch seinen Untergang herbeiführt, daß es den Lehren derer folgt, die es als seine besten Männer ansieht . . . Das wäre keine große Gefahr in einer Gesellschaft, deren Mitglieder ihre praktische Lebensart noch frei wählen können, weil in einer solchen Gesellschaft sich diese Tendenzen selbst berichtigen: Nur die Gruppen, die von ‚unpraktischen‘ Idealen geleitet sind, würden verfallen . . . Das wird jedoch nur in einer freien Gesellschaft geschehen, in der solche Ideale nicht allen aufgezwungen werden. Wo alle denselben Idealen dienen müssen . . . kann sich die Ungeeignetheit der Regeln nur im Niedergang des ganzen Volkes zeigen, das sich von ihnen leiten läßt.“

³⁹ Es wäre nämlich ein Irrtum, v. Hayek eine prinzipielle Abneigung gegen „Sozialpolitik“ zu unterstellen. Wogegen er mit größtem Nachdruck argumentiert, ist nicht soziale Sicherung, sondern *Umverteilung*, eine Sozialpolitik, die auf *soziale Gerechtigkeit* zielt. Vgl. nur Hayek (1971), pp. 361 ff. Der Terminus „sozial“ ist für v. Hayek ganz allgemein ein Unwort. Interessant in diesem Zusammenhang sein Urteil über die „soziale Marktwirtschaft“ in der Bundesrepublik. Zu dieser Etikettierung des bestehenden Wirtschaftssystems bemerkt er am Rande: „I regret this usage though by means of it some of my friends in Germany . . . have apparently succeed in making palatable to wider circles the sort of social order for which I am pleading . . .“ (Hayek (1976), p. 78, Fn. 26).

stellt, welche konkreten institutionellen Konsequenzen aus den bisherigen Grundlagen gezogen werden:

6.3. Der Entwurf

6.3.1. Der Privatbereich

Hierzu ist schon alles Wichtige gesagt, daher genügt eine Zusammenfassung: Notwendig ist eine Rechtsordnung, die Individualsphären vor äußerem Zugriff, vor gezieltem Zwang schützt. Die Rechtsregeln, die solche Individualsphären etablieren und Grundlage ihres Schutzes sind, sollen allgemein gelten – „Gleichheit vor dem Gesetz“ ist Kennzeichen einer freien Gesellschaft⁴⁰. Da es sich um Schutzregeln handelt, sollen sie vor allem Verbotscharakter haben, also Handlungsgrenzen, nicht Inhalte des Handelns vorschreiben; ihre Funktion ist allein der Schutz der Individuen vor Zwang, daher sollen sie nicht unter Gesichtspunkten einer „öffentlichen Moral“ gestaltet werden, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit der *Handlungen*, die sie erlauben⁴¹. Insofern sollen sie ein Minimum an Restriktionen auferlegen – gerade so viel Restriktionen, daß ein geordneter Umgang der Individuen miteinander gesichert ist. „Widerspruchsfreiheit“⁴² von Regeln gerechten Handelns meint also nicht nur, daß Regeln ein bestimmtes Handeln nicht zugleich verbieten und erlauben dürfen, sondern auch, daß, über die Gesellschaft hinweg betrachtet, die erlaubten Handlungen nicht „kollidieren“ sollen.

Solche Regeln stehen nicht ein für alle Male fest, sondern sie müssen entwickelt und mit veränderten Problemlagen fortgeschrieben werden⁴³. Wichtig hier-

⁴⁰ Vgl. Hayek (1971), Kap. 4, 10.

⁴¹ Vgl. nur Hayek (1971), Kap. 10, 14, und Hayek (1969 d), pp. 114 ff.

⁴² Vgl. speziell Hayek (1969 d), pp. 115 f.: „Die Gerechtigkeit einer einzelnen Verhaltensregel kann nicht beurteilt werden, es sei denn innerhalb eines ganzen Systems solcher Regeln ... Letztlich wird also die Verträglichkeit oder Widerspruchsfreiheit des ganzen Systems von Regeln geprüft, nicht nur im logischen, sondern auch in dem Sinne, daß in dem durch Regeln erlaubten System von Handlungen keine Konflikte entstehen.“

⁴³ Wie v. Hayeks Behandlung der Probleme von Ballungsräumen, des Bodenrechts insgesamt, der Probleme erschöpfbarer Ressourcen etc. zeigt, ist er nicht der Ansicht, daß es eine „natürliche“, ein für alle Male feststehende Privatrechtsordnung geben kann (vgl. dazu Hayek (1971), Kap. 22, 23). Vgl. auch Hayek (1969g), p. 40: „Die geeignete Abgrenzung der individuellen Sphäre ist die Hauptfunktion der Rechtsregeln und ihr zweckmäßiger Gehalt eines der Hauptprobleme der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Das wird durch die Tatsache nicht geändert, daß ihre wünschenswerte Form in weitem Maße durch die angesammelte Erfahrung von Jahrhunderten gefunden worden ist und daß auch ihre weitere Verbesserung mehr von einer experimentellen schrittweisen Entwicklung als von einem Neuaufbau des Ganzen zu erwarten ist.“

bei – und folgenreich für die politische Verfassung einer freien Gesellschaft – ist, daß Setzung und Veränderung von Regeln nicht unter einem konkreten Willen, bestimmte Zustände zu erreichen, stattfinden sollen. Regeln sollen vielmehr das Produkt von Meinungen über das sein, was gerechtes Handeln genannt werden kann. Konkrete Interessen sollten daher nicht auf die Setzung von Regeln einwirken⁴⁴. Kurzfristige Zweckmäßigkeitserwägungen sollen nur für das Handeln der einzelnen Individuen *unter* Regeln eine Rolle spielen, nicht jedoch für die Beurteilung von Regeln⁴⁵, auch nicht für die Auswahl von Regeln.

Mit den aufgeführten Merkmalen – Allgemeingültigkeit der Regeln, Verbotcharakter der Regeln, Vereinbarkeit der Handlungen, die sie erlauben – ist die abstrakte Ordnung einer freien Gesellschaft zunächst einmal nur formal gekennzeichnet. Über die Inhalte der Regeln läßt sich zwar Endgültiges nicht sagen, jedoch sind die Spielräume der Regelsetzung nicht unbeschränkt: Die abstrakte Ordnung wird Beschränkungen der Eigentums- und Vertragsfreiheit nur in Ausnahmefällen und nur mit großer Zurückhaltung statuieren. Nur für möglichst unbeschränkte Freiheit in der Verfügung über Eigentum und in der Gestaltung von Kooperation gilt ja das, was über die Leistungen des Wettbewerbs gesagt wurde⁴⁶. Einen Hinweis auf die Zurückhaltung, die v. Hayek hier für angezeigt erachtet, geben seine Ausführungen zu dem Problem solcher Verträge, die selbst wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben: Zwar entsteht eine Situation, die insofern paradoxen Charakter hat, als die Vertragsfreiheit für Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit benützt wird. Es könnte also so scheinen, als liege hier eine Situation vor, in der Freiheit (des Wettbewerbs) nur durch Freiheitsbeschränkungen (hinsichtlich der Vertragsfreiheit) gesichert werden kann. In

Was wünschenswert“ heißt und was als „Verbesserung“ anzusehen ist, macht der Gesamtzusammenhang hinreichend klar: Eigentumsrechte sollen nach Möglichkeit so gestaltet werden, daß externe Effekte verhindert werden. Erst dann entfalten sie all die Anreize, die den Wettbewerb zum Fortschrittmotor machen. Vgl. hierzu besonders: Hayek (1952a), pp. 33 f. Die Möglichkeit und Notwendigkeit der Gestaltung bezieht sich also nicht auf die *freie* Verfügung über Eigentum im Rahmen der Regeln.

⁴⁴ Vgl. Hayek (1969h), p. 200: „In diesem Sinne sollte ein Gesetz auf die *Meinung* gestützt sein, daß bestimmte Arten von Tätigkeit recht oder unrecht sind, und *nicht* auf den *Willen*, bestimmte Ergebnisse hervorzubringen.“ (Betonung im Original). Vgl. auch Hayek (1969e), pp. 217 ff.

⁴⁵ Vgl. Hayek (1971), p. 85.

⁴⁶ Vgl. etwa Hayek (1976), p. 40: „It would indeed seem that wherever a Great Society has arisen, it has been made possible by a system of rules of just conduct which included what David Hume called ‘the three fundamental laws of nature, that of stability of possession, of its transference by consent and of the performance of promises’, or, as a modern author sums up the essential content of all contemporary systems of private law, ‘freedom of contract, the inviolability of property, and the duty to compensate another for damage due to his fault’.“

v. Hayeks Sicht ist das jedoch nicht notwendig. Es genügt, wenn der Gesetzgeber solchen Verträgen den privatrechtlichen Schutz versagt, Vertragsbrüche also nicht sanktioniert werden. Dann werden sie immer nur kurzfristige und wenig stabile Erscheinungen sein⁴⁷.

Soviel zum Privatbereich. Wie sieht die politische Verfassung einer Gesellschaft aus, in der ein so geformter Privatbereich existiert?

6.3.2. Die Politik

Der „Privatbereich“ ist, wie sich gezeigt hat, nicht irgendeiner von verschiedenen Teilbereichen der Gesellschaft, sondern eigentlich „die Gesellschaft“ schlechthin. Insofern ist er eine eminent öffentliche Angelegenheit: Erst die Aktivitäten der „privaten“ Subjekte unter Regeln des gerechten Handelns schaffen die konkrete Ordnung der Gesellschaft, der alle aufgeführten erwünschten Eigenschaften zukommen. Dementsprechend ist das, was man dem „Privatbereich“ als „öffentlichen“ Bereich gegenüberstellen kann, von Bedeutung vor allem insoweit, wie die „öffentlichen“ Entscheidungen die Bedingungen schaffen oder sichern, in denen sich die gewünschte spontane Ordnung entfalten kann. Es soll zunächst beschrieben werden, welche Rolle in einer solchen Betrachtung der Gesellschaft der politischen Arena zukommt, sodann, wie diese Rolle institutionell festzuschreiben ist.

(a) Die Rolle der Politik

Nach allem bisher Gesagten kommt *eine* Aufgabe oder Gruppe von Aufgaben der Politik, dem Bereich also, in dem allgemein verbindliche Entscheidungen fallen, mit Sicherheit *nicht* zu: Die Herstellung eines als „gerecht“ verstandenen *Zustandes* der Gesellschaft. Gerechtigkeit ist allein durch allgemeine Regeln zu sichern. „Verteilungsgerechtigkeit“ oder „soziale Gerechtigkeit“ sind Konzepte, die bei genauer Betrachtung nur eine Bedeutung haben können: die Durchbrechung allgemeiner Regeln zugunsten bestimmter Interessen. Konsequentermaßen verläuft die Verfolgung solcher Zielsetzungen auf die Transformation einer freien Gesellschaft in eine „Organisation“ hinaus⁴⁸. Beginnt man einmal damit,

⁴⁷ Vgl. Hayek (1979), pp. 86 f.; auch Hayek (1971), pp. 336 ff.

⁴⁸ Vgl. nur Hayek (1973), p. 51: „It can never be advantageous to supplement the rules governing a spontaneous order by isolated and subsidiary commands . . . This is the gist of the argument against ‚interference‘ or ‚intervention‘ in the market order“; und Hayek (1979), pp. 150 f.: „The strongest support of the trend towards socialism comes today from those who claim that they want neither capitalism nor socialism but a ‚middle way‘, or a ‚third world‘ . . . There exists no third principle for the organization of the eco-

die Spielregeln zugunsten bestimmter Gruppen außer Kraft zu setzen, so werden die Bedarfsmeldungen anderer Interessen nicht übergangen werden können; es beginnt ein Dauerkonflikt, der – ganz analog der entsprechenden Analyse bei Buchanan⁴⁹ – in geordnete Unfreiheit oder Chaos führt. Soll also die freiheitsichernde, befriedende und wohlstandsfördernde Leistung der spontanen Ordnung nicht verhindert werden, so muß die Politik sich entsprechende Beschränkungen auferlegen.

Es verbleiben die folgenden Aufgabenbereiche:

- Wahrung, Sicherung und Fortschreibung der Spielregeln;
- Erstellung von *allgemein* erwünschten Leistungen, die der Markt nicht erbringt;
- „Sozialpolitik“ als Sicherung erträglicher Existenzbedingungen auch für solche Individuen, die dem Wettbewerb nicht gewachsen sind, *nicht* aber als Umverteilungspolitik⁵⁰.

Damit die letzten beiden Aufgabenbereiche nicht unter der Hand dazu benutzt werden können, den Rahmen legitimer staatlicher Aktivität zu überschreiten, muß sichergestellt sein, daß solche Aufgaben nur im Rahmen allgemeiner Regeln wahrgenommen werden dürfen. Die ordnende Rolle des Staates setzt also zugleich den Rahmen seiner leistenden Rolle fest. Dies aber kann nur dann auf Dauer der Fall, wenn nicht die gleiche Institution alle drei Aufgaben wahrnimmt. Damit ergeben sich die entsprechenden institutionellen Folgerungen:

(b) Institutionen

Daß die Verfassung einer freien Gesellschaft rechtsstaatlichen Charakter haben muß, bedarf keiner langen Erörterungen. Das institutionelle Problem, das solche Verfassungen zu lösen haben, besteht darin, zu verhindern, daß der Staat im Rahmen seiner gesetzgeberischen Tätigkeit seine Grenzen ständig erweitert. Damit der Staat nicht nur „formeller“, sondern auch „materieller“ Rechtsstaat⁵¹ ist, bedarf es einer anderen Form der Gewaltenteilung als der in den existierenden Demokratien geübten. Das Problem, vor dem moderne Demokratien stehen, ist nämlich Ergebnis einer mißverstandenen Gewaltenteilung: Es kann nicht darum gehen, „Gesetzgebung“ und „Durchführung von

conomic process ...“; vgl. auch Hayek (1969e), p. 206: „... ‚Soziale Gerechtigkeit‘ aber muß so lange eine Leerformel bleiben, als die spontane Ordnung nicht völlig in eine totalitäre Organisation umgeformt wurde ...“.

⁴⁹ Vgl. oben, p. 85.

⁵⁰ Hayek (1971), pp. 361 ff. und Kap. 20.

⁵¹ v. Hayek übersetzt „rule of law“ mit „materieller Rechtsstaat“ und grenzt diesen von dem „formalen Rechtsstaat“ ab: vgl. Hayek (1969 d), p. 113.

Gesetzen“ zu separieren, ohne sich um den Charakter der Gesetze zu kümmern, die da verabschiedet werden. Die Teilung der Gewalten muß vielmehr die Schaffung und Veränderung *allgemeiner* Regeln institutionell strikt von dem Beschluß auf konkrete Situationen gezielter Maßnahmen trennen, gleichgültig, ob letztere gesetzesförmig erfolgen oder nicht. Sofern beide Tätigkeiten des Staates unter dem einen Etikett „Gesetzgebung“ am gleichen Ort stattfinden, kann nicht erwartet werden, daß Einzelmaßnahmen *im Rahmen* allgemeiner Regeln stattfinden. Zu erwarten ist eher, daß die Setzung des Rahmens zugunsten der Befriedigung von Einzelinteressen instrumentalisiert wird.

Es muß also eine institutionelle Trennung der Tätigkeiten so stattfinden, daß allgemeine Regeln nicht im Hinblick auf konkrete *Interessen*, sondern allein im Hinblick auf *Überzeugungen* über das, was gerecht genannt werden kann, geschaffen werden. Der legitime Ort der Artikulation von Interessen ist allein der Bereich, in dem konkrete Maßnahmen konzipiert und durchgesetzt werden⁵².

Das Ideal, das im Hintergrund solcher Vorschläge steht, klingt in v. Hayeks Schilderung der historischen Bedingungen an, unter denen sich freiheitliche Regeln entwickelt haben: Sie wurden von Richtern und Rechtsgelehrten, also als interessenunabhängig gedachten „Experten für Gerechtigkeit“, entwickelt; Ort der Austragung von Interessengegensätzen im Rahmen dieser Regeln waren die Parlamente⁵³.

Da eine solche Konstruktion in einer Welt, die nach demokratischer Legitimierung auch der Regelsetzung verlangt, nicht realisierbar erscheint, schlägt v. Hayek zwei gesetzgebende Körperschaften vor, deren Aufgabentrennung

⁵² Vgl. insbesondere die thesenartige Zusammenfassung bei Hayek (1969h), pp. 203 ff., und die ausführliche Entwicklung bei Hayek (1979), Kap. 13, und passim.

⁵³ „Im Laufe der Geschichte hat sich persönliche Freiheit nur in Ländern herausgebildet, in denen man sich Recht nicht als Sache irgendeines beliebigen Willens vorgestellt hat, sondern wo es aus den Bemühungen von Richtern entsprang, die Prinzipien als allgemeine Regeln zu finden, die den Gerechtigkeits-sinn leiten . . . Selbst die frühen Formen der repräsentativen Versammlung wurden grundsätzlich mehr zur Entscheidung über Angelegenheiten der eigentlichen Regierung, insbesondere über Steuern, als für die Findung von Recht im Sinne allgemeiner Verhaltensregeln gewählt.“ (Hayek (1969 h), p. 202).

Ob dieses Bild eine zulässige Rekonstruktion etwa der englischen Geschichte im Mittelalter ist, kann bezweifelt werden, zumal v. Hayek selbst ihm nicht zu trauen scheint: „Die Gewaltentrennung ist daher niemals erreicht worden, weil vom Beginn der modernen Entwicklung zum Verfassungsstaat an die Gesetzgebungsbefugnis in dem Sinne, in dem sie durch diesen Begriff vorausgesetzt wird, und die Lenkungsbefugnis der Regierung in derselben Körperschaft vereinigt waren.“ (ibid., p. 202) – die Vereinbarkeit der Aussagen hängt davon ab, wo man die Grenze zwischen dem „ursprünglichen“ Zustand und dem Beginn der „modernen“ Entwicklung sieht.

dem Ideal so nahe kommt wie überhaupt möglich: Es handelt sich auf der einen Seite um eine Versammlung von Personen, die jeweils im Alter von vierzig Jahren von ihren Altersgenossen auf fünfzehn Jahre gewählt werden und nicht wiedergewählt werden können. Diese Versammlung soll nicht parteimäßig, also nach Interessen, organisiert sein. Das Alter der Mitglieder (zwischen 40 und 55 Jahren), der Zeitraum ihrer Tätigkeit und der fehlende Anreiz, aus wahltaktischen Gründen zu handeln, erlaubt es ihnen, frei von Einzelinteressen und frei von kurzfristigen Notwendigkeiten, also gemäß *Überzeugungen* im erwähnten Sinne, zu entscheiden. Das andere Gremium, ein Parlament herkömmlicher Art, kann nur im Rahmen der Regeln handeln, die ihm von dieser Versammlung vorgegeben werden – Geschenke aller Art werden unmöglich⁵⁴.

Erst eine solche Gewaltenteilung – ein „realistischerer“ Ersatz für die von Buchanan vorgeschlagene Neuauflage des Gesellschaftsvertrages – ist geeignet, eine freie Verfassung lebensfähig zu machen; erst sie ist frei von der selbstzerstörerischen Eigendynamik bestehender demokratischer Verfassungen.

Dies soll als grobe Skizze der Argumentation ausreichen, die v. Hayeks Ordnungsentwurf zugrundeliegt. Sie wird mit Sicherheit seinem Argument weniger gerecht als die Darstellung des vertragstheoretischen Arguments diesem wurde, dürfte jedoch an den Stellen, die nun genauer zu untersuchen sind, jedenfalls nicht verzerrend sein. Gehen wir zunächst zu einer streng immanenten Diskussion über.

7. Die erste Ebene der Kritik: Zur Reduzierung des freiheitlichen Programms

7.0. Zusammenhang der Argumentation

Die erste Ebene der Auseinandersetzung mit der liberalen Ordnungstheorie, so wie sie von v. Hayek vertreten wird, ist streng immanent: Sowohl das Kriterium negativer Freiheit als auch die Analyse werden nicht in Frage gestellt; gefragt wird danach, ob dieses Kriterium und diese Analyse genau die Folgerungen tragen, die aus ihnen gezogen werden. Die folgenden Überlegungen sollen zeigen, daß die Konsequenzen für den konkreten Entwurf, die v. Hayek aus Kriterium und Analyse zieht, das Kriterium eigentlich nicht ausschöpfen, es in unnötig enger Weise interpretieren. Diese enge Interpretation wird verständlich, wenn man anstelle des Kriteriums „Freiheit“ das Kriterium „Fortschritt“ als Grundlage der Argumentation annimmt. Insofern wird das Zwischenergebnis der Auseinandersetzung mit dem liberalen Entwurf v. Hayeks die Vermutung sein, daß eigentlich der bessere Titel für seine Beschreibung einer wünschbaren

⁵⁴ Hayek (1969 h), pp. 203 f. Vgl. auch den ganz ähnlichen Vorschlag von Bernholz (1977).

Gesellschaftsordnung nicht „Die Verfassung der Freiheit“, sondern „Die Verfassung des (materiellen) Fortschritts“ wäre. Ein Zwischenergebnis kann dies deshalb nur sein, da vor einem solchen Urteil zu prüfen ist, ob im Hintergrund eine Vermutung steht, daß das Maximum an Freiheit, das in einer Gesellschaft *realisierbar* ist, eben die Freiheit ist, die dem Fortschritt dient, sei das nun ein sehr angenehmer Tatbestand oder nicht.

Die Diskussion einer solchen, bei v. Hayek offensichtlich implizierten Vermutung über die Struktur der Realität wird Gegenstand des achten Kapitels sein. Im folgenden Kapitel ist zuvor die These zu belegen, daß eine verdeckte Verschiebung der Prioritäten stattfindet.

Im ersten Schritt wird die Leistung einer spontanen Ordnung hinsichtlich der Sicherung von Freiheit genauer untersucht. Da „Freiheit“ das ausschlaggebende Kriterium ist, können an dieser Stelle die Leistungen „Sicherung des Friedens“ und „Versorgung mit Gütern“ noch ausgeklammert werden. Es geht zunächst allein um die Frage, ob der „freie“ Wettbewerb eine sowohl notwendige wie hinreichende Voraussetzung für Freiheit ist. Es wird sich einerseits zeigen, daß ein Wettbewerb, der unter den Voraussetzungen der möglichst vollständigen Eigentums- und Vertragsfreiheit stattfindet, die Anwendung von Zwang nur unzureichend verhindert – die entsprechende abstrakte Ordnung ist also nicht „hinreichend“. Zum anderen wird sich zeigen, daß ein Wettbewerb, der durch geeignete Vorkehrungen im Vertragsrecht von Zwangsmöglichkeiten weitgehend bereinigt ist und ansonsten auf freiem Eigentum basiert, nur eine von mehreren möglichen spontanen Ordnungen ohne Zwang darstellt – eine abstrakte Rechtsordnung mit freiem Eigentum ist also nicht „notwendig“ (Abschnitt 7.1.).

Wenn mehr als eine abstrakte Ordnung die Ausübung von Zwang verhindert, dann stellt sich die Frage, ob alle diese Ordnungen unter dem Kriterium negativer Freiheit gleich gut zu bewerten sind oder ob es eine Rangfolge, gestaffelt nach „Freiheitlichkeit“, geben könnte. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist aus dem Kriterium negativer Freiheit nicht abzuleiten, wenn man es ganz wörtlich nimmt. Jedoch kann argumentiert werden, daß v. Hayeks eigene Ausführungen Hinweise auf eine mögliche Auslegung dieses Kriteriums geben, die zu einer Rangordnung führt: Am ehesten vereinbar mit der Intention, die hinter dem Kriterium negativer Freiheit steht, dürfte die Suche nach Ordnungen sein, die bei Abwesenheit von intentionalem Zwang individuelle Handlungsspielräume maximieren. Unter einer solchen Interpretation resultiert eine Rangordnung der „zulässigen“ Verfassungen, in der die Verfassung des „freien“ Wettbewerbs nicht an oberster Stelle rangiert (Abschnitt 7.2.).

Der anschließende Abschnitt 7.3. dient der Untersuchung der Gründe, warum dennoch *dieser* Wettbewerb als der einzig erwägenswerte betrachtet wird. Es zeigt sich dabei daß ausschlaggebend für den Ordnungsentwurf das Kriterium maximalen materiellen Fortschritts ist.

7.1. Wettbewerb und Freiheit

7.1.1. „Freier“ Wettbewerb als notwendige und hinreichende Bedingung für Freiheit

Als „freier“ Wettbewerb soll im folgenden ein Wettbewerb bezeichnet werden, der im Rahmen einer abstrakten Ordnung stattfindet, deren allgemeine Regeln Eigentums- und Vertragsfreiheit sichern. Eigentumsfreiheit sichert ein Regelwerk dann, wenn es der Verfügung über Eigentum Grenzen allein insoweit zieht, als diese Verfügungen über Eigentum die geschützten Rechte anderer Personen verletzen; als Vertragsfreiheit soll diejenige Konsequenz der Eigentumsfreiheit bezeichnet werden, die Transaktionen, in denen Eigentumsrechte übertragen werden, grundsätzlich zuläßt, solange keine Verletzungen geschützter Rechte stattfinden.

Daß die Freiheit, die die Individuen unter freiem Wettbewerb genießen, alles andere ist als ein idyllischer Zustand, in dem jedes Individuum sich nach Lust und Laune „entfalten“ kann, wird von v. Hayek immer wieder betont. „Unangemessenes“ Handeln wird unpersönlich und darum um so rücksichtsloser bestraft; belohnt wird nicht die Entfaltung von Fähigkeiten schlechthin, sondern die Entfaltung von Fähigkeiten, die der Gesellschaft, verstanden als die Gesamtheit der Individuen, nützen¹. „Freiheit“ besteht in einem solchen System in *Freiwilligkeit*, in Abwesenheit von Zwang. Freiwilligkeit impliziert hier so wenig wie in anderen Zusammenhängen, daß alle Individuen ständig Verbesserungen einer an sich gesicherten Lage erwarten können².

Die Behauptung einer liberalen Theorie lautet nun: Diejenige und nur diejenige abstrakte Ordnung, in der Eigentums- und Vertragsfreiheit garantiert sind, ist imstande, eine spontane Ordnung hervorzubringen, in der Freiheit herrscht. Eigentums- und Vertragsfreiheit sind sowohl notwendig wie hinreichend für die Sicherung von Freiheit. Notwendig sind sie deshalb, weil jede abstrakte Ordnung, die mehr will als die bloße Verhinderung von Zwang, die also über entsprechende Gestaltungen von Eigentumsrecht und Vertragsrecht nicht nur negative Freiheit, sondern auch „Entfaltung“, die Freiheit „zu tun, was man will“, zu sichern anstrebt, zu einer spontanen Ordnung führt, in der *Macht* ausgeübt werden kann. Wenn aber Macht ausgeübt werden kann, ist die Freiheit von Zwang nicht mehr gesichert. Hinreichend sind Eigentums- und Vertragsfreiheit deshalb, weil die spontane Ordnung, die sie erzeugen, wechselsei-

¹ „Es gehört zum Wesen einer freien Gesellschaft, daß Wert und Entlohnung eines Menschen nicht von Fähigkeiten als solchen, sondern von deren erfolgreicher Verwendung in konkreten Dienstleistungen abhängen, die für andere nützlich sind, die sie entgelten können.“ (Hayek (1971), p. 100). Vgl. auch *ibid.*, pp. 88 ff., und Hayek (1952 b).

² Vgl. oben, Abschnitt 4.1.3.(a).

tigen gezielten Zwang so vollständig unterbindet, daß es restriktiverer allgemeiner Regeln nicht bedarf.

Beide Behauptungen, sowohl die der Notwendigkeit als auch die des Hinreichens von Eigentums- und Vertragsfreiheit für die Sicherung individueller Freiheit, sollen nun nacheinander überprüft werden. Es bietet sich hierbei an, mit der These, daß Eigentums- und Vertragsfreiheit hinreichend zur Verhinderung von Zwang seien, zu beginnen, da ihre Stichhaltigkeit an Tatsachen überprüft werden kann: Sofern man auf Situationen verweisen kann, in denen solche Rechtsregeln Zwang nicht verhindern, ist die These widerlegt. Weniger einfach wird sich die Auseinandersetzung mit der zweiten Teilthese, der These von der Notwendigkeit freien Eigentums und unbeschränkter Vertragsmöglichkeiten, gestalten, da man sie nur mit hypothetischen Alternativen konfrontieren kann, womit man jedoch in dem Geruch der Spekulation geraten könnte. Sollte sich jedoch im Zuge der Überprüfung der ersten Teilthese ergeben, daß Eigentums- und Vertragsfreiheit *nicht* ausreichen, um Freiheit zu sichern, dann stellt sich das Problem der Ergänzung der abstrakten Ordnung unausweichlich; die „Spekulation“, die allenfalls erlaubt schiene, ginge es nur um die *Notwendigkeit* freien Wettbewerbs zur Sicherung von Freiheit, wird unumgänglich, sofern man am Maßstab individueller Freiheit festhalten will.

7.1.2. Sind Eigentums- und Vertragsfreiheit ausreichend, um Zwang zu verhindern?

Daß Eigentums- und Vertragsfreiheit eine spontane Ordnung induzieren, in der die Erringung von Machtpositionen und die Ausübung von Zwang unmöglich sind, erscheint aus wenigstens zwei Gründen fragwürdig. Probleme im Hinblick auf das Kriterium negativer Freiheit werfen zum einen Ungleichheiten in der Verteilung, zum anderen die Binnenstruktur organisierter Wettbewerbsteilnehmer auf. Zunächst zu ersteren:

Welche Rolle für Freiheit und Zwang können Ungleichheiten in der Verteilung spielen? Es ist eine triviale Feststellung, daß „vollkommene“ Gleichheit mit individueller Freiheit weder im negativen noch in irgendeinem anderen Sinne vereinbar ist. Auf der anderen Seite ist ebenfalls klar, daß in einer Gesellschaft nur dann von individueller Freiheit gesprochen werden kann, wenn sie allen Individuen ohne Ausnahme, also in gewisser Weise „gleich“, zukommt. Worauf aber soll sich diese „Gleichheit“ erstrecken?

Eine erste Antwort besteht in der Aufnahme von zumindest *rechtlicher* Gleichheit in den Katalog der notwendigen Gleichheiten. Diese Feststellung, so wenig Gegner sie finden wird, wirft jedoch mehr Probleme auf als sie löst. Rechtliche Gleichheit bedeutet zunächst, daß alle Mitglieder der Gesellschaft den gleichen allgemeinen Regeln unterworfen sein müssen. Allgemeine Regeln

normieren Situationen, für die sie ohne Ansehung der Person gelten, die in die entsprechende Situation gerät. Die Allgemeinheit einer Regel sichert nicht, daß diese Regel alle Personen in gleicher Weise trifft. Dazu müßte man voraussetzen, daß sich alle Personen mit gleicher Wahrscheinlichkeit in den jeweils normierten Situationen befinden. Eine Illustration liefert der auch von v. Hayek diskutierte Satz über die Gleichheit des Gesetzes, „das den Reichen ebenso wie den Armen verbietet, unter den Brücken zu schlafen, in den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“³. Da aber Allgemeinheit von Regeln in genau diesem Sinne nicht „gleiche Bindungswirkung“ bedeutet, folgt nicht nur das hier eher irrelevante Problem ungleicher Handlungsspielräume für verschiedene Personen unter ein und derselben Regel (irrelevant ist es deshalb, weil Verhinderung von Zwang, nicht Größe von Spielräumen, entscheidender Maßstab ist), sondern das hier gravierende Problem, daß solche Unterschiede von denen, die die Macht haben, Regeln zu setzen, bei der Formulierung von Regeln antizipiert und planmäßig zum Vorteil bestimmter Interessen benützt werden können. Allgemeinheit schützt nicht vor Diskriminierung. Abgesehen davon, daß insofern die Setzung allgemeiner Regeln *auch* eine Möglichkeit zur Ausübung von Macht darstellt, die weniger harmlos ist als zunächst scheinen mochte, stellt sich somit sehr deutlich die Frage, welche der allgemeinen Spielregeln als *fair* gelten können. Die Anerkennung der Regeln als fair war ja die wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Ergebnisse des Handelns unter Regeln allen, auch den im Einzelfall nachteilig Betroffenen, akzeptierbar erscheinen. Wenn eine allgemeine Regel fair sein soll, muß sie „Gleiches“ „gleich“ und „Ungleiches“ „ungleich“ behandeln in einer Weise; daß die Ungleichheiten, die als ausschlaggebend angesehen werden, als mit dem „Zweck“ der Regel zusammenhängend angesehen werden können. Dies ist sicherlich eine vage Kennzeichnung, die inhaltlich in jedem einzelnen Falle erst zu konkretisieren ist. Man kann dem Problem aber kaum ausweichen, da „Allgemeinheit“, wie gezeigt, nicht vor Diskriminierung schützt. V. Hayek leugnet das Problem nicht, scheint es aber nicht so ernst zu nehmen, wie es im Rahmen seiner Argumentation eigentlich genommen werden muß. Zunächst weist er auf die Schwierigkeiten hin, die mit dem Kriterium „Rechtsgleichheit“ verbunden sind: „Es muß zugegeben werden, daß trotz vielen geistvollen Versuchen, das Problem zu lösen, kein völlig befriedigendes Kriterium gefunden worden ist, das uns immer sagen würde, welche Klassifikation mit der Gleichheit vor dem Gesetz vereinbar ist. Zu sagen, wie es oft geschah, daß das Gesetz keine belanglosen Unterscheidungen machen, oder daß es nicht aus Gründen, die mit dem Zwecke des Gesetzes nicht zusammenhängen, zwischen Personen diskriminieren darf, heißt dem Problem ausweichen.“⁴ Kaum ist jedoch das Kriterium „Gleichheit vor dem Gesetz“ in dieser Weise zum Problem geworden, wird eben dieses Kriterium wieder wie selbstverständlich benützt, und zwar, um das weitere Kriterium „Gerechtigkeit eines

³ Anatole France, zitiert nach Hayek (1971), p. 300.

⁴ Hayek (1971), p. 272.

Gesetzes“ in Frage zu stellen: Es sei „zweifelhaft, ob wir irgendwelche anderen formalen Kriterien für die Gerechtigkeit besitzen als Allgemeinheit und Gleichheit“⁵. Diese Wendung überrascht einigermaßen, da man angesichts der vorherigen Ausführungen das Gegenteil erwarten würde: Es gibt zwar keine anderen *formalen* Kriterien für die Gerechtigkeit eines Gesetzes als Allgemeinheit und Gleichheit, aber eben diese Kriterien haben sich als leer erwiesen. Gerade diese inhaltliche Leere und der entsprechende Spielraum legen es nahe, die Frage danach, was in der zu regelnden Situation *gerecht* genannt werden kann, als eine Frage nach *Inhalten* zu stellen: Als Frage nach Maßstäben dafür, welche Ungleichheiten als relevant gelten sollen. Das Kriterium der Allgemeinheit und Gleichheit ersetzt also, mit anderen Worten, nicht das Nachdenken über die Gerechtigkeit einer Regel, sondern umgekehrt ist es erst dieses Nachdenken über Gerechtigkeit, das der Forderung der Allgemeinheit und Gleichheit einen konkreten Gehalt geben kann.

Solche Erwägungen, auf das vorliegende Problem der Freiheit im Wettbewerb übertragen, legen den folgenden Gedankengang nahe: Die Frage nach den Kriterien, unter denen eine allgemeine Regel Situationen unterscheiden, „Gleiches“ von „Ungleichem“ trennen und unterschiedlich behandeln soll, kann im Hinblick auf das beantwortet oder wenigstens gestellt werden, was die Regel bewirkt. Die konkreten Handlungsweisen, die eine Regel herbeiführt, liefern die Grundlage für Urteile über die Wünschbarkeit („Gerechtigkeit“) der Situationsunterscheidungen, die die Regel vornimmt. Die Beurteilung einer Regel nach dem, was sie bewirkt, ist dann nicht eine *Alternative* zur Beurteilung der Regel unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten, sondern erst die *Grundlage* solcher Urteile. Nach den Überlegungen, die alle *formalen* Kriterien als leer erwiesen, soweit man sich von ihnen Antworten auf die Frage nach der Gerechtigkeit einer Regel erwartete, erscheint ein solcher Zugang unvermeidlich. Auf den ersten Blick könnte er wie die vollständige Umkehrung des Weges aussehen, den v. Hayek einschlägt: Schien es dort so, als sei die Gerechtigkeit der Regel Maßstab für die Beurteilung der erzeugten Situation, so scheint nun die Gerechtigkeit der erzeugten Situation Maßstab für die Beurteilung der Regel zu sein. Der Gegensatz ist jedoch nur scheinbar: Zwar lehnt v. Hayek es ab, Regeln unter Zielsetzungen zu beurteilen, die *konkrete* Zustände beschreiben; es ist ihm aber eine Selbstverständlichkeit, Regeln danach zu beurteilen, welche *allgemeinen* Eigenschaften die durch eine Regel induzierte spontane Ordnung aufweist⁶. Ist also auch nach v. Hayeks Zugang zum Problem der Regelauswahl

⁵ Hayek (1971), p. 273. Vor diesem Hintergrund wird dann der oben zitierte Satz Frances beiläufig abgetan: „Dieser berühmte Ausspruch wurde unzählige Male von wohlmeinenden aber gedankenlosen Menschen wiederholt, die nicht verstanden, daß sie die Grundlagen aller unparteiischen Gerechtigkeit untergruben.“ (ibid, p. 300).

⁶ Vgl. Hayek (1969 g), p. 40: „Uns interessiert hier nur eine bestimmte Art von Regeln, die zur Natur der Ordnung beitragen und die, weil wir sie ab-

eine Beurteilung nach den Folgen einer Regel zulässig, wenn nicht unumgänglich, ist daneben die formale Kennzeichnung der „Allgemeinheit“ leer, so bleibt nichts anderes übrig, als der substantiellen Frage nachzugehen, welche Unterschiede zwischen Individuen im Wettbewerb als „gerechtigkeitsrelevant“ gelten sollen.

Läßt man sich auf eine solche Linie der Argumentation ein, so ist es keineswegs mehr selbstverständlich, daß in einer Wettbewerbsordnung Unterschiede im Besitz als „irrelevant“ zu gelten haben. Daß Ungleichheit im Besitz eine „relevante“ Ungleichheit ist, wenn es um Vertragsverhältnisse geht, erscheint plausibel: Wenn von zwei potentiellen Vertragspartnern der eine die Möglichkeit hat, zu kontrahieren oder es ohne große Einbußen zu unterlassen, während sein Gegenüber mit der Vernichtung seiner Existenz bedroht ist, falls kein Vertrag zustande kommt, dann könnte man, um in v. Hayeks Bild von den Regeln sportlicher Wettkämpfe zu bleiben, davon sprechen, daß die beiden Individuen eigentlich in unterschiedliche „Gewichtsklassen“ gehören⁷. Man könnte dann argumentieren, daß Regeln, die das „Handikap“ des einen Partners nicht in Rechnung stellen, keine gerechten, keine „fairen“ Regeln sind. Eine solche Stellungnahme wird durch die Forderung, daß die Regeln des Wettbewerbs allgemeine Regeln, gültig für alle Individuen, sein sollen, nicht berührt: Gefordert war ja, daß die Regeln der abstrakten Ordnung Regeln gerechten Handelns sein müssen; „Allgemeinheit“ der Regeln reicht nicht aus, um „Gerechtigkeit“ zu sichern. Diese mußte vielmehr durch zusätzliche Überlegungen ins Bild gebracht werden.

Nun ist jedoch das, was als „fair“ gelten kann, eben weil es nicht durch formale Kriterien allein bestimmt werden kann, nicht ein für alle Male verbindlich feststellbar. Daher ist auch eine Auslegung, die die Berücksichtigung von Unterschieden in der Verteilung als Gebot der Fairness ansieht, nur eine *mögliche* Interpretation der Gerechtigkeitsforderung, keine unbestreitbare. Im nächsten Kapitel wird zu zeigen sein, daß sich hieraus bestimmte politische Konsequenzen ergeben: Wenn nur als fair *akzeptierte* Regeln Frieden zu stiften imstande sind und wenn sich nicht einfach statuieren läßt, was als fair zu gelten hat, dann wird die geforderte Ablösung der Regelsetzung von Interessen problematisch formen können, das Hauptwerkzeug darstellen, durch das wir den allgemeinen Charakter der Ordnung beeinflussen können . . .“.

⁷ Für die Analogie zum Sport vgl. Hayek (1969 b), p. 247; ausführlicher Hayek (1976), p. 71: Der Wettbewerb „ . . . is wholly analogous to a game . . . It proceeds, like all games, according to rules guiding the actions of individual participants whose aims, skills and knowledge are different . . . And while, as in a game, we are right in insisting that it be fair and that nobody cheat, it would be nonsensical to demand that the results for the different players be just.“ Möglicherweise hätte v. Hayek die Bildung von „Gewichtsklassen“ etc. eher in Erwägung gezogen, wenn er die eigene Feststellung, daß das „Spiel“ „normally . . . is not pursued solely as a diversion“ (ibid.), nicht nur als beiläufige Randbemerkung eingeführt hätte.

tisch. Es soll jedoch vorläufig ganz von der Frage abgesehen werden, unter welchen Bedingungen man erwarten oder fordern kann, daß Individuen die Regeln, denen sie unterworfen sind, als fair, als gerecht akzeptieren. Hier ist zunächst zu untersuchen, ob die Interpretation des Gerechtigkeitskonzepts, die auf Verteilungsunterschiede Rücksicht nimmt, unter den möglichen Interpretationen eine *naheliegende* sein könnte, *sofern man individuelle Freiheit sichern will*.

Dies scheint nicht abwegig: Wenn potentielle Vertragspartner erheblich in ihrer Angewiesenheit auf den Vertragsabschluß differieren, dann bietet sich der „unabhängigeren“ Seite die praktische, wenn auch nicht formell gesicherte Möglichkeit, Zwang auszuüben. Je ungleicher die Verteilung ist, um so deutlicher fällt die Gesellschaft auseinander in Gruppen, die „Macht“ in diesem Sinne haben, und Gruppen, die dieser Macht unterworfen sind⁸. Soweit solche Machtpositionen existieren, sichern allgemeine Regeln, die Eigentums- und Vertragsfreiheit etablieren und dem Staat eine umverteilende Rolle untersagen, nicht unbedingt Freiheit von Zwang. Man kann zwar in einer rein formalen Anwendung des Kriteriums nach wie vor von Freiwilligkeit sprechen. Aber wenn für eine der beteiligten Seiten die Freiheit, nicht zu kontrahieren, keine auch nur irgendwie realisierbare Alternative darstellt, bedeutet eine solche Redeweise einen Rückzug von der ursprünglichen Position, für die Wahlfreiheit auch etwas mit der Würde der Person zu tun hatte und insofern keine *beliebigen* Reduzierungen von Spielräumen und vor allem keine ersichtlich krass ungleich verteilten wechselseitigen Beeinflussungsmöglichkeiten vorsah.

Auch unabhängig von der vorläufig offengelassenen Frage nach der friedensstiftenden Rolle gerechter Regeln kann also durchaus argumentiert werden, daß Regeln, die völlige Eigentums- und Vertragsfreiheit sichern, Zwang in geringerem Maße ausschließen, als Regeln, die Eigentumsunterschiede etwa in der Gestaltung des Vertragsrechts berücksichtigen. Unter Gesichtspunkten der Verhinderung von intentionalem Zwang läge es also nahe, entweder das Vertragsrecht entsprechend auszugestalten oder, wenn man das nicht will, in die Verteilung einzugreifen. Daß v. Hayek Eingriffe in das Vertragsrecht nicht in Erwägung zieht, ist in der Darstellung deutlich geworden. Einen Eingriff in die Verteilung, sei es in Form einer Verringerung von Ungleichheiten, sei es in der Form garantierter Minimalausstattungen, lehnt v. Hayek jedoch erst recht ab. Dies belegt nicht nur die immer wieder vorgetragene Kritik schon am Konzept, erst recht an einer Politik der „sozialen“ Gerechtigkeit. Noch deutlicher wird die *Stellungnahme dort, wo alle Verteilungsüberlegungen unter dem Stichwort „totale“ Gleichheit diskutiert werden und damit ein Popanz aufgebaut wird, gegen den v. Hayek sogar – erstaunlich angesichts der sonstigen Argumentation – mit den Stichworten „Entwicklungsmöglichkeiten“ und „Vielfalt“ zu Felde zieht*⁹.

⁸ Vgl. hier nur Max Weber (1972), Kap. VII, § 2: „Die Formen der Begründung subjektiver Rechte“.

Eigentlich ein Teilproblem des gerade angesprochenen Problems stellt die Binnenstruktur *organisierter* Marktteilnehmer dar, einen Unterfall aber, der eine Reihe instruktiver Sondermerkmale aufweist. Wenn der Wettbewerb Freiheit dadurch sichert, daß er die Ausübung intentionalen Zwangs verhindert, dann gilt das doch nur für die Beziehungen zwischen Tauschpartnern. Sofern diese Tauschpartner selbständig, auf eigene Rechnung handelnde Individuen sind, gilt es uneingeschränkt. Sind aber die Akteure selbst „Organisationen“ im v. Hayekschen Sinne, was für Unternehmungen normalerweise zutrifft, dann gilt die Vermutung der Zwangsfreiheit nur für die Beziehungen zwischen diesen Organisationen. Nachdem aber eine individualistische Theorie sich weniger für die Freiheit von Organisationen als die von Individuen interessiert¹⁰, ist noch eine Frage offen. Man muß sich näher mit der Binnenstruktur der am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmungen befassen.

Auch hier kann man mit der Vorstellung freiwilliger Kontrakte unter Wettbewerbsbedingungen arbeiten¹¹: Zwischen Unternehmung und Mitglied wird ein Vertrag geschlossen, der aufgelöst werden kann. Es besteht jedoch ein Unterschied zu anderen Tauschsituationen: Der Vertrag enthält für das Mitglied die Verpflichtung zur Einordnung oder Unterordnung in einem System *planvoll* und nicht spontan koordinierter Aktion. Sofern die einzige Möglichkeit, sich dieser Unterordnung zu entziehen, in der Auflösung des Vertrages besteht, handelt es sich um einen Vertrag, der für die Dauer seiner Gültigkeit ein Zwangsverhältnis begründet. Die Option auszuschneiden, begründet in einer Situation, in der generell Organisationen im Wettbewerb miteinander liegen, nur die Möglichkeit, zwischen Zwangsverhältnissen zu wählen. Wenn nur zwischen Zwangs-

⁹ Vgl. Hayek (1971), p. 106.

¹⁰ Vgl. zur „Grundrechtsfähigkeit“ von juristischen Personen nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Mitbestimmungsgesetz (Bundesverfassungsgericht (1979), pp. 363 f.), die hier – über die Abwägung der Schutzwürdigkeit von Rechten im Konfliktfall – zu einem eindeutigen Schluß kommt: „Dieser individualrechtlich-personale Ansatz könnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Schutz des Grundrechts „seinem Wesen nach“ auch juristischen Personen zukommen kann (Art. 19 Abs. 3 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage jedoch in ständiger Rechtsprechung bejaht . . . Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß das Grundrecht insoweit sehr verschiedene wirtschaftliche Sachverhalte umfaßt. Wahrnehmung von Unternehmerfreiheit ist sowohl die Gründung und Führung eines Klein- oder Mittelbetriebs als auch die Tätigkeit eines Großunternehmens. Während sich bei den ersten der personale Grundzug des Grundrechts auch im wirtschaftlichen Bereich voll verwirklicht, geht dieser bei Großunternehmen nahezu gänzlich verloren . . . Diese Sachlage kann indessen nicht dazu führen, Unternehmerfreiheit auf kleine und mittlere Unternehmen zu beschränken . . . Sie ist jedoch für den Umfang der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers von Bedeutung.“ Vgl. auch Suhr (1976), pp. 208 ff.

¹¹ Vgl. Coase (1937); Alchian / Demsetz (1972).

verhältnissen gewählt werden kann, kann kaum mehr von Abwesenheit von Zwang gesprochen werden – individuelle Freiheit wird beschränkt.

Nimmt man das Kriterium negativer Freiheit ernst, so wird man nicht ohne weiteres solche unfreiheitlichen Bereiche akzeptieren, zumal diese Bereiche die individuelle Existenz nicht nur am Rande tangieren. Wenn andererseits der Wettbewerb unter Organisationen so große Effizienzgewinne gegenüber einem Wettbewerb unter selbständigen Individuen aufweist, daß seine Abschaffung indiskutabel erscheint, dann liegt es nahe, nach funktionalen Äquivalenten zur „Freiheit durch Zwangsbegrenzung“ zu suchen, die im Kontext von Organisationen anwendbar sind. Ein solches Äquivalent wäre etwa die organisationsinterne Ergänzung der Möglichkeit „Abwanderung“, die sonst den Wettbewerb kennzeichnet, durch eine Option „Widerspruch“ bzw. „Teilnahme“¹².

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß „individuelle Freiheit“ und „politische Freiheit“ nicht in jedem Fall so unvergleichbare, auf verschiedenen Ebenen anzusiedelnde Konzepte sind, wie es zunächst scheinen möchte: Es kann auch Bestandteil *individueller* Freiheit sein, an den Entscheidungen, denen man sich auch im Privatbereich nicht entziehen kann, *mitzusprechen*. Dies gilt um so mehr, je kostspieliger die Kosten der „Abwanderung“ für das einzelne Individuum sind. Darüber unten mehr¹³. Hier ist festzuhalten, daß es unter Freiheitsgesichtspunkten naheliegen kann, das organisationsinterne Zwangsverhältnis in ein Beteiligungsverhältnis umzuwandeln. Auch unter einem strikt negativen Freiheitsbegriff erscheint es also als keineswegs selbstverständlich, daß der Wettbewerb als *kapitalistischer* Wettbewerb organisiert sein muß. Gerade in v. Hayeks Argument könnte man Überlegungen zu einem Wettbewerb zwischen Unternehmungen erwarten, die von ihren Mitgliedern verwaltet werden. Solche Überlegungen gibt es nicht. Statt dessen wird die Rolle des kreativen Unternehmers betont, der seine Entscheidungen individuell trifft und durch wettbewerbsgerechtes Handeln auch den abhängig Beschäftigten Einkommen schafft¹⁴ – ein Wohlstands-, kein Freiheitsargument.

Die Binnenstruktur von Unternehmungen wird also ebensowenig unter dem Kriterium individueller Freiheit ausgeleuchtet wie die in einer Gesellschaft herrschende Verteilung. Die Gründe für diese Zurückhaltung in der „Ausschöpfung“ eines Kriteriums, das doch mit so großem Nachdruck vertreten wird,

¹² Vgl. Hirschman (1974), bes. pp. 102 ff., und passim. Zu Hirschman vgl. Laver (1976) und besonders Barry (1974).

¹³ Vgl. unten, Abschnitt 8.3.

¹⁴ Vgl. Hayek (1971), pp. 56 f., auch p. 100: „Die erfolgreiche Nutzung dieser Unternehmerbegabung (und in der Entdeckung der besten Verwendung für unsere Fähigkeiten sind wir alle Unternehmer) ist die höchst entlohnte Tätigkeit in einer freien Gesellschaft, während derjenige, der es anderen überläßt, eine nützliche Verwendung seiner Fähigkeit zu finden, sich mit einer geringeren Entlohnung begnügen muß.“

kommen weiter unten zur Sprache (Abschnitt 7.3.); was auch immer die Gründe sind, der Tatbestand kann festgehalten werden: Eine abstrakte Ordnung, die, wie es vorgeschlagen wird, minimale Beschränkungen auferlegt, also völlige Eigentums- und Vertragsfreiheit gewährt, wird eine spontane Ordnung erzeugen, in der Abwesenheit von Zwang *nicht* zu erwarten ist. Eine weitergehende Verhinderung von Zwangsmöglichkeiten im Rahmen der spontanen Ordnung – die ja erst die Wirklichkeit ist, auf die es ankommt! – ist nicht undenkbar. Zu suchen sind Ausgestaltungen der abstrakten Ordnung, die *engere* Grenzen ziehen als Eigentums- und Vertragsfreiheit; solange nämlich diese engeren Grenzen in Form *allgemeiner Regeln* gezogen werden, stellt eine solche Ausgestaltung *keine Freiheitsverletzung* dar. Sie ist sogar notwendig, wenn man das Kriterium individueller Freiheit als einen Maßstab ernst nimmt, der sich auf die tatsächliche Situation der Individuen bezieht, nicht nur auf die abstrakte Ordnung.

Der erste Teil der These von der notwendigen und hinreichenden Verbindung zwischen Eigentums- und Vertragsfreiheit auf der einen und der Sicherung individueller Freiheit in der resultierenden konkreten Ordnung auf der anderen Seite erscheint also also als durchaus nicht unerschütterlich. Der Nachweis, daß eine hinreichende Beziehung nicht besteht, solange völlige Eigentums- und Vertragsfreiheit herrscht, legte jedoch lediglich gewisse Vorkehrungen im Vertragsrecht nahe, die selbst durch *allgemeine Regeln* zu etablieren sind. Nicht der Wettbewerb als Zwangsmechanismus, unter dem *alle* Individuen stehen, wurde in Frage gestellt, sondern nur ein Wettbewerb unter „relevant Ungleichen“. Gesetzt den Fall, die entsprechenden Vorkehrungen seien getroffen – dann ist der in dieser Richtung „vervollkommnete“ Wettbewerb immer noch ein *freier* Wettbewerb. Er ist frei insofern, als nach wie vor die Verfügung über Eigentum nur durch fremde Eigentumsrechte und die neu eingeführten „Schutzrechte“ beschränkt wird. Ist eine abstrakte Ordnung, die einen solchen Wettbewerb induziert, notwendig, um Freiheit zu sichern? Dies führt zu der Auseinandersetzung mit der zweiten Teilthese:

7.1.3. Ist „freier“ Wettbewerb notwendig, um individuelle Freiheit zu sichern?

Daß *jede* abstrakte Ordnung, in der individuelles Handeln nicht durch Befehle vorgeschrieben ist, in der also individuelle Entscheidungsfreiheit gesichert ist, *irgendeine* Form von Wettbewerb induzieren oder zumindest zulassen wird, ist keine empirische Vermutung, sondern logisch determiniert: Wenn überhaupt Handlungsfreiheit in dem Sinne herrscht, daß nur Grenzen gezogen, aber nicht Inhalte vorgeschrieben sind, dann ist es zu erwarten, daß Kooperation nur zum wechselseitigen Vorteil und damit Wettbewerb¹⁵ stattfindet. Insofern kann es

¹⁵ Das wurde oben, Kap. 3 und 4, ausführlich behandelt.

nicht strittig sein, daß Wettbewerb und individuelle Freiheit eng miteinander verbunden sind, daß Wettbewerb ein „notwendiger“ Bestandteil von Freiheit ist. Zu fragen ist nun, ob genau die Form von Wettbewerb, die unter der Bedingung freien Eigentums sich einspielt, die *einzig* mit dem Kriterium negativer Freiheit vereinbarte Form des Wettbewerbs ist, ob also *dieser* Wettbewerb notwendig ist.

Auf den ersten Blick mag die Frage verstiegen anmuten. Welcher „andere“ Wettbewerb als der, in dem die Individuen frei über Kooperation entscheiden können, sollte denn unter dem Kriterium ansonsten in Frage kommen? Um hierauf eine Antwort zu geben, ist es notwendig, genauer zu betrachten, was den Wettbewerb, der unter freiem Eigentum stattfindet, zu einem Sonderfall macht, inwiefern dieser Wettbewerb nicht als Wettbewerb „schlechthin“ angesehen werden kann.

Es wurde bereits festgestellt, daß Wettbewerb die Beteiligten unter einen Anreiz stellt, „Relevantes“ von „Irrelevantem“ zu trennen. Als „relevant“ galt in diesem Zusammenhang immer das, was die Position eines Individuums im Wettbewerb beeinflusst. Die Unterscheidung verschiedener Sorten des Wettbewerbes, die die Fragestellung dieses Abschnitts motiviert, stützt sich auf diese Trennung zwischen Relevantem und Irrelevantem: Sofern es Hinweise darauf gibt, daß, je nach bestimmten Eigenschaften der abstrakten Ordnung, die Unterscheidung zwischen Relevantem und Irrelevantem unterschiedlich ausfällt, daß, mit anderen Worten, unterschiedliche abstrakte Ordnungen zu unterschiedlichen Präferenzselektionen¹⁶ führen, dann kann gefragt werden, ob alle diese denkbaren Selektionen hinsichtlich des Kriteriums negativer Freiheit als gleichgütig zu beurteilen sind oder ob es eine Rangordnung gibt. Zu zeigen ist zuerst, wie die Selektion relevanter Präferenzen im freien Wettbewerb sich ausnimmt.

Ein wesentliches Merkmal eines solchen Wettbewerbs ist die Ausrichtung der Produktion an Konsumbedürfnissen, an den Konsumwünschen der Individuen. Die Produktion ist lediglich Instrument, gesteuert durch die Nachfrage. In einem dezentralen System, wie es der Wettbewerb darstellt, wird diese Ausrichtung dadurch gesichert, daß *auch individuell* die Rolle des Produzenten von der des Konsumenten getrennt und den Konsumwünschen der *Gesamtheit* untergeordnet wird. Für das Individuum wird seine Rolle als Produzent zum Instrument der Sicherung eines Einkommens, das die Befriedigung von Konsumwünschen ermöglicht. Präferenzen hinsichtlich der Art und Weise, wie die Produzentenrolle zu gestalten ist, werden „irrelevant“. Man könnte hieran „moralisch“ Kritik üben – mit dem Argument etwa, daß der Mensch sich in der Produktion „selbst erschafft“ und sich insofern nicht lediglich als „Instrument“ auffassen soll¹⁷. Nun könnte man eine derartige Linie der Argumenta-

¹⁶ Vgl. oben, Abschnitte 4.2.2., 5.1.

¹⁷ So etwa Hereth (1974), pp. 14 ff., und passim.

tion für nicht mehr immanent erklären, da sie das Kriterium „Abwesenheit von Zwang“ unter der Hand durch ein Kriterium „Entfaltung der Persönlichkeit“ ersetzt. Sie sei daher an dieser Stelle nicht weiter verfolgt. Problematisch auch unter dem Kriterium negativer Freiheit allein ist jedoch eine andere, paradoxe Konsequenz dieser Unterordnung der Produktion unter den Konsum: Die Instrumentalisierung der Produktion bewirkt zugleich ihre völlige Freisetzung. Die Produktion wird durch nichts mehr außer der Konkurrenz kontrolliert. Da die Konkurrenz Beschränkungen des technischen Fortschritts und des Produktionsumfangs nicht mit sich bringt, sondern nur den inhaltlich offenen Anreiz, möglichst effizient zu produzieren, bewirkt die Instrumentalisierung der Produktion zugunsten des Konsums die gesamtgesellschaftliche Unterordnung aller Lebensbereiche unter die Anforderungen möglichst effizienter Produktion. Obwohl der Konsum „das Ziel“ der Produktion ist, bestimmt sich die Stellung des Individuums, seine Lebensform, nach seinen „produzierenden“, nicht nach seinen „konsumptiven“ Fähigkeiten¹⁸.

Nach wie vor ist es der Konsum, der die Produktion steuert. Aber er tut dies auf eine anonyme, von niemandem mehr beeinflussbare Weise; für kein einziges Individuum, gleichgültig, ob „Kapitalist“ oder „Arbeiter“, ist der Konsum mehr etwas anderes als eine „Privatangelegenheit“, die für seine produzierende Tätigkeit bedeutungslos ist. Da die Beurteilung von abstrakten Regeln *auch* davon abhängt, was sie an konkreten Situationen herbeiführen, kann demnach gefragt werden, ob die einzige Möglichkeit, Freiheit zu sichern, darin besteht, die ganze Gesellschaft in eine zwangshaft immer mehr herstellende Produktionsgemeinschaft zu überführen, in der an keiner Stelle mehr Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Produktion bestehen. Wenn ein etwaiger Bedarf an leidlich unzerstörter Umwelt, ein Bedarf an vorsichtigem Umgang mit erschöpflichen Ressourcen nicht mehr recht artikulierbar sind, als bloße Störungen einer reibungsfreien Produktion angesehen werden müssen, dann zeigt sich sehr deutlich diese Dominanz der Produktion und die entsprechende Präferenzselektion durch freien Wettbewerb. Man kann also sehr wohl fragen, ob nicht auch andere Formen des Wettbewerbs, induziert durch anders gestaltete allgemeine Regeln, denkbar sind, in denen eine andere Präferenzselektion stattfindet. Solche Regeln müßten ebenfalls lediglich Verbotscharakter haben; im Unterschied zu „freiem“ Eigentum jedoch enthielten sie gezielte allgemeine Beschränkungen der mit Eigentum verbundenen Verfügungsrechte, die über die Beschränkung durch fremde Eigentumsrechte hinausgingen. Auch eine solche abstrakte Ordnung wäre mit dem Kriterium negativer Freiheit vereinbar: Nach wie vor enthielten die Regeln nur Verbote, keine Befehle; nach wie vor würde der Wettbewerb intentionalen Zwang im Bereich des konkreten Handelns verhindern. Es handelte sich jedoch um einen „anderen“ Wettbewerb. Der Ein-

¹⁸ Vgl. hier vor allem Scitovsky (1976), bes. pp. 206 ff., und Jouvenel (1970), pp. 40 ff.

schränkung von „freier“ Verfügung im Bereich der abstrakten Ordnung (irrelevant unter dem Kriterium negativer Freiheit, dem es allein um Zwangsverhinderung, nicht die Größe von Spielräumen geht) stünde ein Abbau von „anonymem“ Zwang in der spontanen Ordnung gegenüber (ebenfalls und aus den gleichen Gründen irrelevant unter dem Kriterium negativer Freiheit)¹⁹.

Wenn die vorangegangenen Ausführungen Sinn haben, dann kann die Frage danach, ob der „freie“ Wettbewerb *notwendig* für die Sicherung von Freiheit ist, beantwortet werden: Er ist es nicht. Mit dem Kriterium vereinbar sind grundsätzlich auch andere Formen des Wettbewerbs, induziert von anderen abstrakten Regeln als denen, die mit Eigentums- und Vertragsfreiheit verbunden sind. Das Ergebnis an diesem Punkt der Überlegungen ist dann: Die abstrakte Ordnung, die den Wettbewerb induziert, von dem v. Hayek spricht, ist eine der möglichen, weil mit dem Kriterium negativer Freiheit vereinbaren, Ordnungen, aber nicht die einzige. Schon dieses Ergebnis ist, für sich genommen, wichtig genug: die Suche nach anderen abstrakten Ordnungen, die ebenfalls nur allgemeine Verbotsnormen enthalten, impliziert *nicht* den Verzicht auf das Kriterium negativer Freiheit. Sie kann also unter diesem Kriterium nicht als illegitim bezeichnet werden. Dies bereits nimmt den Ausschließlichkeitsansprüchen, die v. Hayek vorträgt, ihre Überzeugungskraft. Man muß aber bei einem solchen Zwischenergebnis nicht stehen bleiben.

¹⁹ Daß „Gestaltungen“ möglich sind, daß also „Eigentums- und Vertragsfreiheit“ *nicht* eindeutige Lösungen für Regelungsfragen implizieren, sagt v. Hayek selbst sehr deutlich: „Daß das Funktionieren eines Marktes nicht nur die Verhinderung von Gewalt und Betrug voraussetzt, sondern auch den Schutz gewisser Rechte wie z. B. des Eigentums und die Erzwingung der Erfüllung von Verträgen, wird immer als selbstverständlich angesehen. Was aber die traditionelle Diskussion so unbefriedigend macht, ist die Ansicht, daß mit der Anerkennung der Grundsätze des Privateigentums und der Vertragsfreiheit, die natürlich jeder Liberale anerkennen muß, schon alle Fragen geordnet seien, als ob das Eigentums- und Vertragsrecht ein für allemal in ihrer endgültigen und geeignetsten Form gegeben wären, d. h., in der Form, die die Marktwirtschaft aufs bestmögliche funktionieren läßt. Das wirkliche Problem fängt aber erst an, wenn wir uns über diese Prinzipien geeinigt haben.“ (Hayek (1952 c), pp. 145 f.). Daß die mit „Eigentum“ verbundenen Verfügungsrechte *gestaltet* werden können, steht, wie die darauf folgenden Überlegungen v. Hayeks zeigen, außer Frage. Insofern rennen die bisherigen Überlegungen dieses Kapitels offene Türen ein. Was den *Inhalt* möglicher Gestaltungen angeht, besteht ein deutlicher Unterschied: Wie etwa v. Hayeks Kritik an einem zu weit getriebenen Patentrecht zeigt (ibid., pp. 149 f.), zieht er „Beschränkungen“ nur insofern in Betracht, als sie den Wettbewerb *intensivieren*, seine Dynamik ungebrochener entfesseln. In den bisherigen Überlegungen dieses Kapitels ist gerade in die entgegengesetzte Richtung argumentiert worden. Es sollte jedoch bereits hier vollkommen einsichtig sein, daß die „wünschbare“ Richtung von Gestaltungen *nicht unter dem Kriterium negativer Freiheit diskutiert werden kann*; im Vorgriff kann gesagt werden, daß das Kriterium, das v. Hayek hier anlegt, jedenfalls nicht irgendeine (erweiterte) Version des Freiheitsbegriffs ist, sondern ein Ziel „materieller Fortschritt“.

Bisher schien es, als sei zwar die Anzahl der Entwürfe, die mit dem Kriterium negativer Freiheit vereinbar sind, größer als behauptet, als sei aber auf der Basis des Kriteriums allein eine Rangordnung dieser Entwürfe nicht möglich. Als seien, mit anderen Worten, die Unterschiede zwischen solchen Entwürfen hinsichtlich des Kriteriums irrelevant. Ob dies das letzte Wort hierzu sein muß, soll nun untersucht werden:

7.2. „Negative Freiheit“ – ausgesprochene und unausgesprochene Bedeutung

Der Begriff „negative Freiheit“, so wie er in den bisherigen Ausführungen verwendet wurde, schließt die Unterwerfung von Individuen unter gezielten, auf die Person angewandten Zwang, etwas Bestimmtes zu tun, aus. Bedeutet dies, daß Zwang, der durch „Verhältnisse“, nicht Personen, ausgeübt wird, unter Freiheitsgesichtspunkten bedeutungslos ist? Bei strikter Anwendung des Konzepts ist das der Fall, jedenfalls, solange solcher Zwang alle Individuen in gleicher Weise trifft und von keiner Person oder Gruppe von Personen gezielt verwendet werden kann. Auf der anderen Seite wird man den Unterschied nicht leugnen können, den es macht, ob die angesprochenen „Verhältnisse“ veränderbar sind oder nicht, „Natur“ sind oder „Menschenwerk“. Der „Zwang“, der dadurch ausgeübt wird, daß Menschen atmen oder essen müssen, ist von anderer Qualität als der „Zwang“, der durch Regeln ausgeübt wird, die auch anders sein könnten.

Um herauszufinden, wie man bei Anwendung des Konzepts negativer Freiheit hier Stellung nehmen könnte, soll zunächst einmal abgeklärt werden, was ein solches Konzept in jedem Fall ausschließt und was mit ihm vereinbar ist.

Zweifelsfrei ausgeschlossen ist durch das Konzept negativer Freiheit jede Version eines „positiven“ Freiheitsverständnisses. Man kann nicht mehr von negativer Freiheit sprechen, wenn unter Freiheit ein Handeln verstanden wird, das ein *bestimmtes* Menschenbild realisiert. Ebenfalls ausgeschlossen und ebenso kurz abzuhandeln ist ein Freiheitsbegriff, der unter Freiheit die Möglichkeit versteht, zu tun, was immer man will, der „Freiheit“ als „Macht“ interpretiert. Ist ersterer Begriff von Freiheit „autoritär“, so gilt für letzteren, daß eine Situation, in der allen Individuen zugleich und in gleichem Maße „Macht“ zukommt, nicht möglich ist. Bedeuten aber diese Klärungen, die einsichtig genug sind, daß mit „positiver“ Freiheit zugleich der Begriff der *Entfaltung* diskreditiert ist und daß mit Freiheit als „Macht“ zugleich die Frage nach der *Größe* individueller Spielräume diskreditiert ist? Die Ausführungen v. Hayeks lassen beides vermuten, obwohl keines von beiden der Fall ist.

Zuerst zur Beziehung von „Entfaltung“ und einem „positiven“ Freiheitsbegriff. Mit einem Bild, das Suhr²⁰ verwendet, könnte man strikt negative Frei-

heit als die Freiheit verstehen, „Töne von sich zu geben“, die Freiheit zur Entfaltung als eine Freiheit, „Melodien zu spielen“. Offensichtlich schließt das eine das andere nicht aus. Mit einem negativen Begriff der Freiheit kollidiert der Begriff der Entfaltung erst dann, wenn irgendjemand das Recht in Anspruch nimmt, auch die „Melodie“ vorzuschreiben²¹. Erst dann schlägt die Freiheit, sich zu entfalten, in „positive“ Freiheit um²². Ob ein Freiheitsbegriff, der auf Entfaltung zielt, romantisch oder gar versteckt „totalitär“ ist, wie v. Hayek andeutet²³, kann mit Sicherheit nicht auf der begrifflichen Ebene entschieden werden. Allenfalls könnte eine *Tatsachenbehauptung* zu prüfen sein: Die Behauptung nämlich, daß jeder Versuch, Freiheit auch als Freiheit zur Entfaltung institutionell zu sichern, *in der Realität* zu einer Verfassung führen müsse, die nicht einmal mehr die bloße negative Freiheit als Freiheit von Zwang sichere. Dies wird zu prüfen sein. Das *Konzept* der negativen Freiheit schließt ein Ziel „Entfaltung“ nicht aus, sofern man darunter die Verwirklichung des Selbstentwurfs eines Individuums versteht.

Ganz ähnlich ist die Beziehung von „Freiheit als Macht“ und „Freiheit als größtmöglicher Spielraum“ zu sehen. Ist negative Freiheit die Freiheit, alles zu tun, was nicht verboten ist, so kann der Spielraum, den solche Verbote eröffnen, durchaus unterschiedlich groß sein. Es ist für ein Freiheitskonzept, das Spielräume maximieren will, keineswegs notwendig, daß solche Spielräume als *unbeschränkt* gedacht werden. Akzeptiert man etwa, daß Freiheit *allen* Individuen zukommen soll, so kann man *immer noch fragen, welche Regeln allen* Individuen maximale und dabei vereinbare Spielräume sichern. Wiederum be-

²⁰ Suhr (1976), p. 66.

²¹ Ibid.

²² Vgl. hier auch Berlin (1969), der die Konzepte „negative“ und „positive“ Freiheit ansonsten durchaus in einer der v. Hayekschen Begriffen korrespondierenden Weise verwendet, etwa p. 39: Freiheit ist auch „... *douceur de vivre, free self-expression, the infinite variety of persons and of the relationship between them, and the right of free choice, difficult to endure but more intolerable to surrender* . . .“. Für Berlin ist es daher – in klarem Gegensatz zu v. Hayek alles andere als klar, wie wünschbare Institutionen auszusehen haben: „We cannot sacrifice either freedom or the organization for its defence, or a minimum standard of welfare. The way out must therefore lie in some logically untidy, flexible, and even ambiguous compromise.“ (ibid., p. 39). Vgl. an einer anderen Stelle zum gleichen Thema: „Legal liberties are compatible with extremes of exploitation, brutality, and injustice . . . Liberals like Tocqueville and J. S. Mill and even Benjamin Constant, (who prized negative liberty beyond any modern writer), were not unaware of this. The case for social legislation or planning, for the welfare state and socialism, can be constructed with as much validity from considerations of the claims of negative liberty as from those of its positive brother . . .“ (Berlin (1969), p. xlvi).

²³ Vgl. seine Ausführungen über die Neigung der Deutschen zu „Individualität“, die sie besonders anfällig für Umformungen der Gesellschaft in organisationsförmige Gebilde gemacht habe: Hayek (1952 a), pp. 40 f.

steht keine Notwendigkeit, davon auszugehen, daß solche Spielräume ohnehin maximiert werden, wenn die Verbote nur Schutzzäune darstellen. Die Größe der Spielräume hängt für konkrete Individuen in konkreten Situationen nicht von den abstrakten Regeln, sondern von den durch abstrakte Regeln induzierten realen Situationen ab. Das Konzept der negativen Freiheit schließt es also nicht aus, daß Regeln unter dem Aspekt untersucht werden, den Individuen größtmögliche Spielräume zu verschaffen, sofern solche Spielräume über die Individuen hinweg vereinbar sind.

Weder v. Hayeks skeptische Behandlung individueller Entfaltung als Sehnsucht nach der originellen Persönlichkeit noch seine strikte Ablehnung der Berücksichtigung von Spielräumen können als direkte Folgen seines Freiheitskonzeptes angesehen werden. Die Assoziierung des Konzepts der Entfaltung mit dem Konzept positiver Freiheit und die Assoziierung der Suche nach möglichst großen Spielräumen mit dem Begriff der Macht sind eher Denunzierungen als korrekte Wiedergaben der Implikationen von Begriffen. Man mag zwar bei restriktiver Auslegung des Begriffs der negativen Freiheit gegenüber solchen Vorstellungen indifferent sein, man wird jedoch kaum Gegenargumente gegen sie aus einem solchen Freiheitskonzept beziehen können²⁴.

Wenn eine restriktive Auslegung des Begriffs negativer Freiheit die Suche nach Institutionen, in denen Entfaltung möglichst begünstigt wird bzw. Spielräume maximiert werden, nicht verbietet, dann könnte man daran denken, das Kriterium negativer Freiheit um solche Maßstäbe zu ergänzen. Das so gewonnene Kriterium ist instande, Rangordnungen auch unter solchen Entwürfen herzustellen, hinsichtlich derer das restriktiv ausgelegte Konzept negativer Freiheit indifferent war. Ein solches Vorgehen wäre zwar im Rahmen des ursprünglichen Kriteriums nicht illegitim, würde womöglich auch zu anderen Entwürfen als dem hier vorgestellten führen, es könnte aber nur begrenzt zur immanenten Kritik des Entwurfs dienen: Auf diesem Wege kann man nicht mehr zeigen als die mangelnde Rechtfertigung des Ausschließlichkeitsanspruchs, mit dem v. Hayek seinen Entwurf vorträgt. Die zusätzlich etablierte Rangordnung, in der andere Entwürfe womöglich höher einzustufen sind als der Wettbewerb auf der Basis völliger Eigentums- und Vertragsfreiheit, hätte keine andere als illustrative Bedeutung, da die Kriterien, nach denen sie zustandekämen, „von außen“ eingeführt wären, nicht aus dem untersuchten Argument selbst stammen.

Schon eine solche „von außen“ eingeführte Ergänzung wäre somit, wenn auch in ihren Konsequenzen beschränkt, nicht überflüssig. Züge immanenter Kritik gewinnt die Ergänzung dann, wenn sich Argumente finden lassen, daß

²⁴ Es erscheint daher zulässig, die oben, Anm. 22, zitierten Äußerungen Berlins mit denen v. Hayeks zu konfrontieren, da er offensichtlich nicht ein ganz anderes Konzept im Sinne hat, sondern das gleiche Konzept in weniger „abgemagert“ Fassung.

v. Hayeks *eigene* Begriffswelt solche Ergänzungen nahelegt. Es gibt wenigstens einen Aussagenkomplex, der eine solche Vermutung stützt. Da diese Passage selbst in der Hauptsache aus einem Zitat besteht, soll sie hier im vollen Wortlaut wiedergegeben werden, um den Eindruck nicht entstehen zu lassen, v. Hayek werde tendenziös ausgelegt: „Die *grenzenlose Vielfalt* der menschlichen Natur – der weite Variationsbereich der individuellen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten – ist eine der bemerkenswertesten Eigenschaften der menschlichen Rasse. Die Entwicklung hat sie wahrscheinlich zu der vielfältigsten Art aller Lebewesen gemacht. Es wurde mit Recht gesagt, ‚die Biologie, deren Gegenstand die veränderliche Vielfalt ist, schreibt jedem menschlichen Individuum ein einzigartiges Bündel von Eigenschaften zu, die ihm die *Würde* geben, die er sonst nicht besäße. Jedes neugeborene Kind ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eine unbekannte Größe, weil es viele tausende von unbekanntem, in Beziehung zueinander stehende Gene und Genstrukturen gibt, die zu seiner Konstitution beitragen. Als Ergebnis von Natur und Aufzucht kann aus dem Neugeborenen einer der größten Männer und Frauen werden, die je gelebt haben. In jedem Fall besitzt es die Struktur einer *besonderen Persönlichkeit* . . . Wenn die Verschiedenheiten nicht sehr wichtig sind, dann ist auch Freiheit nicht sehr wichtig und der Begriff des *persönlichen Wertes* nicht sehr wichtig.“²⁵ Es tut dem Gewicht dieser Ausführungen keinen Abbruch, daß sie über weite Strecken selbst nur Zitat sind und daß sie lediglich als Argument gegen „Gleichheit“ dienen; Begriffe wie „grenzenlose Vielfalt“, „Würde“, „besondere Persönlichkeit“ und „persönlicher Wert“ zielen so eindeutig auf mehr als *irgendeine* Form der Abwesenheit von Zwang, daß man kaum annehmen darf, v. Hayek meinte nicht, was er sagt. Man wird kaum unterstellen können, daß hier eine Inkonsistenz in Kauf genommen wird, nur um eine größere „Gefahr“ bereinigen zu können.

Auf dem Hintergrund solcher Ausführungen wird die Ergänzung des Kriteriums negativer Freiheit zu einer Angelegenheit, die nicht nur „von außen“, nach Maßstäben, die nicht die Maßstäbe v. Hayeks sind, zu begründen ist, sondern die seiner eigenen Argumentation nach naheliegt. Man gelangt so, durchaus innerhalb des Rahmens der dargestellten Ordnungstheorie, zu einer Art lexikographischer Rangordnung²⁶: Freiheit von auf einzelne Personen geziel-

²⁵ Hayek (1971), p. 106. Das Zitat stammt aus: Roger J. Williams, *Free and Unequal: The Biological Basis of Individual Liberty*, Austin 1953. Alle Hervorhebungen von mir.

²⁶ Von einer lexikographischen Rangordnung spricht man dann, wenn in dieser Rangordnung ein Gut in bestimmter Weise dominiert: Keine Einheit dieses Gutes ist gegen eine noch so große Menge eines anderen Gutes austauschbar. Wenn x_1 die „Sicherung vor intentionalem Zwang“ und x_2 „Entfaltung“ ist, dann gilt für zwei Alternativen $a = \{x_1^a, x_2^a\}$ und $b = \{x_1^b, x_2^b\}$:

$$a \underline{P} b \leftrightarrow (x_1^a > x_1^b) \vee (x_1^a = x_1^b \wedge x_2^a > x_2^b).$$

Zur Definition vgl. Malinvaud (1972), pp. 19 ff.

tem, von Personen ausgeübt, Zwang ist durch allgemeine Regeln *unbedingt* zu sichern. Unter den Regeln, die diesem Kriterium genügen, sind diejenigen am höchsten zu bewerten, die insgesamt das höchste Maß an Entfaltung, die größten individuellen Spielräume sichern. „Insgesamt“ heißt: in der Lebenssituation der Individuen, die sowohl durch abstrakte Regeln als auch durch die auf dem Hintergrund abstrakter Regeln sich entwickelnde spontane Ordnung bestimmt ist. Es ist eine *empirische* Frage, ob „minimale“ abstrakte Regeln dies am ehesten gewährleisten, wie v. Hayek annimmt. Es ist auf keinen Fall ein begrifflich vorab entschiedenes Problem. Die Beurteilung der Freiheitlichkeit allgemeiner Regeln erfolgt dann nicht auf dem Hintergrund der Information über die Regeln allein, sondern auch auf dem Hintergrund der Information darüber, was solche Regeln bewirken. Schon im vorangegangenen Abschnitt ist gezeigt worden, daß ein solches Verfahren der Beurteilung nicht in Widerspruch zu dem Verfahren steht, das v. Hayek für angemessen erklärt. Im Unterschied zu den Ausführungen des vorhergehenden Abschnitts, in denen nur von der *Zulässigkeit* „erweiterter“ Beurteilungskriterien die Rede war, haben die letzten Überlegungen gezeigt, daß das Kriterium der Freiheit selbst bestimmte Erweiterungen der Beurteilungsbasis nahelegt.

Es drängt sich dann die Frage auf, warum v. Hayek nicht selbst diesen Weg geht, warum er die Spielräume oder sogar Implikationen des Konzepts individueller Freiheit nicht voll ausschöpft, sondern gegenüber faktischen Handlungsmöglichkeiten von Individuen in der spontanen Ordnung so gleichgültig bleibt. Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, daß dies nicht daran liegt, daß v. Hayek die spontane Ordnung sich selbst überläßt, solange nur die abstrakte Ordnung freiheitlich ist, sondern daß es eher daran liegt, daß er einen *anderen Aspekt* der spontanen Ordnung zur Grundlage seines Urteils macht: Eigentums- und Vertragsfreiheit werden sehr wohl im Hinblick auf das diskutiert, was sie bewirken – allerdings wird das, was sie bewirken, nicht unter dem Kriterium der Freiheit beurteilt, sondern unter dem Kriterium des „*Fortschritts*“:

7.3. Die Rolle des Fortschritts

„Fortschritt“ in der Definition v. Hayeks hat kein Ziel, läßt sich nicht an bestimmten Inhalten von Entwicklungen ablesen – dies ist nur folgerichtig für eine individualistische Position. Als Fortschritt ist vielmehr diejenige Art von Entwicklung anzusehen, die sich unter freien Individuen durchsetzt. Maßstab der Bewährung ist, umgekehrt ausgedrückt, die freiwillige Akzeptierung von Entwicklungen durch Individuen. Da man niemals weiß, was sich bewähren wird und nicht einmal weiß, was man „morgen“ wollen wird, kann Fortschritt kein Ziel haben, nicht antizipierbar und auch nicht planbar sein. Dennoch ist er kein erratischer Prozeß: Wenn nur das beibehalten wird, was sich bewährt, dann ist Fortschritt eine Entwicklung „zum Besseren“, die „von hinten“ ge-

schoben, nicht von einem Ziel „gezogen“ wird²⁷. Dies gilt ebenso für Institutionen wie für sonstige Erfindungen²⁸. Die Betrachtungsweise ist *sozialdarwinistisch* in einem präzisen Sinne, der wenig Anlaß zu Polemik geben dürfte: Das „Recht des Stärkeren“, das hier gilt, bezieht sich auf *Ideen*, nicht Personen: Diese sind in einer freien Gesellschaft gerade *nicht* in Konflikte geworfen, die nur nach Stärke entschieden werden²⁹.

Bereits weiter oben wurde Kritik an einer bestimmten Unschärfe des Konzepts der Bewährung geübt: Es könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, daß eine Abfolge von Zuständen (auch: Institutionen), die einander auf eine Weise ablösen, in der *Freiwilligkeit* gewahrt bleibt, auch eine Abfolge von Zuständen ist, von denen jeder bestehende Zustand im Urteil der Individuen jeweils als besser oder als mindestens so gut wie der jeweils vorhergehende Zustand gilt. Daß *Freiwilligkeit* solches *nicht* impliziert, wurde ausführlich diskutiert³⁰. Eine spontan stattfindende Evolution, in der sich immer das durchsetzt, was sich bewährt, kann je nach Handlungslogik der Hintergrundregeln eine Abfolge von Gefangenendilemmata sein, in der sich alle Individuen freiwillig auf Veränderungen einlassen, die sie zwar nicht wünschen, die sie aber auch nicht verhindern können. Daß v. Hayeks *Ausführungen den Eindruck permanenter Lageverbesserungen durch „Fortschritt“* erwecken, wird dementsprechend auch von liberalen Theoretikern, darunter z.B. Buchanan, kritisiert³¹. Wenn „Bewährung“ nicht mehr unbesehen als „Zustandsverbesserung“ angesehen werden kann, dann erübrigt sich die *Bewertung* von Entwicklungsprozessen, auch von spontan ablaufenden Entwicklungsprozessen, nicht so völlig, wie v. Hayeks Ausführungen es zunächst annehmen lassen. Unter anderem könnten Entwicklungsprozesse, der „Fortschritt“, selbst unter dem Kriterium der Freiheit beurteilbar sein. Solche Überlegungen sollen zunächst zu

²⁷ Vgl. Hayek (1971), pp. 72 f.; Hayek (1973), pp. 22 ff.

²⁸ Zur Entwicklung „komplexer Strukturen“ vgl. Hayek (1979), pp. 158 f.

²⁹ Vgl. Hayek (1971), p. 74: „Es ist schade, daß die Sozialwissenschaften später . . . einige dieser Ideen aus der Biologie zurückübernommen haben und mit ihnen Begriffe wie „natürliche Zuchtwahl“, „Kampf ums Dasein“ oder „Überleben der Tüchtigsten“ hereinbrachten, die ihrem Gebiet nicht angemessen sind; denn in der sozialen Entwicklung ist der entscheidende Faktor nicht die Auswahl der physischen und vererblichen Eigenschaften der Individuen, sondern die Auswahl durch Nachahmung der erfolgreichen Institutionen und Bräuche.“

³⁰ Vgl. oben, Abschnitt 4.1.3. (a).

³¹ Vgl. Buchanan (1975), p. 194: „My basic criticism of F. A. Hayek's profound interpretation of modern history and his diagnoses for improvement is directed at his apparent belief of faith that social evolution will, in fact, insure the survival of efficient institutional forms. . . . We may share much of Hayek's skepticism about social and institutional reform, however, without elevating the evolutionary process to an ideal role.“ Vgl. auch Aldrup (1971), pp. 131 ff.

rückgestellt werden; zuerst ist zu klären, ob der Fortschrittsbegriff, mit dem v. Hayek arbeitet, so leer ist, so rein prozeßbezogen, wie es von ihm behauptet wird.

Jedes System von allgemeinen Regeln, die miteinander vereinbar sind und Handeln nicht konkret vorschreiben, sondern nur Grenzen ziehen, ist ein System von Regeln, das Fortschritt in einem inhaltlich nicht bestimmten Sinne ermöglicht. Je nach Art der Grenzen, die in der abstrakten Ordnung gezogen sind, werden sicherlich unterschiedliche „Fortschrittspfade“ zu erwarten sein. Der Fortschritt als Ergebnis freiwilligen Handelns und freiwilliger Kooperation ist also in einem tautologischen Sinne Bestandteil *jeder* abstrakten Ordnung, die nicht auf Befehle gegründet ist. Ein *bestimmtes* System von Regeln zu propagieren, weil es „den“ Fortschritt am stärksten „begünstigt“, ist daher nur dann sinnvoll, wenn man einen bestimmten Fortschritt meint. Der bestimmte Typ des Fortschritts, den v. Hayek ganz offensichtlich meint, wenn er Eigentums- und Vertragsfreiheit propagiert, ist materielle Wohlstandssteigerung. Auf der einen Seite sprechen sämtliche Beispiele, die v. Hayek gibt, allein von Wohlstandssteigerungen³², was zumindest bedeutet, daß v. Hayek Wohlstandssteigerung für eine Voraussetzung aller sonstigen Zuwächse an Möglichkeiten hält, so daß Fortschritt immer zumindest *auch* materieller Fortschritt ist. Auf der anderen Seite spricht für eine solche Deutung seines Fortschrittskonzepts die Tatsache, daß genau die Einwände, die in den bisherigen Überlegungen unter dem Gesichtspunkt der Freiheit gegen den „freien“ Wettbewerb angebracht wurden, von ihm implizit oder explizit mit Wohlstandsargumenten abgewehrt werden:

Zur Frage der Verteilung, deren Ungleichheiten auch zu Unfreiheiten werden können, findet sich das nachdrücklich vorgebrachte Argument, daß der Luxus der Reichen einen Ansporn für die Armen darstelle, der „Fortschritt“ bewirke. Dies wird im übrigen nicht nur für die Lage innerhalb einer Gesellschaft, sondern auch für die Beziehungen zwischen Gesellschaften, etwa Industrieländern und Entwicklungsländern, behauptet³³.

Zur Frage der Binnenstruktur organisierter Wettbewerbsteilnehmer findet sich die bereits erwähnte Bemerkung, daß der frei über sein Eigentum verfügende Unternehmer in der besten Lage ist, kreativ tätig zu sein und damit auch den Wohlstand der von ihm Abhängigen zu fördern³⁴.

Der freie Wettbewerb ganz allgemein wird immer wieder für die enormen Produktivitätssteigerungen und Einkommenszuwächse belobigt, die er mit sich bringt³⁵.

³² Vgl. insbesondere Hayek (1971), pp. 54 ff.

³³ Hayek (1971), pp. 57 ff.

³⁴ Hayek (1971), pp. 56 f. Vgl. auch oben Anm. 14 zu diesem Kapitel.

³⁵ Es sollte nicht vergessen werden, daß „freier Wettbewerb“ hier für den Wettbewerb steht, den v. Hayek anzielt – einen möglichst ungehemmten Wett-

Hinter all diesen Argumenten, die Fortschritt *gegen* ein bestimmtes Freiheitsverständnis ausspielen, *kann* nur ein inhaltlich bestimmtes Fortschrittskonzept stehen. Ein inhaltlich leeres Fortschrittskonzept könnte niemals in Gegensatz zu dem Kriterium der Freiheit geraten: Fortschritt müßte *alles* genannt werden, was unter freien Individuen durch freiwillige Transaktionen zustandekommt. Freiheit wäre nicht ein mit dem Fortschritt partiell konfligierendes Ziel, sondern in jedem Falle seine Voraussetzung. Nur dann, wenn man dort, wo „Fortschritt“ steht, jeweils „Steigerung materiellen Wohlstandes“ liest, wird ein solcher Gegensatz überhaupt denkbar und naheliegend.

Wäre mithin „negative Freiheit“ das einzige Kriterium und „Fortschritt“ inhaltlich nicht umrissen, so könnte es Kollisionen überhaupt nicht geben. Es gäbe nur zwei Möglichkeiten:

- Man interessiert sich nur dafür, ob die abstrakten Regeln dem Kriterium genügen. Dann wird man *jede* Entwicklung, die sich im Rahmen dieser Regeln ergibt, als „Fortschritt“ bezeichnen müssen. Das Konzept wird überflüssig.
- Man interessiert sich auch für die Ergebnisse, die die abstrakten Regeln zeitigen. Dann wird man solche Entwicklungen *unter* dem Kriterium der Freiheit bewerten. Man wird danach fragen, ob solche Entwicklungen Freiheitsräume vergrößern oder beschränken. Sofern man abstrakte Regeln sorgfältig genug konzipiert, wird man sich bemühen, die *Erwartungen*, die man hinsichtlich der durch sie induzierten Entwicklung hegt, bereits in die Gestaltung der Regeln einfließen zu lassen; *zumindest* wird man die Regeln unter einschlägigen Erfahrungen zu ändern suchen. Insbesondere solche Situationen, die als Gefangenendilemma gedeutet werden können, wird man zum Anlaß nehmen, nicht jede spontane Entwicklung als gleichermaßen begründenswert anzusehen.

Bestimmt man, im Unterschied hierzu, „Fortschritt“ inhaltlich, so kann es Kollisionen zwischen Freiheit und Fortschritt geben. Solange aber „Freiheit“ das einzige maßgebliche Kriterium ist, ergibt sich in solchen Fällen nur eine mögliche Stellungnahme: Zugunsten der Freiheit müssen auch Einbußen hinsichtlich eines solchen inhaltlich bestimmten Fortschritts in Kauf genommen werden.

Keinen der beiden Wege schlägt v. Hayek ein. Seine Behandlung der gerade erwähnten Einzelprobleme der Verteilung, der Binnenstruktur organisierter Wettbewerbsteilnehmer und der Probleme „freien“ Wettbewerbs zeigt vielmehr, daß „Freiheit“ und „Fortschritt“, verstanden als Wohlstandssteigerung,

bewerb. Dies bedeutet weder völlige Abstinenz des Staates noch *ganz und gar* unbeschränkte Verfügungsrechte über Eigentum, wie z.B. v. Hayeks Diskussion des Patentrechts zeigt. Vgl. insbesondere Hayek (1952 c) und oben, Anm. 19 zu diesem Kapitel.

nicht nur unabhängig voneinander definiert sind, sondern daß immer dann, wenn es zu Kollisionen kommt, Freiheit zugunsten des Fortschritts beschnitten wird. Es wäre also zu wenig, zu sagen, daß Freiheit und materieller Fortschritt Ziele sind, die nebeneinander stehen und gegeneinander von Fall zu Fall abgewogen werden müssen. Schon dies wäre eine Veränderung des deklarierten Programms. In Wirklichkeit ist die Argumentation so angelegt, daß nicht einmal abgewogen werden muß: Freiheit ist Instrument, Fortschritt ist Maßstab, Freiheit wird zugunsten des Fortschritts „funktionalisiert“³⁶.

Damit schließt sich der Kreis: Sah es zunächst danach aus, als sei Freiheit das Ziel, Wettbewerb ein Instrument und materieller Fortschritt eine begrüßenswerte Folgewirkung, so verkehrt sich nun die Zuordnung: Materieller Fortschritt ist das Ziel, Wettbewerb das Instrument – und Freiheit definitiv zu einem Anhängsel des Wettbewerbs geworden.

7.4. Folgerungen aus der immanenten Untersuchung

Das Ergebnis der bisherigen Überlegungen kann in einer anderen Ordnung dargestellt werden als der Gedankengang, der zu ihm führte; mußte die Neuaufnahme und Neuinterpretation des Konzepts der negativen Freiheit und dessen, was es ausschließt bzw. nicht ausschließt, dort erst durch substantielle Diskussion vorbereitet werden, so kann hier damit begonnen werden:

Der Maßstab „negative Freiheit“, „Freiheit von intentional ausgeübtem Zwang“ ist nicht nur ein Maßstab, der Ergänzungen *erlaubt*, sondern ein Maßstab, der der Ergänzung *bedarf*. Es wurde gezeigt, daß auch v. Hayeks Argumentation wenigstens in bestimmten Zusammenhängen sich solcher Ergänzungen bedient. Der Intention nach schließt das Konzept negativer Freiheit die Suche nach Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums, nach möglichst großen individuellen Spielräumen ein, solange dies nicht auf eine Verletzung der Ausgangsforderung, der Forderung nach Ausschluß gezielter Zwangs hinausläuft.

Zumindest unter einem derart um „Entfaltung“ erweiterten Maßstab, teilweise aber schon unter dem ursprünglichen Kriterium allein, drängen sich Probleme auf, die durch eine abstrakte Ordnung völliger Eigentums- und Vertragsfreiheit nicht befriedigend gelöst werden:

Probleme für die Freiheit stellen in Wettbewerbsgesellschaften zunächst Verteilungsungleichheiten dar. Sie erlauben nicht nur die Ausübung bestimmter Formen von Zwang, sondern können auch die Befriedigungswirkung der Verfassung und damit eine freiheitliche Verfassung insgesamt in Frage stellen. Das Kriterium „Freiheit“ legt hier die Suche nach angemessenen Umverteilungsmechanismen oder die Suche nach geeigneten Vorkehrungen im Vertragsrecht nahe.

³⁶ Für die Terminologie vgl. Kriele (1975), p. 196.

Freiheitsprobleme stellen sich des weiteren im Zusammenhang mit der Binnenstruktur organisierter Wettbewerbsteilnehmer, der Unternehmungen. Sie legen die Suche nach Ausgestaltungen des Vertragsrechts im Bereich der Organisationsformen nahe.

Spätestens unter einem „ergänzten“ Freiheitskonzept wird die spezifische Selektion von Präferenzen zum Problem, die mit freiem Wettbewerb verbunden ist. Diese Selektion, die auf Dominanz der Produktion hinausläuft, ist nur eine von verschiedenen denkbaren Formen der Präferenzselektion im Wettbewerb. Legt man an die Selektion selbst Freiheitskriterien, nicht Wohlstandskriterien an, so liegt die Suche nach geeigneten Ausgestaltungen von Verfügungsrechten nahe, die mit Eigentum verbunden sind.

Als Grund, warum v. Hayek derartige Überlegungen nicht anstellt bzw. sie ablehnt, wurde eine implizite Verschiebung der Prioritäten in seiner Argumentation ausgemacht. Nicht Freiheit ist der Maßstab, an dem auch Entwicklungen zu messen sind, sondern die Steigerung materiellen Wohlstandes ist der Maßstab, zu dessen Gunsten auch Freiheit in Dienst genommen wird.

Selbst wenn die „Ergänzung“ des Freiheitskriteriums strittig sein mag, so kann zur Rolle des Fortschritts zumindest soviel angemerkt werden: Es besteht auch nach v. Hayeks Argumentation *kein Anlaß*, jede freiwillig stattfindende Entwicklung deshalb als wünschenswert anzusehen, weil sie freiwillig stattfindet. Vielmehr hat man im Einzelfall, hinsichtlich der jeweiligen abstrakten Ordnung, aufzuklären, welche Anreize zu verzerrter Präferenzoffenlegung sie für welche Entscheidungsprobleme aufweist. Wann immer ein Gefangenendilemma einer Entwicklung zugrundeliegt, wann immer also vermutet werden kann, daß Individuen bestimmte Dinge freiwillig tun, weil sie befürchten, daß andere sie tun, kann nicht mehr ohne weiteres „Freiwilligkeit“ als „Möglichkeit der Zustandsverbesserung“ gedeutet werden. Soweit die Entwicklungsdynamik solche Züge aufweist, besteht, ob man das will oder nicht, ein Bewertungsproblem. Für eine freiheitliche individualistische Theorie heißt dies, daß sie nicht unbesehen jede freiwillig zustandegekommene Entwicklung als „Fortschritt“ deuten darf, sondern den Maßstab der Freiheit *auch an nichterzwungene Entwicklungen* anlegen muß.

Ein Fortschrittsargument zugunsten des Wettbewerbssystems selbst zu verwenden, verbietet sich aus eben diesem Grund: Daß das Wettbewerbssystem sich historisch in einem evolutionären Prozeß durchgesetzt hat, besagt nichts darüber, ob es sich im Urteil der Individuen um eine Verbesserung gehandelt hat. Dabei sei ganz davon abgesehen, ob die Behauptung einer im v. Hayek-schen Sinne positiv zu deutenden Evolution, die ja Freiwilligkeit voraussetzt, für die Durchsetzung des Wettbewerbssystems historisch haltbar ist³⁷.

³⁷ Vgl. insbesondere Polanyi (1977), Teil II; dazu Kindleberger (1974); auch Jouvenel (1970), pp. 26 ff., und Barber (1977). Vgl. für die ideenge-

Sofern die bisherigen Feststellungen stichhaltig sind, bleibt nur eine Interpretation des Arguments übrig, die den Eindruck der Funktionalisierung von Freiheit für materiellen Fortschritt mildern oder sogar gegenstandslos machen kann. Diese Interpretation unterlegt dem Argument eine empirische Behauptung; die Behauptung nämlich, daß, was immer an Freiheit denkbar ist, ohne maximalen materiellen Fortschritt nicht realisierbar sei. Will man hierzu immanent Stellung nehmen, so hat man die Stichhaltigkeit der zugrundeliegenden Wirklichkeitsanalyse *unter Beibehaltung ihrer Verhaltensannahmen* zu überprüfen. Eine denkbare Richtung der Untersuchung könnte versuchen, andere Ordnungen als die v. Hayeksche Ordnung als realisierbar und mit ebensoviel oder „mehr“ Freiheit³⁸ ausgestattet zu erweisen. Derartige „Möglichkeitssurteile“ wären aber mit dem Mangel behaftet, daß sich hier Zwingendes kaum sagen ließe. Weniger anspruchsvoll, in den Konsequenzen aber zwingender, erscheint ein anderer Weg: Sollte sich herausstellen, daß nach v. Hayeks eigenen Verhaltensannahmen sein Ordnungsvorschlag unter die *nichtrealisierbaren* Vorschläge fällt, dann ist die Suche nach anderen freiheitlichen Entwürfen, möglicherweise „freiheitlicheren“ Entwürfen, nicht mehr lediglich erlaubt, sondern unumgänglich.

8. Die zweite Ebene der Kritik: Bedingungen der Realisierbarkeit von Ordnungen

8.0. Vorbemerkung

Die Realisierbarkeit und die Gefährdungen einer freien Verfassung werden in liberalen Entwürfen ausführlich behandelt. Dies ist allein schon dadurch begründet, daß die politische Realität in den demokratischen Industriegesellschaften, über die liberale Theorien vornehmlich sprechen, nicht nur dem Ideal in vieler Hinsicht nicht entspricht, sondern sich in einer Richtung bewegt, die von liberalen Theoretikern mit Besorgnis beobachtet wird. In dieser Sorge treffen sich die Vertreter einer vertragstheoretisch begründeten freiheitlichen Theorie mit den Anhängern unmittelbar freiheitlich argumentierender Entwürfe¹.

schichtliche Seite der Entwicklung Hirschman (1977), dar argumentiert, daß die *theoretische* Analyse, die den Kapitalismus vorbereitete, eher auf *Frieden* als auf *Freiheit* zielte, auf den Ersatz heroischer durch die milderen Kaufmannstugenden. Vgl. auch seine Nachzeichnung der Skepsis, die sich entwickelt, sobald der dynamische Charakter des neuen Systems sichtbar wird.

³⁸ Von „mehr“ Freiheit kann natürlich nur dann gesprochen werden, wenn man sich des „erweiterten“ Freiheitskonzepts, das auch auf die Größe von Handlungsspielräumen Rücksicht nimmt, bedient.

¹ Vgl. hier nur die zum ersten Kapitel genannte Literatur.

Es bietet sich an, zum Ausgangspunkt der Überlegungen dieses Kapitels die Erklärungen oder Feststellungen über Möglichkeit und Gefährdung einer freien Gesellschaft zu machen, die in freiheitlichen Entwürfen zu finden sind. Die Aussagen über Gründe und Formen der Gefährdung der Freiheit einerseits, die Aussagen über entsprechende Möglichkeiten, solchen Gefahren zu begegnen andererseits, bieten das theoretische Material, an dem eine Auseinandersetzung sich orientieren kann. Man muß nicht zuerst im einzelnen prüfen, ob eine Schwierigkeit, die man selbst für ein Problem hält, auch unter dem Blickwinkel der Maßstäbe einer liberalen Theorie als Problem zu betrachten ist, sondern man kann unmittelbar mit der Auseinandersetzung mit Diagnose und Therapie-vorschlag beginnen.

Entsprechend diesem Zugang zur Frage nach „Möglichkeit“ oder „Unmöglichkeit“ einer bestimmten Verfassung wird zunächst wiedergegeben, worin v. Hayek, der auch hier als repräsentativ gelten kann, Bedrohungen einer freien Gesellschaft sieht und wo er die Lösungen solcher Probleme sieht. Es wird sich dabei zeigen, daß ein Teil der als bedrohlich angesehenen Erscheinungen auf „endogene“ Ursachen zurückgeführt wird, in „falsch konstruierten“ Institutionen mit zerstörerischen Handlungsanreizen zu suchen ist; für diese endogenen Probleme wird folglich eine geeignete Reform von Institutionen vorgeschlagen. Die zweite denkbare Quelle von Gefahren, die einer freien Verfassung drohen, läßt sich so nicht austrocknen: Neben den institutionell erzeugten Problemen gibt es solche, die in den Eigenschaften der Gesellschaftsmitglieder begründet sind; sie sind der Theorie „exogen“. Die geeignete Therapie kann dann nicht in institutionellen Reformen bestehen, sondern muß auf Veränderung solcher Eigenschaften zielen, soweit sie veränderbar sind; soweit sie nicht veränderbar sind, müssen sie unterdrückt werden (Abschnitt 8.1.).

Die Auseinandersetzung mit dieser Diagnose, die sich hieran anschließt, zielt zunächst auf die Stichhaltigkeit der Behauptung der Exogenität eines Teils der Probleme. Es wird überprüft, ob diejenigen Schwierigkeiten, die auf exogene Ursachen zurückgeführt werden, nicht ebenfalls aus der Handlungslogik von Institutionen erklärbar sind. Wenigstens für einen Teil solcher Probleme, so wird hier behauptet, ist eine solche Vermutung plausibel. Wenn sie plausibel ist, dann eröffnet sich ein Weg, die Interpretation der Wirklichkeit, wie sie in liberalen Theorien vorgenommen wird, auf der Grundlage der eigenen Prämissen dieser Theorien zu kritisieren. Auch ohne Konfrontation mit einem anderen Menschen- oder Gesellschaftsbild werden die angeführten Therapie-vorschläge fragwürdig; vielmehr geraten, nach der Logik einer individualistischen Theorie, die „schuldigen“ Institutionen selbst ins Blickfeld (Abschnitt 8.2.).

Aufbauend hierauf wird dann untersucht, ob die Unterscheidung zwischen endogenen und exogenen Gefährdungen einer liberalen Ordnung überhaupt in dieser Weise und mit diesen argumentativen Konsequenzen ins Spiel gebracht werden darf, wenn das, was als gerecht gelten soll, nur durch die Allgemein-

heitsforderung bestimmt wird. Hierbei stellt sich heraus, daß die Alternative „freier Wettbewerb oder intervenierender Staat“ das Problem einer liberalen Theorie nicht angemessen artikuliert (Abschnitt 8.3.).

Abschließend sind die Konsequenzen aus alledem für eine liberale Position zu ziehen. Wenn die tatsächlich vorliegende Alternative eine andere als die zunächst behauptete ist, dann folgen aus einer liberalen Grundentscheidung (also: unveränderten Maßstäben) auch andere Ordnungsentwürfe. Wenn die Theorie beansprucht, zu den Problemen, die in der wirklichen Welt bestehen, Lösungen zu bieten, sollte sie sich hierum auch aus defensiven Gründen kümmern: Nur dann, wenn der Entwurf das Mögliche berücksichtigt, entgeht er der Gefahr, insgesamt – *also auch in seinen Maßstäben* – diskreditiert zu werden (Abschnitt 8.4.).

Zunächst also zu den Gefahren für eine freiheitliche Verfassung, die von libertären Theorien konstatiert werden:

8.1. Gefährdungen einer freien Gesellschaft aus der Sicht einer libertären Theorie: Gründe und Therapie

Der Verlust der Freiheit muß nicht in Form eines katastrophalen Zusammenbruchs der gesellschaftlichen Ordnung, ihrer gewaltsamen Überführung in einen totalitären Zustand der einen oder anderen Provenienz, eintreten. Er kann auch schrittweise erfolgen, womöglich so, daß jeder Schritt als die Lösung eines vordringlichen Problems wahrgenommen wird. Theoretisch interessant sind nicht die großen Zusammenbrüche, sondern die schleichenden Transformationen; Katastrophen haben zwar ihre Ursachen, aber meist solche, die nur sehr unvollständig in einer allgemeinen Analyse abgebildet werden können. Allgemeines läßt sich hingegen über jene Gefahren sagen, die einer freien Verfassung in ganz undramatischer Weise die Grundlagen entziehen.

Solche Transformationen können vor allem auf zwei Wegen erfolgen: Die eine Möglichkeit besteht darin, daß der Bereich, in dem freies Handeln möglich ist, in dem sich durch Wettbewerb eine spontane Ordnung herstellt, zwar in seinem Funktionieren unangetastet bleibt, jedoch in seiner Reichweite, seiner „Zuständigkeit“ Schritt für Schritt verengt wird. Die Verengung geht einher mit einer Erweiterung des Bereiches, in dem „organisationsförmig“ gehandelt wird, mit einem Anwachsen des „Staates“. Die andere mögliche Gefahr kann in der Transformation des Bereiches freier Individuenentscheidung selbst bestehen. Hier wird, ohne daß unbedingt der Staat seine Intervention ausweitet, der Ablauf freier Kooperations- und Wettbewerbsprozesse verzerrt, sei es durch die Vermachtung von Märkten, sei es durch eine Zunahme rechtlicher Einschränkungen individueller Handlungsfreiheit in bezug auf Eigentum oder auf Verträge.

Die Gründe für solche Gefährdungen der Freiheit können sehr unterschiedlich sein. Grob einteilen lassen sie sich in solche, die aus den Handlungsanreizen vorhandener Institutionen herrühren, und solche, die jenseits der Spielregeln liegen, nämlich aus Eigenschaften der Individuen selbst stammen. Den beiden *Quellen* von Gefahren für die Freiheit korrespondieren annähernd, wenn auch nicht eindeutig, die unterschiedlichen *Formen* des Abbaus der Freiheit: Ausüfern der Staatstätigkeit ist vor allem Folge institutioneller Fehlkonstruktionen, die Bedrohung des Funktionierens der spontanen Ordnung ist vornehmlich eine Folge von „Individueneigenschaften“.

Die „endogenen“ Gründe können hier kurz abgehandelt werden, da sie eigentlich das Thema der gesamten liberalen Verfassungstheorie sind: In allen Überlegungen geht es *auch* darum, wie Institutionen beschaffen sein müssen und wie sie nicht beschaffen sein dürfen, wenn Freiheit auch auf Dauer möglich sein soll. Insbesondere die *politische* Verfassung demokratischer Rechtsstaaten wird, wie bereits gezeigt², nachhaltig kritisiert. Solange ein und dieselbe Versammlung von Personen, das Parlament, unter dem Namen der Gesetzgebung sowohl *allgemeine Regeln* wie *interessenrelevante, verteilende Eingriffe* vornehmen kann, besteht für eine solche Versammlung *unabhängig von den Neigungen ihrer Mitglieder* ein Anreiz zu dauernder Ausweitung von Kompetenzen und damit die Gefahr einer Strangulierung des freien Bereichs. Sowohl die Diagnose der Gefahr wie der Vorschlag zur Therapie entsprechen der Logik einer individualistischen Theorie; es wird jeweils analysiert, welche Anreize ein bestimmtes System von Regeln mit sich bringt, und auf dem Hintergrund dieser Information dasjenige Regelsystem vorgeschlagen, das zerstörerische Handlungsanreize nicht aufweist. Im hier betrachteten Fall sieht der Vorschlag eine andere als die üblicherweise praktizierte Form der Gewaltentrennung vor³. Ob die Diagnose ganz plausibel und der entsprechende Therapievorschlag akzeptabel ist, wird weiter unten (vor allem: Abschnitt 8.3.) genauer zu untersuchen sein. An dieser Stelle genügt die Feststellung, daß sowohl Diagnose wie Therapie auf dem Hintergrund der Prämissen der Theorie formuliert werden, daß insofern einerseits die Theorie ausgeschöpft, andererseits nichts von außen an sie herangetragen wird.

Anders liegen die Dinge hinsichtlich der zweiten Gefahrenquelle: Im Unterschied zur Bedrohung des freien Bereichs einer Gesellschaft durch den Staat können Bedrohungen der Freiheit durch individuelle Handlungen oder Erwartungen gar nicht institutionell bedingt sein; sie müssen der Theorie *exogen* sein, wenn die Theorie an ihrem Votum für einen freien Wettbewerb festhalten können will: Wären die individuellen Handlungen oder Erwartungen, die eine frei-

² Vgl. für die entsprechenden Passagen bei Buchanan oben, Abschnitt 3.3.2. (c), für die entsprechenden Feststellungen v. Hayeks oben, Abschnitt 6.3.2. (b).

³ Vgl. oben, Abschnitt 6.3.2. (b).

heitliche Ordnung gefährden, selbst Produkt der Handlungsanreize freiheitlicher Institutionen, so wären diese Institutionen nach der Logik der Theorie „fehlerhaft“ konstruiert, müßten reformiert werden. Die Behauptung lautet denn auch, daß diejenigen Eigenschaften, die Individuen die Freiheit schwer *begreiflich* oder schwer *erträglich* machen, soweit sie erklärbar sind, nicht im Rahmen der Theorie erklärt werden können. Diese Feststellung ist wichtig, denn von ihr hängt es ab, ob der Verfassungsentwurf der libertären Theorie aufrechterhalten werden kann. Die Untersuchung der Plausibilität oder Realisierbarkeit eines solchen Entwurfs wird sich denn auch genau auf diese Frage zu konzentrieren haben; gelingt es nämlich, stichhaltige Gründe dafür ins Feld zu führen, daß „Mißverständnisse der Freiheit“ oder „Unbehagen“ an der Freiheit“ als *endogen* erklärbar sind, dann kann der Entwurf *auf der Grundlage seiner eigenen Prämissen* kritisiert werden. Zunächst jedoch zur Darstellung der von der Theorie bevorzugten Sichtweise.

„Mißverständnisse“ des Wirkens einer freien Verfassung sind immer Folgen einer individuellen Fixierung auf kurzfristige Auswirkungen des Wettbewerbs oder auf seine je individuellen Folgen⁴. Daß beides für einzelne Individuen und ganze Schichten der Gesellschaft unerfreulich sein kann, wurde bereits geschildert. Die Fixierung auf unmittelbare Erfahrungen verschließt den Blick dafür, daß langfristig nicht nur für „die Gesellschaft“ insgesamt, sondern auch für jene, die in einer bestimmten Situation Nachteile in Kauf nehmen müssen, keine größere Steigerung des Wohlstandes möglich ist als sie der Wettbewerb mit sich bringt. Nicht nur „Fortschrittsfeindschaft“ ist zu einem guten Teil Folge derartiger Fehlperzeptionen, auch der Wunsch nach „sozialer Gerechtigkeit“ ist bei näherer Betrachtung ein Mißverständnis. Altruistische Neigungen als Angelegenheit eines Individuums sind zwar, so v. Hayek, unter die edelsten menschlichen Antriebe zu rechnen; sie aber in der Form eines Zieles „sozialer Gerechtigkeit“ zu institutionalisieren, und zwar *gegen* den Wettbewerb zu institutionalisieren, ist, wiederum nach v. Hayek, eines der gefährlichsten Mißverständnisse der Menschheitsgeschichte⁵: Eingriffe in den freien Wettbewerb, hier: mit dem Ziele der Umverteilung, mögen kurzfristig einige Individuen auf Kosten anderer besser stellen; langfristig verschlechtern sie die Lage *aller* Mitglieder der Gesellschaft, weil Anreize zerstört werden, die ohne Chancen auf Gewinne und damit auch die Existenz von Verteilungsungleichheiten nicht möglich sind; gefährlich sind solche Eingriffe nicht einfach deshalb, weil sie zu solchen Unzuträglichkeiten führen, sondern weil sie weitere Eingriffe provozieren und – ungewollt – so die Gesellschaft auf einen Weg bringen, der die offene Gesellschaft mit einer freiheitlichen Verfassung in eine geschlossene Gesellschaft mit organisationsartigem Charakter überführt⁶.

⁴ Vgl. nur Hayek (1971), pp. 61 f., zu den „Kosten des Fortschritts“. Vgl. hier auch v. Mises (1979 a).

⁵ Vgl. Hayek (1971), pp. 97 f.

In den Konsequenzen läuft also gut gemeinter Eingriff, wie etwa der Ausbau eines nicht lediglich versichernden, sondern umverteilenden Sozialstaates⁷, auf den gleichen Endzustand hinaus wie Veränderungen der freiheitlichen Ordnung, die einen solchen Zustand bewußt anzielen, die die Freiheit absichtlich zerstören wollen:

Es sind nicht notwendigerweise nur Mißverständnisse, deplacierter Idealismus oder Kurzsichtigkeit, die Individuen eine andere Verfassung wünschen lassen, es ist sehr wohl auch möglich, daß das Unbehagen an einer freiheitlichen Verfassung ein Unbehagen an der Freiheit selbst ist. Solche „Instinkte“ sind nicht einmal nur Kennzeichen besonders ausgefallener Persönlichkeitsstrukturen, sondern Bestandteil des Innenlebens jeder Person: Die Freiheit ist uns allen schwer erträglich, insoweit wir die Sicherheit dem Risiko vorziehen, eine unveränderliche und überschaubare Situation dem Wandel, die Einbettung in feste Verhältnisse der individuellen Eigenverantwortlichkeit. In derlei Unbehagen am „aufrechten Gang“ drücken sich atavistische Instinkte aus, die die scheinbare Geborgenheit der Urhorde, des Prototyps der geschlossenen Gesellschaft, zurückersehnen. Gibt man solchen Instinkten nach, macht man sie zum politischen Programm, so läuft dies darauf hinaus, daß der Rückweg in eine unschuldig nicht mehr erreichbare Vergangenheit um einen hohen Preis eingeschlagen wird: um den Preis der gewaltsamen Errichtung des dauerhaft gewalttätigen modernen Äquivalents der Horde, der totalitären Gesellschaft⁸.

Beides – sowohl gutgemeinte Fehlperzeptionen wie atavistische Instinkte – sind Erscheinungen, die die Theorie als ihr selbst exogen betrachtet: Sie existieren, haben auch ihre Gründe, aber es sind Erscheinungen, die von freiheitlichen Institutionen nicht induziert, allenfalls aktiviert werden: *Freiheitliche Institutionen sind für sie nicht verantwortlich zu machen*. Genau deshalb, weil solche Persönlichkeitsmerkmale vorhanden oder nicht vorhanden sind, ohne daß sie aus einer Handlungslogik deduzierbar sind, bieten sie auch keinen Anlaß, die vorgeschlagenen freiheitlichen Institutionen nochmals in Frage zu stellen.

Vielmehr sind derartige Erscheinungen, soweit sie verändert werden können, zu verändern – dies gilt insbesondere für solche Gefährdungen einer freiheitlichen Ordnung, die aus Mißverständnissen herrühren. Hier stellt sich eine ent-

⁶ Vgl. Hayek (1976), pp. 144 ff, zur „offenen“ und zur „geschlossenen“ Gesellschaft, zwei Begriffe, die er durchaus im Sinne Poppers verwendet, vgl. Popper (1970).

⁷ Vgl. etwa Hayek (1971), pp. 331 f., 361 ff.

⁸ Vgl. hierzu Hayek (1976), Kap. 11: „The Discipline of Abstract Rules and the Emotion of the Tribal Society“. Vgl. hierzu den folgenden Satz von Popper (1970), I, p. 268, der v. Hayeks Position wohl entspricht: „Es gibt keine Rückkehr in einen harmlosen Naturzustand. Wenn wir uns zurückwenden, dann müssen wir den ganzen Weg gehen – wir müssen zu Bestien werden.“

sprechende Aufklärungsaufgabe – eine Aufgabe, die v. Hayeks gesamtes Werk motiviert – und die Aufgabe, langfristig ein „kulturelles“ Klima zu erzeugen, in dem Respekt vor allgemeinen Regeln, ein gewisser „Konformismus“⁹, die Beurteilung von Freiheit nicht unter kurzfristigen Zweckmäßigkeitserwägungen¹⁰, sondern als „Wert an sich“ eine Situation erzeugen, in der freiheitliche Regeln ihre wohltätige Wirkung voll entfalten können. Soweit die Gefährdungen der Freiheit hingegen aus der „Natur“ des Menschen, seinen Instinkten oder einfach aus Verantwortungsscheu herrühren, sind sie nicht oder nur in Grenzen veränderbar – sie müssen beherrscht oder, deutlicher, unterdrückt werden, wenn die Freiheit erhalten werden soll. Sicherlich muß diese Unterdrückung um so weniger einschneidend sein, je besser die oben erwähnte kulturelle Basis einer freiheitlichen Ordnung etabliert ist. Sobald es jedoch zu Konflikten kommt, in denen die schlummernden Instinkte an die Oberfläche treten, kann man nur noch kämpfen oder die Freiheit aufgeben. Entsprechend haben die diesbezüglichen Äußerungen v. Hayeks eher mahnenden als analysierenden Charakter – es ist unsere „Pflicht“, die Ergebnisse eines freien Spiels der Kräfte zu akzeptieren, es ist eine „Notwendigkeit“¹¹, sich auch den unangenehmen Konsequenzen der Freiheit auszusetzen, da die Alternative unvergleichlich schlimmer ist.

Es soll in den folgenden Überlegungen nicht gefragt werden, ob ein solcher Alternativ-Radikalismus¹², der der Frage einen regelrecht apokalyptischen Charakter gibt, wirklich die einzige vernünftige Sicht der Welt ist; es soll auch nicht Stellung dazu genommen werden, inwieweit die Behandlung, die der „Urhorde“ zuteil wird, unzutreffende Vorstellungen über primitive Gesellschaften enthält und inwieweit die damit insinuierte Identifikation der Marktgesellschaft mit der Zivilisation schlechthin nur ein Reflex abendländischen Parochialismus' sein könnte¹³. Es soll vielmehr genauer betrachtet werden, ob die angesprochenen Gefährdungen einer freien Ordnung so gänzlich exogen sind wie behauptet. Sofern nämlich Gründe zu der Vermutung bestehen, daß „falsche Neigungen“ und „Mißverständnisse“ *endogen* sind, Produkte einer Handlungslogik, die den propagierten Regeln selbst eigen ist, dann stellen sich neue Fragen. Dann sind nämlich, nach der Logik des gesamten bisherigen Arguments, diese Regeln selbst nochmals darauf zu untersuchen, an welchen Stellen sie selbst verändert werden müssen, um eine freie Ordnung „haltbar“ zu machen.

⁹ Vgl. hierzu besonders Hayek (1952 a).

¹⁰ Vgl. besonders Hayek (1971), p. 85.

¹¹ Vgl. besonders ebenda, pp. 99 ff.

¹² Vgl. zu diesem Begriff Albert (1968), pp. 176 ff.

¹³ Vgl. hierzu die Auseinandersetzung Spinners mit Popper, die insoweit auch die v. Hayeksche Argumentation betrifft: Spinner (1978), bes. pp. 229 ff.

8.2. Die Gefährdung freiheitlicher Regeln als endogenes Problem

8.2.1. Allgemeines

In der Auseinandersetzung mit der These des vorangegangenen Abschnitts läßt man sich am besten zunächst auf die These ein: Ausgangspunkt der Überlegungen ist eine Ordnung der Gesellschaft, die im Sinne einer libertären Theorie wünschenswert ist. Es handelt sich dabei um eine Ordnung, in der nach Auffassung der Theorie „fehlkonstruierte“ Institutionen nicht mehr existieren. Für die politische Verfassung dieser Gesellschaft gelte also, daß die Arena, in der allgemeine Regeln gesetzt werden, institutionell strikt von der Arena abgetrennt ist, in der Interessengegensätze ausgetragen werden, und daß die Entscheidungen, die in der zweiten Arena fallen, strikt an die allgemeinen Regeln gebunden sind, die in der ersten Arena gesetzt wurden. Für den nichtöffentlichen Bereich, die Arena freiwilliger Transaktionen, gelte, daß Eigentums- und Vertragsfreiheit gesichert sind. In einer solchen Verfassung sind nach Ansicht einer libertären Theorie Gefahren für den Bestand der Institutionen nur noch als Folge exogener Faktoren, unangemessener Individueneigenschaften nämlich, zu erwarten, nicht jedoch als endogen erzeugte Phänomene. Die beschriebene Verfassung trägt mithin den Keim der Zerstörung *nicht* in sich selbst.

Diese Behauptung, eine Behauptung über das Wirken der vorgeschlagenen Regeln in der Realität, soll nun in Frage gestellt werden. Es kann dabei selbstverständlich nicht darum gehen, v. Hayeks Analyse mit einer anderen zu konfrontieren, oder gar den Ergebnissen der Analyse schlicht gegenteilige Behauptungen gegenüberzustellen. Im Rahmen einer immanenten Auseinandersetzung muß die Argumentation selbst Gegenstand der Betrachtung sein. Es wird also im folgenden den Annahmen über Individuenhandeln unter Regeln kein alternativer Satz von Annahmen gegenübergestellt werden. In diesem Falle bestünde nach der Präsentation der Ergebnisse die schwierige und vermutlich überhaupt nicht lösbare Aufgabe, zu entscheiden, welche Annahmen denn nun die tauglicheren sind. Auch die Diskussion über Regeln und Systeme von Regeln wird analog der entsprechenden Argumentation bei v. Hayek verlaufen: Abstrakte Ordnungen, Systeme allgemeiner Handlungsregeln, werden an den Zuständen zu messen sein, die sie herbeiführen. Unterschiede zwischen der kritisierten und der an ihrer Stelle vorgeschlagenen Beurteilung von Institutionen beruhen somit allein auf Unterschieden in den Vermutungen über die Zustände, die von den untersuchten Institutionen erzeugt werden. Die Entscheidung darüber, welche Vermutungen plausibler sind, ist demnach in hohem Maße selbst eine Angelegenheit, die mit den Mitteln der Logik bewältigt werden kann, da die Diskussion theorieimmanent bleibt.

Die Annahmen über Individuen sind zunächst einmal die üblichen: Es wird davon ausgegangen, daß Individuen nicht unbedingt perfekte Nutzenmaximie-

rer sind, aber doch rational insofern, als sie in der Regel wissen, was sie wollen, und auch Vorstellungen darüber zu entwickeln imstande sind, wie sie bekommen können, was sie wollen. Hierzu gehört auch, daß sie sich einigermaßen zutreffende Bilder davon machen, welches Handeln in welchem Kontext, auch: unter welchen Regeln, angemessen ist, um die jeweiligen Ziele zu verfolgen. Die Interpretationsfigur einer Handlungslogik einer Situation, des Anreizes zu bestimmten Handlungsweisen, den eine Spielregel bietet, wird damit anwendbar. Unterstellt wird aber auch, daß Individuen imstande sind, sich ein Urteil über Spielregeln danach zu bilden, was diese Regeln bewirken. Dies setzt voraus, daß die Individuen die Handlungslogik einer Regel nicht einfach blind vollziehen, sondern imstande sind, sie bis zu einem gewissen Grade zu durchschauen.

Auf diesem Hintergrund ist nun in zwei Schritten zu verfahren: Im ersten Schritt soll die These, daß Gefährdungen einer freiheitlichen Verfassung in bestimmter Weise exogen sind, einer Reformulierung unterzogen werden; im zweiten Schritt ist dann die Haltbarkeit der reformulierten These zu untersuchen.

Der erste Schritt dient nicht etwa einer Präzisierung der Bemerkungen v. Hayeks zu diesem Punkt. Es geht vielmehr darum, diejenigen Bestandteile der These, die eher ein *Urteil* über die Qualität individueller Zielsetzungen als eine Erklärung ihrer Herkunft darstellen, herauszulösen und aus der Diskussion zu eliminieren. Zwar ist der Hintergrund solcher Urteile, die suggerierte Kausalbeziehung zwischen freiheitsgefährdenden *Wirkungen* von Handlungen und freiheitsfeindlichen *Motiven* von Handlungen für die Exogenitätsthese selbst irrelevant: Wenn gefährdende Handlungen exogene Hintergründe haben, können sie, gleich welcher Art ihre Motive sind, den betreffenden Institutionen nicht angelastet werden; wenn sie endogen sind, müssen sie den Institutionen angelastet werden, seien sie nun freiheitsfeindlich oder nicht. Der Grund, diesen eigentlich für das zentrale Argument irrelevanten Aspekt gesondert zu betrachten, ist denn auch nicht systematischer, sondern eher pragmatischer Natur: Urteile über die Akzeptierbarkeit oder Anrühigkeit von Handlungsmotiven erklären zwar nichts, spielen aber für die *politische* Auseinandersetzung um Ordnungen eine Rolle. Es macht für die Artikulierbarkeit einer Position einen Unterschied, ob sie von Anfang an mit dem Odium der Freiheitsfeindschaft behaftet ist oder ob sie lediglich in ihren Konsequenzen als problematisch bewertet wird.

Nach diesem Schritt, der also eher ein – wenn auch nicht nebensächlicher – Ausflug ist, wird dann die eigentliche These zu diskutieren sein. Sie läuft, vereinfacht wiedergegeben, darauf hinaus, daß freiheitliche Institutionen „einwandfrei“ konstruiert seien. „Fehlkonstruiert“ wären sie dann, wenn sie das Handeln, das sie in ihrem Bestand bedroht, selbst herbeiführen, unabhängig davon, ob die Motive der Handelnden auf die Institutionen selbst zielen. Es ist bei dieser Untersuchung zuerst zu fragen, wie Individuen, die grundsätzlich

an den vermuteten Auswirkungen einer freien Verfassung interessiert sind, sich also, einfach ausgedrückt, Steigerungen ihrer Einkommen wünschen, reagieren werden, wenn sie die Wirkungsweise eines Wettbewerbssystems *durchschaut* haben. Sie werden dann einerseits den Wunsch haben, die Regeln zu unterlaufen; dieser Wunsch entsteht unabhängig davon, ob die Regeln grundsätzlich als legitim gelten oder nicht. Die unterschiedlich verteilten Chancen, sich Sonder Vorteile zu verschaffen, indem man die Regeln unterläuft, können gerade dann, wenn die Regeln durchschaut werden, die Regeln selbst illegitim werden lassen. Dann aber ist die friedensstiftende Wirkung des Wettbewerbs bedroht und mit ihr auch seine Fortschrittsdynamik. Eine solche Gefahrenquelle ist *endogen*, in den Regeln angelegt.

8.2.2. Zur Charakterisierung der Ziele, die eine freiheitliche Ordnung „gefährden“ können

Die These von den „Mißverständnissen“ oder den „atavistischen Instinkten“ als den einzig denkbaren Hintergründen von Widerständen gegen den freien Wettbewerb impliziert eine Tatsachenbehauptung: Änderungen an einer Ordnung des freien Wettbewerbs oder Eingriffe in das Wirken einer solchen Ordnung führen faktisch, ob intendiert oder nicht, zur Zerstörung der Ordnung, zum Verlust der Freiheit. Nur dann, wenn diese Tatsachenbehauptung stimmt, kommt außer unzureichender Analyse oder absichtsvoller Zerstörung nichts in Frage.

Nun kann sich eine solche These offensichtlich nicht auf jeden Eingriff in den freien Wettbewerb beziehen. Der Entzug von „Kompetenzen“ und die Überantwortung der entsprechenden Aufgaben an andere Mechanismen ist auch für eine libertäre Theorie nichts grundsätzlich Unannehmbares; die Figur des Marktversagens hat auch in einer solchen Theorie ihren Platz, wenn auch keinen so unstrittigen wie in der finanztheoretischen Behandlung von Kollektivgüterproblemen. Eine libertäre Theorie würde zwar einräumen, daß – in abstracto, in einer Modellwelt – rationale Individuen nicht mit allem einverstanden sein müssen, was durch dezentrale Koordination im Wettbewerb zustandekommt. Soweit derartige Allokationsprobleme durch Aushandeln bereinigt werden, stellen diese „Ergänzungen“ des Marktes selbst noch *freiwillige*, also ganz und gar unproblematische Transaktionen dar. Der nach wie vor denkbare unbereinigte Restbestand, für den Systeme freiwilliger Koordination insgesamt versagen¹⁴, der in der Theorie öffentlicher Güter den produzierenden Staat auf den Plan ruft, wird in libertären Theorien zwar nicht für ein bloßes Hirngespinnst gehalten. Sie sind jedoch skeptisch gegenüber der Schlußfolgerung. Zum einen betrachten libertäre Theorien die Rede vom Marktversagen

¹⁴ Hierzu vgl. oben, Abschnitt 3.3.1. (c).

als häufig vorschnell – was Marktversagen genannt wird, ist oft nicht eine Situation, in der der Wettbewerbsmechanismus unanwendbar ist, sondern ein Fall, in dem er durch entsprechende eigentumsrechtliche Vorkehrungen anwendbar gemacht werden kann¹⁵, wenn nicht das „Marktversagen“ von Anfang an nur Folge äußerer Eingriffe in den Wettbewerb ist. Auch dann, wenn ein „unheilbares“ Problem vorliegt, bleibt die Theorie hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an den Staat skeptisch: Es ist keineswegs sicher, daß die Aufgabenübertragung die Lage verbessert¹⁶. Obwohl also eine libertäre Theorie mit dem Konzept des Marktversagens nicht so freizügig umgeht wie andere Theorien und insbesondere aus einem solchen Konzept keine so weitreichenden Folgerungen zieht wie diese Theorien, würde sie doch nicht dagegen argumentieren, daß bestimmte Leistungsaufgaben an den Staat übertragen werden; Bedingung für die Akzeptierbarkeit einer solchen Übertragung ist, daß sie durch allgemeine Regeln vorgenommen wird und daß der Staat in seiner leistenden Tätigkeit durch allgemeine Regeln gebunden ist. Die These von der Unantastbarkeit des Wettbewerbs richtet sich also nicht prinzipiell gegen den Entzug von „Kompetenzen“, solange das innere Gefüge der spontanen Ordnung unangetastet bleibt.

Worum es also geht, wenn von Gefährdungen einer freien Gesellschaft, von der Zerstörung einer freiheitlichen Verfassung die Rede ist, sind Bestrebungen, die Regeln freiwilligen Handelns selbst zu verändern. Wenn es schon im Falle des Marktversagens keineswegs eindeutig feststeht, daß ein Grund besteht, dem Markt Zuständigkeiten zu entziehen, welchen akzeptablen Grund sollte es geben, dem Wettbewerb überhaupt skeptisch gegenüberzustehen? Die Probleme, die der Wettbewerb zu lösen imstande ist, bewältigt er besser als jede andere denkbare Prozedur. Unbehagen könnte sich nur noch an der Verteilung, die dem Wettbewerb zugrundeliegt oder die er erzeugt, oder an der dem Wettbewerb eigenen Fortschrittsdynamik entzünden. Der These nach handelt es sich in beiden Fällen um Mißverständnisse oder Ärgeres. Unbehagen an einer als ungerecht empfundenen Verteilung ist ebenso wie Unbehagen an den individuell unangenehmen Begleiterscheinungen des Fortschritts deplaciert; beide Erscheinungen sind der Preis einer Wohlstandssteigerung, die anders nicht zu erzielen ist. Sobald die Individuen sich wirklich klarmachen, daß es sich um den Preis einer Wohlstandssteigerung für *alle*, auch für die jeweils Benachteiligten, handelt, dann wird dieses Unbehagen nicht auf die Spielregeln selbst

¹⁵ Vgl. oben Anm. 39 zu Kap. 3.

¹⁶ Die Gründe können kurz angedeutet werden, soweit sie nicht schon diskutiert wurden: Wettbewerb um Stimmen führt zu spezifischen Verzerrungen wie Erweiterung des staatlichen Verantwortungsbereichs, „Kurzsichtigkeit“, „politischen Konjunkturzyklen“, Begünstigung der am besten organisierten und konfliktfähigsten Interessen; werden die Politiker hingegen von diesem Wettbewerb befreit, ist die Freiheit selbst bedroht.

zurückschlagen. Es sei denn, die Individuen wollten Gleichheit um jeden Preis oder sie lehnten den Fortschritt aus Prinzip ab.

Stellen wir für den Augenblick die Frage danach zurück, ob *nur* solche Motive in Frage kommen, wenn Individuen sehenden Auges Veränderungen an der Ordnung des Wettbewerbes selbst, nicht nur Begrenzungen seiner Zuständigkeit, propagieren. Die Frage nach den Motiven wird leichter zu beantworten sein, wenn zuvor die Frage nach dem „Wie“ solcher Veränderungen beantwortet wurde. Ob solche Änderungen die *Freiheit* beeinträchtigen, ist ja nach allen Kriterien der Freiheit, die hier diskutiert wurden, davon abhängig, ob diese Änderungen in Form allgemeiner Regeln oder in Form von Befehlen erfolgen. Nur wenn befehlsförmiger Zwang, auf bestimmte Personen oder Personengruppen gezielte Intervention, stattfindet, kann zunächst einmal von Eingriffen in die individuelle Freiheit gesprochen werden. Wie aber nehmen sich Eingriffe in den Wettbewerb aus, die in Form allgemeiner Regeln, gesetzt durch eine entsprechend legitimierte Versammlung, stattfinden? Offensichtlich schweigt das Kriterium der negativen Freiheit, das für die Größe von Spielräumen nicht sensitiv ist,

- zu Änderungen des Vertragsrechts, die „gleich“ und „ungleich“ anders unterteilen als ein „freies“ Vertragsrecht¹⁷;
- zur Gestaltung des Typenrechts für Organisationen;
- zu allgemein gültigen Beschränkungen der Verfügungsrechte, die mit Eigentum verbunden sind.

Solche Regeländerungen sind unter dem Maßstab der Freiheit ebenso unproblematisch wie etwa eine progressive Besteuerung, auch dann, wenn sie mit dem Ziele der Umverteilung erfolgt; Voraussetzung ist jeweils nur, daß es allgemeine Regeln sein müssen, die solche Beschneidungen individueller Eigentums- und Vertragsfreiheit begründen¹⁸. Weiter oben wurde sogar argumentiert, daß es unter dem Kriterium individueller Freiheit keineswegs abwegig erscheint, die Grenzen individueller Spielräume in der *abstrakten* Ordnung so zu ziehen, daß individuelle Spielräume *insgesamt*, also in der Realität, die durch abstrakte und von ihr erzeugte spontane Ordnung zusammen bestimmt ist, maximiert werden¹⁹.

¹⁷ Vgl. oben, Abschnitt 7.2.

¹⁸ v. Hayek äußert sich vernichtend über die progressive Steuer (vgl. etwa Hayek (1971), pp. 387 ff.), eben weil sie eine „Ungleichbehandlung“ darstelle – dabei hängt, wie bereits behandelt, die Entscheidung über das, was als „Gleichbehandlung“ betrachtet werden kann, von den Kriterien ab, nach denen man „relevante“ Ungleichheiten feststellt. „Gleiche“ „ungleich“ zu behandeln, gilt üblicherweise als ebenso ungerecht wie „Ungleiche“ so zu behandeln, als wären sie „gleich“ – was aber „gleich“ und „ungleich“ heißen kann, muß nach *Gerechtigkeitsüberlegungen* entschieden werden, kann nicht selbst *Grundlage* der Beurteilung einer Regel als „gerecht“ sein.

¹⁹ Vgl. oben, Abschnitt 7.1.2.

Wenn es also ganz offensichtlich von der *Art* des Eingriffs in den Wettbewerb abhängt, ob der Eingriff die *Freiheit* gefährdet, dann müssen die *Motive*, die hinter solchen Eingriffen stehen, nicht grundsätzlich *unfreiheitlich* sein. Eingriffe in den Wettbewerb, die in Form allgemeiner Veränderungen des Eigentums- und Vertragsrechts erfolgen, können sogar mit dem Ziele stattfinden, Freiheit zu sichern oder zu vergrößern (von letzterem kann nur dann gesprochen werden, wenn man das oben eingeführte lexikographisch erweiterte Freiheitskonzept verwendet²⁰). Solche Eingriffe behindern nicht die Freiheit, sondern allein den Fortschritt. Nur dann, wenn man das Ziel individueller Freiheit soweit zugunsten eines Ziels „Fortschritt“ funktionalisiert hat, daß das Konzept der Freiheit seinen Sinn nur noch im Zusammenhang mit dem Konzept des Fortschritts erhält, kann man in einem nur scheinbar erlaubten Umkehrschluß jede Behinderung des „Fortschritts“ als eine Gefährdung der „Freiheit“ ansehen.

Eine erste Präzisierung der These geht also dahin, daß die Motive, die hinter Veränderungen der allgemeinen Regeln eines freien Wettbewerbs stehen, wohl in jedem Fall die Behinderung des Fortschritts in Kauf nehmen oder sogar darauf ausgerichtet sind, nicht unbedingt jedoch auf die Freiheit zielen. „Fortschrittsfeindschaft“ ist nicht dasselbe wie „Freiheitsfeindschaft“, das sollten auch die Ausführungen des vorhergehenden Kapitels gezeigt haben.

Überdies kann im Hinblick auf die Ergebnisse des vorangegangenen Kapitels das Werturteil, das sich in einem Begriff wie „Fortschrittsfeindschaft“ ausdrückt, in Frage gestellt werden. Der „Fortschritt“, den ein freier Wettbewerb mit sich bringt, besteht ja, wie gezeigt²¹, in der Hauptsache in einem ungebändigten Wachstum der Güterproduktion, insofern in einem Wachstum individueller *Einkommen*, nicht unbedingt in einer Steigerung individuellen Wohlbefindens. Individuen, die sich das klargemacht haben, die sich keinen Mißverständnissen über das Wirken eines Wettbewerbssystem hingeben, mögen nun ganz bewußt Minderungen dieser Wohlstandssteigerungen zugunsten von als *fair* angesehenen Sozialbeziehungen in Kauf zu nehmen geneigt sein, oder sie mögen sogar direkt darauf zielen, eine andere Entwicklungsdynamik als die beschriebene einzurichten. Die Frage danach, unter welchen Bedingungen Regeln als *fair* angesehen werden, wird im nächsten Unterabschnitt genauer betrachtet; sie berührt unmittelbar die Frage nach der Befriedigungswirkung und damit auch der „Möglichkeit“ einer Verfassung des freien Wettbewerbs. Insofern ist die Behandlung einer solchen Frage bereits Gegenstand der Untersuchung der Stichhaltigkeit, nicht mehr nur der Interpretation der These. Die Frage, warum wohlinformierte Individuen unmittelbar darauf zielen mögen, den „Fortschritt“ zu behindern, dies nicht nur in Kauf zu nehmen, läßt sich im Hinblick auf die oben beschriebene Dynamik dieses Fortschritts beantwor-

²⁰ Vgl. oben, Abschnitt 7.2. und Anm. 26 zu Kap. 7.

²¹ Vgl. oben Abschnitt 7.3.

ten: Die Entwicklungsdynamik eines freien Wettbewerbs kann Züge eines Gefangenendilemmas aufweisen und insofern nicht nur für Einzelne „Unannehmlichkeiten“ bringen, sondern für alle. Der Versuch, ein solches Dilemma mit Hilfe allgemeiner Regeln zu vermeiden oder in seinen Folgen zu entschärfen, kann als ein Versuch angesehen werden, mit freiheitlichen Mitteln ein bestimmtes Marktversagen zu korrigieren. Gerade dann, wenn die Individuen sich keinen Illusionen über das Wirken eines Wettbewerbssystems hingeben, gerade dann wenn keine Mißverständnisse vorliegen, können Individuen, die sich eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der Zukunft und in der Zukunft zu sichern bestrebt sind, die Regeln des Wettbewerbs verändern wollen.

Insgesamt muß also die These, daß der Wunsch nach Veränderung an den Regeln eines freien Wettbewerbs entweder Folge von Fehlperzeptionen oder Ausdruck atavistischer Instinkte ist, in einer Weise präzisiert werden, die selbst auf eine deutliche Einschränkung ihres Gehalts hinausläuft. Im Rahmen der hier diskutierten Analyse kann mehr nicht behauptet werden als dies: Der Wunsch, die abstrakte Ordnung einer Gesellschaft so zu verändern, daß der Wettbewerb „fair“ wird (im Urteil derer, die solche Wünsche haben) oder daß er in seiner Dynamik verändert wird, beruht entweder auf Mißverständnissen oder auf der bewußten Inkaufnahme von Einbußen in materieller Hinsicht. Die Motive für eine derartige Inkaufnahme müssen nicht „atavistisch“ sein.

Ob die These in dieser Form zutrifft, wird nun zu untersuchen sein. Festzuhalten ist, daß die Reformulierung und die mit ihr verbundene Abschwächung der These, insbesondere ihres *wertenden* Gehalts, Ergebnis einer ganz und gar *immanenten* Betrachtung ist. Es ist weder an den Kriterien noch an der Analyse etwas geändert worden. Das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der These ist nicht ohne normative Bedeutung, da das in ihr enthaltene Werturteil schon jetzt nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Dennoch ist damit nur ein erster Schritt getan. Die *theoretisch* interessante Frage ist ja nicht, wie man die Motive beurteilt, die hinter Unzufriedenheiten mit dem Wettbewerb zu vermuten sind, sondern vielmehr, ob solche Unzufriedenheiten *erwartet* werden können, ob sie endogen erzeugt werden. Diese Frage soll nun beantwortet werden:

8.2.3. Die Befriedungswirkung gerechter Regeln

Es ist schon mehrmals angedeutet worden, daß die Herstellung friedlicher Sozialbeziehungen oder zumindest die Begrenzung von Konflikten, die Austragung von Gegensätzen nach Spielregeln, die Voraussetzung aller anderen Leistungserwartungen ist, die man an ein System von Regeln herantragen kann. Dementsprechend ist nun zu untersuchen, ob freier Wettbewerb in diesem Sinne Frieden stiftet. Gesellschaftlicher Unfriede könnte, wenn der Wettbe-

werb Frieden stiftet, nur noch durch Ursachen herbeigeführt werden, die jenseits der Institutionen liegen. Sollte sich umgekehrt herausstellen, daß die Institutionen selbst Anlaß zu der Erwartung geben, daß es nicht immer oder nicht dauerhaft friedlich zugehen wird, dann sind die Institutionen „fehlkonstruiert“. Es entspricht ja nicht der Logik einer individualistischen Theorie, Institutionen zu entwerfen, die für hypothetische vollkommene Wesen funktionieren, nicht aber für reale Menschen, und dann etwa zu fordern, der Mensch müsse eben entsprechend vervollkommnet werden. Der Anspruch, den Menschen so zu nehmen, wie er ist, ist geradezu ein Kennzeichen liberaler Theorien, das in solchen Theorien auch gerne gegen Ordnungsvorschläge ausgespielt wird, die von der Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen ausgehen und dann diese Vervollkommnung zu erzwingen vorschlagen.

Die friedensstiftende Wirkung der abstrakten Ordnung wird davon abhängen, ob sie von den Individuen, deren Handeln sie eingrenzt, akzeptiert wird. Wenn die Regeln als legitim gelten, dann kann von den Individuen verlangt werden, daß sie auch die Resultate der Regeln akzeptieren. Das ist keine moralische Aufforderung, sondern eine Frage der Konsistenz. Dies ist es, was v. Hayek anspricht, wenn er fordert, das Urteil über Regeln dürfe sich nicht an kurzfristigen und engstirnigen Gesichtspunkten ausrichten, sondern müsse die langfristigen und allgemeinen Auswirkungen der Regeln im Blick behalten. Diese Forderung setzt unausgesprochen voraus, daß die Individuen an den Langfristwirkungen des Wettbewerbs interessiert sind. Würde das nicht vorausgesetzt, so wäre die Forderung nur ein moralisches Urteil unter anderen möglichen Urteilen. Auf den ersten Blick erscheint die Forderung einleuchtend: Wenn Individuen nicht nur an Handlungsfreiheit, sondern auch (oder sogar: vor allem) an möglichst großen Steigerungen ihrer Einkommen interessiert sind, dann sollten sie eigentlich Spielregeln, die eben dies gewährleisten, akzeptieren.

Der freie Wettbewerb scheint dann die gebotene Ordnung: Unbeschränkte Verfügungsrechte über Eigentum ermöglichen es jedem Wettbewerbsteilnehmer, so präzise und so rasch er selbst es kann, auf Bedarfsveränderungen zu reagieren, die sich in der Nachfrage ausdrücken, oder Bedarfslagen aufzuspüren, die sich vielleicht mangels Angebot überhaupt noch nicht in offener Nachfrage ausgedrückt haben. Innovationen, die Wünsche der Individuen immer besser erfüllen, sind unbeschränkt möglich. Unbeschränkt jedenfalls von institutionellen Hindernissen, beschränkt allein durch das, wofür Institutionen nicht zuständig sind, die menschliche Findigkeit. Ein unbeschränktes Vertragsrecht bietet die Möglichkeit, die jeweils nutzbringendsten Kooperationsformen zu wählen. Der Anreiz, ein Maximum an Findigkeit zu entwickeln, um den Bedarf, eine mögliche Nachfrage zu entdecken und zu decken, ist um so ungebrochener, je größer die Vorteile sind, die man sich vom erfolgreichen Aufspüren eines Bedarfs versprechen kann – Eingriffe in die Verteilung können hier nur störend, wenn nicht zerstörend wirken. Auch der Aspekt der Verteilung, der sich

in einer Trennung der Arbeiter von den Produktionsmitteln, also einer kapitalistischen Wirtschaftsweise, niederschlägt, ist wohlstandsfördernd. Kapitalistische Unternehmungen, in denen Eigentum und Verfügungsgewalt in wenigen Händen konzentriert sind, funktionieren effizienter und sind innovativer als andere Unternehmensformen, in denen langwierige Willensbildungsprozesse nur zu Reibungsverlusten führen können²². Auch zu viel Sozialpolitik wird man nicht wünschen, wenn man an Wohlstandssteigerungen interessiert ist. Eine aufwendige Sozialpolitik, die Transformation der Gesellschaft in eine große Versicherung, wie es der Wohlfahrtsstaat ist, mindert Leistungsanreize auf allen Seiten: Für diejenigen, die die Sozialpolitik bezahlen müssen, schränkt sie den Ertrag aus eigenen Anstrengungen ein; für die Empfänger oder potentiellen Empfänger von Leistungen mindert sie den Anreiz, sich selbst zu versorgen, um so stärker, je „besser“ sie ausgestaltet ist. Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß Individuen, die an Einkommen und Einkommenssteigerungen interessiert sind, mit den Regeln, die freien Wettbewerb ermöglichen, zufrieden sein sollten, wenn sie rational sind. Rationale Individuen werden zwar nichtsdestotrotz in bestimmten Situationen mit den Konsequenzen, die freies Eigentum, Vertragsfreiheit, unangetastete Verteilung, kapitalistische Organisationsformen und minimale Sozialpolitik für sie selbst haben, unzufrieden sein. Aber diese Unzufriedenheit schlägt nicht durch auf die Institutionen, die unter anderen auch solche Konsequenzen haben: Es wird zwar *unerfreuliche*, aber niemals als *illegitim* beurteilte Zustände geben.

Nun gilt diese Forderung nach Rationalität, nach langfristiger Orientierung, nur für die individuelle Beurteilung von Regeln. Das Handeln *unter* Regeln bleibt von solchen Forderungen unberührt. Es mag langfristig oder kurzfristig orientiert, engstirnig oder aufs Ganze orientiert sein. Genau hier kann die Auseinandersetzung mit der These ansetzen. Folgende Frage führt unmittelbar an das Problem heran: Was geschieht, wenn die Individuen zwar grundsätzlich die Regeln unumschränkt akzeptieren, aber sich von *individuellem Unterlaufen* Sondervorteile versprechen können?

Daß dies möglich ist und daß rationale Individuen – Individuen also, die das Funktionieren des Wettbewerbs durchschaut haben – Anreize zu entsprechendem Handeln wahrnehmen, steht außer Frage²³. Selbst wenn alle Individuen überzeugt wären, daß solches Handeln – also wettbewerbsbeschränkende Absprachen, Kartell- und Monopolbildungen, Ausnutzung von Abhängigkeiten – langfristig das Wettbewerbssystem aushöhlen oder gar völlig zerstören, würde sich nichts daran ändern, daß es *individuell* rational ist, sich dem Wettbewerb zu entziehen, wo immer es geht. Hier ebenfalls „langfristige“ Orientierung zu verlangen, ist „regelwidrig“: Freiwilliges Unterlassen wettbewerbsbeschrän-

²² Vgl. Hayek (1971), p. 100; allgemeiner vgl. auch Alchian / Demsetz (1972).

²³ Vgl. oben, Abschnitt 4.1.3. (b).

kenden Verhaltens ist wider die Handlungslogik des Wettbewerbes; es kann sogar – immer dann, wenn mit entsprechendem Handeln von Konkurrenten oder der jeweils anderen Marktseite gerechnet werden muß – darauf hinauslaufen, sich ausbeuten zu lassen. Sofern man wettbewerbsbeschränkendes Handeln als eine Gefahr für die freiheitliche Ordnung insgesamt ansieht, wird man daher, entsprechend der schon bekannten Verfahrensweise einer individualistischen Theorie, nicht mit Ermahnungen zu einem auch langfristig akzeptablen Handeln reagieren, sondern mit dem Vorschlag, die notwendigen institutionellen Vorkehrungen zu treffen. Solche Vorkehrungen müßten – in Form allgemeiner Regeln – die als wettbewerbsgefährdend (nicht nur -beschränkend) angesehenen Handlungsweisen verbieten und Grundlagen für die Bestrafung von Verstößen schaffen.

Weder die Frage, ob wettbewerbsbeschränkende Absprachen das Wettbewerbssystem insgesamt gefährden, noch die Frage, ob man es für angebracht halten kann, solche Absprachen zu verbieten²⁴, müssen hier verfolgt werden. Der Gesichtspunkt, auf den es ankommt, ist grundsätzlicherer Natur: Solche Verbote, ob angebracht oder nicht, müßten von den Individuen, denen sie auferlegt werden, ohne nachhaltigen Widerstand hingenommen werden: Wenn die Individuen den Wettbewerb und die zu ihm gehörenden Spielregeln prinzipiell akzeptieren und nur im Einzelfall unterlaufen, dann werden sie diese Verbote nicht als illegitime Freiheitsbeschränkungen ansehen können. Die Verbote bezwecken ja nichts anderes, als die Einhaltung akzeptierter Regeln zu erzwingen. Dementsprechend sind sie nicht weniger legitim als das Verbot von Übergriffen gegen fremdes Eigentum. In beiden Fällen werden individuelle Handlungsmöglichkeiten beschränkt, was die Betroffenen als unangenehme Behinderungen empfinden mögen, aber kaum als ungerechtfertigte.

Genau das Gleiche gilt für die Verteilungsansprüche, die Individuen oder Gruppen von Individuen an den Staat richten: Solange bekannt ist, daß der Staat hier ein offenes Ohr hat, werden auch Individuen, die begriffen haben, daß umverteilende Staatstätigkeit „eigentlich“ unangebracht und nicht ungefährlich ist, solche Ansprüche vortragen. Auch hier gilt, daß es sich dabei um rein defensive Tätigkeiten handeln kann; es ist rational, Verteilungsansprüche zu stellen, wenn andere dies tun und der Staat die Verteilung beeinflussen kann. Auch hier gilt also: Würde der Staat sich ein für alle Male den Ansprüchen *aller* Gruppen verschließen, so wäre dies zwar im Einzelfall unangenehm, aber niemand, der den Wettbewerb als Institution akzeptiert, könnte darüber ernstliche Konflikte vom Zaun brechen.

Auf die Realität übertragen bedeutet das: Sie ist zwar in allen existierenden Demokratien von völlig anderer Art als es mit einem ernst gemeinten Wettbe-

²⁴ Hier ist v. Hayek skeptisch; es genügt seiner Ansicht nach, derartigen Absprachen rechtlichen Schutz zu verweigern. Vgl. nur Hayek (1971), pp. 353 f., und Hayek (1979), pp. 86 ff.

werb zu vereinbaren ist, aber es ist eine *schlechte* Realität. Eine schlechte Realität nicht nur nach dem Urteil des Theoretikers, sondern auch nach dem Urteil, das man von widerspruchsfrei denkenden Individuen verlangen kann, selbst wenn diese Individuen eine solche schlechte Realität durch ihre eigenen Handlungen erzeugen. Es müßte also möglich sein, Reformen durchzusetzen, wenn auch vielleicht erst nach sorgfältiger Aufklärung. Solche Reformen liefen zum einen darauf hinaus, alle Organisationen, die der Vertretung von Verteilungsansprüchen an den Staat dienen, überflüssig zu machen, und auch einen guten Teil wettbewerbsbeschränkender Organisationen in ihrem Einfluß wenigstens zurückzudrängen. Hierunter zählt auch die Beschneidung des Einflusses der Gewerkschaften, zumindest aber die Beseitigung jeder Sonderstellung, die sie haben²⁵.

Die Schwierigkeiten, auf die eine solche Politik in der Realität wohl stieße, ändern nichts an der grundsätzlichen Stichhaltigkeit einer solchen Argumentation: Widerstände wären in einem bestimmten Sinne die Folge von *Irrtümern*, also mit der eingangs vorgeführten Deutung noch vereinbar. Die folgenden Überlegungen nun sollen zeigen, daß eine solche Fassung des Irrtumsbegriffs das Argument in grundlegende Schwierigkeiten bringt.

„Irrtümer“ der beschriebenen Art können vom individuellen Standpunkt aus auch unter Langfristgesichtspunkten rational sein. Einer der Gründe hierfür, der offensichtlichste und zugleich noch am wenigsten brisante, ist in der Verselbständigung von Organisationen, in der Existenz eines eigenen Organisationsinteresses jenseits der Interessen der jeweiligen Klientel, zu finden. Dieses Organisationsinteresse, eigentlich ein Interesse von Funktionären an der Erhaltung ihrer Existenzgrundlage, ist zwar vielleicht aufs Ganze gesehen irrational, in der Sichtweise der betroffenen Individuen jedoch keineswegs: Selbst wenn sie der Ansicht sind, daß die Welt ohne Interessenorganisationen besser wäre, wissen sie doch, daß sie selbst und sie allein den Preis für die Verbesserung der Welt zu bezahlen hätten. Ihr Widerstand ist somit rational, wenn auch „aufs Ganze bezogen“ inkonsistent. Ginge es also nur um Funktionärsinteressen, so könnte man noch annehmen, daß Aufklärung ihm die Unterstützung der jeweiligen Mitgliederbasis entziehen müßte, die entsprechenden Reformen somit durchsetzbar wären. Insofern wäre eine solche Grundlage von Widerständen gegen Reformen wenig brisant. Was aber geschieht, wenn die Mitgliederbasis selbst der Überzeugung ist, daß sich durch organisierten Druck mehr erreichen läßt als unter Wettbewerbsbedingungen, und wenn die Mitgliederbasis entschlossen ist, sich ein solches Druckmittel nicht aus der Hand nehmen zu lassen? Eine solche Haltung ist nicht auszuschließen, wenn die Individuen wissen, daß man den Wettbewerb auf diese Weise partiell aus den Angeln heben kann. Solange die betreffenden Individuen wissen, daß sie sich gegen Versuche,

²⁵ Zu v. Hayeks Beurteilung der Gewerkschaften als wettbewerbsbeschränkenden Organisationen vgl. Hayek (1971), Kap. 18.

ihre Organisationen zu beseitigen, erfolgreich zur Wehr setzen können oder solche Versuche zumindest extrem kostspielig machen können, besteht für sie ein Anreiz, die schlechter organisierten Teile der Gesellschaft auszubeuten²⁶. Auch dies mag, wiederum aufs Ganze gesehen, eine Haltung sein, die den Wohlstand der Gesellschaft unnötig mindert – solange aber die betreffenden Gruppen erwarten können, sich dauerhaft Sondervorteile zu sichern, die über das hinausgehen, was sie selbst unter „idealen“ Wettbewerbsbedingungen erhielten, ist es weder inkonsistent noch aus einem Drang zur geschlossenen Gesellschaft zu erklären, sondern vollkommen rational, wenn sie an einem solchen Handeln festhalten. Wiederum mag man ein solches Handeln illegitim finden – aber es ist „rational“ – es ist von den Institutionen des freien Wettbewerbs zumindest insoweit induziert, als diese Institutionen immer Anreize erzeugen, sie zu unterlaufen, *sofern man es kann*. Zwar dürften die Individuen, von denen hier die Rede ist, nicht der *Meinung* sein, daß ihr Handeln verallgemeinerungsfähigen Maximen folgt, aber sie dürften ein *Interesse* an diesem Handeln haben. Anders formuliert: Könnte man den Individuen unterstellen, daß ihr Handeln an Meinungen orientiert ist, so müßten sich die genannten Probleme lösen lassen. Sofern sie sich aber an Interessen orientieren, ist dies nicht der Fall. Will man hier nach wie vor an der Ausgangsthese entweder irrtümlichen oder freiheitsfeindlichen Handelns festhalten, so hat man „Irrtum“ mit „Orientierung an Interessen“ einerseits und „konsistentes Handeln“ mit „Orientierung an Meinungen“ andererseits zu assoziieren (freiheitsfeindliche Impulse stehen ja hier nicht zur Debatte). Die Orientierung an Meinungen aber hat v. Hayek dem *Diskurs über Regeln* vorbehalten; für das *Handeln unter Regeln* dagegen gründet er den Realismusanspruch seiner Überlegungen gerade darauf, daß er es als interessenorientiert deutet. Hieran ändert sich auch nichts durch seine Feststellung, daß Institutionen nur dann funktionieren, wenn die Individuen eine bestimmte „Moral“ mitbringen²⁷. Dies kann ja kaum heißen, daß sich eine solche Moral

²⁶ Für die theoretischen Hintergründe vgl. Olson (1968), Offe (1974). Für die entsprechenden Interpretationen pluralistischer Gesellschaften vgl. nur Lowi (1969); Low (1971); Scharpf (1970).

²⁷ Vgl. insbesondere Hayek (1971), pp. 84 ff., 100 ff. v. Hayeks Beurteilung von „Moral“ ist selbst nicht einfach zu verstehen. Seine Position scheint davon abzuhängen, welche *Inhalte* jeweils vorgetragen werden. Vgl. etwa die beiden folgenden Passagen, die nur durch wenige Seiten voneinander getrennt sind: „Religious prophets and ethical philosophers have of course at all times been mostly reactionaries, defending the old against new principles. Indeed, in most parts of the world the development of an open market economy has long been prevented by prophets and philosophers . . . We must admit that modern civilization has become largely possible by the disregard of the injunctions of those indignant moralists . . . ,the expansion of capitalism owes its origins and *raison d'être* to political anarchy.“ (Hayek (1979), pp. 165 f.) – Schon diese Bemerkung steht durchaus in einem gewissen Gegensatz zur sonstigen Betonung gradualistischer Vorgehensweisen und der Achtung vor Traditionen (oder sollten eben doch nur ganz bestimmte Traditionen achtbar sein?), erst recht

gegen ihre Interessen zu richten hat – wäre dies der Fall, so ließen sich beliebige Verfassungen konstruieren, die allesamt funktionieren, sofern nur die passende Moral vorhanden ist. Am Rande: Ob das Prinzip des *do ut des* geeignet ist, den Individuen die Moral mitzugeben, die hier verlangt wäre, kann in Frage gestellt werden²⁸.

Würde man also den Begriff des Mißverständnisses, des Irrtums über Regeln, derart erweitern, daß er jedes Handeln, das systemunverträglich ist, als irrtümlich zu klassifizieren erlaubt, so wäre der Nachweis der internen Stabilität einer Ordnung tautologischer Natur. Zugespitzt: Wenn man am Realismusanspruch festhält, muß man die genannten Probleme für *endogen* halten; will man sie für *exogen* erklären, muß der Realismusanspruch fallen.

Zur Haltbarkeit, zur „Möglichkeit“ der von v. Hayek propagierten Ordnung läßt sich vorläufig feststellen: Die „schlechte Wirklichkeit“, die überall an der Stelle eines „idealen“ Wettbewerbs zu finden ist, ist nicht nur einer individualistischen Rekonstruktion sehr wohl zugänglich. Gefährdungen einer freiheitlichen Ordnung müssen nicht Resultat freiheitsfeindlicher Motive sein – das ist im vorangegangenen Unterabschnitt gezeigt worden. Sie müssen auch nicht das Resultat von Irrtümern sein: Allgemein kann dieses Argument nur aufrecht erhalten werden, wenn man einen Irrtumsbegriff verwendet, der so weit ist, daß er auf Immunisierung hinausläuft.

Wenn also die Theorie eine Realität, die in vieler Hinsicht liberalen Idealen nicht entspricht, auf ein Handeln zurückführen muß, das weder als freiheitsfeindlich verurteilt werden darf noch auf mangelndem Verständnis der Regeln beruht, dann ist das Problem, nach der üblichen Argumentationsweise einer individualistischen Theorie, *in den Spielregeln, nicht bei den Individuen* zu suchen. Wenn die Institution des freien Wettbewerbs Anreize zu einem Handeln gibt, das diesen Wettbewerb aushöhlt, dann liegt, nach der Logik der Theorie, der Fehler nicht in den Menschen, sondern darin, daß die Institutionen Konstruktionsfehler aufweisen. Eine Realisierung des „idealen“ Wettbewerbs nun zu erzwingen oder dies vorzuschlagen, wird nicht nur in der Realität auf Durchsetzungsprobleme stoßen, sondern ist konträr zur liberalen Argumentationsweise, die es in allen anderen Zusammenhängen für den schlimmsten

erstaunt jedoch die Behandlung, die Freud widerfährt: „His basic aim of undoing the culturally acquired repressions and freeing the natural drives has opened the most fatal attack on the basis of all civilization . . .“ (p. 174), und „What can we expect from a generation who grew up during the fifty years during which the English intellectual scene was dominated by a figure who had publicly pronounced that he always had been and would remain an immoralist?“ (p. 175) – mit etwas bösem Willen könnte man diese Feststellung unter die Klagen „of those indignant moralists“ einordnen.

²⁸ Vgl. hierzu Schumpeter (1972), Kap. 12, 13, 14. Vgl. auch Dworkin (1977).

ordnungspolitischen Sündenfall hält, den Menschen den Institutionen entsprechend zurechtzustutzen und nicht umgekehrt.

8.3. Die Geltung von Spielregeln als gerecht

Schon dieses Zwischenergebnis nährt starke Zweifel an der Tragfähigkeit der Argumentation über die interne Stabilität der Ordnung. Die Rettung der These mit Hilfe der Dichotomie Meinung/Interesse stellt einen zu hohen Preis dar. Man muß aber hierbei nicht stehen bleiben.

Was, kann man fragen, ist eigentlich zu tun, wenn Individuen der *Meinung* sind, in ihrem Falle sei Einsatz von Macht notwendig, *um nicht selbst ausgebeutet zu werden?*

Eine solche Meinung ist Konsequenz einer anderen Meinung: *Die Spielregeln gelten diesen Individuen nicht als fair*. Dann aber ist der Versuch, den Wettbewerb durch Machtbildung zu unterlaufen oder sein Ergebnis durch Verteilungsforderungen an eine Instanz jenseits des Wettbewerbs zu korrigieren, nicht nur nicht inkonsistent, sondern auch auf ein verallgemeinerungsfähiges Argument gestützt. Errungene Positionen werden dann nicht verteidigt, weil man sie nun einmal besetzt hält, sondern weil man überzeugt ist, sie *zu Recht* besetzt zu halten. Derartige Überzeugungen können sich im vorliegenden Fall aus dem oben erwähnten Tatbestand speisen, daß die Regeln Spielräume ungleich verteilen. Machtpositionen können dann als *Gegenmachtpositionen* legitimiert werden. Ob solche Überzeugungen glaubwürdig sind oder bloße Schutzbehauptungen, ist in der Realität sicherlich schwer zu entscheiden. Es scheint schwierig, sich eine Instanz vorzustellen, die das Recht in Anspruch nehmen kann, solche Entscheidungen zu treffen. Eben diese Schwierigkeit, auf den ersten Blick geeignet, derartige Überlegungen ins Reich des Nichtdiskutablen zu verweisen, weist auf das Gewicht des Problems für den Argumentationszusammenhang hin:

Es gibt ja nicht nur keine Instanz, die mit letzter Sicherheit entscheiden könnte, was *subjektiv* glaubwürdig oder Schutzbehauptung ist; es gibt auch keine Instanz, die entscheiden könnte, welche Auffassung über die Fairness von Regeln *objektiv* richtig oder angemessen ist. In Abschnitt 7.1.2. wurde gezeigt, daß die Forderung nach Allgemeinheit einer Regel als Kriterium der Gerechtigkeit der Regel leer ist. Es gibt hier keine „Irrtümer“ und „Wahrheiten“. Was immer man im philosophischen Diskurs als Fairness einer Regel erkennt oder zu erkennen glaubt, kann in der Umsetzung in die Realität zunächst nur ein Angebot sein – ein Angebot zur Auseinandersetzung, die günstigenfalls zu Konsens führt. Erst dieser Konsens aber ist es, der die friedensstiftende Wirkung hat, die man dann in verkürzter Sprechweise der Regel selbst zuschreibt. Gäbe es konsensunabhängige Maßstäbe für Gerechtigkeit, die zu-

gleich konkret wären, so wäre ein solcher Satz eine Tatsachenbehauptung, die eine – schlechte – Realität durch ein dezisionistisches Argument auch noch guthieße. Angesichts des wirklichen Sachverhalts jedoch handelt es sich um eine Aussage, die *logisch* aus der Analyse des von v. Hayek verwendeten Gerechtigkeitsbegriffs folgt.

Die Behauptung also, daß der Wettbewerb Frieden stiftet, Freiheit sichert und auf der Grundlage von beidem Fortschritt induziert, gilt dann, wenn die zugrundeliegenden Regeln als fair akzeptiert sind. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß deshalb diese Regeln als fair akzeptiert werden *sollten*, erst recht nicht, daß dies zu erwarten ist. Wenn das so ist, dann lassen sich Folgerungen für die Rolle der Politik in einer freien Gesellschaft ziehen, die eine Gewaltenteilung entlang der Grenze zwischen „Meinungen“ und „Interessen“ in Schwierigkeiten bringt. Regeln gerechten Handelns gehören dann auch dort, wo sie konzipiert werden, in einen politischen Zusammenhang, in einen Zusammenhang, in dem konkrete Individuen mit konkreten Interessen aufeinanderstoßen. Dies bedeutet nicht unbedingt, daß Regeln nicht von einer interessenunabhängigen Instanz, einer Instanz „jenseits“ der Politik, gesetzt werden können; es bedeutet aber, daß eine solche Instanz nicht ohne jede Rücksicht auf Interessen verfahren kann, wenn sie ihre Rolle auf Dauer behalten will²⁹. Wenn Gerechtigkeit von Regeln *auch* eine Angelegenheit des Konsenses ist und wenn der Staat nun einmal der Ort ist, an dem Regeln gemacht werden und ihre Befolgung nötigenfalls gewaltsam erzwungen wird, dann liegt es nahe, den Staat auch mit der Herstellung von Konsens zu betrauen. Es liegt nicht nahe, den Staat aus allem heraushalten zu wollen, den Wettbewerb ganz sich selbst zu überlassen und nur allgemeine Regeln vorzugeben, womöglich ohne Rücksicht auf die konkret im Wettstreit oder Konflikt liegenden Interessen. Die Ausweitung der Staatstätigkeit ist sicherlich teilweise ein Produkt des Wettbewerbs um Stimmen, also „künstlich“ erzeugt, aber eben nur teilweise – sie ist auch Folge einer

²⁹ Instruktiv hierfür dürfte die Geschichte des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere im Gefolge der Weltwirtschaftskrise, sein. In der Schilderung v. Hayeks (vgl. (1971), pp. 242 f.) kommt dies sehr wohl zum Ausdruck, ohne daß Konsequenzen gezogen werden: Im Zusammenhang mit Präsident Roosevelts „Court Packing Bill“ heißt es: „Doch die Wiederwahl des Präsidenten im Jahre 1936 mit einer nie dagewesenen Mehrheit, die seine Position genügend stärkte, daß er dies versuchen konnte, scheint den Supreme Court auch überzeugt zu haben, daß das Programm des Präsidenten weithin Zustimmung hatte. Als sich der Supreme Court daraufhin von seiner extremeren Position zurückzog . . . verlor der Präsident seine stärksten Argumente. Schließlich stieß seine Maßnahme im Senat, in dem seine Partei die überwältigende Mehrheit hatte, auf völlige Ablehnung und sein Ansehen erlitt einen schweren Schlag, gerade als er den Höhepunkt seiner Popularität erreicht hatte.“ (p. 243). Man beachte, wie hier die wirklich brisante Information (die Aufgabe einer Rechtsposition aus *politischen* Gründen) zugunsten des Nebensächlichen (dem Mißerfolg des Präsidenten *nach* dem Einlenken des Gerichtshofes) heruntergespielt wird.

anderen Problemlage als es die Theorie des „idealen“ Wettbewerbs vorsah. Hier vorzuschlagen, der Staat möge den idealen Wettbewerb eben erzwingen, um sich „zurückziehen“ zu können, ist nicht nur ein Verstoß gegen die Argumentationsweise einer individualistischen Theorie, wie schon gezeigt wurde. Es führt in der Praxis zu handfesten Auseinandersetzungen, die die wohlfördernde Wirkung des Wettbewerbs zur Illusion machen, wenn sie nicht die Institutionen selbst in Gefahr bringen³⁰.

Wenn staatliche Abstinenz, gekoppelt mit Erzwingung eines modellgemäßen Wettbewerbs, also kein gangbarer Weg ist, dann liegen Konsequenzen sowohl im Bereich der „Politik“, verstanden als Austragung von Interessengegensätzen im Rahmen vorgegebener Regeln, als auch für die Regelsetzung selbst nahe, die anders sind als es der libertäre Entwurf verlangt:

In der Arena der Austragung von Interessengegensätzen bleibt der Staat dauerhaft beschäftigt, nicht nur als Ort hoheitlicher Intervention, sondern auch als Partner in einem Prozeß ständiger Schaffung eines ständig gefährdeten Gleichgewichts. Er ist ständig anwesend nicht nur als sozialpolitisch und konjunkturpolitisch verteilender, umverteiler und stabilisierender Interventionsstaat, sondern auch als vermittelnder, ein günstiges Klima schaffender, angemessene Verhältnisse „herbeiredender“ Makler. Auf diese Weise hilft er, eine Orientierung auf das Ganze zu erhalten, die im Kontext des Wettbewerbs immer von Erosion bedroht ist. Er stiftet den Frieden teils durch Argument, teils durch Bestechung³¹.

In der Arena der Regelsetzung herrscht eine ähnliche Angewiesenheit der Politik auf „guten Willen“. Es ist nicht unplausibel, zu vermuten, daß Regeln vor allem dann als fair gelten, wenn diejenigen, die ihnen unterworfen sind, auch an der Setzung dieser Regeln beteiligt sind; daß gerade dann am ehesten die Aussicht besteht, daß die Einhaltung der Regeln auch ohne schweren Konflikt erzwungen werden kann. Gerade die institutionelle Trennung der Regelsetzung vom interessenorientierten Bereich politischer Entscheidung, die v. Hayek für die beste institutionelle Garantie freiheitlichen Zusammenlebens erklärt, kann dann eine freiheitliche Verfassung gefährden: Sie erscheint den ihr Unterworfenen als etwas Fremdes, Auferlegtes. In einem viel weiter reichenden Sinne als es v. Hayeks Bemerkungen hierzu andeuten, sind individuelle und politische Freiheit miteinander verzahnt: Die Demokratie ist nicht nur ganz allgemein eine gute Basis für die Sicherung freiheitlicher Rechtsregeln

³⁰ Vgl. nur das in Anm. 29 erwähnte Beispiel.

³¹ Vgl. hier aus der überaus umfangreichen Literatur zu diesem Thema nur einige Publikationen, die eine solche Interpretation der Realität besonders deutlich ausführen: Lindblom (1977); die Aufsatzsammlung von Lindberg (1975), hier besonders Alford (1975) und Lowi (1975); Scharpf (1977); Scharpf (1978); Lehner (1979); auch: Alemann / Heinze (1979) und Schmitter / Lehmbruch (1979).

– vielmehr gilt konkret: Die Setzung freiheitlicher Regeln in einem demokratischen Prozeß dürfte die Verbindlichkeit dieser Regeln besonders nachhaltig sichern. Das hat nichts mit schrankenloser Volkssouveränität im von v. Hayek kritisierten Sinne zu tun. Es geht nicht um Demokratisierung der Individualsphäre, sondern darum, daß eine geschützte Individualsphäre um so untastbarer sein dürfte, je mehr es sich dabei um eine *selbstauferlegte*, nicht von neutraler Instanz verfügte, Verpflichtung handelt. Individuelle Freiheit ist um so sicherer, je eher sie Produkt der Ausübung politischer Freiheit ist³².

Wenn diese Überlegungen zutreffen, werden alle realen Ordnungen Kompromisse darstellen, denen die formale Stringenz des v. Hayekschen Vorschlags fehlt. Weder wird eine saubere Trennung der Gewalten in seinem Sinne lebensfähig sein noch ein idealer Wettbewerb. Lebensfähig sind allein die Kompromißlösungen, in denen ein ständig gefährdeter und ständig aktiv herzustellender Ausgleich konfligierender Interessen unvermeidlich ist. Die auf den ersten Blick einleuchtende Alternative „freier Wettbewerb (und vornehmlich ordnender, kaum intervenierender Staat) oder allmächtiger Staat (und Erstickung des Wettbewerbs)“ existiert nicht in der Realität; die existierende Alternative lautet eher: „freier Wettbewerb (und ‚viel‘ Staat – sei es ‚Wunden heilender‘ oder ‚Unzufriedenheit unterdrückender‘ Staat) oder durch Regeln beschränkter Wettbewerb (und zurückhaltend intervenierender Staat)“.

Wenn dies die tatsächlich sich bietende Alternative ist (sofern man nicht den Wettbewerb überhaupt aufgeben will), dann muß eine liberale Theorie ihre Überlegungen an dieser Alternative ansetzen:

8.4. Aufgaben einer liberalen Theorie

Liberaler Kriterien legen es nahe, unter den realisierbaren Ordnungen der Gesellschaft diejenigen anzustreben, in der hoheitliche Mittel des Staates in möglichst geringem Umfang für Interventionen, also gezielte Einzelmaßnahmen, verwendet werden. Gesucht sind somit Spielregeln, die den Wettbewerb in einer Weise ordnen, daß der Staat die Möglichkeit hat, zurückhaltend zu intervenieren. Gerade wenn man sich nicht in steriler Weise an einer Alternative festklammert, die so überhaupt nicht existiert, bietet sich Anlaß zu ordnungspolitischen Überlegungen. Unter dem Maßstab individueller Freiheit bleibt nicht nur die Verträglichkeit unterschiedlicher Entscheidungsregeln ein Problem³³, sondern es entsteht erst das Problem, welche Ordnung *freiheitlich*

³² Auch hier finden sich Berührungspunkte zu der Hirschmanschen These, daß „Abwanderung“ und „Widerspruch“ nicht völlig unterschiedliche Ebenen („individuelle“ und „politische“ Freiheit), sondern zwei Möglichkeiten, eine Frage zu beantworten, sind. Vgl. Hirschman (1974), bes. Kap. 9.

³³ Vgl. oben, Abschnitt 6.3.1.

ist, wenn nicht mehr als selbstverständlich gelten kann, daß „minimale“ Regeln schon alles Notwendige besorgen werden. Eine freiheitliche Position kann hier viel zu einer Diskussion beitragen, die allzu oft allein unter dem Gesichtspunkt der Steuerbarkeit eines Systems oder Gesichtspunkten des politisch jeweils „Erwünschten“ geführt wird³⁴.

Wenn völlige Zurückhaltung des Staates nicht möglich ist, dann sind unter liberalen Maßstäben solche allgemeinen Regeln gesucht, die dem Staat größtmögliche Zurückhaltung *erlauben*. Das Problem weist Züge eines „second-best-Problems“ auf, die eine „Gegengift-Strategie“³⁵ nahelegen: Wenn die Realität nicht so ist, wie man sie sich wünscht, und wenn sie auch nicht so eingerichtet werden kann, dann kann es die Probleme vergrößern, wenn man im Bereich dessen, was man tun kann, so handelt, als sei ansonsten alles in Ordnung. Es kann vielmehr angebracht sein, auf einen „Verstoß gegen die Ideale“ selbst mit einem solchen Verstoß zu reagieren, um im Zusammenwirken der „Verstöße“ das Bestmögliche zu realisieren. Was kann das konkret heißen?

Kein Anlaß besteht, den Schutz der Individuen vor dem Staat, die Rechtsstaatlichkeit in Frage zu stellen. Die Schlacht um den Anspruch des Staates an das Individuum ist, im Grundsatz wenigstens, entschieden. Nachzudenken ist vielmehr über die Gestaltung der Beziehungen der Bürger untereinander³⁶, denn hier entstehen all die „Nachschußpflichten“ des Staates, die ihn immer weiter ausgreifen lassen. Will man dem Staat die Möglichkeit geben, in seiner Intervention zurückhaltender zu werden³⁷, so muß dementsprechend das Privatrecht zum Gegenstand der Aufmerksamkeit werden. Keine Fortgestaltung des Privatrechts wird den Staat ganz von „Korrekturaufgaben“ entlasten; denkbar ist jedoch, daß er sich bei geeigneter Gestaltung des Privatrechts selbst feste Grenzen solcher Interventionen auferlegen kann³⁸.

³⁴ Vgl. etwa Riese (1974), wo mit solchen Überlegungen Ordnungsfragen für insgesamt unerheblich erklärt werden. Vgl. p. 309, wo in seiner Kritik an Tuchtfeld, zu der hier ansonsten nicht Stellung zu nehmen ist, der Satz fällt: „Die wirtschaftspolitischen Instrumente werden in ihrer Wirkung auf das System, also auf die Wirtschaftsordnung, beurteilt, nicht aber daraufhin, ob sie geeignet sind, bestimmte Ziele zu verwirklichen.“ Das eine sollte, so scheint mir, das andere nicht ausschließen müssen.

³⁵ Vgl. Blum (1977). Zu second-best-Ansätzen und der Kritik an solchen Ansätzen vgl. oben, Anm. 40 zu Kap. 5.

³⁶ Vgl. explizit in dieser Richtung Schmidt (1976); vgl. aber auch etwa Maier (1966), Hesse (1961) und (1962), Böckenförde (1976 d) und die anderen Abhandlungen in Böckenförde (1976) – so unterschiedlich die jeweiligen Argumente ansonsten angelegt sind, zu diesem Punkte lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen.

³⁷ Wie es unter dem Stichwort „Entstaatlichung“ ein zunehmend sichtbares Thema auch wissenschaftlicher Untersuchung wird. Vgl. Hanusch (1978), auch Dettling (1980).

³⁸ Vgl. in dieser Richtung Mestmäcker (1978), Kübler (1975), Leisner (1960), Rebe (1978), auch Renner (1929).

Gestaltungen des Vertragsrechts im weitesten Sinne, also der Regeln, die die Beziehungen zwischen Privatpersonen in ihren Spielräumen beschränken, wie etwa das Arbeitsrecht oder Mitbestimmungsregelungen³⁹, sind dann nicht nur unter dem schon erwähnten Gesichtspunkt der Berücksichtigung von Ungleichheiten zu betrachten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Staates von Eingriffsnotwendigkeiten.

Ebenso sind Beschränkungen der Handlungsspielräume, die mit Eigentum verbunden sind⁴⁰, nicht nur deshalb für eine liberale Position wichtig, weil sie Spielräume in der konkreten Wirklichkeit vergrößern können, sondern wiederum auch deshalb, weil sie geeignet sein können, Entwicklungen zu verhindern, auf die durch öffentlichen Eingriff reagiert werden müßte. Eine vom Gesetzgeber unter diesem Aspekt genutzte Sozialpflichtigkeitsklausel in der Eigentumsverfassung müßte kein „kollektivistisches“ Element in eine ansonsten individualistische Ordnung einführen, sondern könnte gerade dazu dienen, öffentliche Eingriffe zu begrenzen.

Es kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, das durch solche Ausgestaltungen allgemeiner Regeln zu ermöglichende „neo-laissez-faire“⁴¹ genauer zu beschreiben. Worum es geht, ist vielmehr das Argument, daß solche „Beschränkungen“ von Spielräumen nicht nur nicht als Zerstörung liberaler Errungenschaften angesehen werden sollten, sondern daß gerade liberale Maßstäbe die Suche nach „liberalen“ Beschränkungen individueller Spielräume nahelegen⁴². Wenn es Kennzeichen einer liberalen Theorie sein sollte, strikt auf der reinen Lösung zu beharren, dann wird eine solche Theorie nicht nur in ihrem Ordnungsvorschlag, sondern auch in ihren Maßstäben an den Rand der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung geraten. Diejenigen, die politische Entscheidungen zu fällen haben, werden – vielleicht mit schlechtem Gewissen – weiter und zunehmend intervenieren. Die von politischen Entscheidungen Betroffenen werden weiterhin ihre Ansprüche stellen, soweit sie dazu stark genug sind. Diejenigen Interessen, die auf diesem Wege dauerhaft unberücksichtigt bleiben⁴³, werden sich in der Suche nach Alternativen niederschlagen,

³⁹ Vgl. hier neben den Genannten: Ott (1979), Teubner (1978), Gärtner / Luder (1979).

⁴⁰ Vgl. vor allem Suhr (1976); für grundsätzliche Überlegungen vgl. etwa Adler-Karlsson (1973).

⁴¹ Zum Terminus vgl. Lowi (1975); in eine ähnliche Richtung vgl. Dahrendorf (1975).

⁴² Damit nähert man sich, wenn auch über stellenweise unterschiedliche Überlegungen, den institutionellen Folgerungen einer „ordoliberalen“ Position an. Hierauf soll in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden. Für die Abgrenzung des Selbstverständnisses dieser Position von dem, was dort bisweilen „Paläoliberalismus“ genannt wird, vgl. nur Rüstow (1963), bes. p. 295.

⁴³ Das können bestimmte Interessen *aller* Individuen sein („Konsumenteninteressen“) oder auch alle Interessen *bestimmter* Gruppen von Individuen (vor

in denen individuelle Freiheit überhaupt kein Kriterium mehr darstellt oder in denen sie als Angelegenheit ausgesonderter Teilgesellschaften realisiert wird⁴⁴. Ob eine solche Situation stabil oder instabil ist, läßt sich kaum allgemein vorhersagen. Mit einiger Sicherheit jedoch werden liberale Überlegungen wenig zu ihrer Stabilität beitragen.

Betrachtet man die Ergebnisse dieses und des vorangegangenen Kapitels im Zusammenhang, so zeigt sich, daß liberale Kriterien nicht nur die Suche nach anderen als den üblicherweise propagierten freiheitlichen Verfassungsentwürfen *erlauben* – das war Gegenstand des siebten Kapitels –, sondern daß darüber hinaus die Realität, von der auch liberale Theorien handeln, eine solche Suche nahelegt – das ist Ergebnis dieses Kapitels.

allem derjenigen, die eine für die Produktion eher periphere Position einnehmen).

⁴⁴ Vgl. etwa die Vorstellungen über „kleine Netze“ bei Zellentin (1979); so einleuchtend die Vorstellung derartiger kleiner, solidarischer Gruppen auch sein mag – zu glauben, die „Größe“ selbst sei bereits der Sündenfall, stellt eine Problemverkürzung dar: Gerade eine Gesellschaft, die stark dezentralisiert ist, braucht eine gemeinsame Rechtsordnung, die auch durchsetzbar ist. Wo eine solche nicht existiert, kann die Erschwerung der „Abwanderung“ den Druck auf das Individuum gerade in kleinen Gemeinschaften ungleich härter machen als in „anonymen“ Großgesellschaften; die Rechtsordnung wird auch die Rahmenbedingungen sozialpolitischer Tätigkeit festlegen müssen – sonst besteht immer die Gefahr, daß bestimmte Gruppen sich ihrer schwächeren Mitglieder dadurch entledigen, daß sie sich für diese unattraktiv machen, sie zur Abwanderung in „solidarischeren“ Gruppen zwingen und so dort eine Überlastung herbeiführen, die dann wieder als Beweis für die Unsinnigkeit von Sozialpolitik verwandt werden kann. Instrukтив sind hier die Auswirkungen des Föderalismus in den USA, in denen Staaten „ohne“ Sozialpolitik kaum soziale Probleme haben, während solche „mit“ Sozialpolitik ständig vom Bankrott bedroht sind – *auch* eine Folge der Wanderungsbewegungen, die durch unterschiedlich gestaltete Sozialpolitik ausgelöst werden.

Teil IV

Schlußbemerkungen

9. Schlußbemerkungen

Der Maßstab, den individualistische Theorien an die Verfassung, das Regelwerk einer Gesellschaft, anlegen, ist das Ausmaß an individueller Freiheit, das die Regeln sichern. Individuelle Freiheit wird verstanden als die Möglichkeit eines Individuums, seinen eigenen Weg zu gehen, das aus sich selbst zu machen, was ihm selbst am besten erscheint, nicht das, was andere Personen oder Instanzen dafür halten. Die Auseinandersetzung mit individualistischen Ordnungstheorien, die in dieser Arbeit stattfand, zielt an keiner Stelle auf diesen Maßstab. Vielmehr verwendet die Kritik selbst das Kriterium individueller Freiheit in genau derselben Fassung wie die kritisierten Theorien. Was immer an Kritik oder Skepsis geäußert wird, bezieht sich auf die anderen Elemente dieser Theorie, ihre Interpretation der Realität oder den von ihnen vorgeschlagenen Entwurf. Soweit der Maßstab selbst ins Blickfeld rückt, verbindet sich damit nicht die Absicht, ihn zum Gegenstand der Auseinandersetzung zu machen, sondern die Frage, ob etwa Werte wie Solidarität, soziale Gerechtigkeit oder Entfaltung der Persönlichkeit in so weitgehendem Konflikt mit der Sicherung individueller Freiheit liegen müssen wie es in den diskutierten Theorien bisweilen anklingt.

Die Frage, der in dieser Arbeit nachgegangen wurde, galt der Leistung, die man individualistischen Theorien für die Lösung von Ordnungsproblemen heute zutrauen kann. Die These, die in dieser Arbeit entwickelt und begründet wurde, lautet: Die hier untersuchten Theorien argumentieren im Rahmen freiheitlicher Maßstäbe konsistent, soweit sie die Einschränkung staatlicher Zugriffsmöglichkeiten in die Privatsphäre der Gesellschaftsmitglieder für notwendig erklären; sie lassen jedoch Probleme hinsichtlich des Weges offen, auf dem die Einschränkung staatlicher Eingriffe realisiert werden soll. Die untersuchten Theorien selbst geben Hinweise darauf, daß die Einschränkung nur unter anderen als den von ihnen formulierten Bedingungen möglich ist.

Das Verfahren ist durchwegs immanent. Die im positiven Teil der These genannten Hinweise auf mögliche Wege werden im Zuge der immanenten Kritik herausgearbeitet, jedoch nicht in einen Gegenentwurf umgemünzt. Eher stellt die vorliegende Untersuchung eine Vorarbeit für die Suche nach solchen Entwürfen dar.

Die immanente Kritik verfolgt die Frage, ob die Verfassungsentwürfe, die Systeme von Spielregeln, die jeweils aus dem Kriterium individueller Freiheit gefolgert werden, wirklich gerade die Gestalt haben *müssen*, die sie in den beiden untersuchten Theorien annehmen, und – weitergehend – ob sie diese Gestalt angesichts der Realität, von der sie sprechen, überhaupt haben *dürfen*. Der Zusammenhang von Kriterium, Analyse und Verfassungsentwurf mußte im einzelnen auf seine Stichhaltigkeit untersucht werden. Nur dann nämlich, wenn der Zusammenhang nicht zwingend ist, und nur dort, wo er dies nicht ist, bieten sich Ansatzpunkte für die Konfrontation der vorliegenden mit anderen Entwürfen, die den Anspruch erheben können, ebenfalls oder überhaupt erst Freiheit im Zusammenleben zu sichern.

Schlüsselstellen der Kritik waren zum einen die logische Konsistenz der Deduktion von Entwürfen aus Sollen (dem Kriterium) und Können (dem Ergebnis der Analyse), zum anderen die Beziehung der jeweils vorgetragenen Interpretation der Realität zu ihren eigenen Prämissen. Im Inhalt der Analyse und der gefolgerten Verfassungskonstruktion unterscheiden sich die beiden hier betrachteten Ordnungstheorien nicht so sehr voneinander, daß dies eine getrennte Untersuchung gerechtfertigt hätte. In beiden Fällen gilt die Besorgnis vornehmlich dem übermächtigen Staat, der keinen Lebensbereich unangetastet läßt und das Feld eigenverantwortlichen Handelns der Individuen mehr und mehr einschränkt, die individuelle Freiheit – oft mit den besten Absichten – erstickt. In beiden Theorien gilt das, was Individuen an freiwilligen Transaktionen untereinander durchführen, als unproblematisch bzw. erwünscht. Es wird davon ausgegangen, daß mit allgemein gültigen Schutznormen alles Notwendige getan sei. Die Entscheidung, vor der jede Gesellschaft steht, wird dementsprechend in beiden Theorien als eine Entscheidung zwischen individueller Freiheit, verkörpert in der Sphäre freiwilliger Transaktionen zwischen Privatpersonen, und dem Verlust der Freiheit an den Staat gesehen. Trotz dieser weitreichenden Übereinstimmung in der Substanz war aber eine getrennte Diskussion notwendig: Da jeweils ganz unterschiedlich argumentiert wird, mußte die Untersuchung auch unterschiedliche Akzente setzen. Es war notwendig, zu zeigen, daß keine der beiden Theorien so zwingend auf eine bestimmte Verfassung hinausläuft wie beansprucht. Weder vertragstheoretische Argumente noch ein Argument, das unmittelbar auf dem Kriterium individueller Freiheit aufbaut, determinieren in eindeutiger Weise das Aussehen einer freiheitlichen Ordnung.

Für die vertragstheoretische Variante einer freiheitlichen Ordnungstheorie, vorgetragen mit dem höchsten Anspruch, ergab die Untersuchung Schwierigkeiten bereits im Vorfeld dessen, was hier zu diskutieren ist: Der Versuch, liberäre Kriterien gewissermaßen im Objektbereich der Theorie zu verankern und sie auf diese Weise unangreifbar zu machen, liefert die Kriterien, wie die genauere Betrachtung ergab, an den Objektbereich aus. Eine Ausgangslage, ein Naturzustand, für den keinerlei vorgesellschaftliche Rechte, keinerlei Beschrän-

kungen individueller Information oder Präferenzen unterstellt wurden, ist nicht einmal imstande, das, was völlig unstrittig sein sollte, nämlich Rechtsgleichheit und die Bindung des Staates an das Recht, zu sichern. Schon hier mußten bestimmte, nur moralisch begründet vorstellbare Selbstbeschränkungen der Individuen eingeführt werden in Form einer Annahme „Achtung vor dem anderen im Naturzustand und im Vertragsabschluß“. Bereits damit war der Anspruch der Buchanan'schen Argumentation, „voraussetzungslos“, ja „wertfrei“ zu sein, erschüttert. Es zeigte sich im Laufe der weiteren Untersuchungen, daß den Individuen überdies exogene Präferenzen und eine bestimmte Form des Zweck-Mittel-Denkens unterstellt werden müssen. Selbst mit diesen – wiederum nur als Urteile des Betrachters konstruierbaren – „Zusatzannahmen“ resultierte nicht mehr als die Forderung nach einem Rechtsstaat; offen blieb, ob der Privatbereich, wie behauptet, marktwirtschaftlich verfaßt sein würde. Letzteres war nur unter weiteren Annahmen über die individuellen Risikoneigungen deduzierbar. Unter keiner faktisch oder ethisch plausiblen „Annahme“ schließlich konnte begründet werden, daß die Verfassung einen freien Tausch mit minimalem Staat kombinieren würde. Das für den weiteren Gedankengang wichtige negative Ergebnis dieser Untersuchung bestand in der Rehabilitierung von Entwürfen, die ihre Maßstäbe an den Anfang aller Überlegungen stellen, in Buchanan's Sichtweise also als „überindividualistisch“ zu bezeichnen wären. Auf der Grundlage eines *vorab* eingebrachten Kriteriums „individuelle Freiheit“ zu argumentieren, stellt keine reduzierte, sondern die einzige plausibel durchführbare individualistische Argumentation dar. Das positive Ergebnis der Untersuchung bestand in einer für alle weiteren Überlegungen fruchtbaren Fassung des Konzepts der Handlungslogik von Regeln.

Die Auseinandersetzung mit der liberalen Theorie, die sich dementsprechend anschloß, erbrachte zunächst und eher selbstverständlich das Ergebnis, daß individuelle Freiheit nur dann gesichert werden kann, wenn nicht jede Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des politisch Erwünschten, des Opportunen oder des demokratisch Legitimierten gefällt werden kann. Dieser Hinweis, im Rahmen einer freiheitlichen Theorie selbstverständlich, dürfte in der politischen Realität nicht unter allen Umständen überflüssig sein. Jenseits dieser grundsätzlichen Festlegung jedoch ergaben sich Schwierigkeiten. Schon die strikt immanente Diskussion – die Diskussion also, die sowohl Kriterium als auch Interpretation der Realität akzeptierte – zeigte, daß die institutionellen Folgerungen aus dem Maßstab individueller Freiheit nicht zwingend sind. Dieser Maßstab verlangt, daß Beschränkungen individueller Handlungsspielräume nur durch allgemeine Regeln erfolgen. Wie diese Grenzziehungen aussehen müssen, läßt der Maßstab zunächst einmal offen. Interpretiert man ihn zusätzlich so, daß die Grenzziehungen den Individuen maximale noch vereinbare Handlungsspielräume belassen sollen, so scheint es keineswegs zwingend, daß eine *abstrakte* Ordnung mit minimalen Restriktionen verlangt ist. Es kann vielmehr vermutet werden, daß die Spielräume in der *spontanen* Ordnung, auf

die es ja ankommt, kleiner als notwendig sind, wenn die abstrakte Ordnung minimale Restriktionen enthält. Fazit dieses Teils der Untersuchung war, daß der Entwurf v. Hayeks wohl eher „Fortschritt“ als „Freiheit“ zum Maßstab der Beurteilung von Verfassungen macht. Konnte es somit schon hier nicht mehr als selbstverständlich gelten, daß eine freiheitliche Theorie im Recht ist, wenn sie die Suche nach Regeln, die „soziale Gerechtigkeit“ oder „individuelle Entfaltung“ fördern, für romantisch, für verdeckt oder offen totalitär oder für eine Folge von Mißverständnissen erklärt, so verstärkte sich dieser Eindruck bei genauerer Betrachtung der Realität, auf die der Ordnungsentwurf zielt. Es zeigte sich, daß die Bedrohungen einer Verfassung freien Privateigentums und unbeschränkten Vertragsrechts nur um einen hohen Preis als Erscheinungen gedeutet werden können, für die die vorgeschlagenen Institutionen nicht verantwortlich zu machen sind, daß es der Logik der Theorie viel eher entspricht, die Bedrohungen als endogene Phänomene, als induziert durch die propagierte Verfassung anzusehen. Die Logik einer individualistischen Ordnungstheorie legt es in einem solchen Falle nahe, nicht die Individuen, sondern die Institutionen zu verändern. Eine andere rechtliche Verfassung des Privatbereichs als die von v. Hayek vorgeschlagene könnte somit nach freiheitlichen Maßstäben nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig sein.

Wenn die im Laufe der Überlegungen aufgestellten Behauptungen, die hier zusammengefaßt wurden, stichhaltig sind, dann besteht der Beitrag individualistischer Ordnungstheorien zur Lösung gegenwärtiger und vor allem wohl kommender Probleme zum einen in der Bereitstellung von Maßstäben, an denen Institutionen zu messen sind, und in gewissen Folgerungen für die Rolle des Staates in einer freien Gesellschaft. Zum anderen – hinsichtlich der Ordnung des Privatbereichs bzw. der Beziehungen unter Individuen – besteht der Beitrag solcher Theorien vornehmlich in der Bereitstellung eines Instrumentariums zur Analyse der Auswirkungen von Regeln, *nicht jedoch in einem realisierbaren Entwurf, der solche Regeln schon enthält.*

Die gegenwärtigen und die kommenden Schwierigkeiten, denen sich demokratische Industriegesellschaften gegenübersehen, sind wohl gerade unter liberalen Zielsetzungen anders anzugehen, als es in den hier diskutierten Theorien vorgeschlagen wird. Man muß den Begriff individueller Freiheit nicht um Konzepte wie Chancengleichheit oder Verteilungsgerechtigkeit „anreichern“, um dies zu können. Es gibt genügend Anzeichen dafür, daß Wirtschaftswachstum eine problematische Größe bleiben wird. Nicht nur die Möglichkeiten, es zu sichern, sind begrenzt; es ist für ganze Gruppen der Gesellschaft als Ziel fragwürdig geworden. Die Verteilungsprobleme, die eingeschränktes Wachstum mit sich bringt, werden kaum kleiner werden. Hat man keine andere Antwort auf Unbehagen am Wettbewerb oder seinen Konsequenzen, als dieses Unbehagen entweder „unfreiheitlich“ – sofern es auf den Mechanismus selbst zielt – oder „irrational“, „maschinenstürmerisch“, „rückschrittlich“ – sofern es auf be-

stimmte Folgen des Wettbewerbs zielt – zu nennen, so wird man mit einiger Sicherheit früher oder später genau diese Formen des Unbehagens erhalten. Es ist wenig hilfreich, auf der einen Seite – gewissermaßen in Feuilleton – die Zerstörung menschlicher Werte, den Materialismus, den Raubbau an der Umwelt zu beklagen und auf der anderen Seite – gewissermaßen im Wirtschaftsteil – darauf zu beharren, daß es nur so und nicht anders gehen könne. Gerade dann, wenn es Indizien dafür gibt, daß Änderungen anstehen, sollte es Raum geben, ohne Hysterie darüber nachzudenken, wie solche Änderungen ins Werk gesetzt werden können. Für individualistische Theorien sollte es naheliegen, sich über Institutionen Gedanken zu machen, die es dem Staat ermöglichen, sich nicht um alles und jedes zu kümmern.

Die Suche nach solchen Institutionen muß gerade nicht der Sehnsucht nach einer heilen Welt entspringen, die für realistisch denkende und verantwortlich handelnde Politiker jenseits des Erwägenswerten liegt. Man könnte im Gegenzug mit weniger Beweisnot argumentieren, daß das Beharren auf einem möglichst durch keine rechtlichen Schranken behinderten Wettbewerb verbunden mit einem auch ansonsten Zurückhaltung übenden Staat Züge utopischen Denkens aufweist.

Wenn eine liberale Theorie das Können als Bedingung des Sollens ernst nimmt, dann kann sie nicht nur zur Suche nach bisher nicht formulierten und realisierten Vorkehrungen beitragen, sondern auch zur Beurteilung der bereits überall existierenden rechtlichen Überformungen des Wettbewerbs: Nicht alle dieser Überformungen dürften unter Freiheitsgesichtspunkten unproblematisch sein – aber noch weniger dürfte es der Fall sein, daß sie unter Freiheitsgesichtspunkten allesamt verwerflich sind.

Literaturverzeichnis

- Achinger*, Hans: Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, Frankfurt 1971.
- Adler-Karlsson*, Gunnar: Funktionaler Sozialismus, Zug 1973.
- Agassi*, Joseph: Methodological Individualism, in: John O'Neill, ed., Modes of Individualism and Collectivism, London 1973, 185-212.
- Albert*, Hans: Ökonomische Ideologie und politische Theorie. Das ökonomische Argument in der ordnungspolitischen Debatte, Göttingen 1954.
- Wertfreiheit als methodisches Prinzip. Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft, in: Probleme der normativen Ökonomik und der wirtschaftlichen Beratung, Schriften des Vereins für Socialpolitik, neue Folge, Band 20, Berlin 1963, 32-63.
 - Marktsoziologie und Entscheidungslogik: Objektbereich und Problemstellung der theoretischen Nationalökonomie, in: ders., Marktsoziologie und Entscheidungslogik, Neuwied 1967, 245-280.
 - Wertfreiheit als methodisches Prinzip. Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft, in: E. Topitsch, Hg., Logik der Sozialwissenschaften, Köln/Berlin 1967, 181-210 (1967 a).
 - Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften, in: E. Topitsch, Hg., Logik der Sozialwissenschaften, Köln/Berlin 1967, 126-143 (1967 b).
 - Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968.
 - Konstruktion und Kritik, Hamburg 1972.
 - Aufklärung und Steuerung, Hamburg 1976.
 - Politische Ökonomie und rationale Politik, in: Albert (1976), 92-122 (1976 a).
 - Rationalität und Wirtschaftsordnung: Grundlagenprobleme einer rationalen Ordnungspolitik, in: Albert (1976), 56-90 (1976 b).
 - Traktat über rationale Praxis, Tübingen 1978.
- Alchian*, Armen A. und Harold *Demsetz*: Production, Information Costs, and Economic Organization, American Economic Review 62 (1972), 777-795.
- Aldrup*, Dieter: Das Rationalitätsproblem in der politischen Ökonomie, Tübingen 1971.
- v. *Alemann*, Ulrich und R. G. *Heinze*, Hg.: Verbände und Staat, Köln/Opladen 1979.
- Alexander*, Sidney S.: Human Values and Economists Values, in: S. Hook (1967), 101-116.
- Alford*, Richard R.: Paradigms of Relations Between State and Society, in: L. N. Lindberg et al., eds., Stress and Contradiction in Modern Capitalism, Lexington 1975, 145-160.
- Arndt*, Helmut: Markt und Macht, Tübingen 1973.
- Arrow*, Kenneth J.: Social Choice and Individual Values, New York ²1963.

- The Place of Moral Obligation in Preference Systems, in: S. Hook, ed., *Human Values and Economic Policy*, New York (NYU Press) 1967, 117-119.
 - Gifts and Exchanges, *Philosophy und Public Affairs I* (1971/72), 343-362.
 - Values and Collective Decision-Making, in: E. S. Phelps, ed., *Economic Justice*, Harmondsworth 1973, 117-136.
 - Extended Sympathy and the Possibility of Social Choice, *American Economic Review* 67 (1977), 219-225.
 - Öffentliche und private Wertvorstellungen, in: Pommerehne / Frey (1979), 130-149.
- Badger, Wade W.:** Political Individualism, Positional Preferences, and Optimal Decision-Rules, in: R. G. Niemi and H. F. Weisberg, eds., *Probability Models of Collective Decision Making*, Columbus 1972, 34-59.
- Baier, Kurt:** Welfare and Preference, in: Hook (1967), 120-135.
- Baker, C. Edwin:** The Ideology of the Economic Analysis of Law, *Philosophy and Public Affairs*, 5 (1975/76), 3-48.
- Barber, B.:** Absolutization of the Market: Some Notes on How We Got From There to Here, in: G. Dworkin (1977), 15-31.
- Barry, Brian M.:** *Neue Politische Ökonomie*, Frankfurt 1975.
- *The Liberal Theory of Justice*, Oxford 1973.
 - *Political Argument*, London 1965.
 - Review Article: 'Exit, Voice, and Loyalty', *Brit. J. of Political Science* 4 (1974), 79-107.
- Barry, Norman P.:** Hayek's Social and Economic Philosophy, London 1979.
- Barzel, Yoram:** An Economic Analysis of Slavery, *J. of Law and Economics* 20 (1977), 87-110.
- Bator, Francis M.:** The Anatomy of Market Failure, *Quart. J. Econ.* 72 (1958), 351-379.
- Bay, Christian:** *The Structure of Freedom*, Stanford 1970.
- Becker, Gary S.:** *The Economic Approach to Human Behavior*, Chicago/London 1976.
- *Competition and Democracy*, *J. of Law and Economics* 1 (1958), 105-109.
- Bergson, Abram:** A Reformulation of Certain Aspects of Welfare Economics, *Quart. J. of Economics* 52 (1938), 310-334.
- Social Choice and Welfare Economics under Representative Government, *J. of Public Economics* 6 (1976), 3, 171-191.
- Berlin, Isaiah:** *Four Essays on Liberty*, Oxford 1969.
- Bernholz, Peter:** *Grundlagen der Politischen Ökonomie*, Band I, Tübingen 1972.
- Stimmentausch, Arrow-Paradox und zyklische Majoritäten, in: Pommerehne / Frey (1979), 171-197.
 - Freiheit, Staat und Wirtschaft: Auf der Suche nach einer neuen Ordnung, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 133 (1977), 575-590.
- v. Bethusy-Huc, Viola:** *Das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, Tübingen 1965.
- Binmore:** Social Choice and Parties, *Rev. Econ. Stud.* 43 (1976), 3, 459-465.
- Birnbaum, Pierre et al., eds.:** *Democracy, Consensus and Social Contract*. London/Beverly Hills 1978.

- Black, Duncan:** *The Theory of Committees and Elections*, Cambridge 1958.
- Blum, Reinhard:** Die Problematik systemkonformer Steuerung sozialer Systeme, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 133 (1977), 128-146.
- Böckenförde, Ernst Wilhelm:** *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt 1976.
- Freiheitsicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht. Aufriß eines Problems, in: ders. (1976), 336-348.
- Bödecker, Wilhelm:** *Allokations- und Distributionsprobleme bei Kollektivgütern*, Meisenheim 1972.
- Bohnen, Alfred:** *Die utilitaristische Ethik als Grundlage der modernen Wohlfahrtsökonomik*, Göttingen 1964.
- Individualismus und Gesellschaftstheorie, Tübingen 1975.
- Bonus, Holger:** *Öffentliche Güter und der Öffentlichkeitsgrad von Gütern*, Konstanz 1979.
- Breton, Albert:** *The Economic Theory of Representative Government*, London 1974.
- Brittan, Samuel:** *The Economic Consequences of Democracy*, London 1977.
- *The Economic Contradictions of Democracy*, *Brit. J. Pol. Sci* 5 (1975), 129-159.
- Buchanan, James M.:** *The Limits of Liberty*, Chicago (University Press) 1975.
- *Freedom in Constitutional Contract: Perspectives of a Political Economist*, College Station, Tex./London 1977.
 - *Social Choice, Democracy, and Free Markets*, *The J. of Political Economy* 62 (1954), 114-123.
 - *Simple Majority Voting, Game Theory, and Resource Use*, *Canadian J. of Economics and Political Science* 27 (1961), 337-348.
 - *What Kind of Redistribution Do We Want?* *Economica* 35 (1968), 185-190 (1968 b).
 - *The Demand and Supply of Public Goods*, Chicago 1968 (1968 a).
 - *A Hobbesian Interpretation of the Rawlsian Difference Principle*, *Kyklos* 29 (1976), 5-25.
 - *Markets, States, and the Extent of Morals*, *American Economic Review* 68 (1978), 364-369.
 - *Eine ökonomische Betrachtung der ‚wissenschaftlichen Politik‘*, in: *Pommerehne / Frey* (1979), 37-49.
 - und *W. C. Stubblebine*: *Externality*, *Economica* 29 (1962), 371-384.
 - und *Robert D. Tollison*, eds.: *The Theory of Public Choice. Political Applications of Economics*, Ann Arbor (U. of Michigan Press), 1972.
 - und *G. Tullock*: *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962.
 - und *R. E. Wagner*: *Democracy in Deficit: The Political Legacy of Lord Keynes*, New York/London 1977.
- Buhbe, Matthes:** *Ökonomische Analyse von Eigentumsrechten. Der Beitrag der economics of property rights zur Theorie der Institutionen*, Diss. Dortmund, Juli 1979.
- Bundesverfassungsgericht:** *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*, hg. von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Band 50, Tübingen 1979, 290-381.

- Bush*, Winston C.: Individual Welfare in Anarchy, in: G. Tullock, ed., Explorations in the Theory of Anarchy, Blacksburg, Va., 1972, 5-18.
- und L. S. Mayer: Some Implications of Anarchy for the Distribution of Property, *J. Econ. Theory* 8 (1974), 4, 401-412.
- Cansier*, Dieter: Marktversagen und staatliche Güterbereitstellung als Merkmale öffentlicher Güter, *Public Finance* 27 (1972), 4, 421-437.
- Cheung*, Steven N.: Transaction Costs, Risk Aversion, and the Choice of Contractual Arrangements, *J. of Law and Economics* 12 (1969), 23-42.
- The Structure of a Contract and the Theory of a Non-exclusive Resource, *J. of Law and Economics* 13 (1970), 11-30.
- Clark*, Barry und Herbert *Gintis*: Rawlsian Justice and Economic Systems, *Philosophy and Public Affairs* 7 (1977/78), 302-325.
- Coase*, Ronald H.: The Problem of Social Cost, *J. of Law and Economics* 3 (1960), 1-44.
- The Nature of the Firm, *Economica* 4 (1937), 386-405.
- Coleman*, James S.: The Mathematics of Collective Action, London 1973.
- Cornford*, James: Die politische Ökonomie der Knappheit, in: Hans Peter Widmaier, Hg., Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt 1974, 88-107.
- Crocker*, Lawrence: Equality, Solidarity, and Rawls' Maximin, *Philosophy and Public Affairs* 6 (1976/77), 262-266.
- Crozier*, Michel und E. *Friedberg*: Zwänge kollektiven Handelns, Königstein 1979.
- Curtis*, Richard B.: Decision-Rules and Collective Values in Constitutional Choice, in: Niemi und Weisberg, eds., Probability Models of Collective Decision Making, Columbus 1972, 23-33.
- Daniels*, Norman, ed.: Reading Rawls, Oxford 1975.
- Dahl*, Robert A. und Charles E. *Lindblom*: Politics, Economics and Welfare, New York 1953.
- Dahrendorf*, Ralf: Die neue Freiheit, München ² 1975.
- Dasgupta*, Partha: On Some Problems Arising from Professor Rawls' Conception of Distributive Justice, *Theory and Decision* 4 (1974), 325-344.
- Davis*, Michael: Avoiding the Voter's Paradox Democratically, *Theory and Decision* 5 (1974), 295-311.
- Davis*, Otto A. und Andrew *Whinston*: Welfare Economics and the Theory of Second Best, *Rev. of Economic Studies* 32 (1965), 1-14.
- Demsetz*, Harold: Towards a Theory of Property Rights, *American Economic Review (Papers + Proceedings)* 57 (1967), 347-373.
- Dettling*, Warnfried, Hg.: Die Zähmung des Leviathan, Baden-Baden 1980.
- Dorfman*, Robert und Nancy S. *Dorfman*, eds.: Economics of the Environment, New York 2nd edition 1977.
- Douglas*, James: Review Article: The Overloaded Crown, *Brit. J. Pol. Sci* 6 (1976), 483-505.
- Downs*, Anthony: An Economic Theory of Democracy, New York 1957.
- Why the Government Budget is too Small in a Democracy, *World Politics* 12 (1960), 541-563.

- In Defense of Majority Voting, *J. of Political Economy* 69 (1961), 192-199.
- Dumont, Louis*: From Mandeville to Marx: The Genesis and Triumph of Economic Ideology, Chicago/London 1977.
- Dworkin, Gerald et al., eds.*: Markets and Morals, Washington/London 1977.
- Dworkin, Ronald*: Taking Rights Seriously, Cambridge, Mass. 1977 (1977 a).
- Eschenburg, Rolf*: Der ökonomische Ansatz zu einer Theorie der Verfassung, Tübingen 1977.
- Etzioni, Amitai*: Societal Overload: Sources, Components, and Corrections, *Political Science Quarterly* 92 (1977), 4, 607-631.
- Eucken, Walter*: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Reinbek 1959.
- Farquharson, Robin*: Theory of Voting, Princeton 1973.
- Farrell, Michael James*: Liberalism in the Theory of Social Choice, *Rev. of Economic Studies* 43 (1976), 3-10.
- Feick, Jürgen*: Zur Kritik regulativer Politik in den Vereinigten Staaten, *Politische Vierteljahresschrift* 21 (1980), 43-61.
- v. Ferber, Christian*: Sozialpolitik in der Wohlstandsgesellschaft, Hamburg 1967.
- Ferejohn, John A.*: The Distribution of Rights in Society, in: Gottinger / Leinfellner (1978), 119-131.
- Ferschl, Franz*: Nutzen- und Entscheidungstheorie, Opladen 1975.
- Fishburn, Peter C.*: The Theory of Social Choice, Princeton 1973.
- Foldes, Lucien*: Redistribution: A Reply, *Economica* 35 (1968), 198-204.
- Frank, Jürgen*: Kritische Ökonomie, Reinbek 1976.
- Neue Politische Ökonomie als Kritik der herrschenden Wirtschaftstheorie?, in: Widmaier (1974), 313-336.
- Fried, Charles*: Difficulties in the Economic Analysis of Rights, in: Dworkin (1977 a), 175-195.
- Friedland, Edward J. and Stephen J. Cimbala*: Process and Paradox: The Significance of Arrow's Theorem, *Theory and Decision* 4 (1973), 51-64.
- Friedman, David*: The Machinery of Freedom, New York 1973.
- Friedman, Milton*: Kapitalismus und Freiheit, Stuttgart 1971.
- The Methodology of Positive Economics, in: ders., *Essays in Positive Economics*, Chicago 1953, 3-43.
- The Role of Monetary Policy, *American Economic Review* 58 (1968), 1-17.
- Furubotn, Eirik G. und Svetozar Pejovich, eds.*: The Economics of Property Rights, Cambridge, Mass. 1974.
- Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature, *J. of Economic Literature* 10 (1972), 1137-1162.
- Gäfgen, Gerard*: Zur Theorie kollektiver Entscheidungen in der Wirtschaft, in: Pommerehne / Frey (1979), 83-129.
- Gärtner, Ulrich und Peter Luder*: Ziele und Wege einer Demokratisierung der Wirtschaft, Diessenhofen 1979.
- Gaertner, Wulf*: Zum Problem der Existenz von Sozialen Wohlfahrtsfunktionen im Sinne von Arrow, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 133 (1977), 61-74.

- Gahlen*, Bernhard: Einführung in die Wachstumstheorie, Tübingen 1973.
- Galbraith*, John Kenneth: Die moderne Industriegesellschaft, München/Zürich 1968.
- Geismann*, Georg: Ethik und Herrschaftsordnung, Tübingen 1974.
- Gibbard*, Allan: Manipulation of Voting Schemes: A General Result, *Econometrica* 41 (1973), 587-602.
- A Pareto-Consistent Libertarian Claim, *J. of Economic Theory* 7 (1974), 388-410.
- Giesen*, Bernard und Michael *Schmid*: Methodologischer Individualismus und Reduktionismus, in: G. Eberlein et al., Hg., *Psychologie statt Soziologie?*, Frankfurt/New York 1977, 24-47.
- Gintis*, Herbert: Welfare Criteria with Endogenous Preferences: The Economics of Education, *International Economic Review* 15 (1974), 415-430.
- Goodin*, Robert E.: The Politics of Rational Man, Chichester 1976.
- Goodin*, Barbara: Utopias and Rationality, paper presented to the Anglo-German Political Philosophy Group at the Annual Conference of the Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft, Augsburg, Oktober 1979.
- Gordon*, H. Scott: The Economic Theory of a Common-Property Resource: The Fishery, in: Dorfman / Dorfman (1977), 130-141.
- The new Contractarians, *J. of Political Economy* 84 (1976), 573-590.
- Gottinger*, Hans W. und Werner *Leinfellner*, eds.: Decision Theory and Social Ethics, Issues in Social Choice, Dordrecht 1978.
- Gundlach*, Gustav, Clemens *Bauer*, Alfred *Bellebaum*: Artikel: Institution, in: *Staatslexikon*, Freiburg 1959, Band 4, Sp. 324-334.
- Habermas*, Jürgen: *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt 1973.
- Hackmann*, Johannes: Das Pareto-Prinzip: eine allgemein akzeptierbare Grundlage für wohlfahrtstheoretische Untersuchungen?, *Z. f. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* (1974), 239-265.
- Haefele*, Edwin T.: A Utility Theory of Representative Government, *American Economic Review* 61 (1971), 350-367.
- Haller*, Heinz: Zur Diskussion über das Leistungsfähigkeitsprinzip, *Finanzarchiv*, N. F. 31 (1972/73), 461-494.
- und L. *Kullmer*, C. S. *Shoup*, H. *Timm*, Hg.: Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, Tübingen 1970.
- Hanusch*, Horst: Theorie des öffentlichen Gutes, Göttingen 1972.
- Hg.: Reform öffentlicher Leistungen. Beiträge zur Entstaatlichung, Baden-Baden 1978.
- Hardin*, Garrett: The Tragedy of the Commons, *Science* 162 (1968), 1243-1248.
- Hardin*, Robert: Collective Action as an Agreeable n-Prisoner's Dilemma, *Behavioral Science* 16 (1971), 472-481.
- Hare*, Richard M.: Freiheit und Vernunft, Düsseldorf 1973.
- Harsanyi*, John C.: Cardinal Utility in Welfare Economics and the Theory of Risk-Taking, *J. of Political Economy* 61 (1953), 434-435.

- Modelle der rationalen politischen Entscheidung versus funktionalistische und konformistische Theorien, in: Pommerehne/Frey (1979), 50-80 (1979 a).
 - Bayesian Decision Theory, Rule Utilitarianism, and Arrow's Impossibility Theorem, *Theory and Decision* 11 (1979), 289-317.
 - Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, and Interpersonal Comparisons of Utility, *J. of Political Economy* 63 (1955), 309-321.
- Hart*, Herbert L. A.: Between Utility and Rights, in: Ryan (1979), 77-98.
- v. Hayek*, Friedrich A.: Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971.
- Der Weg zur Knechtschaft, München 1976.
 - Law, Legislation and Liberty, Vol. I: Rules and Order, London 1973. Vol. II: The Mirage of Social Justice, London 1976. Vol. III: The Political Order of a Free People, London 1979.
 - Freiburger Studien, Tübingen 1969.
 - Arten des Rationalismus, in: ders. (1969), 75-89 (1969 a).
 - Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: ders. (1969), 249-265 (1969 b).
 - Die Ergebnisse menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs, in: ders. (1969), 97-107 (1969 c).
 - Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung, in: ders. (1969), 108-125 (1969 d).
 - Die Sprachverwirrung im politischen Denken, in: ders. (1969), 206-231 (1969 e).
 - Die Anschauungen der Mehrheit und die zeitgenössische Demokratie, in: ders. (1969), 56-74 (1969 f).
 - Arten der Ordnung, in: ders. (1969), 32-46 (1969 g).
 - Die Verfassung eines freien Staates, in: ders. (1969), 199-205 (1969 h).
 - Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Erlenbach-Zürich 1952.
 - Wahrer und falscher Individualismus, in: ders. (1952), 9-48 (1952 a).
 - Der Sinn des Wettbewerbs, in: ders. (1952), 122-140 (1952 b).
 - ‚Freie Wirtschaft‘ und Wettbewerbsordnung, in: ders. (1952), 141-155 (1952 c).
- Hennis*, Wilhelm et al., Hg.: Regierbarkeit: Studien zu ihrer Problematisierung, Band I (1977), Band II (1979), Stuttgart.
- Herder-Dorneich*, Philipp: Der Markt und seine Alternativen in der freien Gesellschaft, Hannover/Wien/Freiburg 1968.
- Wirtschaftsordnungen. Pluralistische und dynamische Ordnungspolitik, Berlin 1974.
 - und M. Groser: Ökonomische Theorie des politischen Wettbewerbs, Göttingen 1977.
- Hereth*, Michael: Freiheit, Politik und Ökonomie, München 1974.
- Grundprobleme der Politischen Ökonomie, München 1977.
- Hesse*, Günter: Staatsaufgaben. Zur Theorie der Legitimation und Identifikation staatlicher Aufgaben. Baden-Baden 1979.
- Hesse*, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 12. neubearbeitete Auflage, Karlsruhe 1980.

- Gleichheit und Freiheit als Grundprinzipien heutiger staatlicher Ordnung, in: *Individuum und Kollektiv* (Freiburger Dies Universitatis, Band 9), Freiburg 1961.
- Der Rechtsstaat im Verfassungssystem des Grundgesetzes, in: *Staatsverfassung und Kirchenordnung, Festschrift für Rudolf Smend*, hg. von K. Hesse, S. Reiche und U. Scheuner, Tübingen 1962, 71-95.
- Hildreth*, Clifford: *Alternative Conditions for Social Orderings*, *Econometrica* 21 (1953), 1, 81-94.
- Hirsch*, Fred: *Die sozialen Grenzen des Wachstums*, Reinbek 1980.
- Hirschman*, Alfred O.: *Abwanderung und Widerspruch*, Tübingen 1974.
- *The passions and the interests. Political arguments for capitalism before its triumph*, Princeton 1977.
- Hobbes*, Thomas: *Leviathan*, Reinbek 1965.
- Hochman*, Harold M. und G. E. *Peterson*, eds.: *Redistribution Through Public Choice*, New York/London 1974.
- und J. D. *Rogers*: *Pareto-Optimal Redistribution*, *Am. Economic Review* 59 (1969), 542-557.
- und J. D. *Rogers*, G. *Tullock*: *The Income Distribution as a Pure Public Good*, *Quarterly J. of Economics* 87 (1973), 311-315.
- Hook*, Sidney, ed.: *Human Values and Economic Policy*, New York 1967.
- Humboldt*, Wilhelm v.: *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*, Frankfurt 1947 (Einführung von Hans Schumann).
- Hunt*, E. K. und Jesse G. *Schwartz*, eds.: *A Critique of Economic Theory*, Harmondsworth 1972.
- Inada*, Ken-Ichi: *The Simple Majority Decision Rule*, *Econometrica* 37 (1969), 490-506.
- de Jouvenel*, Bertrand: *Jenseits der Leistungsgesellschaft*, Freiburg 1970.
- Karaschewski*, Werner: *Externe Effekte in statischer, dynamischer und räumlicher Sicht*, Diss. Freiburg 1967.
- Kariel*, Henry S.: *Beyond Liberalism. Where Relations Grow*, New York 1978.
- Kelly*, Jerry S.: *Arrow Impossibility Theorems*, New York 1978.
- Kern*, Lucian: *Neue Vertragstheorie*, Meisenheim 1980 (1980 a).
- *Zur axiomatischen Charakterisierung alternativer Vertragsprinzipien*, *Erkenntnis* 15 (1980), 1-31 (1980 b).
- *Sind demokratische Entscheidungsregeln verfälschungsfrei?*, *Politische Vierteljahresschrift* 20 (1979), 330-356.
- Kindleberger*, Charles P.: *The Great Transformation by Karl Polanyi*, Daedalus, Winter 1974, 45-52.
- Kirsch*, Guy: *Ökonomische Theorie der Politik*, Tübingen 1974.
- *Liberales Theorie der Kollektive*, in: P. Harbusch und D. Wiek, Hg., *Marktwirtschaft*, Stuttgart 1975, 221-235.
- Klappholz*, Kurt: *What Redistribution May Economists Discuss?*, *Economica* 35 (1968), 194-197.
- Klein*, Hans H.: *Die Grundrechte im demokratischen Staat*, Stuttgart 1974.
- Kliemt*, Hartmut: *Zustimmungstheorien der Staatsrechtfertigung*, Freiburg 1980.

- Untersuchungen über die Begründbarkeit staatsphilosophischer Legitimationskriterien, phil. Diss. Frankfurt 1977.
- The ‚Loose End‘ in Economic Theories of Political Institutions: A Comment. *Munich Social Science Rev.*, 1978, 1, 25-28.
- Kramm**, Lothar: Die politische Wissenschaft der bürgerlichen Gesellschaft, Berlin 1975.
- Kriele**, Martin: Einführung in die Staatslehre, Reinbek 1975.
- Kromphardt**, Jürgen: Konzeptionen und Analysen des Kapitalismus, Göttingen 1980.
- Kübler**, Friedrich: Über die praktischen Aufgaben zeitgemäßer Privatrechtstheorie, Karlsruhe 1975.
- Laver**, Michael: ‚Exit, Voice, and Loyalty‘ Revisited: The Strategic Production and Consumption of Public and Private Goods, *Brit. J. of Political Science* 6 (1976), 463-482.
- Political Solutions to the Collective Action Problem, *Political Studies* 28 (1980), 195-209.
- Lehner**, Franz: Grenzen des Regierens, Königstein 1979.
- Lehning**, Percy N.: Social Contract and Property Rights: A Comparison between John Rawls and James M. Buchanan, in: Birnbaum (1978), 279-294.
- Leisner**, Walter: Grundrechte und Privatrecht, München/Berlin 1960.
- Lepage**, Henri: Der Kapitalismus von morgen, Frankfurt/New York 1979.
- Lindberg**, Leon et al., eds.: Stress and Contradiction in Modern Capitalism: Public Policy and the Theory of the State, Lexington 1975.
- Lindblom**, Charles E.: The Intelligence of Democracy, New York/London 1965.
- Politics and Markets, *The World's Political-Economic Systems*, New York 1977.
- The Science of ‚Muddling Through‘, in: W. J. Gore et al., eds., *The Making of Decisions*, New York 1964, 155-169.
- Lipsey**, R. G. und **Kelvin Lancaster**: The General Theory of Second Best, *Rev. of Economic Studies* 24 (1956/57), 11-32.
- Little**, Ian M. D.: A Critique of Welfare Economics, London 1957.
- Social Choice and Individual Values, *Journal of Political Economy* 60 (1952), 422-432.
- Littmann**, Konrad: Ein Valet dem Leistungsfähigkeitsprinzip, in: Haller/Kullmer/Shoup/Timm (1970), 113-134.
- Loevinsohn**, Ernest: Liberty and the Redistribution of Property, *Philosophy and Public Affairs* 6 (1976/77), 226-239.
- Lowi**, Theodore J.: Toward a Politics of Economics: The State of Permanent Receivership, in: Lindberg (1975), 115-124.
- The End of Liberalism. Ideology, Policy and the Crisis of Public Authority, New York 1969.
- The Politics of Disorder, New York 1971.
- Machlup**, Fritz, ed.: Essays on Hayek, London 1976.
- MacPherson**, Crawford B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt 1973.

- MacRae*, Duncan Jr.: *The Social Function of Social Science*, New Haven/London 1976.
- Maier*, Hans: *Rechtsstaat und Grundrechte im Wandel des modernen Freiheitsverständnisses*, aus *Politik und Zeitgeschichte* B 29/66 (20.7.1966).
- Malinvaud*, Edmond: *Lectures on Microeconomic Theory*, Amsterdam/London 1972.
- Mandelbaum*, Maurice H.: *Societal Facts*, in: J. O'Neill, ed., *Models of Individualism and Collectivism*, London 1973, 221-234.
- Marx*, Karl: *Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie*, Band I, Berlin 1972 (MEW, Band 23).
- McGuire*, Martin C. und H. Aaron: *Efficiency and Equity in the optimal Supply of a Public Good*, *Rev. of Economics and Statistics* 51 (1969), 31-39.
- McLean*, Iain: *The Social Contract in Leviathan and the Prisoner's Dilemma Supergame*, *Political Studies* 29 (1981), 339-351.
- Merklein*, Renate: *Griff in die eigene Tasche*, Hamburg 1980.
- Mestmäcker*, Ernst-Joachim: *Die sichtbare Hand des Rechts*, Baden-Baden 1978.
- Meyer-Krahmer*, Frieder: *Politische Entscheidungsprozesse und ökonomische Theorie der Politik*, Frankfurt/New York 1979.
- Mill*, John Stuart: *Über Freiheit*. Übersetzt von Achim v. Borries, Frankfurt 1969.
- v. *Mises*, Ludwig: *Im Namen des Staates, oder Die Gefahren des Kollektivismus*, Stuttgart 1979.
- *Die Wurzeln des Antikapitalismus*, Frankfurt, 2. Auflage 1979 (1979 a).
- Mishan*, Edward J.: *Cost-Benefit-Analysis*, London 1971.
- *Redistribution in Money and Kind: Some Notes*, *Economica* 35 (1968), 191-193.
- *Pangloss on Pollution*, *Swed. J. of Economics* (1971), 113-120.
- Morgenstern*, Oskar: *Pareto Optimum and Economic Organisation*, in: N. Klotten et al., Hg., *Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Tübingen 1964, 573-586.
- Mueller*, Dennis C.: *Public Choice: A Survey*, *J. of Economic Literature* 14 (1976), 395-433.
- et al.: *The Utilitarian Contract: A Generalization of Rawls' Theory of Justice*, *Theory and Decision* 4 (1974), 345-367.
- *Constitutional Democracy and Social Welfare*, *Quarterly J. of Economics* 87 (1973), 60-80.
- *The Possibility of a Social Welfare Function: Comment*, *American Economic Review* 57 (1967), 1304-1311.
- Murakami*, Yasusuke: *Logic and Social Choice*, London 1968.
- Musgrave*, Richard A.: *The Theory of Public Finance*, New York 1959.
- *Provision for Social Goods*, in: J. Margolis et al., eds., *Public Economics*, New York 1969, 124-144.
- Myrdal*, Gunnar: *Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinföbildung*, Hannover 1963.
- *Jenseits des Wohlfahrtsstaates*, Stuttgart 1961.

- Das Zweck-Mittel-Denken in der Nationalökonomie, in: ders., Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft, Hannover 1965, 213-235.
- Nagel, Ernest*: Über die Aussage: „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“, in: Ernst Topitsch, Hg., Logik der Sozialwissenschaften, Köln/Berlin 1967, 225-235.
- Niemi, Richard G. und H. F. Weisberg, eds.*: Probability Models of Collective Decision Making, Columbus 1972.
- North, Douglass und R. P. Thomas*: The Rise of the Western World, Cambridge 1973.
- Nozick, Robert*: Anarchy, State and Utopia, Oxford 1974.
- Nurmi, Hannu*: Rationality and Public Goods: Essays in Analytical Political Theory, Societas Scientiarum Fennica: Commentationes Scientiarum Socialium, Helsinki 1977.
- On the Economic Theories of Political Institutions, Munich Social Science Rev., 1978, 1, 7-24.
- O'Driscoll, Gerald P., Jr.*: Economics as a Coordination Problem: The Contributions of Friedrich A. Hayek, Kansas City 1978.
- Offe, Claus*: Politische Herrschaft und Klassenstrukturen – Zur Analyse spät-kapitalistischer Gesellschaftssysteme, in: Widmaier (1974), 264-293.
- Olson, Mancur*: Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen 1968.
- Oppenheim, Felix E.*: Dimensions of Freedom, New York 1961.
- Ott, Reinhard*: Das Wettbewerbsrecht als Mittel der Wirtschaftsgestaltung, Frankfurt/New York 1979.
- Pattanaik, Prasanta K.*: Strategy and Group Choice, Amsterdam/New York/Oxford 1978.
- Voting and Collective Choice, Cambridge 1971.
- Collective Rationality and Strategy-Proofness of Group Decision Rules, Theory and Decision 7 (1976), 3, 191-205.
- Risk, Impersonality, and the Social Welfare Function, J. of Political Economy 76 (1968), 1152-1169.
- Pazner, Elisha A.*: Individual Rationality and the Concept of Social Welfare, Theory and Decision 10 (1979), 281-292.
- und Eugene Wesley: Cheatproofness Properties of the Plurality Rule in Large Societies, Rev. Ec. Studies 45 (1978), 85-91.
- Peacock, Alan T. und C. K. Rowley*: Pareto Optimality and the Political Economy of Liberalism, J. of Political Economy 80 (1972), 476-490.
- Polanyi, Karl*: The Great Transformation, Wien 1977.
- Popper, Karl Raimund*: Das Elend des Historizismus, Tübingen 1971.
- Logik der Forschung, Tübingen, 2. erw. Auflage 1966.
- Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band I: Der Zauber Platons, Bern, 2. Auflage 1970.
- Band II: Falsche Propheten – Hegel, Marx und die Folgen, Bern, 2. Auflage 1970.
- Die Logik der Sozialwissenschaften, Kölner Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie 14 (1962), 233-248.
- Plott, Charles R.*: Individual Choice of a Political-Economic Process, in: Niemi und Weisberg (1972), 83-97.

- Axiomatic Social Choice Theory: An Overview and Interpretation, *Am. J. of Political Science* 20 (1976), 511-596.
- Pommerehne*, Werner W. und Bruno S. *Frey*, Hg.: *Ökonomische Theorie der Politik*, Berlin/Heidelberg/New York 1979.
- Rae*, Douglas: Decision Rules and Individual Values in Constitutional Choice, *Am. Political Science Review* 63 (1969), 40-56.
- Rawls*, John: *A Theory of Justice*, Oxford 1971.
- Justice as Fairness, *The Philosophical Review* 57 (1958), 164-194.
- Rebe*, Bernd: *Privatrecht und Wirtschaftsordnung*, Bielefeld 1978.
- Renner*, Karl: *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts*, Stuttgart 1965 (zuerst 1929).
- Riese*, Hajo: Ordnungsidee und Ordnungspolitik – Kritik einer wirtschaftspolitischen Konzeption, in: *Widmaier* (1974), 294-312.
- Riker*, William H. und P. C. *Ordeshook*: *An Introduction to Positive Political Theory*, Englewood Cliffs 1973.
- A Theory of The Calculus of Voting, *Am. Political Science Review* 62 (1968), 25-42.
- Roberts*, Donald J.: The Lindahl Solution for Economies with Public Goods, *J. of Public Economics* 3 (1974), 1, 23-42.
- Robertson*, David: *A Theory of Party Competition*, London 1976.
- Romig*, Friedrich: *Die ideologischen Elemente in der neoklassischen Theorie*, Berlin 1971.
- Rose*, Richard: *Governing and 'Ungovernability'. A Sceptical Inquiry*, Paper, Centre for the Study of Public Policy, University of Strathclyde, *Studies in Public Policy*, no. 1, Glasgow 1977.
- Rothbard*, Murray: *For a New Liberty*, New York 1973.
- Rothschild*, Kurt W., ed.: *Power in Economics*, Harmondsworth 1971.
- Rowley*, Charles K. and Alan T. *Peacock*: *Welfare Economics: A Liberal Re-statement*, Oxford 1975.
- Rüstow*, Alexander: Garten und Familie, in: *Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung*, Festschrift für Gerhard Weisser, hg. von F. Karrenberg und H. Albert, Berlin 1963, 285-303.
- Ryan*, Alan, ed.: *The Idea of Freedom. Essays in Honour of Isaiah Berlin*, Oxford 1979.
- Sabatier*, Paul: Social Movements and Regulatory Agencies: Toward a More Adequate – and Less Pessimistic – Theory of „Clientele Capture“, *Policy Sciences* 6 (1975), 3, 301-342.
- Samuels*, John M. und P. C. *McMahon*: *Savings and Investment in the United Kingdom and West Germany*, Westmead 1978.
- Samuelson*, Paul A.: *Foundations of Economic Analysis*, New York 1974.
- *Economics*, 9. Auflage, New York 1973.
- The Pure Theory of Public Expenditure, *Rev. of Economics and Statistics* 36 (1954), 387-389.
- Pure Theory of Public Expenditure and Taxation, in: J. Margolis et al., eds., *Public Economics*, New York 1969, 98-123.

- Diagrammatic Exposition of a Theory of Public Expenditure, *Rev. of Economics and Statistics* 37 (1955), 350-356.
- Satterthwaite*, Mark A.: Strategy-Proofness and Arrow's Conditions: Existence and Correspondence Theorems for Voting Procedures and Social Welfare Functions, *J. of Economic Theory* 10 (1975), 187-217.
- Scanlon*, Thomas: Nozick on Rights, Liberty, and Property, *Philosophy and Public Affairs* 6 (1976/77), 3-25.
- Scanlon*, T. M.: Liberty, Contract, and Contribution, in: *Dworkin* (1977), 43-67.
- Scharpf*, Fritz W.: *Demokratiethorie zwischen Utopie und Anpassung*, Konstanz 1970.
- Public Organization and the Waning of the Welfare State: A Research Perspective, *European J. of Political Research* 5 (1977), 339-362.
- Die Rolle des Staates im westlichen Wirtschaftssystem, *Wissenschaftszentrum Berlin*, 1978, IIM-Papers 78-71.
- Schlicht*, Ekkehart: *Einführung in die Verteilungstheorie*, Reinbek 1976.
- Die Theorie der kollektiven Entscheidung und der individualistische Ansatz, *Leviathan* 2 (1974), 263-280.
- Schmidt*, Kurt: Zur Geschichte der Lehre von den Kollektivbedürfnissen, in: N. Kloten et al., Hg., *Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Tübingen 1964, 325-362.
- Schmidt*, Walter: Die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen zwischen staatlicher Herrschaft und gesellschaftlicher Macht, *Archiv des öffentlichen Rechts* 101 (1976), 24-45.
- Schmitter*, Philippe C. und *Gerhard Lehmbruch*, eds.: *Trends Toward Corporatist Intermediation*, London 1979.
- Schneeweiß*, Hans: *Entscheidungskriterien bei Risiko*, Berlin 1967.
- Schneider*, Erich: *Einführung in die Wirtschaftstheorie*, II. Teil: *Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft*, Tübingen, 13. revidierte und erweiterte Auflage 1972.
- Schofield*, Norman J.: Is Majority Rule Special?, in: *Niemi und Weisberg* (1972), 60-82.
- Schultze*, Charles L.: *The Public Use of Private Interest*, Washington D.C. 1977.
- Schumacher*, Ernst F.: *Die Rückkehr zum menschlichen Maß. Alternativen für Wirtschaft und Technik*, Hamburg 1977.
- Schumpeter*, Joseph A.: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 3. Auflage, München 1972.
- Scitovsky*, Tibor: *The Joyless Economy, An Inquiry into Human Satisfaction and Consumer Dissatisfaction*, London 1976.
- Selten*, Reinhard: Anwendungen der Spieltheorie auf die politische Wissenschaft, in: *Pommerehne / Frey* (1979), 262-283.
- Sen*, Amartya K.: *Collective Choice and Social Welfare*, San Francisco 1970.
- The Impossibility of a Paretian Liberal, *J. of Political Economy* 78 (1970), 152-157 (1970 a).
- Liberty, Unanimity and Rights, *Economica* 43 (1976), 217-245.
- Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory, *Philosophy and Public Affairs* 6 (1976/77), 317-344.

- Sengupta*, Manimay: On A Concept of Representative Democracy, Theory and Decision 5 (1974), 249-262.
- Shubik*, Martin: A Two Party System, General Equilibrium and the Voter's Paradox, Zeitschrift für Nationalökonomie 28 (1968), 341-354.
- Simon*, Josef, Hg.: Freiheit. Theoretische und praktische Aspekte des Problems, Freiburg 1977.
- Singer*, Peter: Altruism and Commerce: A Defense of Titmuss against Arrow, Philosophy and Public Affairs 2 (1973), 312-323.
- Sjöblom*, Gunnar: Party Strategies in a Multiparty System, Lund 1968.
- Smith*, Adam: The Theory of Moral Sentiments, New York 1971.
- Der Wohlstand der Nationen, für die Taschenbuchausgabe revidierte Fassung, München 1978.
- Spann*, Othmar: Gesellschaftslehre, Leipzig ² 1923.
- Spinner*, Helmut: Popper und die Politik, I: Geschlossenheitsprobleme, Bonn 1978.
- Stegmüller*, Wolfgang: Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, Band 2, 6. erweiterte Auflage, Stuttgart 1979.
- Strasnick*, Steven: The Problem of Social Choice: Arrow to Rawls, Philosophy and Public Affairs, 5 (1975/76), 241-273.
- Extended Sympathy Comparisons and the Basis of Social Choice, Theory and Decision 10 (1979), 311-328.
- Suhr*, Dieter: Entfaltung der Menschen durch die Menschen. Zur Grundrechtsdogmatik der Persönlichkeitsentfaltung, der Ausübungsgemeinschaften und des Eigentums. Berlin 1976.
- Suzumura*, Kotaro: On the Consistency of Libertarian Claims, Review of Economic Studies 45 (1978), 329-342.
- Sweeney*, John W., Jr.: Altruism, the Free Rider Problem and Group Size, Theory and Decision 4 (1974), 259-275.
- Taylor*, Michael: Anarchy and Cooperation, London 1976.
- Teubner*, Gunther: Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung, Tübingen 1978.
- Thurow*, Lester C.: The Income Distribution as a Pure Public Good, Quarterly J. of Economics, 85 (1971), 2, 327-336.
- Tideman*, T. Nicolaus und Gordon *Tullock*: A New and Superior Process for Making Social Choices, J. of Political Economy 86 (1976), 6, 1145-1160.
- Titmuss*, Richard M.: The Gift Relationship, New York 1971.
- de Tocqueville*, Alexis: Über die Demokratie in Amerika, Band I und II, Stuttgart 1959 und 1962.
- Tullock*, Gordon: A Simple Algebraic Logrolling Model, American Economic Review 60 (1970), 419-426.
- Toward a Mathematics of Politics, Ann Arbor 1967.
- The General Irrelevance of the General Impossibility Theorem, in: ders. (1967), 37-49 (1967 a).
- Vanberg*, Viktor: Die zwei Soziologien, Tübingen 1975.
- Vickrey*, William: Utility, Strategy, and Social Decision Rules, Quarterly J. of Economics 74 (1960), 507-535.

- Vogt*, Winfried, Hg.: Seminar: Politische Ökonomie. Zur Kritik der herrschenden Nationalökonomie, Frankfurt 1973.
- Wasmuth*, Volker: Die Bestimmung gesellschaftlicher Wohlfahrt auf der Grundlage des methodologischen Individualismus, Frankfurt 1979.
- v. Weizsäcker*, Carl C.: Notes on Endogenous Changes in Tastes, *J. of Economic Theory* (1971), 345-372.
- Werder*, Michael: Eigentum und Verfassungswandel, Diessenhofen 1978.
- Wesche*, Eberhard: Tauschprinzip – Mehrheitsprinzip – Gesamtinteresse. Zur Methodologie normativer Ökonomie und Politik, Stuttgart 1978.
- Arrows „Allgemeines Unmöglichkeitstheorem“ im Lichte einer Methodologie normativer Erkenntnis, in: Fach, W. und U. Degen, Hg., Politische Legitimität, Frankfurt/New York 1978, 81-92.
- Widmaier*, Hans Peter, Hg.: Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt 1974.
- Sozialpolitik im Wohlfahrtsstaat, Reinbek 1976.
- Willke*, Helmut: Zur Integrationsfunktion des Staates. Die konzertierte Aktion als Paradigma, Politische Vierteljahresschrift 20 (1979), 221-240.
- Winch*, David M.: Analytical Welfare Economics, Harmondsworth 1971.
- Wittman*, Donald A.: Parties as Utility Maximizers, *Am. Political Science Review* 67 (1973), 490-498.
- Wong*, Stanley: The „F-Twist“ and the Methodology of Paul Samuelson, *American Economic Review* 63 (1973), 312-325.
- Yaari*, Menahem E.: Endogenous Changes in Tastes: A Philosophical Discussion, in: Gottinger / Leinfellner (1978), 59-98.
- Zeckhauser*, Richard: Risk Spreading and Distribution, in: Hochman und Peterson (1974), 206-228.
- Zellentin*, Gerda et al.: Abschied vom Leviathan, Hamburg 1979.